



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Siebter Versorgungsbericht der Bundesregierung

7

Siebter Versorgungsbericht der Bundesregierung

Bericht für die 19. Legislaturperiode

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	10
1. Berichtsauftrag und Vorbemerkungen	11
2. Nachhaltigkeit und die Finanzierung der Beamtenversorgung des Bundes	11
3. Zusammenfassung des Siebten Versorgungsberichts	13
Kapitel I	
Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung im unmittelbaren Bundesbereich	17
1. Grundlagen und Entwicklungen im Versorgungsrecht	18
2. Aktive Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich (Personalstandstatistik 2018)	22
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	26
3.1 Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	26
3.2 Entwicklung der Zugänge von Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern	27
4. Ruhestandseintritt	28
4.1 Altersgrenzen	28
4.2 Gründe für den Ruhestandseintritt	30
4.3 Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt	34
4.4 Überprüfung der Anhebung der Altersgrenzen von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern	35
5. Versorgungsbezüge	37
5.1 Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze	37
5.2 Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Versorgungsbezüge	42
5.3 Mindestversorgung	44
6. Kurzzusammenfassung	46

Kapitel II

Beamtenversorgung in den sonstigen Bereichen des Bundes 48

1. Grundlagen	49
2. Aktive Beamtinnen und Beamte in den sonstigen Bundesbereichen	49
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	50
3.1 Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	50
3.2 Entwicklung der Zugänge von Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern	51
4. Ruhestandseintritt	51
4.1 Altersgrenzen	51
4.2 Gründe für den Ruhestandseintritt	52
4.3 Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt	53
5. Versorgungsbezüge	54
5.1 Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze	54
5.2 Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Versorgungsbezüge	57
5.3 Mindestversorgung	58
6. Versorgung nach Dienstordnungen	59
7. Versorgungsleistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR	60
8. Kurzzusammenfassung	61

Kapitel III

Finanzierung der Versorgung des Bundes (Status quo) 62

1. Grundlagen der Finanzierung der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung	63
1.1 Finanzierung der Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich	63
1.2 Finanzierung der Versorgungsausgaben in den sonstigen Bereichen des Bundes	63
1.3 Finanzierung der Beihilfeausgaben für ehemalige Bedienstete des Bundes	64

2. Versorgungs- und Beihilfeausgaben	65
2.1 Entwicklung der Versorgungsausgaben	65
2.1.1 Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich	65
2.1.2 Versorgungsausgaben in den sonstigen Bereichen des Bundes	67
2.2 Entwicklung der Beihilfeausgaben im Bundesbereich	70
3. Tragfähigkeit des Versorgungssystems	71
3.1 Grundlagen	71
3.2 Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote)	71
3.3 Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote)	72
4. Sondervermögen des Bundes zur Finanzierung der Versorgungsausgaben	72
4.1 Grundlagen	72
4.2 Nachhaltigkeit der Investitionen der Sondervermögen zur Finanzierung von Versorgungsausgaben des Bundes	73
4.3 Entwicklung des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Bundes“	73
4.4 Entwicklung des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Bundes“	75
4.5 Entwicklung des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“	76
5. Kurzzusammenfassung	78

Kapitel IV

Vorausberechnungen zur Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung des Bundes bis 2050 **79**

1. Grundlagen	80
1.1 Methodik und Annahmen	80
1.2 Abgrenzung zur Vermögensrechnung des Bundes	82
2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	83
3. Versorgungsausgaben	86

4. Tragfähigkeit des Versorgungssystems	89
4.1 Entwicklung der Versorgungsquote	89
4.2 Entwicklung der Versorgungs-Steuer-Quote	91
5. Sondervermögen des Bundes zur Finanzierung der Versorgungsausgaben	92
5.1 Entwicklung des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Bundes“	92
5.2 Entwicklung des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Bundes“	93
5.3 Entwicklung des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“	94
6. Kurzzusammenfassung	95

Kapitel V

Altersgeld des Bundes 96

1. Grundlagen	97
2. Altersgeldfestsetzungen (Status quo)	98
2.1 Anzahl der Altersgeldfestsetzungen im unmittelbaren Bundesbereich	98
2.2 Anzahl der Altersgeldfestsetzungen in den sonstigen Bereichen des Bundes	100
3. Altersgeldempfängerinnen und Altersgeldempfänger (Status quo)	103
4. Finanzierung des Altersgelds des Bundes	103
4.1 Grundlagen	103
4.2 Ausgaben für das Altersgeld des Bundes (Status quo)	103
5. Vorausberechnungen bis 2050	103
6. Kurzzusammenfassung	104

Kapitel VI

Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes 105

1. Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	106
1.1 Grundlagen	106
1.2 Versicherte	109
1.2.1 Entwicklung der Anzahl der Versicherten	109
1.2.2 Altersstruktur der Pflichtversicherten	110

1.3	Betriebsrenten	110
1.3.1	Entwicklung der Anzahl der Betriebsrenten bis 2018	110
1.3.2	Renteneintrittsalter	111
1.3.3	Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Versorgungsleistungen	111
1.4	Finanzierung der Renten und Ausgaben für Versorgungsleistungen des Bundes bei der VBL	113
1.4.1	Abrechnungsverband West	113
1.4.2	Abrechnungsverband Ost	114
1.4.3	Ausgaben für Versorgungsleistungen bis 2018	115
1.5	Vorausrechnungen bis 2050	116
1.5.1	Methodik und Annahmen	116
1.5.2	Entwicklung der Anzahl der Renten	116
1.5.3	Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen	118
1.6	Kurzzusammenfassung	119
2.	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS)	119
2.1	Grundlagen	119
2.2	Entwicklung der Renten, Finanzierung und Entwicklung der Versorgungsausgaben bis 2018	120
2.3	Vorausrechnungen bis 2050	121
2.3.1	Methodik	121
2.3.2	Prognose der Anzahl der Versicherten bis 2050	121
2.3.3	Prognose der Anzahl der Renten sowie der Ausgaben für Versorgungsleistungen bis 2050	121
Anhang		
A.	Begriffserläuterungen	123
B.	Abkürzungsverzeichnis	128
C.	Verzeichnis der Übersichten	131
D.	Verzeichnis der Abbildungen	138
E.	Verzeichnis der Tabellen im statistischen Anhang	139
F.	Statistischer Anhang	141

Einleitung

1. Berichtsauftrag und Vorbemerkungen

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag in jeder Wahlperiode einen Versorgungsbericht vorzulegen. Gemäß § 62a Absatz 1 BeamtVG soll dieser Bericht die jeweils im Vorjahr erbrachten Versorgungsleistungen im öffentlichen Dienst, aber auch Vorausberechnungen der zumindest in den nächsten 30 Jahren zu erwartenden Versorgungsleistungen umfassen. Eine bedeutende Rolle soll dabei auch der Darstellung der Sondervermögen nach dem VersRücklG, die den Bundeshaushalt zukünftig von Versorgungsaufwendungen entlasten sollen, zukommen. Neben der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung umfasst diese Berichtspflicht nach § 10 Absatz 6 AltGG auch das Altersgeld des Bundes.

2009¹ wurden die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung zur Anhebung der Altersgrenzen auf den Beamtenbereich des Bundes übertragen. Die Bundesregierung hat die Anhebung der Altersgrenzen nach §§ 51, 52 BBG unter Beachtung des Berichts nach § 154 Absatz 4 SGB VI regelmäßig zu überprüfen (§ 147 Absatz 2 BBG).² Dieser Auftrag erstreckt sich auch auf die Richterinnen und Richter des Bundes (§ 48 Absatz 6 DRiG) sowie die Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei (§ 5 BPolBG). Für die Berufssoldatinnen und Berufssoldaten enthält § 45 Absatz 4 SG eine eigene Berichtspflicht, die zuletzt mit dem Ersten Bericht über den Umsetzungsstand der Anhebung der Altersgrenzen von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (BT-Drs. 19/7144 vom 16. Januar 2019) erfüllt wurde.

Aufgrund des thematischen Zusammenhangs werden mit Vorlage des Siebten Versorgungsberichts die Berichtspflichten über die Entwicklung der Versorgungsleistungen im öffentlichen Dienst sowie zur Überprüfung der Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenzen für die 19. Wahlperiode zusammengefasst und gemeinsam erfüllt.

Infolge der 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform enthält dieser Bericht nur Ausführungen zu den Entwicklungen im Bundesbereich. Für Ausführungen zu Entwicklungen in den Ländern sind ausschließlich diese zuständig.

Dem Siebten Versorgungsbericht wird eine Kurzzusammenfassung vorangestellt. Im Weiteren gliedert sich der Bericht in sechs Kapitel. Für den Bereich der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung werden in den Kapiteln I bis III bisherige Entwicklungen einschließlich des

Basisjahres 2018 betrachtet und im Kapitel IV die Vorausberechnungen bis 2050 ausgewertet. Dabei werden die Entwicklung der Versorgungsausgaben und ihrer wesentlichen Bestimmungsgrößen, wie bspw. die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, das Ruhestandseintrittsverhalten sowie die durchschnittlichen Ruhegehälter und Ruhegehaltssätze dargestellt. Dabei wird zwischen der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung im unmittelbaren Bundesbereich³ und der Beamtenversorgung in den sonstigen Bereichen des Bundes⁴ unterschieden. Kapitel V widmet sich der Alterssicherungsleistung „Altersgeld“ für freiwillig aus dem Bundesdienst ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten. Die in den Kapiteln I bis V dargestellten statistischen Ergebnisse sind Zusammenfassungen von Ausgangsdaten, die sich aus den Angaben zu einzelnen Personen zusammensetzen. Zur Sicherstellung der Geheimhaltung von Angaben zu einzelnen Personen wird ein Rundungsverfahren angewendet. Die dargestellten Fallzahlen wurden zunächst ohne Rundung ermittelt. Anschließend wurde jede Zahl für sich auf ein Vielfaches von fünf auf- oder abgerundet. Dieses Verfahren führt nur zu einem sehr geringen Informationsverlust. Abschließend stellt Kapitel VI Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen für Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes dar; diese Daten sind kaufmännisch gerundet.

Von dem Konzept dieses Berichts zu unterscheiden ist etwa die vom Bundesministerium der Finanzen jährlich veröffentlichte Vermögensrechnung des Bundes. Die dort unter bilanzieller Betrachtung ausgewiesenen Pensionsrückstellungen unterscheiden sich in ihrer Aussage grundlegend von den Angaben in diesem Versorgungsbericht.⁵ Deshalb können diese Berichte nicht uneingeschränkt miteinander verglichen werden.

2. Nachhaltigkeit und die Finanzierung der Beamtenversorgung des Bundes

Im Jahr 2017 hat sich die Bundesregierung mit der Verabschiedung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Leitprinzip der Nachhaltigkeit bekannt. In diesem Sinne sind Entwicklungen nur dauerhaft tragfähig, wenn sie (1) wirtschaftlich leistungsfähig, (2) sozial ausgewogen und

¹ DNeuG vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

² Zuletzt geschah dies durch den Zweiten Bericht der Bundesregierung zur Anhebung der Altersgrenzen von Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter des Bundes (BT-Drs. 18/11117 vom 6. Februar 2017).

³ Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von Bundesbehörden, Bundesgerichten sowie rechtlich unselbstständigen Einrichtungen sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG.

⁴ Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von rechtlich selbstständigen Einrichtungen im Bundesbereich einschließlich Sozialversicherungsträger (Bund), Bundesagentur für Arbeit, der ehemaligen Deutschen Bundespost und dem Bundeseisenbahnvermögen.

⁵ Kapitel IV, Textziffer 1.2.

(3) ökologisch vertretbar sind.⁶ Eine bedeutende Rolle bei der Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie spielt die Tragfähigkeit öffentlicher Finanzen. Der vom Bundesministerium der Finanzen regelmäßig veröffentlichte Tragfähigkeitsbericht weist mit Blick auf die in Deutschland stattfindende demografische Entwicklung auf die finanzielle Bedeutung der Alterssicherungssysteme hin. Eines dieser Systeme ist die Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung des Bundes.

Die Bundesregierung hat in dieser 19. Legislaturperiode die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingesetzt und sie beauftragt, „sich mit den Herausforderungen der nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung und der beiden weiteren Rentensäulen ab dem Jahr 2025 befassen. Sie soll eine Empfehlung für einen verlässlichen Generationenvertrag vorlegen.“⁷ Die Beamtenversorgung als das – allerdings mit weitem Abstand – zweitgrößte Alterssicherungssystem in Deutschland⁸ ist von diesem Auftrag aus gutem Grund nicht erfasst: In Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz sind nicht nur die Grundsätze des Berufsbeamtentums⁹ verankert, sondern auch der Auftrag, diese fortzuentwickeln. Die sich aus dem Alimentationsprinzip ergebende Beamtenversorgung ist ein Teil dieser Grundsätze und daher stets zu prüfen. Teil der regelmäßigen Überprüfung ist die Vorlage dieses Berichts. Warum ein Vergleich der Beamtenversorgung mit der gesetzlichen Rentenversicherung und des jeweiligen Versorgungsniveaus zwar möglich, aber nicht zwingend sinnvoll ist, wurde im Sechsten Versorgungsbericht der Bundesregierung¹⁰ erläutert.

Die Entwicklungen im Regelsicherungssystem, der gesetzlichen Rentenversicherung, waren und sind für die Fortentwicklung des Beamtenversorgungsrechts stets von hoher Bedeutung. Soweit nicht grundlegende Unterschiede zwischen beiden Alterssicherungssystemen bestehen, wurden seit Anfang der 1990er Jahre die grundlegenden Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung systemgerecht in die Beamtenversorgung übertragen, bspw. die Anhebung der Altersgrenzen oder die Einführung nachhaltigkeitsgewährleistender Instrumente.

Der Schwerpunkt der Reformen liegt derzeit in der Veränderung der Finanzierung des Systems der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung. Das Bundessystem ist

dem Grunde nach bislang ausschließlich haushaltsfinanziert. Diese Finanzierung wird durch die Nutzung des Kapitalmarktes und die laufende Umstellung auf kapitalgedeckte Beiträge künftig entlastet. Diese sog. „hybride Finanzierung“ (Haushaltsfinanzierung und Kapitaldeckung) wird zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bundes und einer breiteren Risikoverteilung beitragen. Die Finanzierung aus dem laufenden Haushalt setzt eine gute Haushalts- und damit Wirtschaftslage voraus, während eine Nutzung des Kapitalmarktes Risiken wie Niedrigzinsphasen, aber auch Chancen in Bezug auf die Renditen beinhaltet.

Mittlerweile gibt es drei Sondervermögen, mit denen durch kapitalgedeckte Lösungen die Finanzierungsbasis grundlegend erweitert wird. Ihr Marktwert betrug Ende 2019 insgesamt rund 31,7 Mrd. Euro. Der Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit, der bereits seit 2008 die Versorgungsausgaben der Bundesagentur mitfinanziert, wird auch von ihr verwaltet. Die zwei anderen Vermögen werden vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat verwaltet.

Bereits 1999 wurde mit dem Ziel einer generationengerechten Verteilung der Versorgungskosten aus finanzieller Sicht mit dem Aufbau des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Bundes“ begonnen. Da im unmittelbaren Bundesbereich der Höchststand der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger voraussichtlich in den Jahren zwischen 2035 und 2040 erreicht wird, wird die Versorgungsrücklage bis Ende 2031 zunächst weiter aufgebaut. Ab 2032 soll sie dann über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung des Bundeshaushalts von Versorgungsaufwendungen eingesetzt werden. Zu diesem Zweck werden diesem Sondervermögen unter anderem die im Zeitraum zwischen 1999 und 2024 aufgebauten Unterschiedsbeträge zugeführt, die sich aus gegenüber den Tarifabschlüssen verminderten Besoldungs- und Versorgungssteigerungen ergeben. Im Zeitraum 1999 bis Januar 2019 wurden die Bezügesteigerungen um insgesamt 2,2 Prozentpunkte gegenüber dem Tarif reduziert. Die Gesamtminderung wird bis 2024 voraussichtlich 2,6 Prozentpunkte betragen.¹¹ Diese Regelung betrifft sowohl die aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten des Bundes als auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. So trägt der o. a. Personenkreis zur Stärkung der Finanzierungsgrundlage bei.

2007 wurde zusätzlich mit dem Aufbau eines weiteren Sondervermögens, dem „Versorgungsfonds des Bundes“,

⁶ Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Aktualisierung 2018 (BT-Drs. 19/5700 vom 8. November 2018).

⁷ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12. März 2018, 19. Legislaturperiode, Seite 92, Zeile 4238 bis 4248.

⁸ Alterssicherungsbericht 2016, BT-Drs. 18/10571 vom 2. Dezember 2016, Seite 11.

⁹ Zu den Grundsätzen des Berufsbeamtentums hat sich das BVerfG aus Anlass einer Entscheidung zum Streikverbot umfassend geäußert [BVerfG, Urteil vom 12.06.2018, 2 BvR 1738/12].

¹⁰ BT-Drs. 18/11040 vom 25. Januar 2019.

¹¹ Es wurde unterstellt, dass die Minderungen von Bezügesteigerungen zum 1. September 2020 und letztmalig zum 1. Januar 2023 vorgenommen werden.

begonnen. Der Versorgungsfonds dient anders als die Versorgungsrücklage, die ausschließlich zur vorübergehenden Entlastung des Bundeshaushaltes errichtet worden ist, der dauerhaften (anteiligen) Finanzierung der Versorgungsausgaben für Bundesbedienstete, deren erstes Dienstverhältnis zum Bund nach dem 31. Dezember 2006 begründet worden ist. Das Sondervermögen speist sich aus statusgruppen- und laufbahnabhängigen Zuweisungen der jeweiligen Dienstherren; nach derzeitiger Rechtslage betragen diese durchschnittlich etwa 32 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Dieses Sondervermögen soll ab 2030 die Versorgungsausgaben des entsprechenden Personenkreises mitfinanzieren und die Finanzierung so schrittweise auf eine (anteilige) Kapitaldeckung umstellen.

Die Mittel beider Sondervermögen werden unter Wahrung der gesetzlich vorgegebenen Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität und Rendite in festverzinsliche Wertpapiere und bis zu 20 % in Aktien investiert. Dabei wurden entsprechend dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag 2018 im September 2019 Aktieninvestitionen in Unternehmen, die selbst oder mittels Tochterunternehmen an Kernkraftwerken im Ausland beteiligt sind, beendet. Zudem wurde im Mai 2019 mit Blick auf die bereits 2017 verabschiedete Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie ein Nachhaltigkeitskonzept für die Aktienanlage dieser Sondervermögen beschlossen. Dies wird stetig fortzuentwickeln und seine Umsetzung voranzutreiben sein.

3. Zusammenfassung des Siebten Versorgungsberichts

Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung des Bundes

Die Vorausberechnungen des Siebten Versorgungsberichts belegen, dass die Beamten- und Soldatenversorgung des Bundes tragfähig finanziert ist. Bis zum Jahr 2050 wird mit einer Steigerung der Versorgungsausgaben des Bundes auf rund 25,6 Mrd. Euro gerechnet (2018: 17,1 Mrd. Euro). Für diese Hochrechnungen wurde von einer durchschnittlichen jährlichen Bezügesteigerung von 2,8 % in den Jahren 2019 bis 2050 ausgegangen. Die Tragfähigkeit des Versorgungssystems wird jedoch nicht anhand der betragsmäßigen Höhe der Versorgungsausgaben bewertet. Maßgeblich sind zum einen die sog. Versorgungsquote, die das Verhältnis der Ausgaben zum BIP betrachtet, und zum anderen das Verhältnis zu den Steuereinnahmen des Bundes, die sog. Versorgungs-Steuer-Quote. Bis 2050 wird für den unmittelbaren Bundesbereich die Versorgungsquote stabil bei rund 0,19 % liegen und die Versorgungs-Steuer-Quote auf nur 2,10 % steigen (2018: 1,96 %).

Eine besondere Bedeutung kommt den drei Sondervermögen zu, die der Bund zur (Mit-) Finanzierung der

Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung geschaffen hat. Der Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit finanziert seit 2008 bereits einen Teil dieser Versorgungsausgaben. Die beiden anderen Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ und „Versorgungsfonds des Bundes“ befinden sich noch im Aufbau. Daher wurden die zukünftig zu erwartenden kostendämpfenden Wirkungen dieser drei Sondervermögen bei der Vorausberechnung der Versorgungsausgaben des Bundes und auch bei der Bewertung der Tragfähigkeit des Versorgungssystems nicht berücksichtigt. **Ende 2019 hatten diese drei Sondervermögen zusammen einen Marktwert von 31,7 Mrd. Euro.**

Ein Schwerpunkt in dieser Legislaturperiode lag auf der Frage „Wie werden diese Mittel angelegt?“. Die Mittel der drei Sondervermögen sind unter Wahrung der gesetzlichen Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität und Rendite in festverzinslichen Wertpapieren und in bis zu 20 % in Aktien angelegt. Bis Mitte September 2019 erfolgten die Aktieninvestitionen im Rahmen eines passiven Managements durch Nachbildung des Euro-Stoxx-50-Index (mit Ausnahme von Airbus SE). **Entsprechend dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag wurden im September 2019 Einzelaktien jener Unternehmen veräußert, die selbst oder mittels Tochterunternehmen an Kernkraftwerken im Ausland beteiligt sind. Insgesamt wurden rund 309,6 Mio. Euro umgeschichtet. Vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung entwickelten Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie hat der Anlageausschuss im Mai 2019 zudem ein Nachhaltigkeitskonzept für die Aktienanlage in den Sondervermögen beschlossen. Neben dem Vorgehen zur Umsetzung wird gegenwärtig auch eine mögliche Ergänzung des Konzeptes geprüft.**

Im Einzelnen zur Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung des Bundes:

Die Höhe der Versorgungsausgaben bestimmt sich durch die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und die Höhe der Versorgungsbezüge. Diese werden beeinflusst durch die Entwicklung der Zugänge zum Versorgungssystem, das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter, die Gründe des Ruhestandseintritts sowie das durchschnittliche Versorgungsniveau.

Bis 2050 ist ein deutlicher Rückgang der Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes zu verzeichnen. Zwischen 2019 und 2050 wird sie um rund 41 % von 625 000 auf voraussichtlich 370 000 sinken. Die Reduzierung ist dabei auf den kontinuierlichen Rückgang beim Bundeseisenbahnvermögen und der Post zurückzuführen. Trotz des deutlichen Rückgangs werden im Jahr 2050, rund 60 Jahre nach der Privatisierung, noch immer rund 38 % aller Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger diesen

beiden Bereichen zuzuordnen sein. Im unmittelbaren Bundesbereich und den übrigen Bundesbereichen wird die Anzahl zunächst noch steigen und zwischen den Jahren 2035 und 2040 den Höchststand erreichen.

Ein Anspruch auf eine Beamten-, Richter- oder Soldatenversorgung des Bundes besteht nur bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand. Ein Eintritt in den Ruhestand erfolgt grundsätzlich mit dem Erreichen einer Altersgrenze. Eine Versetzung in den Ruhestand kann erfolgen, wenn die bzw. der Bundesbedienstete körperlich oder gesundheitlich nicht mehr in der Lage ist, die Dienstpflichten zu erfüllen und deswegen dauerhaft dienstunfähig ist (mit Abschlagen bis zu 10,8 %).

Die Zugänge zum Versorgungssystem werden durch das Ruhestandseintrittsalter, die Altersstruktur der aktiven Beschäftigten und in einem geringen Umfang auch durch nicht steuerbare Ereignisse, wie bspw. Dienstunfähigkeit oder Maßnahmen der Personalentwicklung, bestimmt. Während die Altersstruktur der Bundesbediensteten bereits Jahrzehnte vor dem Ruhestandseintritt durch die Einstellungspraxis festgelegt wird, stellt das Ruhestandseintrittsalter den einzigen Bestimmungsfaktor dar, der in vergleichbar kürzerer Zeit veränderbar ist und die Anzahl der Versorgungszugänge beeinflussen kann.

Im Jahr 2009 wurde die Anhebung der Altersgrenzen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf den Beamtenbereich übertragen. Sie hat sich als geeignete und vertretbare Maßnahme erwiesen, den Auswirkungen des demografischen Wandels entgegenzuwirken und der höheren Lebenserwartung Rechnung zu tragen. Das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter weist in allen Beschäftigungsbereichen steigende Tendenzen auf. Für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des unmittelbaren Bundesbereiches lag es 2018 bei 62,5 Jahren, das der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten bei 55,7 Jahren. Die Beamtinnen und Beamten des Bundeseisenbahnvermögens begannen den Ruhestand im Durchschnitt mit 63,3 Jahren, die bei der Post mit rund 58,8 Jahren und in den übrigen Bundesbereichen mit 62,8 Jahren. Der im Vergleich mit den anderen Bereichen geringere Wert für den Bereich der Post ist insbesondere in einer bis Ende 2020 befristeten Vorruhestandsregelung begründet.

Der Großteil der ehemaligen Bediensteten des unmittelbaren Bundesbereiches, rund 84,2 %, trat 2018 wegen Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand. Davon hat rund ein Viertel der Neupensionärinnen und Neupensionäre einen vorgezogenen Antragsruhestand unter der Hinnahme von Versorgungsabschlagen gewählt. Gleichzeitig hat sich jedoch auch der Anteil derjenigen erhöht, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Dienst ge-

leistet haben. Rund 4 % der Neuzugänge sind auf eigenen Antrag mit einer hinausgeschobenen Altersgrenze in den Ruhestand eingetreten. **Der Anteil der Pensionierungen aufgrund von Dienstunfähigkeit ist im unmittelbaren Bundesbereich in den letzten Jahren gestiegen (2018 rund 12,2 %), die Fallzahlen liegen jedoch weiterhin deutlich unter früherem Niveau** (im Jahr 2000 rund 1 200 Fälle, im Jahr 2018 rund 580 Fälle). In den sonstigen Bereichen haben dagegen Ruhestandseintritte aufgrund von Dienstunfähigkeit oder im Zusammenhang mit Vorruhestandsregelungen noch eine größere Bedeutung. Im Jahr 2018 lagen die Anteile für den Eintrittsgrund „Dienstunfähigkeit“ für das Bundeseisenbahnvermögen bei 41,6 %, bei der Post bei 34,0 % und für die übrigen Bundesbereiche bei 20,8 %.

Der nach 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit zu erreichende Höchstruhegehaltssatz beträgt 71,75 %. Dieser Wert bezeichnet den maximal erreichbaren Ruhegehaltssatz. Der tatsächlich erreichte Ruhegehaltssatz liegt in der Regel darunter. **Seit 2016 zeigen sich in den meisten Bereichen steigende Tendenzen in Bezug auf den durchschnittlich erdienten Ruhegehaltssatz.** Diese Entwicklung ist neben der Anhebung der Altersgrenzen auch auf die seit 2017 geltende Anerkennung von vor dem 17. Lebensjahr geleisteter ruhegehaltfähiger Dienstzeit zurückzuführen. Der jährliche Steigerungssatz für geleistete ruhegehaltfähige Dienstzeit beträgt pro Jahr in Vollzeit unverändert 1,79375 Prozentpunkte. Durch die sich ergebende längere Lebensarbeitszeit werden im Ergebnis mehr ruhegehaltfähige Dienstzeiten erbracht, so dass die Ruhegehaltssätze steigen. Bei den Neuzugängen des Jahres 2018¹² lag der durchschnittliche Ruhegehaltssatz bei den Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern des unmittelbaren Bundesbereiches bei 66,4 %, für ehemalige Berufssoldatinnen und Berufssoldaten bei 70,3 %, für das Bundeseisenbahnvermögen bei 70,4 %, bei der Post 65,9 % und für die übrigen Bundesbereiche bei 64,9 %. Obwohl Berufssoldatinnen und Berufssoldaten wegen der besonderen Altersgrenzen¹³ deutlich weniger ruhegehaltfähige Dienstzeiten leisten können, erreicht diese Beschäftigtengruppe einen vergleichsweise hohen durchschnittlichen Ruhegehaltssatz. Ursächlich dafür sind auch die Regelungen zur Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 26 SVG, die dem Ausgleich von Nachteilen aufgrund der besonderen Altersgrenzen dient. In allen Bereichen erreichten die weiblichen Bediensteten durchschnittlich niedrigere Werte als ihre männlichen Kollegen. Hintergrund sind bspw. Unterbrechungen der Erwerbsbiografien wegen Beurlaubungen, z. B. aufgrund von Kindererziehung und das Arbeiten in Teilzeit.

¹² vgl. Übersicht I- 19 und Übersicht II- 10.

¹³ 2018 betrug das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter 55,7 Jahre.

Im Jahr 2018 sind rund 60 % der Neuzugänge aus dem Bereich der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des unmittelbaren Bundesbereiches und rund 75,1 % der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten mit dem Höchstruhegehaltssatz in den Ruhestand getreten. Das Bundeseisenbahnvermögen hatte mit 87,1 % den höchsten Anteil an Zuruhesetzungen mit Höchstruhegehaltssatz. Für den Bereich der Post und der übrigen Bundesbereiche liegt er vergleichsweise gering bei 46,6 % und 50,5 %.

Wird das Ruhegehalt vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in Anspruch genommen, wird das Ruhegehalt um 3,6 % für jedes vor der gesetzlichen Altersgrenze liegende Jahr vermindert. Das erfolgt grundsätzlich in Fällen der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand auf Antrag oder wegen Dienstunfähigkeit. Der Versorgungsabschlag reduziert stets das Ruhegehalt und nicht den Ruhegehaltssatz, so dass die oben genannten Statistiken zu den Ruhegehaltssätzen diese Reduzierung noch nicht beinhalten. 2018 wurde für rund 26,7 % der ehemaligen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des unmittelbaren Bundesbereiches und rund 3,2 % der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten die Versorgung aus diesem Grund reduziert. Beim Bundeseisenbahnvermögens lag der Anteil bei 20,6 %, bei der Post bei 21,0 %; in den übrigen Bundesbereichen liegt der Anteil mit 45,5 % am höchsten.

Bei der Mindestversorgung handelt es sich um eine versorgungsrechtliche Untergrenze, die ihre Rechtfertigung im Alimentationsprinzip findet. Sie soll der Beamtin bzw. dem Beamten, der Richterin bzw. dem Richter, der Berufssoldatin bzw. dem Berufssoldaten und ihrer bzw. seiner Familie ein Existenzminimum für den Fall sichern, dass die nach den allgemeinen Versorgungsregelungen berechneten, sog. erdienten Versorgungsbezüge eine amtsangemessene Alimentation nicht gewährleisten. **Rund 5,2 % aller Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger des unmittelbaren Bundesbereiches erhielten am 1. Januar 2019 eine Mindestversorgung. Ein Zusammenhang zu einer Ruhestandsversetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit ist nicht zwingend**, da die erdiente Versorgung durch eine sog. Zurechnungszeit aufgebessert wird. **Auffallend ist, dass unter den Neuzugängen zum Versorgungssystem deutlich mehr Frauen eine Mindestversorgung erhielten.** Ihr Anteil lag im unmittelbaren Bundesbereich mit 31,8 % deutlich höher als in der männlichen Vergleichsgruppe mit 3,8 %. Für die Bereiche des BEV und der Post lag der Anteil der Mindestversorgung insgesamt bei 2,0 % und 15,5 %, wobei auch in diesen Bereichen 40,7 % (Bundeseisenbahnvermögen) und 47,8 % (Post) der Neuzugänge zum Stichtag 1. Januar 2019

Frauen waren. Neben den genannten Hintergründen spielt hier auch eine Rolle, dass Frauen im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen häufiger in niedrigeren Besoldungsgruppen beschäftigt waren.

Das Zusammenspiel der einzelnen Komponenten und die Auswirkungen auf die Versorgungshöhe des Einzelnen sind in der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung, vergleichbar den anderen Alterssicherungssystemen in Deutschland, sehr komplex. Daher soll im Rahmen der „Dienstkonsolidierung“ ein sog. **Versorgungsrechner für die Bundesbediensteten** geschaffen werden. Er soll es ermöglichen, Informationen über die individuellen Alterssicherungsleistungen aus der Beamten-, Richter- oder Soldatenversorgung anhand persönlicher Daten selbst zu ermitteln und so frühzeitig Handlungsbedarf mit Blick auf die eigene Alterssicherung erkennbar machen.

Altersgeld des Bundes

Sofern Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten des Bundes vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand aus dem Bundesdienst ausscheiden, besteht kein Anspruch auf eine Beamten-, Richter- oder Soldatenversorgung. In diesen Fällen erfolgt grundsätzlich eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Im Jahr 2013 hat der Bund ein alternatives Alterssicherungssystem für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten geschaffen, die vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand freiwillig auf eigenen Antrag entlassen werden. Dieser Personenkreis kann anstatt der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ein sog. Altersgeld wählen. Diese Alterssicherung orientiert sich unter der Hinnahme eines pauschalen 15-%igen Abschlages an den Grundsätzen der Beamtenversorgung. Dieser Abschlag soll verhindern, dass ein übermäßiger Anreiz entsteht, den öffentlichen Dienst vorzeitig zu verlassen und zudem die Kosten ausgleichen, die dem Dienstherrn durch die vorzeitige Entlassung entstehen.¹⁴

Innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung werden in den entsprechenden Fällen zunächst die altersgeldfähigen Dienstbezüge und die altersgeldfähige Dienstzeit festgesetzt (= Altersgeldfestsetzung). **In den Jahren 2016 bis 2018 erfolgten durchschnittlich rund 115 Altersgeldfestsetzungen pro Jahr. Das Durchschnittsalter bei der Entlassung betrug rund 42 Jahre, wobei rund 80 % 50 Jahre und jünger waren. Im Übrigen ist eine deutlich höhere Inanspruchnahme-Quote durch weibliche Bundesbedienstete festzustellen.**

¹⁴ vgl. BT-Drs. 17/12479 vom 26. Februar 2013.

Der Anspruch auf Auszahlung des Altersgelds ruht grundsätzlich bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rente erreicht wird. Bei Vorliegen einer Schwerbehinderung, Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit kann das Altersgeld vorzeitig mit Abschlägen in Anspruch genommen werden. **Im Jahr 2018 gab es im gesamten Bundesbereich weniger als fünf Altersgeldempfängerinnen und Altersgeldempfänger.**

Mit Blick auf die vergleichsweise geringe Anzahl der durchschnittlichen jährlichen Altersgeldfestsetzungen, wird von einer Größenordnung von **ungefähr 2 300 ehemaligen Bundesbediensteten pro Jahr ausgegangen, denen ab 2050 Altersgeld ausbezahlt werden könnte. Das entspricht weniger als 1 % der erwarteten Ruhehaltsempfängerinnen und Ruhehaltsempfänger des Bundes (263 000).** Aufgrund des pauschalen Abschlags und der kürzeren altersgeldfähigen Dienstzeiten werden die Ausgaben für das Altersgeld gemessen an den Versorgungsausgaben des Bundes nochmals deutlich geringer ausfallen.

Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Die Zusatzversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gehört zum Bereich der betrieblichen Altersversorgung. In Anlehnung an die Ausführungen zur Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung beschränkt sich dieser Bericht bei der Darstellung der Entwicklungen der Versorgungsleistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen auf diejenigen, bei denen Beschäftigte des Bundes versichert sind oder die durch den Bund finanziert werden. Dies betrifft im Ergebnis die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See).

Die Ausgaben für Versorgungsleistungen der VBL steigen stetig. Zwischen 2014 und 2018 sind die Ausgaben von 4 778,1 Mio. Euro auf 5 234,1 Mio. Euro um 9,5 % gestiegen. **Bis zum Jahr 2050 werden die Ausgaben für Versorgungsleistungen der VBL auf rund 11,2 Mrd. Euro steigen.**

Der Anteil der Versorgungsleistungen der VBL am BIP bis 2050 ist nach den Vorausberechnungen leicht rückläufig. Unter der Annahme der Entgeltanpassungen entsprechend der Schätzung der Entwicklung des BIP sinkt der Anteil der Versorgungsleistungen der VBL am BIP von 0,16 % im Jahr 2019 auf 0,13 % im Jahr 2050. Gegenüber den Vorausberechnungen im Sechsten Versorgungsbericht (2015: 0,18 %, 2050: 0,15 %) ist dies eine deutliche Absenkung des Anteils am BIP. Der gegenwärtige Anteil der Versorgungsleistungen am BIP wird demnach langfristig sinken.

Die Anzahl der Pflichtversicherten bei der VBL ist weiter gestiegen. Sie ist von 1 807 891 im Jahr 2006 auf 1 871 587 im Jahr 2014 um 3,5 % gestiegen. Im Jahr 2018 betrug die Anzahl 1 976 539. Dies ist ein Anstieg um weitere 5,6 %. Insgesamt ist von 2006 bis 2018 eine Steigerung um 9,3 % eingetreten. Dies ist erheblich mehr als in früheren Prognosen erwartet worden ist.

Die Anzahl der Renten bei der VBL ist erheblich gestiegen. Von 1 082 300 im Jahr 2006 über 1 238 800 im Jahr 2014 auf 1 354 400 im Jahr 2018. Dies ist ein Anstieg um 25,1 %. Der Anstieg ist auf die spezifische Altersstruktur der VBL und die allgemeine demografische Entwicklung zurückzuführen.

Das durchschnittliche Renteneintrittsalter bei der VBL steigt. Es ist von 2002 bis 2010 von 60,1 Jahren auf 59,5 Jahre gesunken. Danach ist ein deutlicher Anstieg festzustellen, da das Renteneintrittsalter im Jahr 2014 auf 61,9 Jahre und im Jahr 2018 auf 62 Jahre gestiegen ist.

Kapitel I

Beamten-, Richter- und
Soldatenversorgung im
unmittelbaren Bundesbereich

In diesem Kapitel werden die Entwicklungen im unmittelbaren Bundesbereich betrachtet. Dieser Bereich umfasst den Personenkreis der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Bundesbehörden, Bundesgerichte sowie rechtlich unselbstständigen Einrichtungen des Bundes. Es wird auch der Personenkreis „G 131“¹⁵ einbezogen.

1. Grundlagen und Entwicklungen im Versorgungsrecht

Beamten- und Richterversorgung

Die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Bundes ist ein historisch gewachsenes Sondersystem der sozialen Sicherung, das sowohl die Funktion der Regelsicherung (= Funktion der später entstandenen gesetzlichen Rentenversicherung) als auch die der betrieblichen Zusatzsicherung abdeckt. Grundlage ist das Alimentationsprinzip, das zu den in Artikel 33 Absatz 5 GG verankerten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört¹⁶. Die Beamtenversorgung ist ein System, das verfassungsrechtlich geschützt ist.

Grundsätzlich erfolgt die Festsetzung der Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten durch die zum Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand oberste Dienstbehörde. Welche Behörde das ist, richtet sich nach § 3 Absatz 1 BBG. Diese Zuständigkeit kann auch übertragen werden. Welche obersten Dienstbehörden davon Gebrauch gemacht haben, ist in der Beamtenversorgungszuständigkeitsanordnung¹⁷ einsehbar. Im Ergebnis erfolgen rund 90 % der Versorgungsfestsetzungen für den unmittelbaren Bundesbereich durch die Service-Center Versorgung der Generalzolldirektion im Zuständigkeitsbereich des BMF.

Seit Inkrafttreten der Föderalismusreform im Jahr 2006 obliegt dem Bund nur noch die Ausgestaltung der Versorgung für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten. Gesetzliche Grundlage für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Bundes und ihrer Hinterbliebenen ist das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG). Für Richterinnen und Richter des Bundes gelten die Vorschriften des BeamtVG entsprechend.

Auch wenn die meisten Länder mittlerweile eigene versorgungsrechtliche Regelungen erlassen haben, findet im halbjährlichen Turnus der „Arbeitskreis Versorgung“ statt. Auf ministerieller Ebene werden Strategien, Rechtssetzungsmaßnahmen, Rechtsprechung sowie Auslegungsfragen zum Versorgungsrecht thematisiert und inhaltlich entsprechend der Zielgruppe aufbereitet und diskutiert. Dieser Arbeitskreis ist eine Unterarbeitsgruppe der Finanzministerkonferenz, an der der Bund als Gast teilnimmt.

Mit Blick auf die Mobilität der Beamtinnen und Beamten war es infolge der Föderalismusreform erforderlich,

¹⁵ Personenkreis mit Versorgungsansprüchen nach dem „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen“.

¹⁶ Zu den Grundsätzen des Berufsbeamtentums hat sich das BVerfG aus Anlass einer Entscheidung zum Streikverbot umfassend geäußert [BVerfG, Urteil vom 12.06.2018, 2 BvR 1738/12].

¹⁷ Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Versorgung der Beamtinnen und Beamten und der Richterinnen und Richter des Bundes sowie des Versorgungsausgleichs.

die Verteilung der Versorgungskosten in den Fällen von bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln auf eine neue Rechtsgrundlage zu stellen, die Bund und Länder auch gleichermaßen bindet. Das erfolgte mit dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010¹⁸, der mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. In den vergangenen fünf Jahren fanden jährlich durchschnittlich rund 900 Dienstherrenwechsel vom und zum Bund statt, die eine Versorgungslastenteilung nach diesem Staatsvertrag zur Folge hatte; das Finanzvolumen betrug durchschnittlich jährlich rund 63 Mio. Euro.¹⁹

Soldatenversorgung

Rechtliche Grundlage ist das „Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen“ (Soldatenversorgungsgesetz – SVG), dessen Regelungen im Wesentlichen denen des BeamtVG entsprechen. Soldatinnen und Soldaten auf Zeit erhalten keine Versorgung. Ihre Alterssicherung erfolgt durch eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) nach den Regelungen des SGB VI auf der Grundlage der früheren Dienstbezüge.

G 131

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden viele Dienstverhältnisse im öffentlichen Dienst nicht fortgesetzt, weil die betreffende Dienststelle nicht fortbestand, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Kriegsgefangenschaft oder vertrieben waren oder aufgrund ihrer politischen Belastungen aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden mussten. Durch das 1951 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen (G 131) erhielten die nach dem 8. Mai 1945 nicht wieder verwendeten Bediensteten des Deutschen Reiches, soweit sie einen Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung hatten, sowie ehemalige Bedienstete aufgelöster Dienststellen und ihre Hinterbliebenen eine beamtenrechtliche Versorgung. Die Regelungen des G 131 erstreckten sich ausschließlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen bis zum 2. Oktober 1990. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 wurde das G 131 aufgehoben.

¹⁸ Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechsel vom 5. September 2010 (BGBl I S. 1288).

¹⁹ Diese Angaben betreffen ausschließlich den Zuständigkeitsbereich der Service-Center Versorgung der Generalzolldirektion in den Jahren 2014 bis 2018. Das Finanzvolumen ist der Durchschnitt der Summe der Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag in diesem Zeitraum.

Rechtliche Entwicklungen im Beamten- und Soldatenversorgungsrecht

Seit 2017²⁰ gab es folgende wesentlichen Änderungen in den Regelungen zur Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung:

Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17)

- Der Entnahmebeginn aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ wurde von 2018 auf 2032 verschoben. Die zur Bildung der Versorgungsrücklage eingeführte Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Höhe von 0,2 Prozentpunkten gegenüber dem vorangehenden Tarifabschluss wird bis Ende 2024 fortgeführt (statt bis Ende 2017). Die Verminderung erfolgt jeweils nur bei der ersten Erhöhung. Es erfolgt eine Umstellung des Versorgungsfonds des Bundes auf eine anteilige, statt vollständige Kapitaldeckung.
- Die Anrechnungsfreiheit von als Einmalzahlungen gewährten Leistungsbezügen wurde geregelt.
- Bis zum 31. Dezember 2018 sind Einkommen aus Beschäftigungen beim Auswärtigen Amt und aus Beschäftigungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen (§ 107d BeamtVG) von der Anrechnung ausgenommen.
- Auch Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres können zukünftig als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.
- Durch Anpassung der Wartezeit ist ein erleichterter Zugang zur Versorgung für Teilzeitbeschäftigte möglich; ausreichend ist nunmehr eine Dienstleistungsdauer von fünf Jahren Teilzeit. Die Gewährung von Mindestversorgung bei weniger als fünf Jahren Vollzeitäquivalent erfolgt nur dann, wenn eine Dienstunfähigkeit durch einen Dienstunfall bzw. eine Wehrdienstbeschädigung verursacht wurde.
- Es erfolgte eine Anpassung der Versorgungslastenteilung bei bundesinternen Wechseln.
- Im Versorgungsbericht ist auf die Entwicklung der Sondervermögen einzugehen.

²⁰ Zeitraum: 17. Dezember 2016 (= Tag nach Redaktionsschluss des Sechsten Versorgungsberichts der BReg) bis 10. Januar 2020 (= Redaktionsschluss des Siebten Versorgungsberichts der BReg).

Gesetz zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtshüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)

- Klarstellung, dass der Wegfall des 17. Lebensjahres als unterste Grenze für die Anerkennung einer ruhegehaltfähigen Zeit sich nicht auf vor dem 11. Januar 2017 erfolgte Zuruhesetzungen auswirkt.
- Es erfolgt eine Anrechnung der Renten aus der Alterssicherung der Landwirte auf die Versorgungsbezüge. Dies gilt nicht für Versorgungsfälle, die bis 14. Juni 2017 eingetreten sind, und Rententeile, die auf Zeiten beruhen, die bis zum 14. Juni 2017 zurückgelegt wurden.

Gesetz zur Änderung des Beamtenstatusgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232)

- Ab 1. Januar 2019 ist für die Anwendung von § 107d Satz 1 BeamtVG auf die aufgabenbezogene Tätigkeit abzustellen. Zudem gilt befristet bis 31. Dezember 2023 eine (individuelle) Höchstgrenze für das in diesen Zusammenhang erzielte Einkommen von 120 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387)

- Bessere soziale Absicherung von ehemaligen Soldatinnen und Soldaten auf Zeit in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Gesetz zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147)

- Erkrankten Beamtinnen und Beamte an einer Krankheit, der sie durch die Art ihrer dienstlichen Verrichtung besonders ausgesetzt waren, kann dies als Dienstunfall gelten. Vergleichbar der Regelung der gesetzlichen Unfallversicherung wird die Zusammenrechnung schädigender Einwirkungen aus dem Beamtenverhältnis und versicherten Beschäftigungen ermöglicht.
- In den Anwendungsbereich der Einsatzversorgung werden nunmehr auch sog. einsatzgleiche Verwendungen einbezogen.

Gesetz zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053)

- Der Entnahmebeginn aus dem Versorgungsfonds wird von 2020 auf 2030 verschoben.
- Die rentenrechtlichen Regelungen zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder werden mit Wirkung ab 1. September 2020 in das Versorgungsrecht übertragen.
- Die Anerkennung von Zeiten bei zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen sowie die Anrechnung laufender Alterssicherungsleistungen aus diesen Verwendungen wurde neu geregelt.
- Das BMI erhält die Berechtigung im Einvernehmen mit dem BMF Verwaltungsvorschriften zum BeamtVG zu erlassen.
- Am 23. September 2016 hat der Bundesrat eine Änderung des VersAusglG gefordert, die auf die Einführung eines Erstattungsanspruchs im Fall des Wechsels eines Landesbeamten nach interner Teilung von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis abzielt²¹. Der Bundesrat hat seine Forderung nach einer Erweiterung der Erstattungsregelung damit begründet, dass ohne einen entsprechenden Erstattungsanspruch „die Länder bei Einführung der internen Teilung mit den Ausgaben der Alterssicherungsleistungen an die ausgleichsberechtigte Person belastet“ blieben. Es ist nachvollziehbar, dass die Einführung einer internen Teilung auf Landesebene von der vorherigen Schaffung einer Erstattungsregelung abhängig gemacht wird. Daher sieht der neue § 47a VersAusglG eine entsprechende Regelung vor.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (GMBl. 2018 Nr. 7-11, S. 98)

- Am 6. Februar 2018 ist die neu gefasste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BeamtVG in Kraft getreten. Die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Verwaltungsvorschrift aus dem Jahr 1980 sowie rund 170 Erlasse, Rundschreiben oder Durchführungshinweise mit versorgungsrechtlichem Regelungsgehalt wurden gleichzeitig außer Kraft gesetzt. Mit der Aktualisierung erfolgte eine Nachzeichnung der zwischenzeitlich ergangenen Gesetzesänderungen und höchstrichterlicher Rechtsprechung.

²¹ BT-Drs. 18/9834 vom 28. September 2016.

Sachschadenserstattungsrichtlinie (GMBL 2019 Nr. 17, S. 315)

- Am 29. Mai 2019 ist die „Richtlinie für die Erstattung von Sachschäden, die im Dienst entstanden sind“ (Sachschadenserstattungsrichtlinie), in Kraft getreten. Es handelt sich dabei um eine Richtlinie, mit der der Ersatz von Sachschäden bei Ereignissen oder Unfällen, die mangels Körperschadens keine Dienstupfälle i. S. d. BeamtVG sind, geregelt wird. Die bis zur Neufassung geltende Billigkeitsrichtlinie des BMF aus dem Jahr 1965 ist gleichzeitig außer Kraft getreten. Im Zuge der Novellierung wurden zudem die gesondert erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 30. Juni 1980 über Ersatzleistungen für Schäden, die Beamte und ihre Familienangehörigen bei dienstlichem Aufenthalt im Ausland erleiden (GMBL 1980, S. 406) sowie vom 28. November 1986 über die Ersatzleistung für Sachschäden, die Beamte oder ihre Familienangehörigen durch Gewaltaktionen erleiden (GMBL 1986, S. 632), in die neue Richtlinie integriert.

Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010

- Bund und Länder haben zu diesem Staatsvertrag gemeinsame Muster-Durchführungshinweise erlassen. Diese wurden im Jahr 2018 aktualisiert (GMBL 2018 Nr. 12, S. 204).²²

Rechtspolitische Entwicklungen und Gerichtsurteile seit dem Sechsten Versorgungsbericht der BReg²³

Zur versorgungsrechtlichen Berücksichtigung von Dienstzeiten in einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung sowie von im Rahmen solcher Tätigkeiten zugewandten Kapitalabfindungen; BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017, Az. 2 BvL 10/11

- Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass es keinen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums gibt, der die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zwingend anordnet oder untersagt, und dass es auch keinen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums gibt, nach dem sich der Umgang mit Kapitalabfindungen aus dem Dienst in solchen Einrichtungen bestimmt.
- Im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen erfolgte daher die Neuregelung zur Anerkennung dieser Zeiten. Die

versorgungsrechtliche Behandlung von Zeiten einer Beurlaubung zur Wahrnehmung einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung wurde vereinfacht und verbessert. Ab dem 1. Juli 2020 sind diese Zeiten grundsätzlich nicht mehr ruhegehaltfähig. Die beurlaubte Beamtin bzw. der beurlaubte Beamte kann aber die Ruhegehaltfähigkeit dieser Verwendungszeiten beantragen. Bei Erhalt einer einmalig gezahlten Leistung am Ende der Verwendung zur Abfindung der gegen die jeweilige internationale Einrichtung erworbenen Alterssicherungsansprüche muss dieser eingezahlt werden, damit die beantragte Zeit ruhegehaltfähig ist. Bei Anspruch auf eine laufende Alterssicherungsleistung wird diese 1:1 auf die Versorgungsbezüge angerechnet, wenn die Verwendungszeit auf Antrag als ruhegehaltfähig berücksichtigt wurde.

Dienstupfall im Toilettenraum des Dienstgebäudes; BVerwG, Urteil vom 17. November 2016, Az. 2 C 17.16

- Mit der Begründung, dass Risiken, die sich im Dienstgebäude während der Dienstzeit verwirklichen, dem Dienstherrn zuzurechnen sind, unabhängig davon, ob die Tätigkeit, bei der sich der Unfall ereignet hat, dienstlich geprägt war, hat das BVerwG mit o. a. Urteil ein schädigendes Ereignis im Toilettenraum eines Dienstgebäudes als Dienstupfall anerkannt (sog. Toilettenurteil).
- In der Anwendung des BeamtVG ist das Merkmal „in Ausübung des Dienstes“ ungeachtet dessen unverändert eng auszulegen und von privaten Tätigkeiten abzugrenzen. „In Ausübung des Dienstes“ ist ein Unfall nur dann eingetreten, wenn er sich an einem Ort ereignet, an dem die Beamtin oder der Beamte die Dienstleistung zu erbringen hat, sich die Beamtin oder der Beamte zum Unfallzeitpunkt im Dienst befand und das konkrete Unfallrisiko vom Dienstherrn beherrscht wurde. Die den Unfall auslösende konkrete Tätigkeit darf vom Dienstherrn weder verboten sein noch dessen wohlverstandenen Interessen zuwiderlaufen und auch nicht lediglich eigenen Interessen oder Bedürfnissen dienen (z. B. Raucherpause, Nahrungsaufnahme). Durch rein eigenwirtschaftliche (persönlich motivierte, private) Tätigkeiten wird der innere Zusammenhang mit dem Dienst grundsätzlich gelöst; die Anerkennung eines Unfallereignisses als Dienstupfall wäre abzulehnen.

Unfallfürsorgeansprüche setzen Unfallmeldung voraus; BVerwG, Urteil vom 30. August 2018, Az. 2 C 18.17

- Bezüglich der absoluten Ausschlussfristen des § 45 BeamtVG wurde die Verwaltungspraxis erneut bestätigt: Unfallfürsorgeansprüche erlöschen, wenn die Unfallmeldung nicht innerhalb der gesetzlichen Meldefristen erfolgt.

²² GMBL 2018 Nr. 12, S. 213.

²³ Zeitraum: 17. Dezember 2016 (= Tag nach Redaktionsschluss des Sechsten Versorgungsberichts der BReg) bis 10. Januar 2020 (= Redaktionsschluss des Siebten Versorgungsberichts der BReg).

Befristete Übertragung der Durchführung der Dienstunfallfürsorge an die Unfallversicherung Bund und Bahn

- Ab 1. Januar 2017 wurde mit § 4a UVBBerG der Unfallversicherung Bund und Bahn befristet bis zum 31. Dezember 2020 die Durchführung der Dienstunfallfürsorge nach Abschnitt 5 des BeamtVG (ohne §§ 36 bis 43 BeamtVG) für die Beamtinnen und Beamten des BMAS, des Bundessozialgerichts, des Bundesarbeitsgerichts, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, des Bundesversicherungsamtes²⁴, der Bundesagentur für Arbeit sowie für die Richterinnen und Richter des Bundessozialgerichts und des Bundesarbeitsgerichts an die Unfallversicherung Bund und Bahn übertragen. Aktuell wird die Evaluierung durchgeführt.

Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages, 31. Sitzung vom 10. März 2017

- Bis 2017 waren Renten aus der Alterssicherung der Landwirte von der Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG ausgenommen. Der Bundesrechnungshof hat diese Ausnahme mehrfach beanstandet, zuletzt in seinen Bemerkungen 2016. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages hat sich in seiner 31. Sitzung vom 10. März 2017 der Forderung des BRH angeschlossen. Die Regelung wurde im Rahmen des Gesetzes zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtshüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften angepasst.

Weitere bereits geplante Neuerungen

Heilverfahrensverordnung

- Die Verordnung zur Durchführung des § 33 BeamtVG vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 30 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), wird derzeit aktualisiert.

Versorgungsrechner Online

- Im Rahmen des Programms „Dienstkonsolidierung“ soll ein sog. Versorgungsrechner Online geschaffen werden. Der Versorgungsrechner soll Bundesbediensteten ermöglichen, Informationen über die individuellen voraussichtlichen Alterssicherungsleistungen aus der Beamtenversorgung anhand persönlicher Daten (Dienstbeginn, Besoldungsgruppe, etc.) selbst zu ermitteln. Ziel ist die Bereitstellung eines frei zugänglichen Self-Service-Portals

für alle Bundesbediensteten mit einer benutzerfreundlichen Eingabemaske. Bei der Umsetzung soll mit den für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern geltenden Regelungen des BeamtVG begonnen werden. Die zahlreiche Besonderheiten enthaltenden Regelungen des für die Berufssoldatinnen und Berufssoldaten geltenden SVG sollen anschließend abgebildet werden.

2. Aktive Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich (Personalstandstatistik 2018)

Anzahl der Bundesbediensteten im unmittelbaren Bundesbereich

Die Anzahl der Bundesbediensteten im unmittelbaren Bundesbereich belief sich im Jahr 2018 auf rund 184 600²⁵. Seit 2014 ist der Personalkörper um rund 3,8 % gewachsen. Der Frauenanteil hat sich von rund 21,1 % in 2014 auf rund 24,2 % in 2018 erhöht.

87,0 % der am 30. Juni 2018 vorhandenen Bundesbediensteten²⁶ waren in Vollzeit beschäftigt. Dies sind 1,2 Prozentpunkte weniger als zu diesem Stichtag in 2014. Unverändert hoch liegt der Anteil der vollzeitbeschäftigten Männer bei rund 95,4 %.²⁷ Der Anteil der in Vollzeit beschäftigten Frauen hat sich im Vergleich zwischen den Jahren 2014 und 2018 um 0,4 Prozentpunkte auf 61,8 % verringert.

Zugleich hat sich der Anteil der in Teilzeit²⁸ beschäftigten Frauen von 30,3 % in 2014 auf 32,1 % in 2018 (+ 1,8 Prozentpunkte) und der entsprechende Anteil der männlichen Bediensteten um 0,9 Prozentpunkt erhöht. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten insgesamt ist in diesem Zeitraum um 2 Prozentpunkte auf 10,2 % gestiegen. Der Anteil der Bediensteten in Altersteilzeit ist von 1,1 % auf 0,6 % gesunken.

²⁴ Zum 1. Januar 2020 erfolgte die Umbenennung des Bundesversicherungsamtes in Bundesamt für Soziale Sicherung.

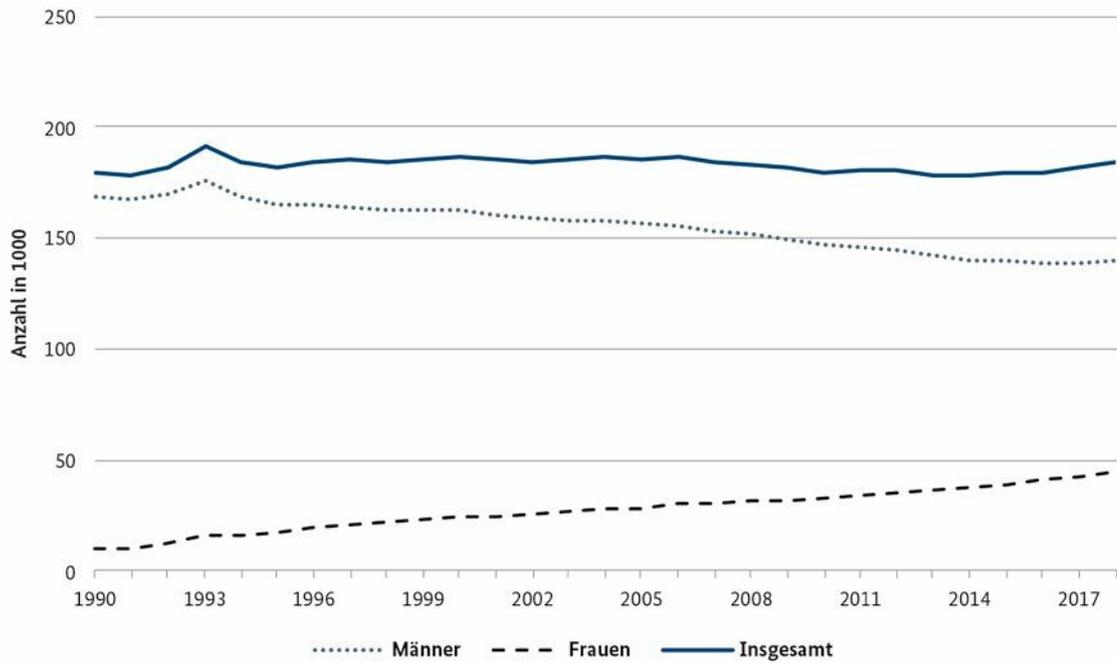
²⁵ Ohne Beurlaubte. Die Datenbasis ist im statistischen Anhang in der Tabelle 1 dargestellt.

²⁶ Einschließlich Beurlaubte.

²⁷ 30. Juni 2014 rund 95,6 %.

²⁸ Ohne Altersteilzeit.

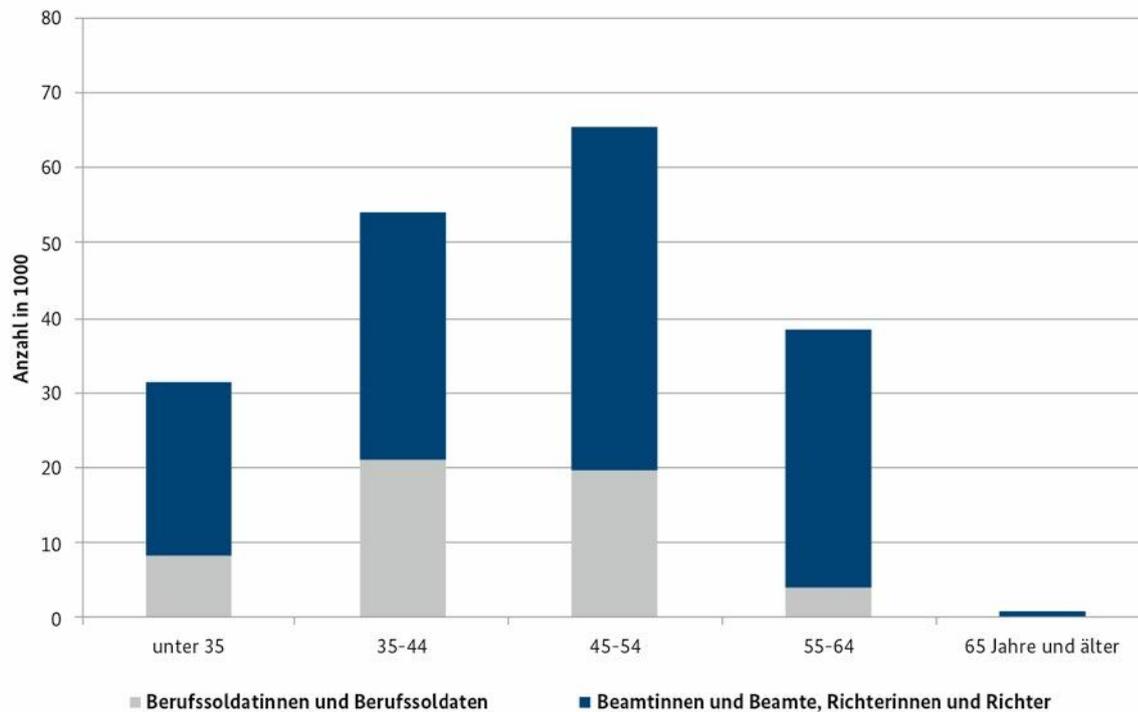
Abbildung I- 1: Entwicklung der Anzahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (ohne Beurlaubte) im unmittelbaren Bundesbereich von 1990 bis 2018



Übersicht I- 1: Anzahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich nach Beschäftigungsumfang am 30. Juni 2018

Geschlecht	insgesamt	davon			
		Vollzeit	Teilzeit	Beurlaubte	Altersteilzeit
Anzahl in 1 000					
männlich	141,7	135,2	4,1	1,7	0,7
weiblich	47,1	29,1	15,1	2,5	0,4
insgesamt	188,8	164,3	19,2	4,3	1,1
Anteile in %					
männlich	100	95,4	2,9	1,2	0,5
weiblich	100	61,8	32,1	5,3	0,7
insgesamt	100	87,0	10,2	2,3	0,6

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abbildung I- 2: Altersstruktur im unmittelbaren Bundesbereich am 30. Juni 2018

Altersstruktur

In der Altersstruktur der Bundesbediensteten des unmittelbaren Bundesbereiches gab es im Vergleich der Jahre 2014 und 2018 deutliche Verschiebungen.²⁹ Nach wie vor ist der überwiegende Anteil zwischen 35 und 54 Jahren alt (rund 118 900 Bundesbedienstete bzw. 62,9 %). Der Anteil dieser Altersgruppe ist ggü. 2014 jedoch um rund 5 Prozentpunkte gesunken. Zugleich hat sich der Anteil der Gruppe 55 bis 64 Jahre deutlich von 16,7 % auf 20,2 % (rund 38 200, Steigerung um 3,5 Prozentpunkte) und der Anteil der Altersgruppe der unter 35-Jährigen geringfügig von 15,3 % auf 16,4 % (rund 31 000) erhöht. Da die Anhebung der Altersgrenzen schrittweise erfolgt, ist die Anzahl

der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter in der Altersgruppe 65 und älter vergleichsweise gering.³⁰

Durchschnittsalter der aktiven Bundesbediensteten

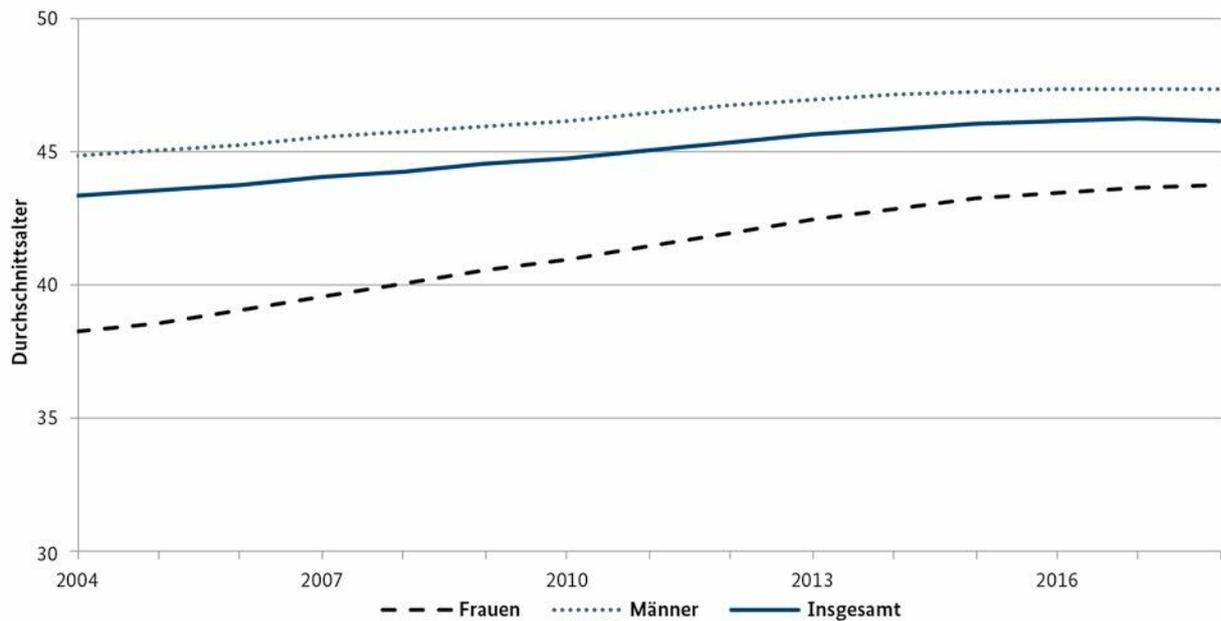
Das Durchschnittsalter der aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter im unmittelbaren Bundesbereich lag in den Jahren 2015 bis 2018 stabil bei rund 46 Jahren. Konstant bei 47,3 Jahren lag dabei das Durchschnittsalter der Männer.³¹ Das Durchschnittsalter der Frauen stieg leicht und lag 2018 bei 43,7 Jahren.

²⁹ Die Datenbasis ist im statistischen Anhang in der Tabelle 4 dargestellt.

³⁰ DNeuG vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

³¹ 2016 bis 2018.

Abbildung I- 3: Entwicklung des Durchschnittsalters der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter im unmittelbaren Bundesbereich von den Jahren 2004 bis 2018



Einstellungstatistik

Der Anteil der im unmittelbaren Bundesbereich neu begründeten Dienstverhältnisse von Frauen lag in den Jahren 2014 bis 2017 mit über 30 %³² pro Jahr deutlich höher im Vergleich zum Bestand.

³² Jährlicher Anteil der in den Jahren 2014 bis 2017 eingestellten Beamtinnen, Richterinnen und Berufssoldatinnen an den Einstellungen insgesamt.

Für Bundesbedienstete, deren Dienst- oder Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 2006 neu begründet wurde, besteht eine Zuweisungspflicht an den Versorgungsfonds des Bundes.³³

³³ Kapitel III, Textziffer 4.4; Kapitel IV, Textziffer 5.2.

Übersicht I- 2: Einstellungsstatistik, Zeitreihe 2014 bis 2017 zur Anzahl der Berufungen in ein Beamten-, Richter- bzw. Berufssoldatenverhältnis*

		Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter			Berufssoldatinnen und Berufssoldaten		
		weiblich	männlich	zusammen	weiblich	männlich	zusammen
2014	Anzahl in 1 000	1,3	1,9	3,2	0,3	1,4	1,7
	Anteil in %	41,3	58,7	100	15,7	84,3	100
2015	Anzahl in 1 000	1,5	2,5	4,0	0,3	1,5	1,8
	Anteil in %	37,5	62,5	100	16,9	83,1	100
2016	Anzahl in 1 000	1,9	3,0	4,8	0,2	1,4	1,7
	Anteil in %	38,9	61,1	100	14,1	85,9	100
2017	Anzahl in 1 000	2,1	3,0	5,1	0,3	1,5	1,8
	Anteil in %	41,5	58,5	100	15,9	84,1	100

* Die Jahre 2007 bis 2013 sind im Sechsten Versorgungsbericht der Bundesregierung³⁴ abgebildet. Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

3.1 Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Zum Stichtag 1. Januar 2019 gab es rund 189 500 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des unmittelbaren Bundesbereiches einschließlich G 131. Die Anzahl ist im Vergleich zu 2015 (190 200) relativ konstant,

jedoch nach wie vor höher als die der Aktiven im unmittelbaren Bundesbereich.

Deutliche Verschiebungen sind innerhalb der Personengruppen zu verzeichnen. Während sich die Anzahl der Versorgungsberechtigten nach dem G 131 zwischen 2015 und 2019 von 9 700 auf 4 000 verringert hat, ist die Anzahl der übrigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des unmittelbaren Bundesbereiches um rund 5 000 (+ 2,8 %) gestiegen.

Übersicht I- 3: Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar 2015 und am 1. Januar 2019

Beschäftigungsbereich	2015	2019	Veränderung
	Anzahl in 1 000		in %
unmittelbarer Bundesbereich			
• Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	89,0	93,6	+ 5,1
• Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	91,4	91,9	+ 0,6
zusammen	180,5	185,5	+ 2,8
G 131	9,7	4,0	- 58,5
insgesamt	190,2	189,5	- 0,3

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Eine nach der Versorgungsart differenzierte Betrachtung zeigt, dass die Anzahl der zu versorgenden Hinterbliebenen (Witwen-, Witwer- und Waisengeldbezieher) des unmittelbaren Bundesbereiches konstant geblieben ist. Dagegen ist der Anteil der Bediensteten, insbesondere der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, die in den Ruhestand getreten sind, gestiegen. 2019 gab es

rund 138 400 Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich. Im Vergleich zu 2015 ist dies eine Steigerung um rund 3,8 %. Die Anzahl der Hinterbliebenen von Versorgungsberechtigten nach dem G 131 hat sich in der Zeit von 2015 bis 2019 mehr als halbiert.

Übersicht I- 4: Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich nach Versorgungsart am 1. Januar 2015 und am 1. Januar 2019

Beschäftigungsbereich	Ruhegehalt			Hinterbliebenenversorgung		
	2015	2019	Veränderung	2015	2019	Veränderung
	Anzahl in 1 000		in %	Anzahl in 1 000		in %
unmittelbarer Bundesbereich						
• Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	63,2	67,5	+ 6,7	25,8	26,1	+ 1,2
• Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	70,2	70,9	+ 1,1	21,3	21,0	- 1,3
zusammen	133,4	138,4	+ 3,8	47,1	47,1	+ 0,1
G 131	0,3	0,0	- 87,3	9,5	4,0	- 57,7
insgesamt	133,7	138,5	+ 3,6	56,5	51,1	- 9,6

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Altersstruktur der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger

Übersicht I- 5: Altersstruktur der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar 2019

Altersgruppe	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	insgesamt
	Anzahl in 1 000		
unter 65 Jahren	9,7	23,9	33,6
von 65 bis 74 Jahren	26,0	20,5	46,5
von 75 bis 84 Jahren	26,4	23,6	49,9
von 85 bis 94 Jahren	5,2	2,6	7,8
95 Jahre und älter	0,3	0,3	0,6
insgesamt	67,5	70,9	138,4

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

3.2 Entwicklung der Zugänge von Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern

2018 gab es rund 4 800 Zugänge von Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern im unmittelbaren Bundesbereich.³⁵ Das ist, unabhängig vom steigenden Bestand an Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern, die niedrigste Zugangsrate seit 2012.

³⁵ Aufgrund der Aufhebung des G 131 mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 können keine neuen Ansprüche auf Versorgung in diesem Bereich entstehen.

Übersicht I- 6: Entwicklung der Anzahl der Zugänge von Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern im unmittelbaren Bundesbereich in den Jahren 2014 bis 2018

Jahr	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	insgesamt
	Anzahl in 1 000		
2014	3,2	2,4	5,6
2015	3,3	2,3	5,6
2016	3,1	2,2	5,3
2017	3,2	1,8	5,0
2018	3,3	1,5	4,8

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Die prozentuale Zugangsrate der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich ist 2018 auf 3,4 % gesunken. 2010 betrug sie 4,0 %. Die steigende Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich ist daher nicht auf eine hohe Zugangsrate

der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger, sondern auf die im Verhältnis geringeren Abgänge von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, bspw. aufgrund der höheren Lebenserwartung, aber auch auf die Altersstruktur der Aktiven und der bereits pensionierten Bundesbediensteten zurückzuführen.

Übersicht I- 7: Zugangsraten 2010 und 2018 der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich

Beschäftigungsbereich	Bestand	Zugänge	Zugangsrate	Bestand	Zugänge	Zugangsrate
	zum 1.1.2010	in 2010	der Neu- pensionäre in 2010	zum 1.1.2018	in 2018	der Neu- pensionäre in 2018
	Anzahl in 1 000		in %	Anzahl in 1 000		in %
unmittelbarer Bundesbereich						
• Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	58,6	2,8	4,7	66,6	3,3	4,9
• Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	67,1	2,3	3,5	71,3	1,5	2,1
insgesamt	125,7	5,1	4,0	138,0	4,8	3,4

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

4. Ruhestandseintritt

Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand. Voraussetzung für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand und damit für den Anspruch auf Versorgung ist eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren oder die Dienstunfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung. Neben dem Beginn des Ruhestands im Zusammenhang mit dem Erreichen einer Altersgrenze (bei Antragsaltersgrenzen mit Abschlägen bis zu 14,4 %) oder aufgrund der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, kann eine Versetzung in den Ruhestand auch erfolgen, wenn eine Beamtin oder ein Beamter körperlich oder gesundheitlich nicht mehr in der Lage ist, die Dienstpflichten zu erfüllen und deswegen dauerhaft dienstunfähig ist (mit Abschlägen bis zu 10,8 %). Dabei ist entscheidend, ob die Dienstunfähigkeit Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung ist, die sie bzw. er sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat.

4.1 Altersgrenzen

In Anlehnung an die Regelungen der GRV gelten für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Bundes folgende Altersgrenzen:

Regelaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter des Bundes sowie Richterinnen und Richter des BVerfG

Die Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit treten nach § 51 Absatz 1 BBG und die Richterinnen und Richter nach § 48 Absatz 1 DRiG mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen. Seit 2012 wird die Altersgrenze schrittweise (bis zum Jahr 2029) vom vollendeten 65. auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben. Die einzelnen Anhebungsschritte sind in einer Übergangsvorschrift (§ 51 Absatz 2 BBG; § 48 Absatz 3 DRiG) geregelt.

Für Richterinnen und Richter des BVerfG gilt als Altersgrenze die Vollendung des 68. Lebensjahres (§ 4 Absatz 3 BVerfGG).

Besondere Altersgrenzen

Eine besondere Altersgrenze gilt für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes (§ 51 BBG i. V. m. § 5 BPolBG), Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit im Feuerwehrdienst der Bundeswehr und Beamten und Beamte auf Lebenszeit in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes, die 22 Jahre im Feuerwehrdienst beschäftigt waren (§ 51 Absatz 3 BBG). Die Altersgrenze wird schrittweise auf 62 Jahre (von ursprünglich 60 Jahren) angehoben.

Vorgezogener Ruhestandseintritt auf Antrag

Beamtinnen und Beamte können nach § 52 Absatz 3 BBG auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. Der Ruhestand auf Antrag ist mit Versorgungsabschlägen von bis zu 14,4 % verbunden. Eine vergleichbare Regelung gilt für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit nach § 48 DRiG. Bei einem Ruhestandseintritt mit Vollendung des 65. Lebensjahres ist ein abschlagsfreies Ruhegehalt möglich, sofern mindestens 45 Jahre mit bestimmten (ruhegehaltfähigen) Zeiten vorhanden sind (§ 14 Absatz 3 Satz 5 BeamtVG).

Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Bundes

Nach § 52 Absatz 1 BBG und § 48 Absatz 4 DRiG können schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, Richterinnen

und Richter auf Lebenszeit die Versetzung in den Ruhestand beantragen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX sind. Die Anhebung vom vollendeten 60. auf das vollendete 62. Lebensjahr erfolgt ebenfalls schrittweise (§ 52 Absatz 2 BBG, § 48 Absatz 4 DRiG).

Berufssoldatinnen und Berufssoldaten

Mit dem DNeuG wurden auch die Altersgrenzen für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten angehoben. Für bereits vorhandene Berufssoldatinnen und Berufssoldaten erfolgt die Anhebung im Zeitraum seit 2013 bis 2024 zeitlich gestaffelt. Ziel ist im Kern eine Erhöhung des durchschnittlichen Zurruhesetzungsalters der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten ab 2024 um mindestens zwei Jahre gegenüber dem Stand vom 1. Januar 2007 (55,2 Jahre). Dem Grunde nach gelten folgende besondere Altersgrenzen:

Übersicht I- 8: Besondere Altersgrenzen für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten

Dienstgrade	bis 2001	ab 2002	ab 2007	ab 2011	ab 2013	ab 2015	ab 2024
	Lebensjahr						
Berufsunteroffiziere	53	53	53	53	54	54	55
Offiziere (Leutnant bis Hauptmann)	53	54	54	55	55	55	56
Stabshauptmann	55	56	57	57	57	57	59
Major	55	56	56	56	56	57	59
Oberstleutnant (A 15)	57	58	59	59	59	59	61
Oberst (B 3)	59	60	61	61	61	61	62
Strahlflugzeugführer (BO 41)	41	41	41	41	41	41	41
General	-	-	-	-	62 ³⁶	62	62

³⁶ Für Generale (sowie Offiziere in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr) war bis zum 31. Dezember 2012 keine besondere Altersgrenze festgesetzt.

Die allgemeine Altersgrenze erreichen Generale und Oberste sowie Offiziere in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr mit Vollendung des 65. Lebensjahres, alle übrigen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten mit Vollendung des 62. Lebensjahres.

Vorruhestandsregelungen im unmittelbaren Bundesbereich

Im Beschäftigungsbereich des unmittelbaren Bundesdienstes gibt es mit Stand 2019 keine Vorruhestandsregelungen. Bis zum 31. Dezember 2017 gab es für bis zu 2 170 Berufssoldatinnen und Berufssoldaten die Möglichkeit der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand. Die im Bundeswehrreform-Begleitgesetz³⁷ geschaffene Regelung³⁸ ist ausgelaufen; neue Regelungen sind nicht geplant.

³⁷ Gesetz zur Begleitung der Reform der Bundeswehr vom 21. Juli 2012, BGBl. I S. 1583.

³⁸ § 2 Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetz.

Hinausschieben des Ruhestandseintritts

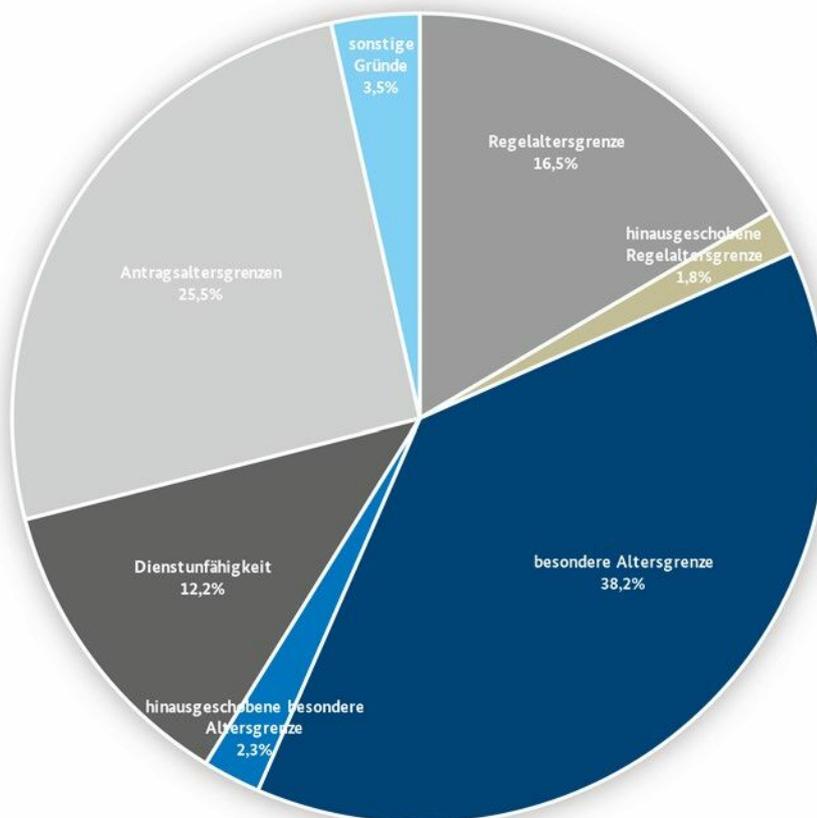
Nach § 53 BBG kann der Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden; dies gilt sowohl für die Regelaltersgrenze als auch für die besonderen Altersgrenzen. Für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten kann nach § 44 SG der Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen einer allgemeinen Altersgrenze um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Für Richterinnen und Richter gibt es diese Möglichkeit nicht.³⁹

³⁹ § 48 Absatz 2 DRiG.

4.2 Gründe für den Ruhestandseintritt

Im Jahr 2018 sind rund 4 750 Bundesbedienstete des unmittelbaren Bundesbereiches in den Ruhestand getreten. Davon traten 170 Bundesbedienstete (rund 3,5 %) aus sonstigen Gründen, dazu zählen Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand, und 580 Bundesbedienstete (rund 12,2 %) aufgrund von Dienstunfähigkeit in den Ruhestand. Die übrigen Bundesbediensteten (etwa 4 000 Personen, rund 84,2 %) schieden wegen Erreichens einer Altersgrenze aus.

Abbildung I- 4: Anteile der Ruhestandsversetzungen im unmittelbaren Bundesbereich nach den Gründen des Ruhestandseintritts in 2018



Unterschieden nach den jeweiligen Beschäftigungsbereichen stellt sich die Entwicklung der Anteile der Ruhestandsversetzungen nach Gründen wie folgt dar:

Übersicht I- 9: Anteil der Ruhestandsversetzungen an den Zugängen im unmittelbaren Bundesbereich nach Gründen des Ruhestandseintritts von 2014 bis 2018

Grund des Ruhestandseintritts	im Jahr				
	2014	2015	2016	2017	2018
	in %				
	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter				
Dienstunfähigkeit	11,7	17,4	16,8	17,9	15,6
Erreichen einer Altersgrenze	85,6	80,6	80,7	80,0	82,7
sonstige Gründe*	2,7	1,9	2,5	2,1	1,7
	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten				
Dienstunfähigkeit	1,2	1,8	2,5	2,6	5,0
Erreichen einer Altersgrenze	77,4	73,7	78,2	79,0	87,5
sonstige Gründe*	21,4	24,6	19,3	18,4	7,5

* einschließlich Vorruhestandsregelung.

Ruhestandseintritte wegen des Erreichens einer Altersgrenze

2018 schieden rund 4 000 Bundesbedienstete des unmittelbaren Bundesbereiches wegen Erreichens einer für sie geltenden Altersgrenze aus dem aktiven Dienst aus. Von allen 4 750 Ruhestandseintritten erfolgten 25,5 % (1 210) auf Antrag und damit gegebenenfalls mit Versorgungsabschlüssen (allgemeine Antragsaltersgrenze und Antrags-

altersgrenze bei Schwerbehinderung). Weitere 16,5 % (785) traten aufgrund des Erreichens der Regelaltersgrenze in den Ruhestand ein. Für 1 815 der Neu-Pensionäre (38,2 %) galten besondere Altersgrenzen, bspw. für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte. Die übrigen rund 190 Bundesbediensteten (rund 4 %) sind auf Antrag mit einer hinausgeschobenen besonderen Altersgrenze oder Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten.

Übersicht I- 10: Anzahl und Anteil der Ruhestandsversetzungen wegen Erreichens einer Altersgrenze im unmittelbaren Bundesbereich in 2014 und in 2018

Grund des Ruhestandseintritts	2014		2018	
	Anzahl	Anteil in %*	Anzahl	Anteil in %*
Besondere Altersgrenze	2 410	43,2	1 815	38,2
• davon Beamtinnen und Beamte	535	9,6	535	11,2
• davon Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	1 875	33,6	1 285	27,0
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung	290	5,2	290	6,1
Allgemeine Antragsaltersgrenze	965	17,3	920	19,3
Regelaltersgrenze	850	15,2	785	16,5
auf Antrag hinausgeschobene besondere Altersgrenze oder Regelaltersgrenze	60	1,1	190	4,0
Erreichen einer Altersgrenze insgesamt	4 575	82,0	4 000	84,2
Neuzugänge insgesamt	5 580	100	4 750	100

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

* Anteil an allen Ruhestandsversetzungen im unmittelbaren Bundesbereich.

Übersicht I- 11: Anzahl und Anteil der Ruhestandsversetzungen mit auf Antrag hinausgeschobener Altersgrenze im unmittelbaren Bundesbereich in 2018

Grund des Ruhestandseintritts	Beamtinnen und Beamte		Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
auf Antrag hinausgeschobene besondere Altersgrenze	80	2,5	25	1,7
• Verlängerung bis 1 Jahr	50	1,6	./.	**
• Verlängerung um mehr als 1 bis 2 Jahre	20	0,6	./.	**
• Verlängerung mehr als 2 Jahre	10	0,3	./.	**
auf Antrag hinausgeschobene Regelaltersgrenze	85	2,6	./.	***
• Verlängerung bis 1 Jahr	50	1,5	./.	***
• Verlängerung um mehr als 1 bis 2 Jahre	20	0,6	./.	***
• Verlängerung mehr als 2 Jahre	15	0,4	./.	***

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

* Anteil an allen Ruhestandsversetzungen im unmittelbaren Bundesbereich.

** Keine Erhebung aufgrund Vielzahl der Altersgrenzen.

*** Keine Erhebung, da keine Rechtsgrundlage.

Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit

Die Anzahl der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit weist seit 2014 eine steigende Tendenz auf. Der prozentuale Anteil schwankt aufgrund der sich jeweils verändernden Gesamtzahl an Ruhestandseintritten.

Übersicht I- 12: Entwicklung der Anzahl der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit im unmittelbaren Bundesbereich von 2009 bis 2018

im Jahr	Anzahl	Anteil in % *
2009	450	8,5
2010	500	9,8
2011	485	10,7
2012	395	8,3
2013	425	8,5
2014	400	7,1
2015	610	10,9
2016	575	10,8
2017	625	12,4
2018	580	12,2

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

* Anteil an allen Ruhestandsversetzungen im unmittelbaren Bundesbereich.

Übersicht I- 13: Anzahl und Anteil der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit im unmittelbaren Bundesbereich in 2017 und 2018

Beschäftigungsbereich	2017		2018	
	Anzahl	in %*	Anzahl	in %*
unmittelbarer Bundesbereich				
• Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	580	17,9	505	15,6
• Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	45	2,6	75	5,0
insgesamt	625	12,4	580	12,2

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

* Anteil an allen Ruhestandsversetzungen im unmittelbaren Bundesbereich.

Die Anteile der Zurrücksetzungen wegen Dienstunfähigkeit von 2009 bis 2018, unterschieden nach Personenkreisen, deuten nicht darauf hin, dass Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes häufiger aufgrund von

Dienstunfähigkeit in den Ruhestand treten als die übrigen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des unmittelbaren Bundesbereiches.

Übersicht I- 14: Anteil der Zurrücksetzungen wegen Dienstunfähigkeit im unmittelbaren Bundesbereich von 2009 bis 2018, unterschieden nach Personenkreis

im Jahr	Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes	übrige Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten
	Anteil in %*		
2009	17,2	12,6	2,1
2010	15,7	16,9	1,9
2011	18,1	17,7	1,8
2012	24,4	13,8	0,9
2013	18,1	11,8	1,7
2014	12,8	11,5	1,2
2015	13,8	18,4	1,8
2016	15,1	17,4	2,5
2017	21,3	17,1	2,6
2018	13,8	16,2	5,0

* Anteil an allen Ruhestandsversetzungen im unmittelbaren Bundesbereich.

4.3 Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt

Das Ruhestandseintrittsalter wird durch Möglichkeiten des vorzeitigen Ausscheidens, wie bspw. Dienstunfähigkeit, aber auch die Antragsaltersgrenze beeinflusst. Im Jahr 2000 betrug das Durchschnittsalter der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des unmittel-

baren Bundesbereiches 60,1 Jahre; davon Beamtinnen und Richterinnen 54,6 Jahre und Beamte und Richter 60,4 Jahre. Während sich das Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt der Beamten und Richter von 2000 bis 2018 um rund 2,4 Jahre erhöht hat, ist es dagegen bei den Beamtinnen und Richterinnen um 6,7 Jahre angestiegen.

Übersicht I- 15: Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt im unmittelbaren Bundesbereich in den Jahren 2015 bis 2018

Beschäftigungsbereich	Durchschnittsalter in Jahren			
	2015	2016	2017	2018
unmittelbarer Bundesbereich				
• Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	62,0	62,1	62,1	62,5
• darunter Beamtinnen und Richterinnen	59,5	59,9	60,0	61,3
• darunter Beamte und Richter	62,5	62,6	62,6	62,8
• Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	53,9	54,5	54,6	55,7
• darunter Berufssoldatinnen	46,7	52,6	52,8	52,6
• darunter Berufssoldaten	54,0	54,5	54,6	55,7

Laufbahnübergreifend ist festzustellen, dass 2018 das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter bei den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern

des höheren und gehobenen Dienstes über dem durchschnittlichen Ruhestandseintrittsalter aller Bundesbediensteten lag.

Übersicht I- 16: Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt im unmittelbaren Bundesbereich nach Laufbahngruppen in 2018

Beschäftigungsbereich	Durchschnittsalter in Jahren			
	höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer / einfacher Dienst	insgesamt
unmittelbarer Bundesbereich				
• Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	64,0	62,6	61,9	62,5
• Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	59,4	55,3	54,0	55,7

Auch das Durchschnittsalter bei Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit steigt, 2018 lag es bei 53,8 Jahren.

Übersicht I- 17: Durchschnittsalter bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit im unmittelbaren Bundesbereich von 2009 bis 2018

im Jahr	Durchschnittsalter
2009	50,3
2010	51,6
2011	50,7
2012	51,8
2013	50,8
2014	51,8
2015	52,9
2016	53,0
2017	52,8
2018	53,8

4.4 Überprüfung der Anhebung der Altersgrenzen von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern

Gemäß § 147 Absatz 2 BBG hat die BReg regelmäßig die Anhebung der Altersgrenzen nach den §§ 51, 52 BBG unter Beachtung des Berichts nach § 154 Absatz 4 SGB VI zu überprüfen. Dieser Auftrag erstreckt sich über die entsprechenden Verweisungen auch auf die Richterinnen

und Richter des Bundes (§ 48 Absatz 6 DRiG) sowie die Bundespolizeibeamtinnen und Bundespolizeibeamten (§ 5 BPolBG). Dieser sog. **Altersgrenzenbericht** wird aufgrund inhaltlicher Überschneidungen in den Versorgungsbericht der BReg integriert. Für den Bereich der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten enthält § 45 Absatz 4 SG eine eigene Berichtspflicht.

In den beiden bisher erfolgten Altersgrenzenberichten vom 8. November 2012 (BT-Drs. 17/11450) und vom 6. Februar 2017 (BT-Drs. 18/11117) hat sich die BReg dafür ausgesprochen, die Anhebung der Altersgrenzen für die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Bundes beizubehalten. Sie legte dar, inwieweit höhere Altersgrenzen dazu beitragen, die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes nachhaltig zu sichern. Die schrittweise Anhebung wurde als geeignete und vertretbare Maßnahme bewertet, mit der die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Bundesverwaltung abgedeckt werden können.

Auch die Überprüfung in der 19. Wahlperiode kommt zu diesem Ergebnis. Die tragenden Gründe für die 2007 beschlossene Anhebung gelten nach wie vor und werden durch die jüngeren Entwicklungen bestätigt. Dies folgt auch dem „Dritten Bericht der Bundesregierung zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre“ für in der GRV versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der ebenfalls zu diesem Ergebnis kommt (BT-Drs. 19/6239 vom 29. November 2018).

Aufgrund der absehbaren demografischen Entwicklungen in der Bevölkerung und in der Personalstruktur der Bundesverwaltung können und sollen auch die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter

länger am Erwerbsleben teilnehmen. Mit der Anhebung der Altersgrenzen werden der Arbeitskräfterrückgang und der Verlust von Erfahrungswissen in der Bundesverwaltung gemindert, und gleichzeitig wird den Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern eine längere Teilhabe am Berufsleben ermöglicht. Die schrittweise Erhöhung über einen langen Zeitraum ermöglicht es den Dienststellen, die Arbeitsbedingungen an die Bedürfnisse der älter werdenden Belegschaften anzupassen, und den Betroffenen, ihre jeweilige Lebensplanung auf den späteren Eintritt in den Ruhestand auszurichten. Zugleich wird durch die Anhebung der Altersgrenzen das Ausscheiden der geburtenstarken Jahrgänge in den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren zeitlich abgedeckt.

Da infolge der Anhebung der Altersgrenzen tendenziell mehr ältere Erwerbstätige beschäftigt sein werden, ist die Verschiebung der Altersgrenzen mit Maßnahmen zu verbinden, die die Arbeitsfähigkeit der Älteren sichern. Aus diesem Grund hat die BReg eine Reihe von dienstrechtlichen sowie personalpolitischen Maßnahmen ergriffen, die auf eine längere Erwerbstätigkeit ausgerichtet sind. Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen ist aber nicht nur aus Beschäftigtensicht wünschenswert, sondern auch aus Arbeitgebersicht wichtig für den Erhalt der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes. Nähere Ausführungen zu den ergriffenen Maßnahmen sind dem Zweiten Altersgrenzenbericht vom 6. Februar 2017⁴⁰ zu entnehmen.

Zur Überprüfung der Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenzen von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern im Einzelnen:

Stabiles Durchschnittsalter (vgl. Abbildung I- 3)

Die Anhebung der Altersgrenzen hat gegenwärtig noch keinen nennenswerten Einfluss auf das Durchschnittsalter der aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, da die Regelaltersgrenze in 2018 erst bei 65 Jahren und 6 bzw. 7 Monaten lag (Geburtsjahrgänge 1952 und 1953). So blieb das Durchschnittsalter der Aktiven zwischen 2015 und 2018 stabil bei rund 46 Jahren.

Anstieg der Altersgruppe der Beamten ab 55 bzw. 65 Jahren (vgl. Abbildung I- 2 und Tabelle 5 im statistischen Anhang)

In der Gruppe der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter im Alter von 55 bis unter 64 Jahren ist im Vergleich zum Jahr 2014 ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen (von rund 28 000 auf rund 34 000 Personen). Ein Anstieg ist auch in der Altersgruppe ab 65 Jahre und älter festzustellen (von rund 300 auf rund 800 Personen). Bei diesen beiden Altersgruppen handelt es sich überwie-

gend um die sog. Babyboomer-Jahrgänge. Die Anhebung der Altersgrenzen wird weiterhin dazu führen, dass das Ausscheiden dieser geburtenstarken Jahrgänge in den nächsten Jahren zeitlich abgedeckt wird.

Anstieg des Ruhestandseintrittsalters (vgl. Übersicht I- 15)

Das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter ist im Zeitraum von 2015 bis 2018 um 0,5 Jahre (von 62,0 auf 62,5 Jahre) angestiegen. Für den Anstieg spielen neben der Anhebung der Altersgrenze jedoch auch noch andere Faktoren eine Rolle – beispielsweise längere Lebenserwartung mit zunehmend besserer Gesundheit im höheren Alter, verbesserte Arbeitsbedingungen oder finanzielle Gründe. Die Anhebung der Altersgrenzen wird ab dem Jahr 2024 noch deutlichere statistisch sichtbare Auswirkungen auf das Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt haben, da ab dem Geburtsjahrgang 1958 die Regelaltersgrenze bei 66 Jahren und höher liegt.

Anstieg der Ruhestandsversetzungen auf Antrag gemäß § 53 BBG (vgl. Übersicht I- 10)

Im Jahr 2018 sind von den Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern im unmittelbaren Bundesbereich 4 % auf Antrag mit einer hinausgeschobenen Altersgrenze in den Ruhestand getreten. 190 Bundesbedienstete haben sich demnach freiwillig dafür entschieden, den Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre hinauszuschieben. Im Vergleich zum Jahr 2014 (1,1 %) ist dies ein Anstieg von 2,9 Prozentpunkten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Hinausschieben des Ruhestandseintritts auf Antrag nur erfolgen kann, wenn keine dienstlichen Belange entgegenstehen. Dementsprechend ist nicht auszuschließen, dass die tatsächliche Anzahl der Anträge auf Hinausschieben des Ruhestands noch höher liegt.

Ruhestandseintritt aufgrund von Dienstunfähigkeit (vgl. Übersicht I- 12 und Übersicht I- 17)

Die Anzahl der Ruhestandseintritte aufgrund von Dienstunfähigkeit ist im Vergleich zum Jahr 2014 angestiegen. 2014 erfolgten rund 400 und 2018 rund 580 Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit. Im Zeitraum von 2009 bis 2018 schwanken die Zahlen jährlich zwischen ca. 400 bis 600 Fällen. Das Durchschnittsalter derjenigen, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, lag im Jahr 2018 bei 53,8 Jahren. Im Vergleich zum Jahr 2014 (51,8 Jahre) ist das Durchschnittsalter um zwei Jahre angestiegen. Dies deutet insgesamt auf eine gesteigerte Leistungsstärke der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter hin. Zusammen-

⁴⁰ BT-Drs. 18/11117.

fassend bewegt sich die Anzahl der Ruhestandseintritte aufgrund von Dienstunfähigkeit innerhalb einer gewissen Schwankungsbreite auf einem gleichbleibenden Niveau, so dass hieraus keine Schlussfolgerungen für die Anhebung der Regelaltersgrenze gezogen werden können.

5. Versorgungsbezüge

5.1 Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze

Das Ruhegehalt von Beamtinnen und Beamten wird aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen berechnet.

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten und Ruhegehaltssatz

Der Ruhegehaltssatz ermittelt sich auf der Grundlage der abgeleiteten Dienstzeit. Er erhöht sich für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit um 1,79375 Prozentpunkte. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind insbesondere Zeiten in einem Beamtenverhältnis sowie im berufsmäßigen oder nichtberufsmäßigen Wehrdienst. Weitere Zeiten können als ruhegehaltfähig anerkannt werden, z. B. Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst sowie geforderte Ausbildungszeiten. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung zählen nur entsprechend ihrem Anteil an der vollen Arbeitszeit. Elternzeiten⁴¹ oder Zeiten einer Kindererziehung gehören für Versorgungsfälle, bei denen der Ruhestand nach dem 31. August 2020 beginnt, grundsätzlich nicht mehr zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit.⁴² Statt dessen kann das Ruhegehalt um Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschläge erhöht werden. Wurde während der Kindererziehungszeit (für vor 1992 geborene Kinder in den ersten 30 Kalendermonaten nach Geburt des Kindes, für ab 1992 geborene Kinder in den ersten 36 Kalendermonaten nach Geburt des Kindes) Dienst geleistet und somit ein Ruhegehaltsanspruch erworben, erfolgt ggf. eine Anrechnung und Verringerung des Zuschlages.

Bei der Verletzung durch einen Dienstunfall erhalten Beamtinnen und Beamte (bzw. im Todesfall deren Hinterbliebene) Unfallfürsorgeleistungen. Das Unfallruhegehalt, das die oder der Verletzte erhält, wenn sie oder er infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden und deswegen in den Ruhestand versetzt worden ist, beträgt mindestens 66,67 % und maximal 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. War die Beamtin oder der Beamte in Ausübung ihres bzw. seines Dienstes einer besonderen Gefahrenlage ausgesetzt und erleidet dabei einen Unfall, beträgt das Unfallruhegehalt 80 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe (erhöhtes Unfallruhegehalt).

Durchschnittlicher Ruhegehaltssatz im unmittelbaren Bundesbereich

Zum Stichtag 1. Januar 2019 betrug der durchschnittliche Ruhegehaltssatz bei den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern des unmittelbaren Bundesbereiches für den Bestand 67,3 %. Für die Versorgungszugänge lag der durchschnittliche Ruhegehaltssatz bei 66,4 %. Im Bereich der Soldatenversorgung lag zum Stichtag 1. Januar 2019 der durchschnittliche Ruhegehaltssatz des Bestandes (69,9 %) und der Zugänge des Vorjahres (70,2 %, einschl. Januar 2019) über dem der übrigen Bundesbediensteten; ursächlich dafür ist die unterschiedliche Struktur der Personalkörper, insbesondere tendenziell weniger Beschäftigungsmodelle in Teilzeit und ein geringerer Frauenanteil. Darüber hinaus gelten für diese Beschäftigtengruppe besondere Altersgrenzen. So lag 2018 das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter bei 55,7 Jahren. Durch die niedrigere Altersgrenze, ist der Zeitraum, in dem ruhegehaltfähige Dienstzeit erbracht werden kann, deutlich kürzer. Der dennoch vergleichsweise hohe durchschnittliche Ruhegehaltssatz ist auch auf die Regelungen des § 26 SVG zurückzuführen, der zum Ausgleich von Nachteilen aufgrund der besonderen Altersgrenzen Erhöhungen des Ruhegehaltssatzes vorsieht.

⁴¹ ohne Teilzeitbeschäftigung.

⁴² Gesetz zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053).

Übersicht I- 18: Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze des Bestandes und der Zugänge im unmittelbaren Bundesbereich vom 1. Januar 2015 bis zum 1. Januar 2019

1. Jan.	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter		Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	
	Bestand*	Zugänge**	Bestand*	Zugänge**
	in %			
2015	68,1	66,1	70,1	69,8
2016	67,9	65,5	70,1	69,9
2017	67,7	65,7	70,0	70,0
2018	67,5	66,0	70,0	70,0
2019	67,3	66,4	69,9	70,2

* Stichtag: 1. Januar.

** im Vorjahr und Berichtsmonat Januar.

In der zeitlichen Entwicklung betrachtet, lag der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der neu hinzukommenden pensionierten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter stetig unter dem der Bestands-Ruhegehaltsempfängerinnen und -Ruhegehaltsempfänger. Gründe hierfür sind beispielsweise die Linearisierung der Ruhegehaltsskala⁴³ oder die Beschränkung der Anrechenbarkeit von Zeiten einer Fachschul- oder Hochschulausbildung⁴⁴ oder auch der gestiegene Frauenanteil. Weibliche Bundesbedienstete (s. auch Übersicht I- 19 und I- 20) erreichen, bspw. aufgrund von Beschäftigungen in Teilzeitmodellen, Zeiten der Kindererziehung oder der Pflege von Angehörigen, durchschnittlich niedrigere Ruhegehaltssätze als ihre männlichen Kollegen. Über die Jahre betrachtet führt der geringere Durchschnitt der Zugänge zu einer Reduzierung des Bestandsdurchschnitts.

Die Reduzierung im Jahr 2011 (vgl. Abbildung I- 5) ist auf die Absenkung des Ruhegehaltssatzes von 75 % auf 71,75 % (= 3,25 Prozentpunkte bzw. minus 4,33 %) zurückzuführen. Die Absenkung galt für sämtliche Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Bestand und Zugang), entsprechend auch für niedrigere Ruhegehaltssätze. Die Reduzierung des Ruhegehaltssatzes bei den 2013 neupensionierten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern ist auf die Anhebung

der besonderen Altersgrenzen (z. B. § 51 Absatz 3 BBG) zurückzuführen. Diese Anhebung hat dazu geführt, dass es 2012 deutlich weniger Zugänge in diesem Bereich gab. Da die Personengruppe, für die die besonderen Altersgrenzen gelten, tendenziell höhere Ruhegehaltssätze erreicht, verringerte sich der durchschnittliche Zugangssatz.

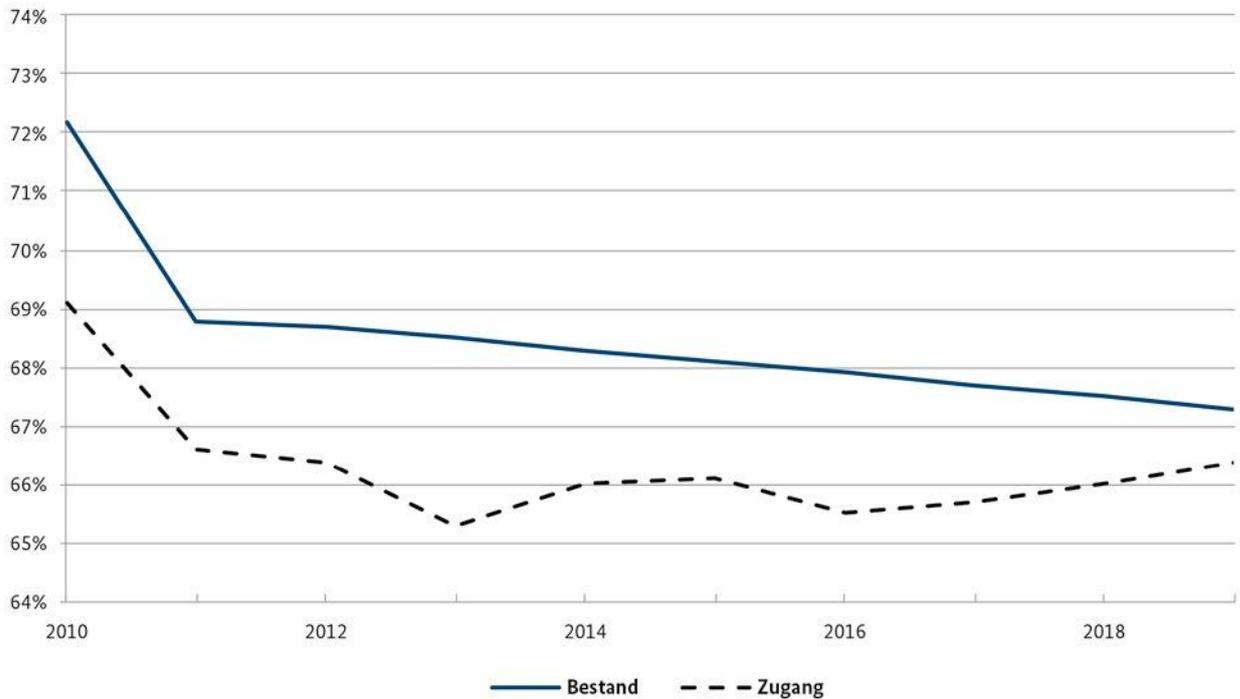
Die seit 2016 zu verzeichnende steigende Tendenz der Ruhegehaltssätze von Neupensionären ist auch auf die längere Lebensarbeitszeit unter anderem aufgrund der Anhebung der Altersgrenzen bei gleichbleibendem jährlichen Steigerungssatz von 1,79375 Prozentpunkten sowie die seit 2017 geltende Anerkennung von vor dem 17. Lebensjahr geleisteter ruhegehaltfähiger Dienstzeit zurückzuführen. Im Rahmen der Verlängerung der Lebensarbeitszeit wurde der jährlichen Steigerungssatz von 1,79375 Prozentpunkten für geleistete ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht angepasst. Durch die sich ergebende längere Lebensarbeitszeit werden im Ergebnis tendenziell mehr ruhegehaltfähige Dienstzeiten erbracht, so dass die Ruhegehaltssätze steigen.

Die durchschnittlichen Ruhegehaltssätze unterscheiden sich nicht nur in den Beschäftigungsbereichen, sondern auch bei einer differenzierten Betrachtung nach Geschlecht und Laufbahngruppe. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen Erwerbsbiografien von Männern und Frauen erreichen Ruhegehaltsempfänger regelmäßig höhere Ruhegehaltssätze als Ruhegehaltsempfängerinnen.

⁴³ Beamtenversorgungs-Änderungsgesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. 2218).

⁴⁴ Reformgesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), DNeuG vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

Abbildung I-5: Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze des Bestandes und der Zugänge bei Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern des Bundes vom 1. Januar 2010 bis zum 1. Januar 2019



Übersicht I- 19: Durchschnittliche Ruhegehaltssätze der Zugänge im unmittelbaren Bundesbereich nach-Geschlecht und Laufbahngruppen im Jahr 2018

Geschlecht	Durchschnittliche Ruhegehaltssätze			
	höherer Dienst	gehobener Dienst	einfacher / mittlerer Dienst	insgesamt
in %				
Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter				
männlich	67,4	68,8	68,5	68,4
weiblich	57,1	60,0	56,6	57,9
zusammen	65,0	67,2	66,3	66,4
Berufssoldatinnen und Berufssoldaten				
männlich	69,8	71,2	70,3	70,4
weiblich	64,5	./.*	53,5	61,5
zusammen	69,6	71,2	70,2	70,3

* Fallzahl zu gering für Durchschnittsbildung.

Übersicht I- 20: Durchschnittliche Ruhegehaltssätze des Bestandes im unmittelbaren Bundesbereich nach Geschlecht und Laufbahngruppen am 1. Januar 2019

Geschlecht	Durchschnittliche Ruhegehaltssätze			
	höherer Dienst	gehobener Dienst	einfacher / mittlerer Dienst	insgesamt
	in %			
Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter				
männlich	69,5	69,3	67,2	68,5
weiblich	60,8	57,8	51,7	55,8
zusammen	68,7	68,2	65,8	67,3
Berufssoldatinnen und Berufssoldaten				
männlich	68,5	70,3	70,4	69,9
weiblich	61,0	61,0	57,6	59,9
zusammen	68,5	70,3	70,4	69,9

Ruhegehaltssatz bei Ruhestandseintritt aufgrund von Dienstunfähigkeit

Erfolgt der Eintritt in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit, kann die erdiente Versorgung aufgrund der sog.

Zurechnung von Dienstzeiten aufgebessert werden. Dies erfolgt in Fällen des Ruhestandseintrittes vor Vollendung des 60. Lebensjahres. Die Zurechnungszeit beträgt zwei Drittel der Zeit zwischen dem Ruhestandsbeginn und dem Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres.

Übersicht I- 21: Durchschnittlicher Ruhegehaltssatz bei Zurrücksetzungen wegen Dienstunfähigkeit im unmittelbaren Bundesbereich von 2014 bis 2018

im Jahr	Durchschnittlicher Ruhegehaltssatz
2014	62,4
2015	62,3
2016	63,1
2017	63,4
2018	63,6

In Fällen, in denen eine Ruhestandsversetzung vor dem 63. Lebensjahr aufgrund einer Dienstunfähigkeit erfolgte, die nicht Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung war, die sich die bzw. der Bundesbedienstete ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, wird das ermittelte Ruhegehalt grundsätzlich um einen Versorgungsabschlag gemindert. Bei einem Ruhestandseintritt mit Vollendung des 63. Lebensjahres ist ein abschlagsfreies Ruhegehalt bei der Erfüllung von mindestens 40 Jahren mit bestimmten (ruhegehaltfähigen) Zeiten möglich (§ 14 Absatz 3 Satz 6 BeamtVG).

Eine Übertragung der Regelungen aus der GRV, die eine Anhebung der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze vorsieht, in das System der Beamtenversorgung ist nicht vorgesehen. Aus fachlicher Sicht stünde das im Widerspruch zu den durch die BReg bereits 2009 getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung von Frühpensionierungen (Stärkung des Grundsatzes „Rehabilitation statt Versorgung“). Mit Blick auf die Entwicklung des durchschnittlichen Ruhegehaltssatzes bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit könnten sogar Fehlanreize geschaffen werden (vgl. Übersicht I- 18 und I- 21). Die Anhebung der

Zurechnungszeit in der GRV diene insbesondere der Verbesserung der durchschnittlich geringeren Erwerbsminderungsrenten. Diese Verbesserung ist bei der Beamtenversorgung wegen systemimmanenter Elemente, wie der Gewährung einer Mindestversorgung und einer verbesserten Absicherung im Falle einer dienstlich bedingten Dienstunfähigkeit, nicht angezeigt.

Höchstruhegehaltssatz

Der nach 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit zu erreichende Höchstruhegehaltssatz beträgt 71,75 %. Dieser

Wert bezeichnet den maximal erreichbaren Ruhegehaltssatz. Der tatsächlich erreichte Ruhegehaltssatz liegt in der Regel darunter. Sonderregelungen gelten insbesondere für die Versorgung von Beamtinnen und Beamten im einstweiligen Ruhestand (bspw. politische Beamte). Diese erhalten übergangsweise für mindestens sechs Monate, längstens bis zu drei Jahren, den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 %, nach Ablauf dieser Frist höchstens das bis dahin erdiente Ruhegehalt.

Übersicht I- 22: Anzahl und Anteil der Zugänge im unmittelbaren Bundesbereich, die in den Jahren 2015 bis 2018 mit Höchstruhegehaltssatz in den Ruhestand eingetreten sind

Jahr	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter		Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
2015	1 890	57,9	1 810	77,8
2016	1 820	58,6	1 730	77,6
2017	1 850	57,2	1 370	76,8
2018	1 955	60,0	1 125	75,1

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Insgesamt sind im Jahr 2018 rund 3 075 Bundesbedienstete des unmittelbaren Bundesbereiches mit dem Höchstruhegehaltssatz in den Ruhestand getreten. Das entspricht einem Anteil von 64,8 % an allen Neuzugängen in diesem Jahr. Der Höchstruhegehaltssatz wurde von 21,4 % der Beamtinnen und Richterinnen, 69,1 % der Beamten und Richter und 75,8 % der Berufssoldaten in der jeweiligen Vergleichsgruppe erreicht.⁴⁵ Am häufigsten erdienten 2018 die Versorgungszugänge des höheren Dienstes den Höchstruhegehaltssatz. Der Anteil mit Höchstruhegehaltssatz bei dieser Laufbahngruppe im Personenkreis der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter betrug 44,8 %; bei den Berufssoldatinnen und Berufssoldaten 67,5 %.

Reduzierung des Versorgungsbezuges aufgrund eines Versorgungsabschlages

Bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf Antrag oder wegen Dienstunfähigkeit verringert sich das Ruhegehalt um 3,6 % für jedes Jahr, um das die Bundesbediensteten vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden. Diese Kürzung des Ruhegehalts wirkt sich auch mindernd auf die Hinterbliebenenversorgung aus.

Versetzungen in den Ruhestand können auf Antrag der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter mit Erreichen des 63. Lebensjahres erfolgen. Mit der schrittweisen Erhöhung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr ist ein Versorgungsabschlag von bis zu 14,4 % (4 Jahre x 3,6 %) hinzunehmen. Bei 45 Jahren bestimmter (ruhegehaltfähiger) Zeiten ist ein abschlagfreier Ruhestand mit dem 65. Lebensjahr möglich.

Der Versorgungsabschlag reduziert stets das Ruhegehalt und nicht den Ruhegehaltssatz, so dass die Statistiken zum durchschnittlichen Ruhegehaltssatz (Übersicht I- 18 bis Übersicht I- 22, Abbildung I- 5) die erhobenen Versorgungsabschläge nicht widerspiegeln.

2018 sind 26,7 % der ehemaligen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter mit einem Versorgungsabschlag in den Ruhestand getreten. Dabei wurde der Versorgungsbezug von 34,3 % der Frauen und 24,9 % der Männer um einen Versorgungsabschlag reduziert. Am häufigsten waren ehemalige Bedienstete des höheren Dienstes, die Laufbahngruppe, die zugleich am häufigsten den Höchstruhegehaltssatz erreichte, von einem Versorgungsabschlag betroffen; der Anteil lag 2018 bei 30,9 %.

⁴⁵ Angabe zu den Berufssoldatinnen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Übersicht I- 23: Anzahl und Anteil der Zugänge im unmittelbaren Bundesbereich, die in den Jahren 2015 bis 2018 mit Versorgungsabschlag in den Ruhestand eingetreten sind

Jahr	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter		Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
2015	775	23,8	35	1,6
2016	805	25,9	30	1,3
2017	895	27,7	30	1,8
2018	865	26,7	50	3,2

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Im Jahr 2018 waren für den Bereich der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter rund 340 Zurruhestellungen wegen Dienstunfähigkeit sowie rund 530⁴⁶ Ruhestandseintritte auf Antrag aufgrund des Erreichens einer Altersgrenze⁴⁷ mit einem Versorgungsabschlag verbunden. Bei den Berufssoldatinnen und Berufssoldaten beruhen die Fälle mit Versorgungsabschlag in der Regel auf Dienstunfähigkeit.⁴⁸

5.2 Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Versorgungsbezüge

Die Versorgungsbezüge berechnen sich aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten⁴⁹. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind in der Regel das Grundgehalt, das vor Eintritt in den Ruhestand mindestens zwei Jahre lang bezogen worden ist sowie ggf. der Familienzuschlag der Stufe 1 und Zulagen, die im BBesG als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

Im Rahmen des DNeuG wurde mit dem Einbau der Sonderzahlung in das Grundgehalt der sog. Einbaufaktor eingeführt. Dieser Faktor beträgt 0,9901. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eine prozentual geringere Sonderzahlung erhielten als Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger. Rechnerisch werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um knapp ein Prozent reduziert. Darüber hinaus ist von den zu zahlenden Versorgungsbezügen ein Abzug für Pflegeleistungen nach § 50f BeamtVG vorzunehmen; mit Stand 1. Januar 2019 beträgt dieser Abzug 1,525 %.

Zur Dämpfung der Haushaltsbelastungen durch zukünftige Versorgungsausgaben ist das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“⁵⁰ gebildet worden. Es wird unter anderem durch verminderte Besoldungs- und Versorgungsanpassungen finanziert. Durch die Absenkung des Ruhegehaltssatzes (minus 4,33 %⁵¹) und die seit 1999 bis Januar 2019 erfolgten Minderungen von Bezugssteigerungen um insgesamt 2,2 Prozentpunkte liegt das Versorgungsniveau mittlerweile rechnerisch um insgesamt 6,37 % niedriger im Vergleich zu dem Zustand ohne diese Verminderungen.

In der Übersicht I- 24 wird jeweils das durchschnittliche monatliche Ruhegehalt der ehemaligen Bediensteten des unmittelbaren Bundesbereiches im Zahlmonat Januar eines jeden Jahres betrachtet. In den Jahren seit 2015 sind jährliche Steigerungen zwischen 1,68 % (2016 zu 2017) und 2,27 % (2018 zu 2019) zu verzeichnen. Diese Erhöhungen basieren im Wesentlichen auf den allgemeinen Bezügeanpassungen.

⁴⁶ Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung: 105 Fälle, Allgemeine Antragsaltersgrenze: 425 Fälle.

⁴⁷ Diese rund 530 Fälle sind im Jahr 2018 rund 44 % aller Ruhestandseintritte auf Antrag bzw. rund 20 % gemessen an allen Ruhestandseintritten der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern aufgrund des Erreichens einer Altersgrenze.

⁴⁸ Die Werte dieses Absatzes sind gerundet, daher können sich Abweichungen in den Summen im Vergleich zur Übersicht I- 23 ergeben.

⁴⁹ Kapitel I, Textziffer 5.1.

⁵⁰ Kapitel III, Textziffer 4.3; Kapitel IV, Textziffer 5.1.

⁵¹ Kapitel I, Textziffer 5.1.

Übersicht I- 24: Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter im unmittelbaren Bundesbereich im Januar der Jahre 2015 bis 2019

Beschäftigungsbereich	Januar				
	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro*				
unmittelbarer Bundesbereich					
• Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	2 940	2 980	3 020	3 080	3 150
• Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	2 910	2 970	3 030	3 090	3 170
zusammen	2 920	2 980	3 030	3 090	3 160
G 131	1 150	1 470	1 520	1 580	1 520
insgesamt	2 920	2 980	3 030	3 080	3 160

* gerundet.

Übersicht I- 25: Durchschnittliche monatliche Versorgungsbezüge im unmittelbaren Bundesbereich nach Laufbahngruppen und Versorgungsart im Januar 2019

Beschäftigungsbereich	Januar 2019		
	höherer Dienst	gehobener Dienst	einfacher / mittlerer Dienst
	in Euro*		
	Ruhegehalt		
unmittelbarer Bundesbereich			
• Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	4 820	3 230	2 230
• Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	4 420	3 220	2 560
zusammen	4 590	3 220	2 420
G 131	./.**	1 790	1 180
insgesamt	4 590	3 220	2 420
	Witwen/Witwergeld		
unmittelbarer Bundesbereich			
• Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	2 910	1 930	1 330
• Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	2 710	1 850	1 450
zusammen	2 800	1 900	1 390
G 131	1 850	1 180	860
insgesamt	2 760	1 820	1 350
	Waisengeld		
unmittelbarer Bundesbereich			
• Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	690	460	360
• Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	670	520	370
zusammen	680	480	360
G 131	1 010	690	600
insgesamt	730	510	390

* gerundet.

** Fallzahl zu gering für Durchschnittsbildung.

5.3 Mindestversorgung

Bei der Mindestversorgung handelt es sich um eine Untergrenze. Sie soll der Beamtin bzw. dem Beamten, der Richterin bzw. Richter, der Berufssoldatin bzw. dem Berufssoldaten und ihrer bzw. seiner Familie eine amtsangemessene Alimentation für den Fall sichern, dass die nach den allgemeinen Versorgungsregelungen berechneten, sog. erdienten Versorgungsbezüge dies nicht gewährleisten. Mindestversorgung erhalten in der Regel Bundesbedienstete mit kurzen Dienstzeiten (z. B. längere Beurlaubungen oder Teilzeitbeschäftigungen wegen Kindererziehung oder Pflege) oder in niedrigen Besoldungsgruppen (einfacher und mittlerer Dienst). Auch die Mindestversorgung unterliegt als Arbeitseinkommen, abgesehen von einem jährlichen Versorgungsfreibetrag, der vollen Steuerpflicht.

Einen Anspruch auf Mindestversorgung haben Bundesbedienstete bei Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung oder nach fünf vollen Dienstjahren bei Versetzung oder Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bzw. des Erreichens einer Altersgrenze.⁵² Entlassene (nicht in den Ruhestand versetzte) Bundesbedienstete werden entweder in der GRV nachversichert oder erhalten Altersgeld⁵³.

Die Höhe der Mindestversorgung ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben. Sie ist relativ zu sehen; da wegen des

⁵² s. Textziffer 4 dieses Kapitels.

⁵³ vgl. Kapitel V.

Alimentationsprinzips insbesondere ein bestimmter Abstand zum sozialrechtlichen Existenzminimum zu wahren ist. Die beamtenversorgungsrechtliche Mindestversorgung wird entweder abhängig oder unabhängig vom in der Regel letzten Amt berechnet.

Amtsunabhängige Mindestversorgung

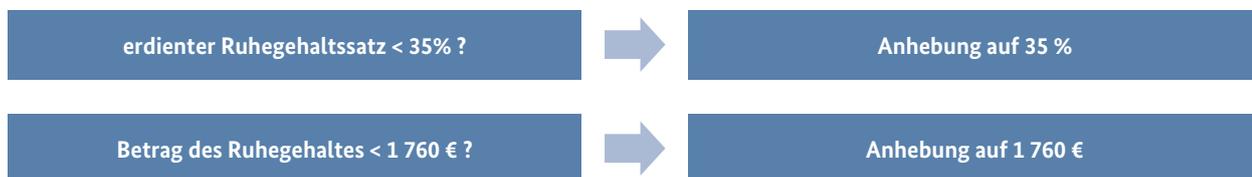
Die amtsunabhängige Mindestversorgung gibt unabhängig vom zuletzt zustehenden Dienstbezug einen absoluten Mindestbetrag eines Ruhegehaltes vor. Sie beläuft sich auf 65 % der Endstufe der Besoldungsgruppe A4. Mit Stand April 2019 sind dies vor Abzug von Steuern ca. 1 760 Euro (ohne Familienzuschlag).

Amtsabhängige Mindestversorgung

Die amtsabhängige Mindestversorgung wird in Abhängigkeit der zuletzt zustehenden Dienstbezüge ermittelt. Der Ruhegehaltssatz beträgt dabei 35 %. Dies entspricht einer Dienstzeit von etwa 20 Jahren. Damit in der Restdienstzeit ein entsprechender Ruhegehaltssatz erdient werden kann, sind daher die Berufung in ein Beamtenverhältnis oder die Versetzung in den Bundesdienst grundsätzlich nur bis zum Alter von 50 Jahren und die Berufung in ein Soldatenverhältnis oder die Umwandlung des Dienstverhältnisses einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten grundsätzlich nur bis zum 40. Lebensjahr zulässig⁵⁴.

⁵⁴ § 48 Bundeshaushaltsordnung.

Abbildung I- 6: Zweistufiges Prüfschema zur beamtenversorgungsrechtlichen Mindestversorgung



Übersicht I- 26: Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich mit Mindestversorgung am 1. Januar 2010/2015/2019

Jahr	amtsunabhängige Mindestversorgung (§ 14 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG)		amtsabhängige Mindestversorgung (§ 14 Absatz 4 Satz 1 BeamtVG)	
	Anzahl in 1 000	Anteil in % *	Anzahl in 1 000	Anteil in % *
2010	4,1	3,3	0,3	0,2
2015	5,4	4,0	0,4	0,3
2019	6,7	4,8	0,5	0,3

* Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger gesamt aus dem unmittelbaren Bundesbereich einschl. G 131.

Rund 31,8 % der Neupensionärinnen zum Stichtag 1. Januar 2019 bezogen eine Mindestversorgung. Dieser Anteil liegt deutlich höher als in der männlichen Vergleichsgruppe mit 3,8 %. Neben dem Arbeiten in Teilzeit, Unterbrechungen der Erwerbsbiografien aufgrund von Beurlaubungen z. B. aufgrund von Kindererziehung, die sich auch in der Höhe des durchschnittlichen Ruhege-

haltssatzes widerspiegeln (vgl. Übersicht I- 19), liegt dies insbesondere daran, dass Frauen im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen häufiger in niedrigeren Besoldungsgruppen beschäftigt waren.⁵⁵

⁵⁵ Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 6.1, 2018; bspw. Tabelle II.1 und II.4.

Übersicht I- 27: Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich mit Mindestversorgung am 1. Januar 2019 unterschieden nach Geschlecht

		Ruhegehaltsempfängerinnen	Ruhegehaltsempfänger
insgesamt	Anzahl	6 600	131 855
	Anteil in %*	4,8	95,2
darunter mit Mindestversorgung	Anzahl	2 100	5 045
	Anteil in %	31,8**	3,8***

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

* Anteil an den Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger insgesamt aus dem unmittelbaren Bundesbereich, einschließlich G 131.

** Anteil an den Ruhegehaltsempfängerinnen insgesamt aus dem unmittelbaren Bundesbereich, einschließlich G 131.

*** Anteil an den Ruhegehaltsempfänger insgesamt aus dem unmittelbaren Bundesbereich, einschließlich G 131.

Mindestversorgung im Zusammenhang mit Dienstunfähigkeit

Wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Bedienstete des unmittelbaren Bundesbereiches erhalten

mehrheitlich keine Mindestversorgung, da ihre erdiente Versorgung aufgrund der Zurechnung von Dienstzeiten aufgebessert wird und daher über der Mindestversorgung liegt.⁵⁶

⁵⁶ Kapitel I, Textziffer 5.1.

Übersicht I- 28: Ruhestandsversetzungen im unmittelbaren Bundesbereich aufgrund von Dienstunfähigkeit mit Mindestversorgung im Jahr 2018

	Anzahl	
Ruhestandseintritte aufgrund von Dienstunfähigkeit (DU)		580
darunter mit Mindestversorgung (MV)		115
Anteil der DU-Versetzungen mit MV an allen DU-Versetzungen	in %	20,0

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Mindestversorgung und Einkommen

Mindestversorgung steht grundsätzlich unabhängig davon zu, ob der Bedienstete im Ruhestand über sonstiges Einkommen (aus Arbeit oder Vermögen) verfügt. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit werden jedoch auf die Mindestversorgung angerechnet. Dabei darf die Summe aus Mindestversorgung und Einkommen grundsätzlich den Betrag der zuletzt bezogenen Dienstbezüge nicht überschreiten.

Mindestens ist hier jedoch ein Betrag von 4 255 Euro anzusetzen; dies ist etwas höher als die Endstufe der Besoldungsgruppe A 10. Bei wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Bediensteten beläuft sich dieser Mindestbetrag auf 3 545 Euro (etwas höher als Endstufe der Besoldungsgruppe A 8). Der übersteigende Betrag wird von der Mindestversorgung einbehalten. Einkünfte aus Vermögen werden nicht angerechnet.

6. Kurzzusammenfassung

Die Altersstruktur der aktiven Bediensteten (einschließlich Beurlaubte) des unmittelbaren Bundesbereiches hat sich in den letzten Jahren verändert. Zwar war der überwiegende Anteil von 63 % (rund 118 900 von insgesamt 188 800 Bundesbediensteten) im Jahr 2018 zwischen 35 und 54 Jahren alt und damit noch nicht „pensionsnah“. Jedoch ist der Anteil dieser Altersgruppe ggü. 2014 um rund 5 Prozentpunkte gesunken. Zugleich hat sich der Anteil der Gruppe 55- bis 64-Jährigen deutlich von 16,7 % auf 20,2 % (rund 38 200 Bundesbedienstete) erhöht.

Die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich ist stabil (2015: 190 200, 2019: 189 500). Die Anzahl ist durch den Personenkreis der G 131 jedoch höher als die der Aktiven.

Die Zugänge zum Versorgungssystem werden durch das Ruhestandseintrittsalter, die Altersstruktur der aktiven Beschäftigten und in einem geringen Umfang auch durch kaum steuerbare Ereignisse, wie Dienstunfähigkeit, bestimmt. Während die Altersstruktur bereits Jahrzehnte vor dem Ruhestandseintritt durch die Einstellungspraxis festgelegt wird, stellt das Ruhestandseintrittsalter den einzigen Bestimmungsfaktor dar, der relativ kurzfristig veränderbar ist. **Die 2009 aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf den Beamtenbereich übertragene Anhebung der Altersgrenzen erweist sich seitdem als geeignete und vertretbare Maßnahme, den Auswirkungen des demografischen Wandels entgegenzuwirken.** Das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des unmittelbaren Bundesbereiches lag 2018 bei 62,5 Jahren, das der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten bei 55,7 Jahren.

In der Verteilung der Gründe des Ruhestandseintritts gab es ebenfalls deutliche Verschiebungen. **Der Anteil der Frühpensionierungen aufgrund von Dienstunfähigkeit im unmittelbaren Bundesbereich ist zwar in den letzten Jahren gestiegen, liegt aber noch deutlich unter früherem Niveau** (2000 rund 1 200 Fälle, 2018 waren es 580 Fälle). **Die Mehrheit der ehemaligen Bediensteten des unmittelbaren Bundesbereiches ist auch in 2018 aufgrund des Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand getreten (insgesamt 84,2 %, rund 4 000 Bedienstete).** Der Anteil der Neupensionäre, die auf Antrag und damit ggf. unter Hinnahme von Versorgungsabschlägen in den Ruhestand (allgemeine Antragsaltersgrenze und Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung) getreten sind, an den Neuzugängen insgesamt ist gestiegen (von 22,5 % im Jahr 2014 auf 25,5 % im Jahr 2018). Ebenfalls er-

höht hat sich der Anteil derjenigen, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand traten (2014: 15,2 %, 2018: 16,5 %). Zugleich ist der Anteil der Bundesbediensteten, die aufgrund einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, gesunken (43,2 % im Jahr 2014; 38,2 % im Jahr 2018). 2018 sind 4 % der Neuzugänge auf Antrag mit einer hinausgeschobenen Altersgrenze in den Ruhestand eingetreten.

Die Absenkung des Versorgungsniveaus für Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger, wie sie sich noch im Sechsten Versorgungsbericht zeigte, hat sich nicht fortgesetzt. Auch wenn der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Neuzugänge bei den Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des unmittelbaren Bundesbereiches unter dem Bestand liegt, zeigen **sich seit 2016 steigende Tendenzen der Ruhegehaltssätze von Neupensionären.** Das ist neben der längeren Lebensarbeitszeit, aufgrund der Anhebung der Altersgrenzen auch auf die seit 2017 mögliche Anerkennung von vor dem 17. Lebensjahr geleisteter ruhegehaltfähiger Dienstzeit zurückzuführen.⁵⁷

2018 lag der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Neuzugänge bei den Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des unmittelbaren Bundesbereiches bei 66,4 %, für ehemalige Berufssoldatinnen und Berufssoldaten bei 70,3 %.

Der maximale Ruhegehaltssatz beträgt 71,75 % und wird nach 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit erreicht. **Im Jahr 2018 sind 64,8 % an allen Neuzugängen des unmittelbaren Bundesbereiches mit dem Höchstruhegehaltssatz in den Ruhestand getreten.** Bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf Antrag oder wegen Dienstunfähigkeit wird das Ruhegehalt um 3,6 % für jedes Jahr vermindert, für das das Ruhegehalt vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in Anspruch genommen wird. Der Versorgungsabschlag reduziert stets das Ruhegehalt und nicht den Ruhegehaltssatz, so dass die Statistiken zu den Ruhegehaltssätzen diese Reduzierung nicht beinhalten. **2018 sind 26,7 % der ehemaligen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter mit einem Versorgungsabschlag in den Ruhestand getreten.** Dabei wurde der Versorgungsbezug von 34,3 % der Frauen und 24,9 % der Männer um einen Versorgungsabschlag reduziert. Am häufigsten unterlagen ehemalige Bedienstete des höheren Dienstes, die Laufbahngruppe, die zugleich am häufigsten den Höchstruhegehaltssatz erreichte, einem Versorgungsabschlag. Der Anteil lag in 2018 bei 30,9 %.

⁵⁷ Detaillierte Erläuterungen in Textziffer 5.1. dieses Kapitels.

Im Januar 2019 betrug das durchschnittliche monatliche Ruhegehalt im unmittelbaren Bundesbereich rund 3 160 Euro brutto. Dieser Versorgungsbezug unterliegt nach Berücksichtigung des Versorgungsfreibetrags der vollen Besteuerung. Zudem sind durch die ehemaligen Bediensteten noch Beiträge im Zusammenhang mit der Kranken- und Pflegeversicherung von regelmäßig mehreren hundert Euro zu tragen.

Rund 7 200 Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich bezogen am 1. Januar 2019 eine Mindestversorgung; das entsprach einem Anteil von 5,2 % an allen Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern in diesem Bereich. Die Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit ist jedoch nicht zwingend der Hauptgrund für den Bezug einer Mindestversorgung.

Die erdiente Versorgung wird bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit grundsätzlich durch die sog. Zurechnungszeit verbessert. So lag 2019 bei diesen Fällen der durchschnittliche Ruhegehaltssatz bei 63,6 % bei einem durchschnittlichen Ruhestandseintrittsalter von 53,8 Jahren. Deutlich mehr Neupensionärinnen erhielten eine Mindestversorgung als ihre männlichen Kollegen. Zum Stichtag 1. Januar 2019 lag ihr Anteil bei 31,8 %. Unter den Neupensionären betrug der Anteil mit Mindestversorgung nur 3,8 %. Neben dem Arbeiten in Teilzeit, Unterbrechungen der Erwerbsbiografien aufgrund von Beurlaubungen z. B. aufgrund von Kindererziehung, die sich auch in der Höhe des durchschnittlichen Ruhegehaltssatzes widerspiegeln (vgl. Übersicht I- 19), liegt dies auch daran, dass Frauen im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen häufiger in niedrigeren Besoldungsgruppen beschäftigt waren.

Kapitel II

Beamtenversorgung in den
sonstigen Bereichen des
Bundes

In diesem Kapitel werden die Entwicklungen in den sog. sonstigen Bundesbereichen dargestellt. Zu diesem Bereich zählen Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

- der rechtlich selbstständigen Einrichtungen im Bundesbereich⁵⁸ einschließlich der Sozialversicherungsträger (Bund) und der Bundesagentur für Arbeit (nachfolgend „übrige Bundesbereiche“).
- des Bundeseisenbahnvermögens (nachfolgend „BEV“). Beamtinnen und Beamte der ehemaligen Deutschen Bundesbahn sind seit der Privatisierung solche des BEV. Sie sind beim BEV selbst beschäftigt oder der Deutschen Bahn AG (nachfolgend „DB AG“) zugewiesen bzw. zu ihr beurlaubt.
- der ehemaligen Deutschen Bundespost. Beamtinnen und Beamte bei den Postnachfolgeunternehmen (PNU; d.h. Deutsche Post AG, DB Privat- und Firmenkundenbank AG und Deutsche Telekom AG) sind seit der Privatisierung bei den genannten Unternehmen beschäftigt. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus diesem Bereich werden nachfolgend als solche der „Post“ bezeichnet.

1. Grundlagen

Grundsätzlich gelten für die Beamtinnen und Beamten der sonstigen Bundesbereiche dieselben Rechtsvorschriften wie für die des unmittelbaren Bundesbereiches⁵⁹; Abweichungen sind nachfolgend jeweils dargestellt.

2. Aktive Beamtinnen und Beamte in den sonstigen Bundesbereichen

Die Entwicklung der Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten der sonstigen Bundesbereiche ist insgesamt rückläufig. Diese Entwicklung wird sich auch zukünftig fortsetzen, da in den größten Beschäftigungsbereichen (BEV, PNU, Bundesagentur für Arbeit) keine Neueinstellungen von Beamtinnen und Beamten vorgesehen sind. In Teilbereichen der übrigen Bundesbereiche, wie bspw. der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder der Unfallversicherung Bund und Bahn, werden frei werdende Stellen jedoch weiterhin nachbesetzt.

Übersicht II- 1: Anzahl der Beamtinnen und Beamten in den sonstigen Bundesbereichen nach Beschäftigungsbereich am 30. Juni 2018

Beschäftigungsbereich	Beamtinnen und Beamte insgesamt
	Anzahl in 1 000*
BEV	30,9
PNU	71,0
übrige Bundesbereiche	33,6
• darunter Bundesagentur für Arbeit	15,2
• darunter Deutsche Bundesbank	5,8
• darunter Rentenversicherung unter Aufsicht des Bundes	4,5
insgesamt	135,5

* einschl. Beurlaubte und Altersteilzeit.
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

⁵⁸ Dazu zählen u. a. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

⁵⁹ siehe Kapitel I, Textziffer I.

3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

3.1 Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Die Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den sonstigen Bundesbereichen war rückläufig. Die Entwicklung verlief in den einzelnen Beschäftigungsbereichen jedoch unterschiedlich. In den Bereichen BEV und Post sank die Anzahl, in den übrigen Bundesbereichen war ein Anstieg zu verzeichnen.

Übersicht II- 2: Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den sonstigen Bereichen des Bundes am 1. Januar 2015 und am 1. Januar 2019

Beschäftigungsbereich	2015	2019	Veränderung
	Anzahl in 1 000		in %
BEV	162,9	145,2	-10,9
Post	273,3	268,6	-1,7
übrige Bundesbereiche	21,1	24,3	15,1
insgesamt	457,4	438,1	-4,2

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Die Entwicklung unterschieden nach der Versorgungsart zeigt, dass ähnlich wie im unmittelbaren Bundesbereich, insbesondere der Anteil der zu versorgenden Hinterbliebenen (Witwen-, Witwer- und Waisengeldbezieher) für die Bereiche BEV und Post an der Gesamtzahl der

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger deutlich zurückgegangen ist und in den übrigen Bundesbereichen deutlich langsamer steigt als der Anteil der Ruhehaltsempfängerinnen und Ruhehaltsempfänger.

Übersicht II- 3: Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Versorgungsart am 1. Januar 2015 und am 1. Januar 2019

Beschäftigungsbereich	Ruhegehalt			Hinterbliebenenversorgung		
	2015	2019	Veränderung	2015	2019	Veränderung
	Anzahl in 1 000		in %	Anzahl in 1 000		in %
BEV	97,9	88,6	-9,5	65,0	56,5	-13,0
Post	211,7	208,5	-1,5	61,6	60,1	-2,5
übrige Bundesbereiche	16,5	19,6	18,7	4,6	4,7	2,1
insgesamt	326,2	316,8	-2,9	131,2	121,3	-7,5

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

3.2 Entwicklung der Zugänge von Ruhegehaltspfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern

2014 lag die Anzahl der Zugänge mit 7 200 noch auf dem niedrigsten Stand seit 1999. Seit 2015 sind in allen Bereichen gestiegene oder nahezu gleichbleibende Zugangsraten zu verzeichnen. Die deutlich höhere Zugangsrate bei der Post im Jahr 2016 ist vermutlich in der zeitlich verzögerten Verlängerung der Vorruhestandsregelung nach

§ 4 BEDBPStruktG begründet. Die Vorruhestandsregelung war zwischenzeitlich bis 31. Dezember 2016 befristet und wurde im Juni 2017 rückwirkend zum 1. Januar 2017 mit dem „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Postdienstrechts“⁶⁰ auf 2020 verlängert.

⁶⁰ vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1944).

Übersicht II- 4: Entwicklung der Versorgungszugänge von Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern in den sonstigen Bereichen des Bundes von 2014 bis 2018

Jahr	BEV	Post	übrige Bundesbereiche	insgesamt
	Anzahl in 1 000			
2014	1,9	4,2	1,1	7,2
2015	2,2	4,6	1,2	8,1
2016	2,6	8,3	1,3	12,2
2017	2,7	4,2	1,2	8,1
2018	2,7	5,8	1,2	9,7

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

4. Ruhestandseintritt

4.1 Altersgrenzen

Soweit keine nachfolgend dargestellten Vorruhestandsregelungen bestehen, gelten für die Beamtinnen und Beamten in den sonstigen Bundesbereichen dieselben Altersgrenzen wie für die Beamtinnen und Beamten des unmittelbaren Bundesbereiches.⁶¹

Bundeseisenbahnvermögen

Nach § 3 BEDBPStruktG konnten bis zum 31. Dezember 2006 von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffene Beamtinnen und Beamte des BEV aufgrund einer Vorruhestandsregelung⁶² in den Ruhestand versetzt werden.⁶³ Nach Auslaufen dieser Vorruhestandsregelung wurde die Bewilligung von Altersteilzeit (§ 93 BBG) als besonderes Personalabbauinstrument genutzt, um vorhandenes Personal sozialverträglich zu reduzieren.

⁶¹ Kapitel I, Textziffer 4.

⁶² Diese Regelung war zunächst bis 31. Dezember 1998 befristet. Nach Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost vom 15. Mai 2002 wurde diese Regelung befristet bis zum 31. Dezember 2006 wieder in Kraft gesetzt.

⁶³ Die DB AG hat sich an den Kosten des Vorruhestandes durch Zahlung eines Pauschalbetrages von 30 678 Euro pro Vorruhestandsfall, d. h. mit einem Gesamtbetrag von 218 Mio. Euro beteiligt.

Postnachfolgeunternehmen bzw. Post

Seit November 2006 gibt es für die Beamtinnen und Beamten bei den PNU eine bis Ende des Jahres 2020 befristete Vorruhestandsregelung.⁶⁴

Übrige Bundesbereiche

Den übrigen Bundesbereichen ist unter anderem die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost zugeordnet. Für Beamtinnen und Beamte, die dort in Bereichen mit Personalüberhang beschäftigt sind, gibt es ebenfalls seit November 2006 Vorruhestandsregelungen.⁶⁵

⁶⁴ § 4 BEDBPStruktG.

⁶⁵ § 5 BEDBPStruktG.

4.2 Gründe für den Ruhestandseintritt

Beim BEV und den übrigen Bundesbereichen weist der Anteil der Ruhestandsversetzungen wegen Erreichens einer Altersgrenze langfristig betrachtet steigende Tendenzen auf. Ungeachtet dessen spielen in den sonstigen

Bereichen des Bundes die Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit noch eine besondere Rolle. Die Entwicklung im Bereich der Post zeigt, dass Vorruhestandsregelungen weiterhin von hoher Bedeutung für die Bediensteten in diesem Bereich sind.

Übersicht II- 5: Anteil der Ruhestandsversetzungen an den Zugängen in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Gründen des Ruhestandseintritts 2014 bis 2018

Grund des Ruhestandseintritts	im Jahr				
	2014	2015	2016	2017	2018
	in %				
	BEV				
Dienstunfähigkeit	44,8	36,2	36,7	34,6	41,6
Erreichen einer Altersgrenze	55,1	63,8	63,3	65,4	58,4
sonstige Gründe*	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
	Post				
Dienstunfähigkeit	43,5	42,1	21,3	40,6	34,0
Erreichen einer Altersgrenze	32,8	32,3	17,3	37,7	26,5
sonstige Gründe*	23,7	25,6	61,3	21,7	39,6
	übrige Bundesbereiche				
Dienstunfähigkeit	19,9	21,8	28,5	23,1	20,8
Erreichen einer Altersgrenze	79,5	76,6	70,2	75,3	79,1
sonstige Gründe*	0,5	1,7	1,4	1,6	0,1

* einschließlich Vorruhestandsregelung.

Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit

Die absolute Anzahl der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit weist je nach Beschäftigungsbereich eine gleichbleibende oder leicht steigende Tendenz auf. Auch aufgrund der sich jährlich verändernden Gesamtzahl von Ruhestandseintritten schwankte der jährliche prozentuale Anteil teilweise erheblich.

Übersicht II- 6: Entwicklung der Anzahl und des Anteils der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit

im Jahr	Dienstunfähigkeit					
	BEV		Post		übrige Bundesbereiche	
	Anzahl in 1 000	in %	Anzahl in 1 000	in %	Anzahl in 1 000	in %
2009	0,7	64,9	3,0	42,8	0,3	26,8
2010	0,7	63,3	2,2	28,8	0,2	30,3
2011	0,7	59,4	2,4	37,3	0,2	23,1
2012	0,7	49,7	2,0	34,3	0,2	25,7
2013	0,7	48,7	1,9	38,1	0,2	21,3
2014	0,8	44,8	1,8	43,5	0,2	19,9
2015	0,8	36,2	2,0	42,1	0,3	21,8
2016	0,9	36,7	1,8	21,3	0,4	28,5
2017	0,9	34,6	1,7	40,6	0,3	23,1
2018	1,1	41,6	2,0	34,0	0,3	20,8

4.3 Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt

In den sonstigen Bundesbereichen ist ein Anstieg des Durchschnittsalters bei Ruhestandseintritt zu verzeich-

nen. Das im Vergleich mit den anderen Bereichen geringere durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter bei der Post ist in der Vorruhestandsregelung begründet.

Übersicht II- 7: Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt in den sonstigen Bereichen des Bundes in den Jahren 2015 bis 2018

Beschäftigungsbereich	Durchschnittsalter in Jahren			
	2015	2016	2017	2018
BEV	62,7	63,0	63,3	63,3
Post	58,0	58,2	59,4	58,8
übrige Bundesbereiche	62,4	62,3	62,4	62,8

Laufbahnübergreifend ist festzustellen, dass 2018 das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter bei den Beamtinnen und Beamten des höheren und gehobenen

Dienstes über oder zumindest gleich mit dem durchschnittlichen Ruhestandseintrittsalter aller Bediensteten des jeweiligen Bereiches lag.

Übersicht II- 8: Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Laufbahngruppen in 2018

Beschäftigungsbereich	Durchschnittsalter in Jahren			
	höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer/ einfacher Dienst	insgesamt
BEV	65,1	64,3	63,1	63,3
Post	61,2	60,0	58,5	58,8
übrige Bundesbereiche	64,3	62,7	61,8	62,8

5. Versorgungsbezüge

5.1 Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze

Die neu pensionierten Beamtinnen und Beamten des BEV haben seit 2011 im Durchschnitt einen höheren Ruhegehaltssatz als bereits vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Der gesunkene Anteil der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit⁶⁶, die steigende Tendenz des Anteils derjenigen, die wegen einer Altersgrenze in den Ruhestand traten sowie die Anhebung der Altersgrenzen sind dafür ursächlich. Seit 2015 zeigt sich bei

⁶⁶ im Vergleich zu vor 2011.

den neu pensionierten Beamtinnen und Beamten der Post eine zum BEV vergleichbare Entwicklung bei den durchschnittlichen Ruhegehaltssätzen der Zugänge. Diese fielen aufgrund der höheren Anteile von Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit und Vorruhestandsregelungen im Schnitt vier Prozentpunkte geringer aus. Zum Stichtag 1. Januar 2018 liegt der durchschnittliche Ruhegehaltssatz für den Bereich der Post höher als zu den übrigen dargestellten Stichtagen. Zum Stichtag 1. Januar 2018 werden die Zugänge des Jahres 2017 dargestellt. Der durchschnittliche Ruhegehaltssatz dieses Jahrgangs ist höher, da in 2017, vermutlich aufgrund der zeitlich verzögerten Verlängerung der Vorruhestandsregelung⁶⁷, weniger „Vorruhestandseintritte“ erfolgten.

⁶⁷ vgl. Textziffer 3.2 dieses Kapitels.

Übersicht II- 9: Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze des Bestandes und der Zugänge in den sonstigen Bereichen des Bundes vom 1. Januar 2015 bis zum 1. Januar 2019

1. Jan.	BEV		Post		übrige Bundesbereiche	
	Bestand*	Zugänge**	Bestand*	Zugänge**	Bestand*	Zugänge**
	in %					
2015	68,7	70,0	65,2	65,6	66,6	65,4
2016	68,7	70,4	65,1	65,5	66,5	64,9
2017	68,7	70,4	65,0	65,7	66,4	64,7
2018	68,7	70,5	64,9	66,7	66,2	65,5
2019	68,7	70,5	64,8	65,9	66,0	64,8

* Stichtag: 1. Januar.

** im Vorjahr und Berichtsmonat Januar.

In den sonstigen Bundesbereichen war der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Zugänge in der Gruppe der männlichen Beamten des einfachen/mittleren Dienstes jeweils am höchsten. Wie im unmittelbaren Bundesbereich erreichten die Beamtinnen in den sonstigen Bundes-

bereichen in allen Laufbahngruppen, u. a. aufgrund unterschiedlicher Erwerbsbiografien zwischen Männern und Frauen, durchschnittlich niedrigere Ruhegehaltssätze als ihre männlichen Kollegen.

Übersicht II- 10: Durchschnittliche Ruhegehaltssätze der Zugänge des Vorjahres in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Geschlecht und Laufbahngruppen am 1. Januar 2019

Geschlecht	Durchschnittliche Ruhegehaltssätze			
	höherer Dienst	gehobener Dienst	einfacher / mittlerer Dienst	insgesamt
	in %			
	BEV			
männlich	71,0	71,2	71,4	71,4
weiblich	65,0	65,3	59,9	61,4
zusammen	69,9	70,4	70,4	70,4
	Post			
männlich	66,5	66,0	70,6	69,6
weiblich	55,0	57,4	58,7	58,6
zusammen	64,5	64,1	66,3	65,9
	übrige Bundesbereiche			
männlich	67,1	69,2	70,6	69,2
weiblich	61,8	57,5	62,4	58,1
zusammen	65,9	64,3	68,3	64,9

Übersicht II- 11: Durchschnittliche Ruhegehaltssätze des Bestandes im Vorjahr in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Geschlecht und Laufbahngruppen am 1. Januar 2019

Geschlecht	Durchschnittliche Ruhegehaltssätze			
	höherer Dienst	gehobener Dienst	einfacher / mittlerer Dienst	insgesamt
	in %			
	BEV			
männlich	71,1	70,8	68,7	69,1
weiblich	64,3	60,8	57,3	58,0
zusammen	70,8	70,5	68,3	68,7
	Post			
männlich	68,7	68,3	68,2	68,2
weiblich	59,0	59,8	56,8	57,0
zusammen	67,9	67,0	64,4	64,8
	übrige Bundesbereiche			
männlich	69,5	68,6	68,9	68,8
weiblich	61,5	58,0	59,6	58,6
zusammen	68,2	65,6	66,1	66,0

Höchstruhegehaltssatz

Auffallend hoch ist der Anteil der neu pensionierten Beamtinnen und Beamten des BEV, die in den Jahren 2015

bis 2018 den Höchstruhegehaltssatz erdienten. Dies ist Folge der vergleichsweise langen erbrachten ruhegehalt-fähigen Dienstzeit.

Übersicht II- 12: Anzahl und Anteil der Zugänge in den sonstigen Bereichen des Bundes, die in den Jahren 2015 bis 2018 mit Höchstruhegehaltssatz in den Ruhestand eingetreten sind

1. Januar	BEV		Post		übrige Bundesbereiche	
	Anzahl	Anteil in %*	Anzahl	Anteil in %*	Anzahl	Anteil in %*
2015	1 890	84,1	2 080	44,9	610	51,7
2016	2 170	84,6	3 275	39,5	640	49,1
2017	2 320	86,8	2 265	53,4	635	53,1
2018	2 315	87,1	2 710	46,6	620	50,5

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

* Anteil an allen Ruhestandsversetzungen im jeweiligen Beschäftigungsbereich.

Reduzierung des Versorgungsbezuges aufgrund eines Versorgungsabschlages

Der Anteil der Beamtinnen und Beamten der übrigen Bundesbereiche, die in den vergangenen Jahren mit einem Versorgungsabschlag in den Ruhestand eintraten, ist im gesamten Bundesbereich der höchste.

Übersicht II- 13: Anzahl und Anteil der Zugänge in den sonstigen Bereichen des Bundes, die in den Jahren 2015 bis 2018 mit Versorgungsabschlag in den Ruhestand eingetreten sind

1. Januar	BEV		Post		übrige Bundesbereiche	
	Anzahl	Anteil in %*	Anzahl	Anteil in %*	Anzahl	Anteil in %*
2015	535	23,9	1 065	23,0	480	40,7
2016	610	23,8	985	11,9	555	42,5
2017	555	20,7	1 115	26,4	530	44,1
2018	550	20,6	1 220	21,0	555	45,5

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

* Anteil an allen Ruhestandsversetzungen im jeweiligen Beschäftigungsbereich.

5.2 Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Versorgungsbezüge

Der Anteil der Pensionärinnen und Pensionäre im einfachen und mittleren Dienst ist beim BEV und der Post

deutlich höher als in den übrigen Bundesbereichen, weshalb die Durchschnittswerte für die übrigen Bundesbereiche vergleichsweise höher liegen. Im Übrigen ist die Entwicklung gleichlaufend mit der im unmittelbaren Bundesbereich.

Übersicht II- 14: Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter in den sonstigen Bereichen des Bundes im Januar in den Jahren 2015 bis 2019

Beschäftigungsbereich	Januar				
	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro*				
BEV	2 150	2 210	2 260	2 320	2 390
Post	2 040	2 080	2 130	2 180	2 230
übrige Bundesbereiche	2 730	2 780	2 820	2 880	2 940
insgesamt	2 110	2 160	2 210	2 260	2 320

* gerundet.

Übersicht II- 15: Durchschnittliche monatliche Versorgungsbezüge in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Laufbahngruppen und Versorgungsart im Januar 2019

Beschäftigungsbereich	Januar 2019		
	höherer Dienst	gehobener Dienst	einfacher/ mittlerer Dienst
	in Euro*		
	Ruhegehalt		
BEV	4 870	3 400	2 140
Post	4 420	3 200	2 010
übrige Bundesbereiche	4 340	2 780	2 170
	Witwen/Witwergeld		
BEV	2 870	1 970	1 220
Post	2 730	1 970	1 150
übrige Bundesbereiche	2 580	1 660	1 300
	Waisengeld		
BEV	790	590	460
Post	640	450	350
übrige Bundesbereiche	590	380	310

* gerundet.

5.3 Mindestversorgung

Die Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung⁶⁸ war im Bereich

der Post am größten, weil die meisten Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger dieses Beschäftigungsbereiches der Laufbahn des einfachen/mittleren Dienstes angehörten.

⁶⁸ Erläuterungen zur beamtenversicherungsrechtlichen Mindestversorgung erfolgen ausführlich in Kapitel I, Textziffer 5.3.

Übersicht II- 16: Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger in den sonstigen Bereichen des Bundes mit Mindestversorgung am 1. Januar 2010 / 2015 / 2019

Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger mit amtsunabhängiger Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG						
Jahr	BEV		Post		übrige Bundesbereiche	
	Anzahl in 1 000	Anteil in %*	Anzahl in 1 000	Anteil in %*	Anzahl in 1 000	Anteil in %*
2010	7,2	2,1	43,9	12,9	0,6	0,2
2015	7,2	2,2	48,9	15,0	1,0	0,3
2019	6,2	2,0	49,0	15,5	1,2	0,4

Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger mit amtsabhängiger Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 Satz 1 BeamtVG						
Jahr	BEV		Post		übrige Bundesbereiche	
	Anzahl in 1 000	Anteil in %*	Anzahl in 1 000	Anteil in %*	Anzahl in 1 000	Anteil in %*
2010	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2015	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2019	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1	0,0

* Anteil an Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger insgesamt in den sonstigen Bereichen des Bundes ohne Unterscheidung nach der Höhe des Ruhegehaltes.

Übersicht II- 17: Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger in den sonstigen Bundesbereichen mit Mindestversorgung am 1. Januar 2019 unterschieden nach Geschlecht

		Ruhegehaltsempfängerinnen			Ruhegehaltsempfänger		
		BEV	Post	übrige Bundesbereiche	BEV	Post	übrige Bundesbereiche
insgesamt	Anzahl	3 325	63 010	5475	85 310	145 530	14 170
	Anteil in %*	3,8	30,2	2,9	96,2	69,8	72,1
darunter mit Mindestversorgung	Anzahl	1 350	30 125	960	4 900	18 945	335
	Anteil in %	40,7 **	47,8 **	17,5 **	5,7 ***	13,0 ***	2,4 ***

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

* Anteil an Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger insgesamt in dem jeweiligen Beschäftigungsbereich.

** Anteil an den Ruhegehaltsempfängerinnen insgesamt in dem jeweiligen Beschäftigungsbereich.

*** Anteil an den Ruhegehaltsempfängern insgesamt in dem jeweiligen Beschäftigungsbereich.

Mindestversorgung im Zusammenhang mit Dienstunfähigkeit

Vergleichbar wie im unmittelbaren Bundesbereich hat eine Versetzung in den Ruhestand im Zusammenhang mit Dienstunfähigkeit aufgrund der sog. Zurechnungszeit

nicht zwingend eine Mindestversorgung zur Folge.⁶⁹ Der vergleichsweise hohe Anteil im Bereich der Post ist auf eine häufigere Beschäftigung in niedrigen Besoldungsgruppen zurückzuführen.⁷⁰

⁶⁹ Ausführliche Erläuterung s. Kapitel I, Textziffer 5.1.

⁷⁰ vgl. Tabelle 19 im statistischen Anhang.

Übersicht II- 18: Ruhestandsversetzungen in den sonstigen Bundesbereichen aufgrund von Dienstunfähigkeit mit Mindestversorgung im Jahr 2018

		BEV	Post	übrige Bundesbereiche
Ruhestandseintritte aufgrund von Dienstunfähigkeit (DU)	Anzahl	1 105	1 980	255
<i>darunter mit Mindestversorgung</i>		55	510	30
Anteil der DU-Versetzungen mit MV an allen DU-Versetzungen	in %	5,2	25,8	11,4

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

6. Versorgung nach Dienstordnungen

Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte) sind in Teilbereichen der Sozialversicherungsträger, insbesondere der gesetzlichen Unfallversicherung, tätig. Sie stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Ihre Rechts- und

allgemeinen Dienstverhältnisse sind in Dienstordnungen der jeweiligen Sozialversicherungsträger geregelt. Die Dienstordnungen, die im Wesentlichen auf Musterdienstordnungen beruhen, bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger.

Übersicht II- 19: Anzahl der Dienstordnungsangestellten des Bundes am 30. Juni 2018

Sozialversicherungsträger	Anzahl der DO-Angestellten*	
	Anzahl in 1 000	
unter Aufsicht des Bundes	11,2	
<i>darunter bei Unfallversicherung</i>	8,4	

* ohne beurlaubte DO-Angestellte, einschließlich Ausbildung.

Übersicht II- 20: Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Versorgung nach Dienstordnungen des Bundes am 1. Januar 2019 sowie Höhe der Versorgungsausgaben für das Jahr 2018

Sozialversicherungsträger	Insgesamt	Empfängerinnen und Empfänger von			Versorgungsausgaben in Mrd. Euro
		Ruhegehalt	Witwen-/ Witwergeld	Waisengeld	
		Anzahl in 1 000			
unter Aufsicht des Bundes	7,9	5,8	2,0	0,1	0,29
<i>darunter bei Unfallversicherung</i>	4,9	3,5	1,3	0,1	0,18

7. Versorgungsleistungen aus Sonder-versorgungssystemen der ehemaligen DDR

Versorgungsleistungen⁷¹ aus nicht in die GRV überführten Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR erhalten ehemalige Angehörige der Nationalen Volksarmee (NVA), der Volkspolizei, der Zollverwaltung und des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) auf der Grundlage des AAÜG⁷² und DbAG⁷³. Zuständige Versorgungsträger sind das BMVg, das BMI und das BMF sowie die neuen Länder. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Die meisten der ursprünglich Anspruchsberechtigten beziehen mittlerweile Altersrenten aus der GRV. Gegen-

⁷¹ z. B. Vorruhestandsgeld, Invaliden- und Übergangsrenten.

⁷² Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG).

⁷³ Dienstbeschädigungsausgleichsgesetz.

wärtig bestehen daher nur noch Ansprüche auf Dienstunfallleistungen. Die nach dem DbAG zu gewährende eigenständige Leistung zum Ausgleich von während der Beschäftigungszeit in den Sonderversorgungssystemen der NVA, Volkspolizei, des MfS/AfNS und der Zollverwaltung der DDR erlittenen Dienstbeschädigungen ist für die ehemaligen Angehörigen der Sonderversorgungssysteme nicht an eine Altersgrenze gebunden und daher noch über einen längeren Zeitraum zu zahlen. Außerdem können Verschlechterungen von Körper- und Gesundheitsschäden, die aus einem Dienstunfall resultieren, neue Ansprüche bzw. höhere Zahlbeträge begründen.

Die Abgänge bei den Empfängerinnen und Empfängern eines Dienstbeschädigungsausgleichs sind derzeit nur gering und werden teilweise durch Neuzugänge ausgeglichen. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass sich die Ausgaben für die nicht in die GRV überführten und derzeit noch zahlungsrelevanten Versorgungsleistungen aus Sonderversorgungssystemen zukünftig nur langsam verringern werden.

Übersicht II- 21: Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsleistungen aus den Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR in den Jahren 2014 und 2018 sowie Höhe der Ausgaben

Erstattungspflichtige Gebietskörperschaft	2014		2018	
	Anzahl der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher	Ausgaben in Mio. Euro	Anzahl der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher	Ausgaben in Mio. Euro
Bund	5 495	10,9	4 910	10,4
Länder	2 315	4,1	1 925	3,8
insgesamt	7 810	15,0	6 830	14,2

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

8. Kurzzusammenfassung

Sowohl die **Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten als auch die der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist in den sonstigen Bundesbereichen rückläufig**. Zum Stichtag 1. Januar 2019 lag die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den sonstigen Bundesbereichen bei insgesamt rund 438 100; ggü. 2015 eine Reduzierung um 4,2 %. Das ist auf den Rückgang in den Bereichen BEV und Post zurückzuführen. Dem standen Erhöhungen in den übrigen Bundesbereichen gegenüber.

In den sonstigen Bereichen des Bundes haben Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit aber auch Vorruhestandsregelungen noch eine bedeutende Rolle. Die Anteile der Ruhestandseintritte im Zusammenhang mit Dienstunfähigkeit waren im Jahr 2018 mit 41,6 % (BEV), 34,0 % (Post) und 20,8 % (übrige Bundesbereiche) relativ hoch. Zusammen waren es rund 3 400 der insgesamt 9 700 Ruhestandseintritte. Die Entwicklung im Bereich der Post zeigt, dass Vorruhestandsregelungen weiterhin von hoher Bedeutung für die Bediensteten in diesem Bereich sind.

Ungeachtet dessen zeigt das **durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter weiter steigende Tendenzen**. 2018 lag es für die Beamtinnen und Beamten des BEV bei 63,3 Jahren, der Post bei rund 58,8 Jahren und in den übrigen Bundesbereichen im Durchschnitt bei 62,8 Jahren.

Während in den übrigen Bundesbereichen das Versorgungsniveau der Zugänge, vergleichbar der Entwicklung im unmittelbaren Bundesbereich, unter dem des Bestan-

des lag, zeigt sich Gegenteiliges bei den Zugangssätzen in den Bereichen BEV und Post. In diesen Bereichen liegen die Zugangssätze höher, was insbesondere auf die Verlängerung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (d. h. Anerkennung von Zeiten vor dem 17. Lebensjahr aber auch die Anhebung der Altersgrenzen) zurückzuführen sein könnte. Bemerkenswert hoch ist, mit weit über **80 %**, der Anteil **der neu pensionierten Beamtinnen und Beamten des BEV, die den Höchstruhegehaltssatz erdienten**. In den übrigen Bundesbereichen ist fast die Hälfte der Beamtinnen und Beamten mit einem Versorgungsabschlag in den Ruhestand getreten. Das ist der höchste Anteil im gesamten Bundesbereich.

Die Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger in den sonstigen Bundesbereichen mit Mindestversorgung ist in 2019 auf 56 615 gesunken. Das entspricht einem Anteil von 17,9 % an allen Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern in diesem Bereich. Die Meisten (rund 15,5 %, rund 49 100 Personen) waren dem Bereich der Post zugeordnet. Hintergrund ist, dass ein erheblicher Teil der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger den Laufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes angehörten. In den Beschäftigungsbereichen BEV und Post ist der Anteil der Frauen, die eine Mindestversorgung beziehen, vergleichsweise hoch. Neben dem Arbeiten in Teilzeit, Unterbrechungen der Erwerbsbiografien aufgrund von Beurlaubungen z. B. aufgrund von Kindererziehung liegt dies insbesondere daran, dass der Anteil der Frauen, die in den niedrigeren Besoldungsgruppen beschäftigt waren, besonders hoch war (BEV: rund 82 % der Ruhegehaltsempfängerinnen waren im einfachen/mittleren Dienst beschäftigt; Post: rund 92 %).

Kapitel III

Finanzierung der Versorgung
des Bundes (Status quo)

Die Finanzierbarkeit der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung, aber auch der Beihilfeausgaben für die ehemaligen Bediensteten des Bundes, ist stets von großer Bedeutung. In diesem Kapitel werden die Grundlagen erläutert und die Entwicklungen der Ausgaben bis zum Jahr 2018 dargestellt. Die Bewertung der Tragfähigkeit des Versorgungssystems erfolgt durch Ermittlung der Versorgungsquote und der Versorgungs-Steuer-Quote. Zur Finanzierung der Versorgungsausgaben des Bundes wurden verschiedene Sondervermögen geschaffen. Deren rechtliche Grundlagen, die bisherige finanzielle Entwicklung und Informationen zur Investition und Anlage der Mittel werden nachfolgend dargestellt.

1. Grundlagen der Finanzierung der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung

1.1 Finanzierung der Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich

Die Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung im unmittelbaren Bundesbereich ist haushaltsfinanziert. Die Versorgungsausgaben werden als Teil der Personalausgaben aus den laufenden Haushalten der öffentlichen Dienstherren gezahlt und sind in den Einzelplänen der jeweiligen Ressorts ausgewiesen. Aufgrund der Haushaltsfinanzierung handelt es sich derzeit weder um ein Umlage- noch um ein Kapitaldeckungsverfahren.

Zur Sicherung der Finanzierung der Versorgungsausgaben wurde 1999 mit dem Aufbau des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Bundes“ (nachfolgend „Versorgungsrücklage“) begonnen. Es wird bis Ende 2031 weiter aufgebaut und ab 2032 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung des Bundeshaushalts von Versorgungsaufwendungen eingesetzt.

Zudem soll durch den 2007 errichteten „Versorgungsfonds des Bundes“ (nachfolgend „Versorgungsfonds“) die Finanzierung schrittweise auf eine anteilige Kapitaldeckung umgestellt werden. Der Versorgungsfonds dient anders als die Versorgungsrücklage, die ausschließlich zur vorübergehenden Entlastung errichtet worden ist, ab 2030 der dauerhaften, anteiligen Finanzierung der Versorgungsausgaben einschließlich der Beihilfeaufwendungen für Bundesbedienstete, deren Dienstverhältnis erstmals nach dem 31. Dezember 2006 begründet worden ist. Dies gilt auch für Beschäftigungsverhältnisse, aus denen eine beamten- oder soldatenversorgungsrechtliche Versorgung gewährt wird.

Die Entnahme und Zuteilung der Mittel aus diesen beiden Sondervermögen sind noch zu regeln. Weitere Informationen finden sich unter Textziffer 4 dieses Kapitels.

1.2 Finanzierung der Versorgungsausgaben in den sonstigen Bereichen des Bundes

Die Versorgung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der ehemaligen Deutschen Bundesbahn wird durch das BEV als Sondervermögen des Bundes erbracht, an dem sich die DB AG beteiligt. Die Versorgungs- und Beihilfeleistungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der ehemaligen Deutschen Bundespost werden wiederum von der Postbeamtenversorgungskasse erbracht. Dazu beteiligen sich die PNU an diesen Ausgaben, und der Bund ist verpflichtet Differenzen auszugleichen. Die Versorgungsausgaben des BEV bzw. der Postbeamtenversorgungskasse

sind somit nicht in vollem Umfang aus Steuermitteln finanziert. Auch das BEV und die Postbeamtenversorgungskasse müssen Zuführungen zur Versorgungsrücklage leisten.

Für die Finanzierung der Versorgungsausgaben der übrigen Bundesbereiche gelten im Wesentlichen die Ausführungen unter Textziffer 1.1. Von einer Beteiligung an der Bildung der o. g. Sondervermögen sind die Einrichtungen ausgenommen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften Pensionsrückstellungen oder -rücklagen bilden. Dazu zählt z. B. die Bundesagentur für Arbeit. Sie hat 2007 ebenfalls einen Versorgungsfonds zur langfristigen Sicherung der Versorgungsausgaben ihrer Beamtinnen und Beamten errichtet. Aus dieser Kapitalrücklage werden seit dem 1. Januar 2008 alle Versorgungsausgaben der Bundesagentur für Arbeit geleistet.⁷⁴

1.3 Finanzierung der Beihilfeausgaben für ehemalige Bedienstete des Bundes

Anstelle des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gewährt der Dienstherr im Rahmen seiner Fürsorgepflicht gemäß § 80 BBG der Beamtin oder dem Beamten und ihren bzw. seinen berücksichtigungsfähigen Angehörigen, auch nach Versetzung in den Ruhestand, Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen. Für Richterinnen und Richter des Bundes gelten diese

Regelungen nach dem DRiG und für Soldatinnen und Soldaten nach § 31 SG entsprechend.

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie deren berücksichtigungsfähige Ehegatten beträgt der Bemessungssatz 70 %. Die von der Beihilfe nicht getragenen Aufwendungen müssen von den Beihilfeberechtigten selbst getragen werden, in der Regel durch eine ergänzende Krankenversicherung, die die Bediensteten auf eigene Kosten abschließen. In der privaten Krankenversicherung (PKV) gibt es im Gegensatz zur GKV keine beitragsfreie Familienversicherung. Die Versicherungsbeiträge werden risikobezogen für jede einzelne Person berechnet und erhoben, wobei der Beitrag zur PKV im Alter im Regelfall überproportional steigt. Ältere Beamtinnen und Beamte zahlen daher für sich und ihre Familienmitglieder in der PKV nicht selten deutlich höhere Beiträge. Um das Risiko der Pflege abzusichern, gibt es die Verpflichtung, eine private Pflegeversicherung abzuschließen. Deren Leistungen entsprechen gemeinsam mit den Leistungen der Beihilfe weitestgehend dem Leistungskatalog der sozialen Pflegeversicherung. Der Beitrag zur Pflegeversicherung ist von den Bundesbediensteten in voller Höhe selbst zu tragen.

Beihilfeausgaben für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger werden als Teil der Versorgungsausgaben in den Haushalten veranschlagt.

⁷⁴ Weitere Informationen finden sich unter Textziffer 4 dieses Kapitels.

2. Versorgungs- und Beihilfeausgaben

2.1 Entwicklung der Versorgungsausgaben

2.1.1 Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich

Übersicht der Versorgungsausgaben

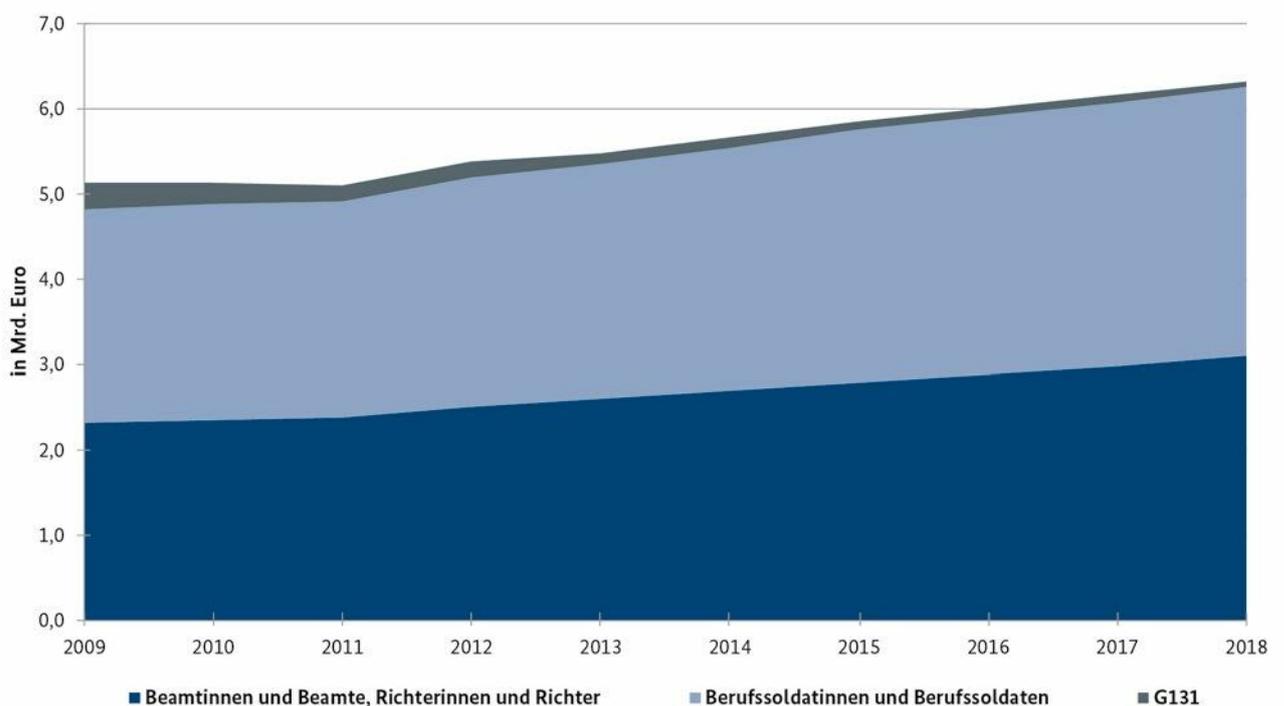
Übersicht III- 1: Entwicklung der Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich von 2015 bis 2018

Jahr	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	G 131	insgesamt
	in Mrd. Euro			
2015	2,8	3,0	0,1	5,9
2016	2,9	3,0	0,1	6,0
2017	3,0	3,1	0,1	6,2
2018	3,1	3,2	0,1	6,3

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Auch wenn die Versorgungsausgaben in ihrer langfristigen Entwicklung steigende Tendenzen aufweisen, lassen diese absoluten Zahlen keine Rückschlüsse auf die Tragfähigkeit des Versorgungssystems zu; siehe Textziffer 3 dieses Kapitels.

Abbildung III- 1: Entwicklung der Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich von 2009 bis 2018



Übersicht III- 2 ist eine Auswertung der Ausgaben für Versorgung nach den Einzelplänen des Bundeshaushaltes 2018. Die Abweichung zu den vorgenannten Zahlen des Jahres 2018, die Auswertungen der sog. Versorgungsempfängerstatistik des Statistischen Bundesamtes sind, haben im Wesentlichen systematische Ursachen. Beispielsweise sind im Bundeshaushalt auch Zahlungen an Ausgleichsberechtigte nach dem Gesetz über den Versor-

gungsausgleich erfasst. In der Aufstellung nach Einzelplänen ist zudem die Zahlung der Versorgungsbezüge für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) enthalten. Nach der Systematik dieses Versorgungsberichtes ist die BImA jedoch den übrigen Bundesbereichen zuzuordnen. Hinzukommen Rundungsdifferenzen sowie verschiedene Stichtagsbetrachtungen.

Versorgungsausgaben nach Einzelplänen des Bundeshaushaltes 2018

Übersicht III- 2: Ausgaben für die Versorgung von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich nach Einzelplänen des Bundeshaushaltes 2018

Einzelplan 2018	in Mrd. Euro
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt	0,003
02 Deutscher Bundestag	0,025
03 Bundesrat	0,002
04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	0,071
05 Auswärtiges Amt	0,119
06 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	0,562
07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	0,126
08 Bundesministerium der Finanzen	0,790
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	0,149
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	0,058
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	0,042
12 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	0,217
14 Bundesministerium der Verteidigung	4,095
15 Bundesministerium für Gesundheit	0,024
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	0,033
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	0,020
19 Bundesverfassungsgericht	0,002
20 Bundesrechnungshof	0,033
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	0,019
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung	0,028
32 Bundesschuld	-
60 Allgemeine Finanzverwaltung	0,060
insgesamt	6,482

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Soldatinnen und Soldaten auf Zeit

Soldatinnen und Soldaten auf Zeit erhalten keine Versorgung. Ihre Alterssicherung erfolgt durch eine Nachversicherung in der GRV auf der Grundlage der früheren Dienstbezüge⁷⁵. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in dieses berufen sind oder wegen Dienstunfähigkeit erhalten Soldatinnen und Soldaten auf Zeit zur Unterstützung der Eingliederung in das zivile Berufs- und Erwerbsleben eine sog. Übergangsbeihilfe in Höhe eines von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Vielfachen der Dienstbezüge des letzten Monats. Ein Eingliederungs- oder ein Zulassungsschein vermindern die Höhe der Übergangsbeihilfe. Die Übergangsbeihilfe wird in einer Summe ausgezahlt und ist grundsätzlich voll zu versteuern. Zusätzlich erhalten Soldatinnen und Soldaten auf Zeit nach einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren bei Beendigung des Dienstverhältnisses aus o. g. Gründen so genannte Übergangsgebühren in Höhe von 75 % der Dienstbezüge des letzten Monats.

⁷⁵ § 181 Absatz 2a SGB VI.

Die von der Dauer der Dienstzeit abhängige Bezugsdauer beträgt (im Regelfall):

- 12 Monate bei vier und weniger als fünf Dienstjahren,
- 18 Monate bei fünf und weniger als sechs Dienstjahren,
- 24 Monate bei sechs und weniger als sieben Dienstjahren,
- 30 Monate bei sieben und weniger als acht Dienstjahren,
- 36 Monate bei acht und weniger als neun Dienstjahren,
- 42 Monate bei neun und weniger als zehn Dienstjahren,
- 48 Monate bei zehn und weniger als elf Dienstjahren,
- 54 Monate bei elf und weniger als zwölf Dienstjahren und
- 60 Monate bei zwölf und mehr Dienstjahren.

Am 31. Dezember 2018 gab es rund 119 600 Soldatinnen und Soldaten auf Zeit. Rund 17 500 ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit erhielten Übergangsgebühren und an rund 8 200 wurden 2018 Übergangsbeihilfen gezahlt.

Übersicht III- 3: Entwicklung der Ausgaben für Übergangsgebühren und Übergangsbeihilfen für ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit von 2015 bis 2018

Jahr	Übergangsgebühren	Übergangsbeihilfen	insgesamt
	in Mrd. Euro		
2015	0,60	0,12	0,72
2016	0,63	0,10	0,73
2017	0,61	0,10	0,71
2018	0,58	0,09	0,67

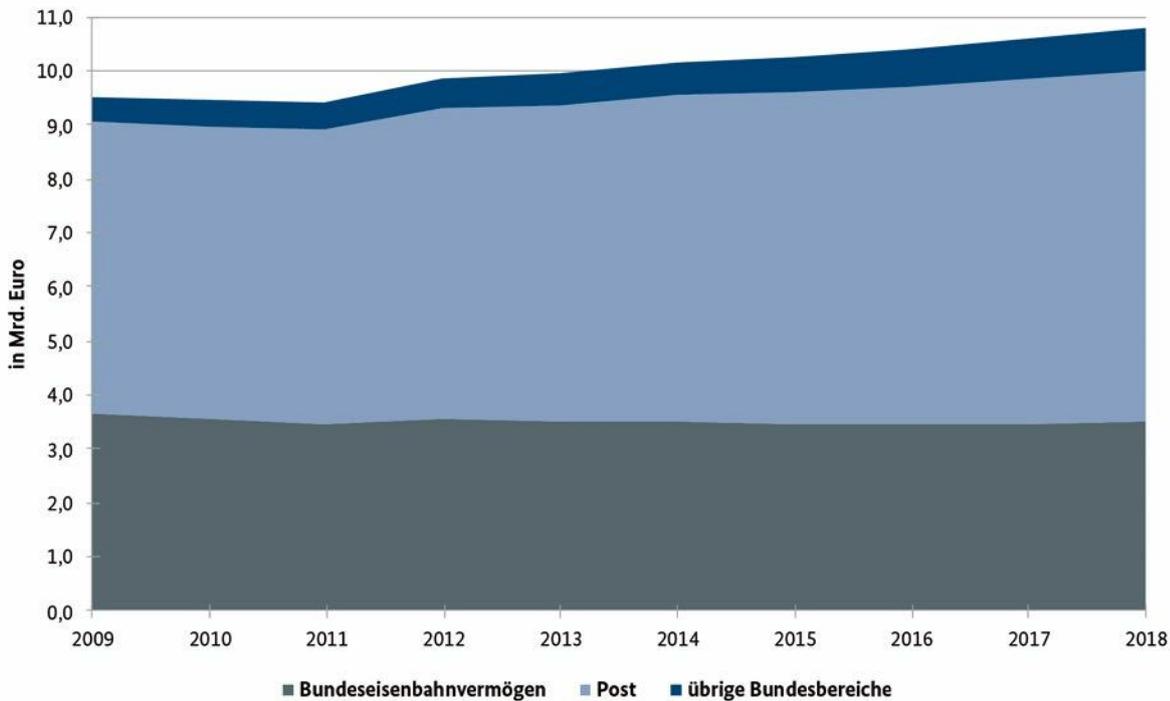
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

2.1.2 Versorgungsausgaben in den sonstigen Bereichen des Bundes

Die Versorgungsausgaben für die sonstigen Bundesbereiche lagen 2018 bei insgesamt rund 10,7 Mrd. Euro. Die Entwicklung verlief in den einzelnen Beschäftigungsbereichen sehr unterschiedlich. Die Versorgungsausgaben des BEV lagen (seit 2012) stabil bei rund 3,5 Mrd. Euro. In den übrigen Bundesbereichen und für den Bereich

der Post setzten sich die steigenden Tendenzen fort. Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Post lagen die Versorgungsausgaben 2018 bei rund 6,5 Mrd. Euro. Auf die übrigen Bundesbereiche entfielen 2018 rund 0,8 Mrd. Euro. Die Versorgungsausgaben des BEV bzw. der Postbeamtenversorgungskasse werden nicht in vollem Umfang aus Steuermitteln finanziert, da sich die DB AG und die PNU daran beteiligen.

Abbildung III- 2: Entwicklung der Versorgungsausgaben in den sonstigen Bereichen des Bundes von 2009 bis 2018



Übersicht III- 4: Entwicklung der Versorgungsausgaben in den sonstigen Bereichen des Bundes von 2015 bis 2018

Jahr	BEV *	Post*	übrige Bundesbereiche	Insgesamt*
	in Mrd. Euro			
2015	3,5	6,1	0,7	10,2
2016	3,5	6,3	0,7	10,4
2017	3,5	6,4	0,7	10,6
2018	3,5	6,5	0,8	10,8

* Versorgungsausgaben wurden nicht in vollem Umfang aus Steuermitteln erbracht. Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Bundeseisenbahnvermögen

Die Versorgung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der ehemaligen Deutschen Bundesbahn wird durch das BEV als Sondervermögen des Bundes erbracht. Für die der DB AG zugewiesenen bzw. zu ihr beurlaubten Beamtinnen und Beamten beteiligt sich die DB AG an den späteren Versorgungsausgaben.

Auf der Grundlage von § 21 Absatz 1 Satz 1 DBGrG leistet sie an das BEV für die ihr zugewiesenen Beamtinnen und Beamten Zahlungen in Höhe der Aufwendungen, die sie für Arbeitsleistungen vergleichbarer, neu einzustellender Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Einbeziehung der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie der betrieblichen Altersversorgung erbringt bzw. erbringen müsste.

Übersicht III- 5: Anteile der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Personalkostenerstattung nach § 21 Absatz 1 DBGrG und bereinigte Anteile, reduziert auf die enthaltenen versorgungsanalogen Komponenten in den Jahren 2015 bis 2018

Jahr	Anteile*	bereinigte Anteile**
	in Mio. Euro	
2015	242,5	122,6
2016	229,9	116,2
2017	227,8	115,1
2018	217,0	110,2

* Diese Summen beinhalten den Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung) sowie für die betriebliche Altersversorgung, der im Rahmen des § 21 Absatz 1 DBGrG an das BEV gezahlt wird.

** Die Summen beinhalten die im Rahmen des § 21 Absatz 1 DBGrG von der DB AG an das BEV gezahlten Arbeitgeberanteile der versorgungsanalogen Komponenten der gesetzlichen Rentenversicherung sowie für die betriebliche Altersversorgung.

Für die zur DB AG beurlaubten Beamtinnen und Beamten zahlt diese dem BEV einen Zuschlag in Höhe des Betrages, den sie ohne die Erteilung eines Gewährleistungsbescheides an Sozialversicherungsbeiträgen für eine Gesamtversorgung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil zur GRV und Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge) zu leisten hätte (§ 21 Absatz 3 DBGrG). Die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Aufwendungen des BEV werden aus dem Bundeshaushalt getragen (§ 16 BEZNG).

Übersicht III- 6: An das BEV gezahlte Zuschläge nach § 21 Absatz 3 DBGrG (Versorgungszuschlag) von 2015 bis 2018

Jahr	Summe
	in Mio. Euro
2015	49,0
2016	49,2
2017	49,8
2018	52,6

Versorgungsaufwendungen für den Bereich der ehemaligen Deutschen Bundespost

Die Versorgungs- und Beihilfeleistungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der ehemaligen Deutschen Bundespost werden von der Postbeamtenversorgungskasse erbracht. Zur Finanzierung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen leisten die PNU gemäß dem Postpersonalrechtsgesetz seit dem Jahr 2000 jährliche Beiträge in Höhe von 33 % der Bruttobezüge ihrer aktiven und der fiktiven Brutto-bezüge ihrer ruhegehaltfähig beurlaubten Beamtinnen und Beamten an die Postbeamtenversorgungskasse. Der Bund ist verpflichtet, die Unterschiedsbeträge zwischen den laufenden Zahlungsverpflichtungen der Postbeamtenversorgungskasse aus Versorgungs- und Beihilfeleistungen und den Beiträgen der Post-Aktiengesellschaften auszugleichen. Der entsprechende Bundeszuschuss wird im Einzelplan 60 des Bundeshaushalts, Kapitel 60 02 Titel 685 01 veranschlagt.

Übersicht III- 7: Finanzierung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der ehemaligen Deutschen Bundespost von 2015 bis 2018

Art der Leistung	2015	2016	2017	2018
	in Mrd. Euro			
Versorgungsleistungen	6,2	6,3	6,5	6,6
Beihilfeleistungen	1,6	1,7	1,8	1,8
Gesamtleistungen*	7,8	8,0	8,3	8,4
Unternehmensfinanzierung	1,2	1,1	1,0	1,0
Bundesfinanzierung	7,4	7,5	7,9	8,1

* ohne Zuführung zur Versorgungsrücklage.

Die Mehrkosten, die durch eine Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelungen für die Beamtinnen und Beamten bei einem der PNU entstehen, werden ebenfalls durch die PNU ausgeglichen, so dass dem Bund keine zusätzlichen Belastungen entstehen.

2.2 Entwicklung der Beihilfeausgaben im Bundesbereich

Ursache für die steigenden Beihilfeausgaben der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind

die allgemeine Kostenentwicklung im Gesundheitswesen sowie die erhöhte Lebenserwartung. Naturgemäß geht mit fortschreitendem Lebensalter eine häufigere und kostenintensivere Inanspruchnahme medizinischer Leistungen einher. Die Kostensteigerung aufgrund der demografischen Entwicklung ist allerdings kein spezifisches Problem des Beihilfesystems, sondern erfasst alle Bereiche der Krankenversicherung.

Übersicht III- 8: Entwicklung der Beihilfeausgaben der Versorgungsempfängerinnen und der Versorgungsempfänger des unmittelbaren Bundesbereiches von 2014 bis 2018

Jahr	Beihilfeausgaben insgesamt	durchschnittliche Beihilfeausgaben je Versorgungsempfängerin bzw. je Versorgungsempfänger	
	in Mrd. Euro	in Euro	Index 2014 = 100
2014	1,1	5 850	100
2015	1,1	5 940	102
2016	1,2	6 070	104
2017	1,2	6 470	111
2018	1,3	6 680	114

Übersicht III- 9: Entwicklung der Beihilfeausgaben der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger beim BEV und Post von 2014 bis 2018

Jahr	BEV			Post		
	Beihilfeausgaben insgesamt	durchschnittliche Beihilfeausgaben je Versorgungsempfängerin bzw. je Versorgungsempfänger		Beihilfeausgaben insgesamt	durchschnittliche Beihilfeausgaben je Versorgungsempfängerin bzw. je Versorgungsempfänger	
	in Mrd. Euro	in Euro	Index 2014 = 100	in Mrd. Euro	in Euro	Index 2014 = 100
2014	1,2	7 440	100	1,6	5 750	100
2015	1,2	7 740	104	1,7	6 090	106
2016	1,2	7 790	105	1,7	6 210	108
2017	1,3	8 470	114	1,7	6 360	111
2018	1,3	8 510	114	1,8	6 710	117

3. Tragfähigkeit des Versorgungssystems

3.1 Grundlagen

Die Finanzierbarkeit des Systems der Beamtenversorgung, d. h. seine Tragfähigkeit, kann nicht ausschließlich an der Entwicklung der (absoluten) Höhe der Ausgaben bewertet werden. Für eine Bewertung sind die Versorgungsausgaben ins Verhältnis zu anderen bedeutenden Bezugsgrößen zu setzen. In diesem Bericht erfolgt das durch Ermittlung der „Versorgungsquote“ (= Verhältnis der Versorgungsausgaben zum Bruttoinlandsprodukt) und der „Versorgungs-Steuer-Quote“ (= Verhältnis der Versorgungsausgaben zu den Steuereinnahmen des Bundes).

Auf eine alternative Betrachtung der Versorgungs-Haushalts-Quote wird in diesem Versorgungsbericht verzichtet. Bei der Versorgungs-Haushalts-Quote werden die Versorgungskosten eines Jahres bezogen auf den Gesamthaushalt betrachtet, aus dem letztlich die Versorgungsausgaben gezahlt werden. Da der Bundeshaushalt größtenteils durch Steuereinnahmen finanziert wird, zeigen die Versorgungs-Steuer-Quote und die Versor-

gungs-Haushalts-Quote im Zeitverlauf eine fast parallele Entwicklung, wobei die Versorgungs-Haushalts-Quote auf einem leicht niedrigeren Niveau verläuft, da die Steuereinnahmen in der Regel etwas geringer als die Haushaltsvolumina ausfallen.

3.2 Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote)

Trotz der Steigerung der Versorgungsausgaben in fast allen Bundesbereichen war das Verhältnis dieser zum BIP in den Jahren 2015 bis 2018 je nach Beschäftigungsbereich stabil bzw. im Jahr 2018 leicht sinkend.⁷⁶ Für den unmittelbaren Bundesbereich betrug der Anteil rund 0,19 %. Auf einem geringfügig höheren Niveau lag die Versorgungsquote der Post. Der Anteil der Versorgungsausgaben des BEV am BIP lag 2018 bei 0,10 %. Am geringsten und unverändert im Vergleich zu den Jahren 2011 bis 2014 lag die Versorgungsquote für die übrigen Bundesbereiche bei 0,02 %.

⁷⁶ Entwicklung der Versorgungsausgaben, Textziffer 2.1. dieses Kapitels.

Übersicht III- 10: Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) im unmittelbaren Bundesbereich

Jahr	Versorgungsausgaben	Versorgungsquote
	in Mrd. Euro	in %
2015	5,9	0,19
2016	6,0	0,19
2017	6,2	0,19
2018	6,3	0,19

Übersicht III- 11: Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) in den sonstigen Bundesbereichen

Jahr	BEV		Post		übrige Bundesbereiche	
	Versorgungsausgaben	Versorgungsquote	Versorgungsausgaben	Versorgungsquote	Versorgungsausgaben	Versorgungsquote
	in Mrd. Euro	in %	in Mrd. Euro	in %	in Mrd. Euro	in %
2015	3,5	0,11	6,1	0,20	0,7	0,02
2016	3,5	0,11	6,3	0,20	0,7	0,02
2017	3,5	0,11	6,4	0,20	0,7	0,02
2018	3,5	0,10	6,5	0,19	0,8	0,02

3.3 Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote)

Die Versorgungs-Steuer-Quote sinkt für den unmittelbaren Bundesbereich deutlich. Trotz steigender Versorgungsausgaben lag sie 2018 bei nur noch 1,96 %. Für die Beschäftigungsbereiche BEV und Post wurde die Quote

nicht ermittelt, da die Versorgungsausgaben in diesen Bereichen nicht in vollem Umfang aus Steuermitteln erbracht werden.⁷⁷ Auf eine Berechnung für die übrigen Bundesbereiche wurde aufgrund des vergleichbar geringen Ausgabevolumens ebenfalls verzichtet.

⁷⁷ Textziffer 1.2. dieses Kapitels.

Übersicht III- 12: Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote) im unmittelbaren Bundesbereich von 2015 bis 2018

Jahr	Versorgungsausgaben	Versorgungs-Steuer-Quote
	in Mrd. Euro	in %
2015	5,9	2,08
2016	6,0	2,07
2017	6,2	1,99
2018	6,3	1,96

4. Sondervermögen des Bundes zur Finanzierung der Versorgungsausgaben

4.1 Grundlagen

Die Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“, „Versorgungsfonds des Bundes“ und „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ dienen dem Zweck, den Bundeshaushalt bzw. den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit bei der Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben zu entlasten. Die Verwaltung der Mittel ist durch das Versorgungsrücklagegesetz (VersRücklG) bzw. durch § 366a SGB III der Deutschen Bundesbank übertragen. Diese legt die Mittel auf Grundlage der Anlagerichtlinien unter Wahrung der gesetzlichen Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität und Rendite in festverzinslichen Wertpapieren und in Aktien an. Der durch das VersRücklG vorgegebene Aktienanteil liegt bei jeweils bis zu 20 % des Gesamtvolumens. Von diesem Wert wird lediglich kurzfristig geringfügig abgewichen, z. B. aufgrund von Bewertungs- und Kursänderungen.⁷⁸

Die Anlagerichtlinien werden vom BMI im Einvernehmen mit dem BMF und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank erlassen. Sofern die Belange des „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ betroffen sind, ist das BMAS zu beteiligen. Bei der Anlage der Mittel wirkt ein Anlageausschuss mit, in dem die o. g. Ministerien als Man-

datsgeber⁷⁹ sowie die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sowie die Bundesagentur für Arbeit (BA) als beratende Mitglieder vertreten sind. Der Anlageausschuss berät Einzelfragen und kann im Rahmen der Spielräume des VersRücklG und der Anlagerichtlinien konkretisierende Vorgaben beschließen.

Die Aktieninvestitionen in allen Sondervermögen erfolgen im Rahmen eines passiven Managements durch Nachbildung des Euro-Stoxx-50-Index. In diesem Index sind die 50 größten Unternehmen des Euro-Währungsgebiets aus verschiedenen Branchen enthalten. Beim passiven Management werden die Aktien in einer dem Index entsprechenden Gewichtung erworben. Ausgenommen sind Airbus SE sowie drei Unternehmen, die selbst oder deren Tochterunternehmen an Kernkraftwerken (KKW) im Ausland beteiligt sind.⁸⁰ Mit der Investition in verschiedene Branchen wird eine breite Risikostreuung gewährleistet.

⁷⁸ Bspw. erkennbar bei Stichtagsauswertungen.

⁷⁹ Daneben erfolgt eine Beteiligung des BMG aufgrund der Mandatsübertragung für den „Vorsorgefonds der sozialen Pflegeversicherung“.

⁸⁰ s. Textziffer 4.2.

4.2 Nachhaltigkeit der Investitionen der Sondervermögen zur Finanzierung von Versorgungsausgaben des Bundes

Nachhaltigkeitskonzept

Vor dem Hintergrund der von der BReg entwickelten Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zur Umsetzung der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele hat der Anlageausschuss ein Nachhaltigkeitskonzept für die Aktienanlage in den Sondervermögen beschlossen. Im Hinblick auf die drei gesetzlich vorgegebenen Anlagegrundsätze soll das Anlageuniversum nicht zu stark eingeschränkt und insbesondere unter Risikogesichtspunkten der Ausschluss ganzer Branchen vermieden werden. Dementsprechend beinhaltet das Konzept einen breiten ESG-Ansatz, bei dem ein Best-In-Class-Ansatz mit wenigen Ausschlusskriterien kombiniert wird. Als Ausschlusskriterien wurden festgelegt:

- Produktion und Handel mit verbotenen / geächteten Waffen,
- schwere und systematische Verstöße gegen internationale Menschenrechtsabkommen,
- schwere und systematische Verstöße gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO),
- schwere und systematische Verstöße gegen den UN Global Compact (die Prinzipien des UN Global Compact umfassen neben den Themen Menschenrechten und ILO-Kernarbeitsnormen noch Umweltzerstörung und Korruption),
- Produktion von Tabakendprodukten,
- Betrieb von Kernkraftwerken.

Die nach Anwendung der Ausschlusskriterien verbliebenen Unternehmen werden mit einem Best-In-Class-Ansatz bewertet. Dabei wird die Geschäftstätigkeit der Unternehmen unter Berücksichtigung zuvor festgelegter Kriterien anhand verschiedener Indikatoren in den Bereichen Ökologie, Soziales und Governance (ESG) untersucht und jedes Unternehmen mit einem ESG-Score versehen. Dazu gehört auch das Kriterium der Eindämmung der CO₂-Emissionen zur Reduzierung von Klimarisiken. Aus jeder Branche werden dann die Unternehmen mit den höchsten ESG-Scores (die „Besten“ einer Branche) ausgewählt.

Es ist beabsichtigt, Nachhaltigkeitskriterien auch für festverzinsliche Schuldverschreibungen festzulegen.

Investitionen in Unternehmen mit Investments in Kernkraftwerke im Ausland

Im Koalitionsvertrag 2018⁸¹ haben CDU, CSU und SPD vereinbart, die Beteiligungen aller staatlicher Fonds an KKW im Ausland konsequent zu beenden. Dies gilt auch für die Sondervermögen, die zur Finanzierung von Versorgungsausgaben gebildet werden.

Bis Mitte September 2019 erfolgten die Aktieninvestitionen im Rahmen eines passiven Managements durch Nachbildung des Euro-Stoxx-50-Index (mit Ausnahme von Airbus SE). Zur Umsetzung des Koalitionsauftrags war es erforderlich, die Geschäftstätigkeit aller im Index enthaltenen Unternehmen auf Investments in Kernkraftwerke im Ausland genau zu überprüfen. Aufgrund der Anzahl und Größe dieser Unternehmen und der Komplexität der Unternehmensstrukturen wurde diese Überprüfung nach einer Ausschreibung durch das Beschaffungssamt des Bundesministeriums des Innern von einer Nachhaltigkeits-Ratingagentur durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass drei der 50 Unternehmen des Euro-Stoxx-50-Index durch eigene Beteiligungen oder mittels Tochterunternehmen an Kernkraftwerken im Ausland beteiligt sind. Es handelt sich hierbei um die Unternehmen Enel S.p.A., Engie S.A. und Iberdrola S.A. Die Veräußerung der an diesen Unternehmen gehaltenen Einzelaktien aus den drei Sondervermögen⁸² im Wert von insgesamt 309,6 Mio. Euro ist am 20. September 2019 erfolgt. Die Erlöse aus den Aktienverkäufen wurden in die verbleibenden 46 Titel des Euro-Stoxx50-Index reinvestiert.

4.3 Entwicklung des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Bundes“

Das Sondervermögen wurde 1999 geschaffen, um den Bundeshaushalt während des Zeitraums der höchsten Versorgungsausgaben zu entlasten. Der unmittelbare Bundesbereich wird den Höchststand an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zwischen den Jahren 2035 und 2040 erreichen. Daher soll dieses Sondervermögen ab 1. Januar 2032 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsausgaben eingesetzt werden. Die Entnahme der Mittel aus dem Sondervermögen ist durch Gesetz zu regeln.⁸³

Zuführungen zur Versorgungsrücklage müssen alle Einrichtungen des Bundes sowie bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen erbringen, die als Dienstherren an Beamtinnen und Beamte, Richterinnen

⁸¹ Koalitionsvertrag vom 12. März 2018, 19. Legislaturperiode, Seite 141, Zeile 6 655 – 6 656.

⁸² „Versorgungsrücklage des Bundes“, „Versorgungsfonds des Bundes“, „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“

⁸³ § 7 VersRücklG.

und Richter, Soldatinnen und Soldaten⁸⁴ Dienstbezüge bzw. an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen. Sie müssen auch durch das BEV, der Postbeamtenversorgungskasse und juristische Personen, die dem Dienstherrn Bund obliegende Rechte und Pflichten gegenüber Beamtinnen und Beamten wahrnehmen, geleistet werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften Pensionsrückstellungen oder -rücklagen bilden.⁸⁵ Dazu zählen die Deutsche Bundesbank, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost.

Dem Sondervermögen sind bis 2031 die Einsparungen aus den Verminderungen der Besoldungs- und Versorgungsbezügeerhöhungen sowie die Hälfte der Einsparungen aus der Absenkung des Ruhegehaltssatzes um 4,33 % nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 zuzuführen. Bis Dezember 2024 werden die Besoldung und Versorgung bei Anpassungsgesetzen mit zeitlich gestaffelten Erhöhungen jeweils nur bei der ersten Erhöhung um 0,2 Prozentpunkte gegenüber dem vorangehenden Tarifabschluss gemindert.⁸⁶ Im Zeitraum 1999 bis Januar 2019 wurden die

⁸⁴ Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit.

⁸⁵ § 1 VersRücklG.

⁸⁶ Diese Regelung gilt erst seit Bezügeerhöhungen 2016 / 2017. Bzgl. der vorangegangenen Entwicklung wird auf die Ausführungen in Kapitel III, Textziffer 4.2. des Sechsten Versorgungsberichtes der Bundesregierung, BT-Drs. 18/11040 vom 25. Januar 2017 verwiesen.

Bezügesteigerungen um insgesamt 2,2 Prozentpunkte reduziert. Die Gesamtminderung bis 2024 wird voraussichtlich 2,6 Prozentpunkte betragen.⁸⁷ Durch die Absenkung des Ruhegehaltssatzes und o. a. Minderungen von Bezügesteigerungen ist das Versorgungsniveau Stand 2019 rechnerisch um insgesamt 6,37 % abgesenkt worden; im Vergleich zu dem Zustand, wenn diese Reduzierungen nicht vorgenommen worden wären. Darüber hinaus sind dem Sondervermögen beschränkt auf den Personenkreis der vor 2007 ernannten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag und Zahlungen von Kapitalbeträgen an den Dienstherrn, um eine nach den Bestimmungen des BeamtVG / SVG durchzuführende Ruhensregelung zu vermeiden, zuzuführen. Ebenfalls eingezahlt werden müssen Versorgungszuschläge, die von genanntem Personenkreis für die Dauer ihrer Beurlaubung an den Dienstherrn gezahlt wurden, damit diese Zeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.⁸⁸

⁸⁷ Es wurde unterstellt, dass Minderungen von Bezügesteigerungen zum 1. September 2020 und letztmalig zum 1. Januar 2023 vorgenommen werden.

⁸⁸ Dargestellt ist der Rechtsstand: Versorgungsrücklagegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2007 (BGBl. I S. 482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert worden ist.

Übersicht III- 13: Zuführungen an die Versorgungsrücklage des Bundes von 2015 bis 2018*

Jahr	unmittelbarer Bundesbereich		sonstige Bundesbereiche			gesamt
	Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter	Berufssoldatinnen, Berufssoldaten	BEV	PNU	übrige Bundesbereiche**	
	in Mio. Euro					
2015	236,00	230,01	167,46	291,42	13,40	938,29
2016	244,94	235,43	152,10	294,62	11,35	938,44
2017	286,04	295,35	182,55	331,00	18,62	1 113,56
2018	283,71	263,04	169,39	316,53	16,10	1 048,77
1999 – 2018	2 463,00	2 185,56	1 795,15	3 053,59	129,65	9 626,95

* Mittelzuführungen, ohne Zinseinnahmen und ohne den Abzug von Ausgaben für bspw. Depotgebühren, Transaktionsgebühren o.ä.

** ohne Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bundesagentur für Arbeit, Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost sowie Deutsche Bundesbank. Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Ende 2019 betrug der Marktwert der Versorgungsrücklage des Bundes rund 15,6 Mrd. Euro. Die annualisierte Rendite beträgt 6,1 %. Die Portfoliorenditen übertreffen

dabei nicht nur im Durchschnitt, sondern auch in jedem einzelnen Jahr die Finanzierungskosten. Der Aktienanteil lag bei 21,4 %.

4.4 Entwicklung des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Bundes“

2007 wurde zusätzlich mit dem Aufbau eines weiteren Sondervermögens, dem „Versorgungsfonds des Bundes“, begonnen. Mit diesem Sondervermögen soll die bislang ausschließlich haushaltsfinanzierte Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung schrittweise auf eine Kapitaldeckung umgestellt werden. Der Versorgungsfonds dient anders als die Versorgungsrücklage, die ausschließlich zur vorübergehenden Entlastung des Bundeshaushaltes errichtet worden ist, der dauerhaften (anteiligen) Finanzierung der Versorgungsausgaben (Versorgungsaufwendungen einschließlich der Beihilfe) für Bundesbedienstete, deren Dienstverhältnis zum Bund oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts erstmals nach dem 31. Dezember 2006 begründet worden ist. Dies gilt auch für Beschäftigte, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird.

Zuweisungen sind während der gesamten Dienstzeit zu leisten. Ausgenommen sind Einrichtungen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften Pensionsrückstellungen oder -rücklagen bilden. Dazu zählen die Deutsche Bundesbank, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Bundesagentur für Arbeit. Die statusgruppen- und laufbahnabhängigen Zuweisungen von den aktuellen Dienstherren betragen nach derzeitiger Rechtslage durchschnittlich etwa 32 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Im Detail sind die für die Höhe der regelmäßigen Zuweisungen maßgebenden Prozentsätze der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Zuweisungssätze) in der Versorgungsfondszuweisungsverordnung (VFZV) festge-

legt. Die Zuweisungssätze betragen nach § 1 Absatz 1 VFZV seit dem 1. Januar 2012

- für Beamtinnen und Beamte mit besonderer Altersgrenze nach § 51 Absatz 1 Satz 2 des BBG 32,60 %,
- für alle übrigen Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes sowie für Richterinnen und Richter 36,90 %,
- für alle übrigen Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes 29,30 %,
- für alle übrigen Beamtinnen und Beamten des mittleren und einfachen Dienstes 27,90 %,
- für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten 36,90 %.

Sie wurden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen ermittelt und beinhalten einen pauschalen Aufschlag für die Beihilfe. Eine Überprüfung dieser Zuweisungssätze erfolgt zum 1. Januar 2025. Vergleichbar der Regelung zur Versorgungsrücklage sind dem Versorgungsfonds für den Personenkreis der nach dem 31. Dezember 2006 ernannten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten auch Kapitalbeträge zuzuführen, die nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag oder zur Vermeidung einer nach den Bestimmungen des BeamtVG bzw. SVG durchzuführenden Ruhensregelung an den Dienstherrn zu zahlen sind.

Das Verfahren zur Entnahme und Zuteilung der Versorgungsmittel ab 2030 ist noch durch eine Erstattungsverordnung zu regeln.

Übersicht III- 14: Zuweisungen an den Versorgungsfonds des Bundes 2015 bis 2018*

Jahr	unmittelbarer Bundesbereich		sonstige Bundesbereiche	insgesamt
	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	übrige Bundesbereiche**	
in Mio. Euro				
2015	335,51	187,47	13,86	536,84
2016	398,34	225,05	15,98	639,37
2017	514,19	270,95	18,99	804,13
2018	570,11	313,31	18,99	902,41
2007 - 2018	2 646,13	1 585,02	108,72	4 339,87

* Mittelzuweisungen, ohne Zinseinnahmen und ohne den Abzug von Ausgaben für bspw. Depotgebühren, Transaktionsgebühren o. ä.

** ohne Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bundesagentur für Arbeit, Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost sowie Deutsche Bundesbank. Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Ende 2019 betrug der Marktwert des Versorgungsfonds des Bundes rund 6,3 Mrd. Euro. Der Aktienanteil lag bei 20,1 %. Die annualisierte Rendite beträgt 5,2 %. Die Portfoliorenditen übertreffen dabei nicht nur im Durchschnitt, sondern auch in jedem einzelnen Jahr die Finanzierungskosten.

4.5 Entwicklung des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“

Mit der Änderung des SGB III zum 22. Dezember 2007 wurde die Errichtung des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (im Folgenden: Versorgungsfonds der BA) beschlossen. Der Versorgungsfonds der BA ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen und vom sonstigen Vermögen der Bundesagentur für Arbeit getrennt zu verwalten. Die Verwaltung wurde gemäß § 366a Absatz 6 SGB III der Deutschen Bundesbank übertragen.

Der Versorgungsfonds der BA stellt eine Kapitalrücklage dar und dient zur langfristigen Sicherung der Versorgungsaufwendungen von Beamtinnen und Beamten. Neben den Ruhegehaltszahlungen gehören dazu auch die Hinterbliebenenversorgung sowie die Beihilfeleistungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie deren beihilfeberechtigte Angehörige. Seit Inkrafttreten des § 366a SGB III am 1. Januar 2008 werden alle Versorgungsausgaben der Bundesagentur für Arbeit aus diesem Fonds geleistet.

Die Finanzierung des Versorgungsfonds der BA erfolgt gemäß § 366a Absatz 2 SGB III aus regelmäßigen sowie ergänzenden Zuweisungen, den sich nach § 14a Absatz 2 bis 3 BBesG ergebenden Beträgen und den Erträgen dieses Fonds. Die regelmäßigen Zuweisungen erfolgen quartalsweise aus dem Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Ergänzende Zuweisungen können zum Ausgleich einer festgestellten Unterfinanzierung aber auch anstelle zukünftiger regelmäßiger Zuweisungen vorgenommen werden.

Die Höhe der regelmäßigen Zuweisungen ergibt sich aus einem Prozentwert der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen. Sowohl der Zuweisungssatz als auch die Höhe des Versorgungsfonds der BA müssen gemäß § 4 VFBAZV alle drei Jahre unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts überprüft werden. Die nächste turnusmäßige Revision erfolgt im Jahr 2020. Ergibt die Revision eine Unter- oder Überfinanzierung des Fonds von mehr als 50 Mio. Euro, ist der Zuweisungssatz anzupassen. 2019 beträgt er 96,6 %.

Ende 2019 hatte der Versorgungsfonds der BA einen Marktwert von rund 9,8 Mrd. Euro. Die annualisierte Rendite seit Errichtung des Fonds lag zum 31. Dezember 2019 bei 3,9 %. Der Aktienanteil lag bei rund 19,9 %.

Übersicht III- 15: Einnahmen und Ausgaben des Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit in den Jahren 2008 bis 2018

Jahr	Einnahmeseite			Ausgabenseite		
	Zuweisungen	Erträge und Beteiligung anderer Dienstherren	Gesamteinnahmen	Versorgungsausgaben	Anlage der Zuweisungen	Gesamtausgaben
in Mio. Euro						
2008 *	2 913,13	67,17	2 980,30	246,39	2 733,91	2 980,30
2009	479,55	110,86	590,41	264,40	326,01	590,41
2010	465,56	128,21	593,78	273,60	320,18	593,78
2011	480,44	137,59	618,03	292,23	325,80	618,03
2012	475,98	148,53	624,51	387,15	237,37	624,51
2013	472,15	149,49	621,64	339,76	281,88	621,64
2014	636,10	163,29	799,39	374,02	425,37	799,39
2015	622,84	152,30	775,14	386,55	388,59	775,14
2016	612,56	117,41	729,98	414,00	315,97	729,98
2017 **	1 301,18	99,44	1 400,61	441,98	958,63	1 400,61
2018 ***	2 720,12	124,28	2 844,40	470,11	2 374,30	2 844,40
insgesamt	11 179,62	1 398,56	12 578,19	3 890,18	8 688,00	12 578,19

* Einschließlich Initialzuweisung i. H. v. 2 500 Mio. Euro.

** Einschließlich ergänzende Zuweisungen i. H. v. 703 Mio. Euro.

*** Einschließlich ergänzende Zuweisungen i. H. v. 2 000 Mio. Euro.
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

5. Kurzzusammenfassung

Trotz der Steigerung der Versorgungsausgaben im gesamten Bundesbereich ist die **Finanzierung der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung des Bundes tragfähig. 2018 betragen die Versorgungsausgaben im Bundesbereich insgesamt rund 17,1 Mrd. Euro.** Davon entfielen 6,3 Mrd. Euro auf den unmittelbaren Bundesbereich. Ein Anteil von rund 3,5 Mrd. Euro entfiel auf die Ausgaben des BEV. Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Post betragen sie 2018 rund 6,5 Mrd. Euro und in den übrigen Bundesbereichen rund 0,8 Mrd. Euro. An den Versorgungsausgaben des BEV bzw. der Post beteiligen sich die DB AG bzw. die PNU. Die Vorausberechnungen des Sechsten Versorgungsberichts wurden bestätigt.

Die Finanzierbarkeit des Systems der Beamtenversorgung, die Tragfähigkeit, kann nicht ausschließlich an der Entwicklung der (absoluten) Höhe der Ausgaben bewertet werden. Für eine Bewertung sind die Versorgungsausgaben ins Verhältnis zu anderen bedeutenden Bezugsgrößen zu setzen. In diesem Bericht erfolgt das durch Ermittlung der „Versorgungsquote“ (= Verhältnis der Versorgungsausgaben zum BIP) und der „Versorgungs-Steuer-Quote“ (= Verhältnis der Versorgungsausgaben zu den Steuereinnahmen des Bundes).

Die Betrachtung der Versorgungsausgaben des unmittelbaren Bundesbereiches im Verhältnis zu den Steuereinnahmen des Bundes zeigt eine deutlich positive Entwick-

lung. **Im Zeitraum 2015 bis 2018 ist sie trotz steigender Versorgungsausgaben von 2,08 % auf 1,96 % gesunken.**

Das liegt im Wesentlichen an der konjunkturellen Entwicklung und den damit verbundenen höheren Steuereinnahmen des Bundes.

Das Verhältnis der Versorgungsausgaben zum BIP (Versorgungsquote) war in den Jahren 2015 bis 2018 in allen Beschäftigungsbereichen stabil. Die prognostizierten Werte des Sechsten Versorgungsberichts wurden bestätigt. 2018 betrug die Versorgungsquote für den unmittelbaren Bundesbereich einschließlich G 131 rund 0,19 %. Auf einem gleichen Niveau lag sie für den Bereich der Post. Das Verhältnis der Versorgungsausgaben des BEV am BIP lag 2018 bei 0,10 %. Aufgrund des Ausgabevolumens war die Versorgungsquote von 0,02 % für die übrigen Bundesbereiche am geringsten.

Eine besondere Bedeutung kommt den Sondervermögen zu, die zur (Mit-) Finanzierung der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung geschaffen wurden. Während die Versorgungsausgaben der Bundesagentur für Arbeit bereits aus dem Versorgungsfonds der BA finanziert werden (Marktwert Ende 2019 rund 9,8 Mrd. Euro), befinden sich die beiden anderen Sondervermögen noch im Aufbau. Die Versorgungsrücklage des Bundes, die ab 2032 den Bundeshaushalt entlasten wird, hatte Ende 2019 einen Marktwert von 15,6 Mrd. Euro. Der Versorgungsfonds des Bundes, der ab 2030 zur anteiligen Kapitaldeckung der Versorgungsaufwendungen verwendet wird, ist auf 6,3 Mrd. Euro angewachsen.

Kapitel IV

Vorausberechnungen zur
Beamten-, Richter- und
Soldatenversorgung des
Bundes bis 2050

In Erfüllung des Berichtsauftrages, die in den nächsten 30 Jahren zu erwartenden Versorgungsleistungen zu untersuchen, werden im Folgenden die Vorausberechnungen zur Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie der Versorgungsausgaben des Bundes bis zum Jahr 2050 dargestellt. Die finanzielle Tragfähigkeit des Systems wird erneut durch Berechnung des Verhältnisses der Versorgungsausgaben zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und zu den Steuereinnahmen des Bundes bewertet. Drei Sondervermögen⁸⁹ wurden zur (Mit-)Finanzierung der Versorgungsausgaben geschaffen.

1. Grundlagen

1.1 Methodik und Annahmen

Die voraussichtliche Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den einzelnen Beschäftigungsbereichen wird im Wesentlichen beeinflusst durch das Ruhestandseintrittsverhalten, die Quote der Wiederbesetzungen ausscheidender Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (nachfolgend Bedienstete), das Alter der neu eingestellten Bediensteten, die von der Lebenserwartung abhängige Entwicklung der Abgänge aus dem Bestand der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger und der Bestandsentwicklung der Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenversorgung. Für die Entwicklung der Versorgungsausgaben sind darüber hinaus noch die Entwicklung der Bezüge und voraussichtliche Bezügeanpassungen von Bedeutung.

In den Vorausberechnungen wird für diese Größen von folgenden Annahmen ausgegangen:

Hinsichtlich des Ruhestandseintrittsverhaltens wird, wie bereits im Sechsten Versorgungsbericht, die schrittweise Anhebung der Altersgrenzen durch das DNeuG berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass sich der überwiegende Teil der Bediensteten für eine spätere Pensionierung und damit gegen höhere Abschläge entscheiden wird. Als Basis für die altersabhängigen Wahrscheinlichkeiten eines Ruhestandseintritts wurden die Daten der Jahre 2016 bis 2018 zugrunde gelegt.

Hinsichtlich der Wiedereinstellungen wird für die Beamtinnen und Beamten des unmittelbaren Bundesbereiches davon ausgegangen, dass alle Stellen zumindest nachbesetzt werden. Für 2019 wurden die rund 6 400 neuen Planstellen im Bundeshaushalt bei der Wiederbesetzungsquote berücksichtigt. Für 2020 beträgt der Personalzuwachs gemäß dem Regierungsentwurf des Haushaltsplans⁹⁰ gegenüber 2019 rund 4 700 Planstellen. Für den Bereich der Bundeswehr wurde für die Jahre 2019 bis 2025 von einem Personalaufwuchs von insgesamt rund 5 500 Beamtinnen und Beamten ausgegangen. Bei den Berufssoldatinnen und -soldaten wurde mit einer 1:1 Nachbesetzung gerechnet. Im Zuge der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung wird derzeit davon ausgegangen, dass rund 1 000 bis 1 200 Landesbeamtinnen und Landesbeamte zum Bund versetzt werden könnten, womit der Bund der neue Dienstherr wäre. Da sowohl deren Altersgruppe, die Wechselbereitschaft sowie der genaue Wechsel-Zeitpunkt noch unbekannt sind, wird

⁸⁹ vgl. Kapitel III, Textziffer 4.

⁹⁰ BT-Drs. 19/11800 vom 9. August 2019.

dieser mögliche Personalaufwuchs in diesem Versorgungsbericht noch nicht berücksichtigt. Beim BEV und den PNU werden keine neuen Beamtinnen und Beamten eingestellt. Für die übrigen Bundesbereiche wird pauschal davon ausgegangen, dass mittelfristig etwa die Hälfte aller Stellen nachbesetzt wird, da Wiederbesetzungen und Neueinstellungen in Teilbereichen wie bspw. der Deutschen Bundesbank, der KBS oder der Unfallversicherung Bund und Bahn, nicht aber der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Wiedereinstellungsquote steigt dabei kontinuierlich an, da Bereiche ohne Nachbesetzungen einem immer kleiner werdenden Anteil an den übrigen Beschäftigungsbereichen ausmachen. Generell werden

die einzelnen Beschäftigungsbereiche als geschlossen betrachtet, d. h. es werden beispielsweise keine Übernahmen von Landesbeamtinnen und Landesbeamten oder Beamtinnen und Beamten von den PNU in den unmittelbaren Bundesbereich explizit modelliert. Die vorausberechneten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger werden in dem Bereich nachgewiesen, in dem sie sich derzeit im aktiven Dienstverhältnis befinden.

Für das Alter der neu Eingestellten wurden Altersverteilungen für die einzelnen Bereiche aus der Personalstandstatistik ermittelt.

Übersicht IV- 1: Durchschnittsalter zum Zeitpunkt der Verbeamtung / Ernennung nach Beschäftigungsbereichen und Laufbahngruppen

Beschäftigungsbereich	Laufbahngruppe	Durchschnittsalter zum Zeitpunkt der Verbeamtung* / Ernennung
Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	höherer Dienst	36,6
	gehobener Dienst	31,1
	mittlerer Dienst	29,5
	Vollzugsdienst	25,3
Berufssoldatinnen und Berufssoldaten		30,2
übrige Bundesbereiche		26,9

* ohne Verbeamtungen auf Widerruf.

Für die zukünftige Entwicklung der Abgänge aus dem Bestand der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger wegen Todes und die Fortschreibung des Bestandes der aktiven Beamtinnen und Beamten werden im Rahmen des Siebten Versorgungsberichts, wie für die vorangegangenen Versorgungsberichte, Sterbewahrscheinlichkeiten geschätzt.⁹¹ Dieses Verfahren ergibt z. B. für 60-jährige Beamtinnen und Beamte eine um rund zwei Jahre höhere Lebenserwartung im Vergleich zur vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Periodensterbetafel 2015/17, nach welcher 60-jährige Männer beziehungsweise Frauen mit weiteren 21,6 beziehungsweise 25,3 Jahren rechnen können.

Für den Vorausrechnungszeitraum wird entsprechend der Basisannahme L2 der 14. koordinierten Bevölke-

rungsvorausberechnung angenommen, dass sich die Lebenserwartung der Beamtinnen und Beamten künftig erhöht, jedoch nicht in dem Ausmaß wie die der Wohnbevölkerung. So geht die Vorausberechnung für den Siebten Versorgungsbericht davon aus, dass sich der Abstand der Lebenserwartung einer 60-jährigen Beamtin beziehungsweise eines 60-jährigen Beamten gegenüber derjenigen der Wohnbevölkerung bis 2060 auf rund ein Jahr halbiert.

Bei der Bestandsentwicklung der Empfängerinnen und Empfänger von Witwen- bzw. Witwergeld ergeben sich die Zugänge durch Todesfälle von aktiven Bediensteten sowie Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern. Die Anzahl der Todesfälle wird mithilfe der o. g. Sterbetafel berechnet. Es wird unterstellt, dass sich die vom Alter der oder des Verstorbenen abhängigen Anteile der Todesfälle, die zu Fällen von Hinterbliebenenversorgung führen, nicht verändern. Daher werden für den gesamten Zeitraum die Anteile der letzten drei Jahre zugrunde gelegt. Das Alter der hinzukommenden Witwen und Witwer hängt vom Alter der oder des Verstorbenen ab. Auswertungen der Versorgungsempfängerstatistik haben ergeben, dass Witwen durchschnittlich rund vier Jahre jünger waren als ihre verstorbenen Ehegatten.

⁹¹ Das Schätzverfahren ist an die Methode der amtlichen Sterbetafeln angelehnt. Die Sterbewahrscheinlichkeiten wurden aus Bestandsvergleichen der Versorgungsempfängerstatistik ermittelt. Die daraus resultierenden Sterbewahrscheinlichkeiten sind keine amtlichen Sterbetafeln und werden nur für die Modellrechnung des Sechsten Versorgungsberichts und zum Versorgungsfonds des Bundes sowie für die Vermögensrechnung des Bundes verwendet. Die Methodik ist in folgender Veröffentlichung beschrieben: Zur Nieden/Altis, Lebenserwartung von Beamtinnen und Beamten, Wirtschaft und Statistik, 2/2017.

Für die Entwicklung der Durchschnittsbezüge (ohne Bezügeanpassungen) der Neuzugänge wird bei Ruhestandseintritt vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze aufgrund der Versorgungsabschläge bei vorzeitigem Ausscheiden bis zum Jahr 2030 ein Absinken gegenüber dem derzeitigen Niveau (der Neuzugänge) erwartet. Der steigende Anteil von Freistellungen (Beurlaubungen, Teilzeit) vom Dienst steht in erster Linie im Zusammenhang mit der steigenden Erwerbstätigkeit von Frauen. Der hierdurch bedingte Rückgang der Versorgungsbezüge wird durch eine für Frauen und Männer getrennt durchgeführte Berechnung berücksichtigt.

Die künftigen Bezügeanpassungen hängen von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und den daraus resultierenden allgemeinen Erhöhungsspielräumen ab. Die Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst wird durch die finanz- und haushaltspolitischen Erfordernisse begrenzt.

Bei den für die langfristige Vorausberechnung der Versorgungsausgaben zugrunde gelegten Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung und die Bezügeanpassungen handelt es sich nicht um Prognosen. Ein solcher Anspruch könnte allenfalls für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung bis 2023 erhoben werden, wobei bereits für diesen Zeitraum ein erhebliches Prognoserisiko besteht. Die langfristige Vorausberechnung von 2024 bis 2050 kann nur die Funktion haben, die Wirkung der unterstellten Bezügeanpassungen auf die Versorgungsausgaben aufzuzeigen.

Im Gegensatz zum vorigen Versorgungsbericht werden im Siebten Versorgungsbericht zwei Varianten von Bezügeanpassungen dargestellt. In beiden Varianten werden für die Jahre bis einschließlich 2020 in der Modellrechnung die im BBVAnpG 2018/2019/2020⁹² vorgesehenen Bezügeanpassungen zugrunde gelegt. Ab dem 1. September 2020 unterscheiden sich dann die beiden Varianten.

Bei „Variante 2,8 %“ handelt es sich um das Szenario, in dem die Bezügeanpassungen bis 2050 der unterstellten Entwicklung des nominalen Bruttoinlandsprodukts (BIP) folgen. Aus der für diese Zwecke erstellten Projektion des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) ergibt sich für den Zeitraum 2020 bis 2050 eine durchschnittliche jährliche Wachstumsrate des nominalen BIP um 2,9 %. Diese langfristige Projektion wurde auf Grundlage der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung von April 2019 erstellt. Ausgehend vom Bezügeniveau zu Beginn des Jahres 2019 wird in den Hochrechnungen der Versorgungsausgaben einschließlich der letzten Bezügeanpassung in 2050 eine durchschnittliche Anpassung der Versorgungsbezüge von 2,8 % pro Jahr angenommen.

Auch wenn eine Variante mit Bezügeanpassungen unter dem BIP-Zuwachs möglicherweise zu unrealistisch niedrigen Versorgungsquoten am Ende des Vorausberechnungs-Horizonts führen kann, wird in der „Variante 2,0 %“ von durchgängig 2,0 % höheren Bezügen pro Jahr ausgegangen, um zumindest die Sensitivität der Modellrechnung bezüglich dieser Annahme aufzuzeigen. Ausgehend vom Bezügeniveau zu Beginn des Jahres 2019 wird in den Hochrechnungen der Versorgungsausgaben einschließlich der letzten Bezügeanpassung in 2050 eine durchschnittliche Anpassung der Versorgungsbezüge von 2,0 % pro Jahr angenommen.

Nach § 14a Absatz 2 Satz 2 BBesG werden bei Gesetzen, die eine zeitlich gestaffelte Erhöhung der Besoldung und Versorgung vorsehen, die Bezüge jeweils nur bei der ersten Erhöhung vermindert. Es wurde unterstellt, dass die nächste Minderung (gegenüber dem Ergebnis der vorangehenden Tarifverhandlungen) zum 1. September 2020 und letztmalig zum 1. Januar 2023 vorgenommen werden.

1.2 Abgrenzung zur Vermögensrechnung des Bundes

In der vom BMF jährlich veröffentlichten „Vermögensrechnung des Bundes“ wird mit Pensionsleistungen von 567,01 Mrd. Euro (Stand 2018) gerechnet. Dabei handelt es sich um eine Barwert-Berechnung. Das bedeutet, dass es sich nicht um tatsächlich bestehende Verbindlichkeiten handelt, sondern um eine Prognose unter Zugrundelegung eines marktnahen Durchschnittszinssatzes.

Berechnet wird dabei, welche Summe heute auf ein fiktives Konto eingezahlt werden müsste, um unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zinserträge zukünftige Verbindlichkeiten zu decken. Je höher der zugrunde gelegte Zinssatz ist, desto geringer ist die Summe des sog. Barwerts. Je geringer der zugrunde gelegte Zinssatz ist, desto höher ist die Summe des Barwerts.⁹³

Die Angaben in der Vermögensrechnung des Bundes können nicht mit den jährlichen Ausgaben für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes verglichen werden. Im Jahr 2018 betragen die Ausgaben des Bundes für die Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung rund 17,1 Mrd. Euro. Diese Abgrenzung zeigt, dass sich aus den bilanzierten Rückstellungen in der Vermögensrechnung kein aktueller politischer Handlungsbedarf im Hinblick auf die Finanzierbarkeit der Versorgungsausgaben des Bundes ableiten lässt.

⁹² vom 8. November 2018, BGBl. I S. 1810.

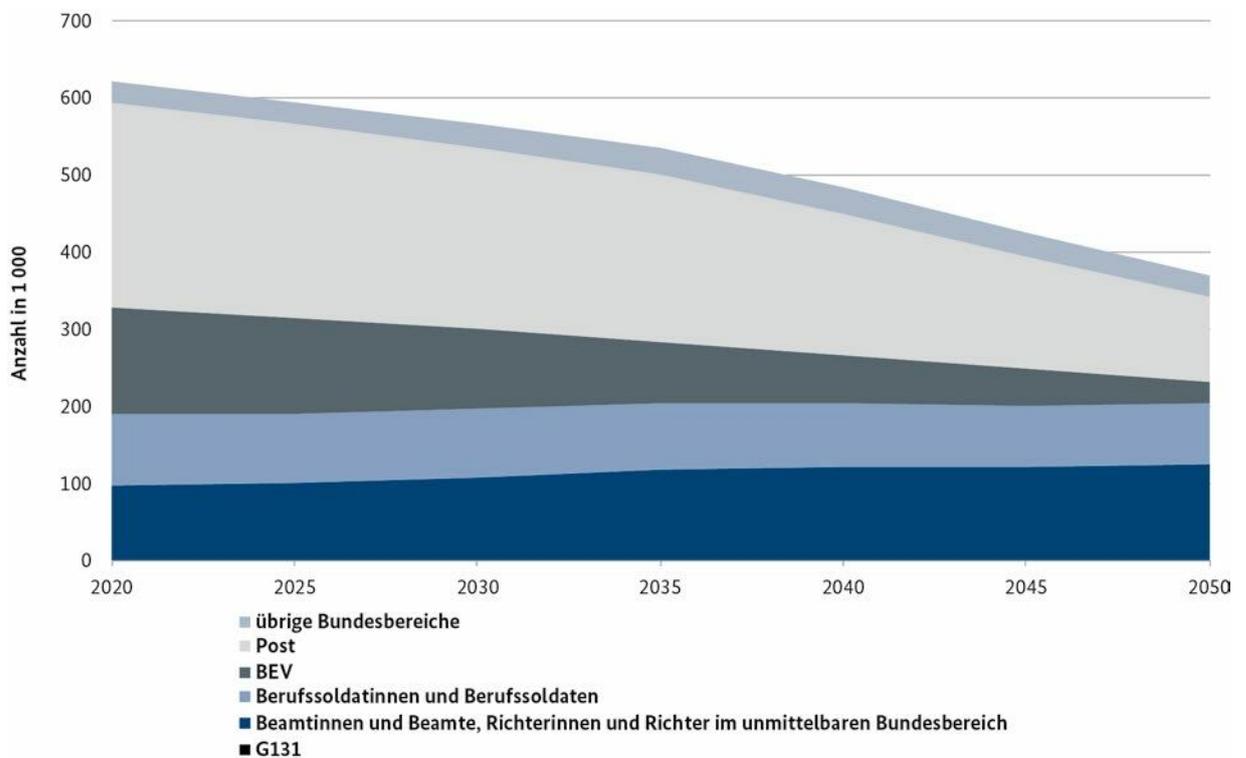
⁹³ Eine ausführliche Erläuterung der Unterschiede zwischen den Berechnungen der Vermögensrechnung des Bundes und des Versorgungsberichts der BReg erfolgte im Rahmen des Sechsten Versorgungsberichts der BReg, Kapitel IV, Textziffer 1.2 (BT-Drs. 18/11040 vom 25. Januar 2017).

2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Bundesbereich insgesamt

Die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird bis zum Jahr 2050 voraussichtlich um rund 41 % sinken. Der stetige Rückgang ist insbesondere auf die Bereiche BEV und Post zurückzuführen. Seit der Privatisierung in den 1990er Jahren erfolgen in diesen Bereichen keine Neueinstellungen mehr.

Abbildung IV- 1: Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes von 2020 bis 2050



Sowohl im unmittelbaren Bundesbereich (einschließlich G 131) als auch in den übrigen Bundesbereichen wird die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zunächst weiter steigen. Der Höchststand wird im unmittelbaren Bundesbereich sowie in den übrigen Bereichen voraussichtlich 2038 (rund 204 000 bzw. 35 000) erreicht. Das entspricht zwischen 2019 und

2050 einer Steigerung um rund 7 % im unmittelbaren Bundesbereich bzw. 20 % für die übrigen Bundesbereiche. Trotz des deutlichen Rückgangs in den Bereichen BEV und Post werden im Jahr 2050 rund 37 % der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger diesen beiden Bereichen zuzuordnen sein.

Übersicht IV- 2: Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes von 2019 bis 2050

Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger*									
Jahr	im unmittelbarer Bundesbereich				in den sonstigen Bereichen des Bundes				insgesamt
	Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter	Berufssoldatinnen, Berufssoldaten	G 131	gesamt	BEV	Post	übrige Bundesbereiche	gesamt	
Anzahl in 1 000									
2019	94	92	4	189	143	268	25	436	625
2020	95	92	3	189	139	267	25	431	620
2021	96	91	2	189	135	265	26	426	615
2022	97	91	2	190	132	261	27	420	609
2023	98	91	1	191	128	258	27	414	604
2024	100	91	1	191	125	255	28	408	599
2025	101	91	1	192	121	252	29	401	594
2030	109	89	0	198	101	235	31	368	566
2035	117	86	0	204	82	214	34	330	534
2040	121	83	0	204	63	182	35	280	484
2045	123	80	0	203	46	145	33	223	426
2050	126	77	0	203	31	107	29	167	370

* Jahresdurchschnitt.
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Der Rückgang der Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird sich dabei voraussichtlich gleichermaßen bei den Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern sowie den Hinterbliebenen vollziehen. Im Zeitraum 2019 bis 2050 ist ein Rückgang bei den Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern von 454 000 auf 263 000 (Reduzierung um rund 191 000 bzw. rund 42 %) zu erwarten. Die Zahl der zu versorgenden Hinterbliebenen wird im gleichen Zeitraum um voraussichtlich rund 37 % von 171 000 auf 107 000 sinken.

Eine vergleichende Betrachtung zu den Prognosen des Sechsten Versorgungsberichts zeigt keine erheblichen Abweichungen. Die Vorausberechnungen zu den Gesamtzahlen der voraussichtlichen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger werden ab 2020 leicht nach unten angepasst. Ein Vergleich der Entwicklungen unterschieden nach unmittelbarem Bundesbereich (siehe Übersicht IV- 4) und den sonstigen Bundesbereichen (siehe Übersicht IV- 5) zeigt, dass die Anpassungen im Wesentlichen auf die Entwicklungen in letzteren Bereichen zurückzuführen sind.

Übersicht IV- 3: Vergleich der Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes in den Jahren 2019 bis 2050 nach Versorgungsart mit der Vorausberechnung des Sechsten Versorgungsberichts

Jahr	Sechster Versorgungsbericht			Siebter Versorgungsbericht			Abweichung		
	VE insgesamt	RGE	HV	VE insgesamt	RGE	HV	VE insgesamt	RGE	HV
	Anzahl in 1 000						in %		
2019	623	452	171	625	454	171	+0,3	+0,4	0,0
2020	618	449	169	620	453	168	+0,4	+0,8	-0,5
2025	598	436	162	594	435	159	-0,7	-0,3	-2,0
2030	578	420	158	566	413	153	-2,0	-1,6	-3,0
2035	549	400	150	534	390	144	-2,8	-2,4	-4,0
2040	499	361	139	484	352	132	-3,0	-2,4	-4,5
2045	438	311	127	426	306	121	-2,7	-1,9	-4,8
2050	378	265	113	370	263	107	-2,1	-0,7	-5,2

VE = Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

RGE = Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger.

HV = Hinterbliebenenversorgung.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Unmittelbarer Bundesbereich

Die bis zum Jahr 2050 erwartete geringfügig höhere Prognose der Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ru-

hegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich ist auf die höhere, zum Zeitpunkt der Erstellung des Sechsten Versorgungsberichtes noch nicht bekannte, Anzahl an Neueinstellungen zurückzuführen.

Übersicht IV- 4: Vergleich der Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich in den Jahren 2019 bis 2050 nach Versorgungsart mit der Vorausberechnung des Sechsten Versorgungsberichts

Jahr	Sechster Versorgungsbericht			Siebter Versorgungsbericht			Abweichung		
	VE insgesamt	RGE	HV	VE insgesamt	RGE	HV	VE insgesamt	RGE	HV
	Anzahl in 1 000						in %		
2019	189	139	51	189	139	51	-0,1	+0,1	-0,4
2020	190	139	51	189	139	50	-0,3	0,0	-1,1
2025	194	143	52	192	142	50	-1,1	-0,4	-2,8
2030	201	147	54	198	146	52	-1,6	-0,9	-3,5
2035	207	153	54	204	152	52	-1,6	-0,7	-4,0
2040	206	154	52	204	154	50	-0,7	+0,4	-4,0
2045	202	152	51	203	154	49	+0,3	+1,5	-3,5
2050	199	149	50	203	154	49	+1,7	+3,2	-2,9

VE = Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

RGE = Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger.

HV = Hinterbliebenenversorgung.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Sonstige Bereiche des Bundes (BEV, Post, übrige Bundesbereiche)

Die deutlich erheblichere Reduzierung der Vorausberechnungen für das BEV liegt an einer Anpassung der Annahme zur Sterblichkeit. Vergleiche der Berechnungen des Sechsten Versorgungsberichtes mit der tatsächlichen Entwicklung

haben gezeigt, dass die Sterblichkeit beim BEV im Durchschnitt höher ist als in den anderen Bereichen des Bundes. Im Bereich der Post gab seit dem Sechsten Versorgungsbericht viele Personalabgänge beim aktiven Personal unter 50 Jahren; dabei handelte es sich nicht um Ruhestandseintritte. Weniger vorhandene Aktive führen langfristig zu weniger Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern.

Übersicht IV- 5: Vergleich der Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den sonstigen Bereichen des Bundes in den Jahren 2019 bis 2050 mit den Vorausberechnungen des Sechsten Versorgungsberichts

Jahr	Sechster Versorgungsbericht			Siebter Versorgungsbericht			Abweichung		
	BEV	Post	übrige Bundesbereiche	BEV	Post	übrige Bundesbereiche	BEV	Post	übrige Bundesbereiche
	Anzahl in 1 000						in %		
2019	145	265	24	143	268	25	-1,1	+1,3	+1,0
2020	141	262	25	139	267	25	-1,3	+1,9	+0,6
2025	125	250	29	121	252	29	-3,1	+0,7	-0,2
2030	106	239	32	101	235	31	-4,5	-1,4	-0,5
2035	87	221	34	82	214	34	-5,7	-3,2	-0,6
2040	68	191	35	63	182	35	-6,9	-4,5	-0,8
2045	49	154	33	46	145	33	-7,8	-5,5	-1,0
2050	34	115	30	31	107	29	-9,0	-6,7	-1,6

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

3. Versorgungsausgaben

Bei der Betrachtung und Auswertung der voraussichtlichen Entwicklung der Versorgungsausgaben ist zu berücksichtigen,

- dass die voraussichtlichen Kostendämpfungen durch die drei Sondervermögen (Versorgungsrücklage des Bundes ab 2032, Versorgungsfonds des Bundes ab 2030, Versorgungsfonds der BA seit 2008) hier noch vollständig unberücksichtigt bleiben⁹⁴, weil noch nicht für alle Sondervermögen Entnahmeverfahren festgelegt sind.
- die Versorgungsausgaben des BEV und der Post von der DB AG bzw. den Postnachfolgeunternehmen mitfinanziert werden.
- die nominalen Beträge keine Rückschlüsse auf die Tragfähigkeit des Versorgungssystems zulassen.⁹⁵

In diesem Versorgungsbericht werden bei der Hochrechnung der Versorgungsausgaben zwei Varianten von Bezügeanpassungen berechnet.

- Hierbei handelt es sich zum einen um das Szenario, in dem die Bezügeanpassungen der unterstellten Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) folgen, die sich aus der für diese Zwecke erstellten Projektion des BMWi ergibt.⁹⁶ Der Schwerpunkt der nachstehenden Auswertungen wird auf dieser Variante, die im Zeitraum 2019 bis 2050 eine mittlere Bezügeanpassung von jährlich 2,8 % ergeben hat, liegen, da eine dauerhafte Abkopplung der Bezügeanpassungen von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung über diesen langen Vorausberechnungszeitraum zu unrealistisch niedrigen bzw. unrealistisch hohen Versorgungsquoten am Ende des Vorausberechnungshorizonts führen kann.
- Für eine vergleichende Betrachtung wurde ergänzend dazu eine Variante mit Bezügeanpassungen unter BIP-Zuwachs, d. h. der Annahme einer mittleren Bezügesteigerung von jährlich 2,0 %, dargestellt.

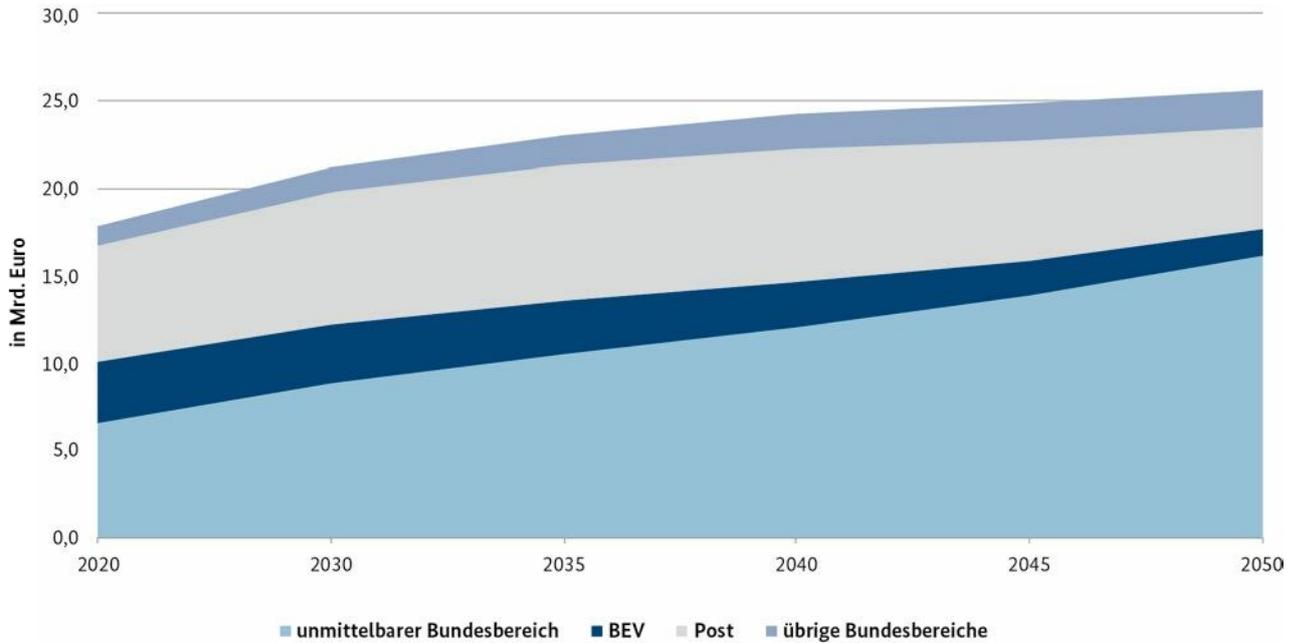
⁹⁴ vgl. Kapitel III, Textziffer 4.

⁹⁵ vgl. Kapitel III, Textziffer 3.

⁹⁶ vgl. Textziffer 1.1. dieses Kapitels.

Variante durchschnittliche jährliche Bezügeanpassung von 2,8 %

Abbildung IV- 2: Entwicklung der Versorgungsausgaben des Bundes nach Beschäftigungsbereichen von 2020 bis 2050 unter der Annahme einer mittleren, jährlichen Bezügesteigerung von 2,8 %



Für den unmittelbaren Bundesbereich werden die Versorgungsausgaben von 6,5 Mrd. Euro in 2019 auf 16,1 Mrd. Euro im Jahr 2050 steigen; das ist eine Steigerung von rund 149 %. Neben der vergleichsweise geringen Steigerung von 7 % der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist dies auf die angenommenen Bezügeerhöhungen von durchschnittlich jährlich 2,8 % zurückzuführen. Aus den gleichen Gründen erhöhen sich auch die Versorgungsausgaben der übrigen Bundesbereiche. Im gleichen Zeitraum werden sich die

Versorgungsausgaben des BEV von 3,5 Mrd. Euro auf 1,6 Mrd. Euro mehr als halbieren. Der kostenreduzierend wirkenden Verringerung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von rund 79 % stehen Kostensteigerungen aufgrund der angenommenen Bezügeanpassungen gegenüber. Der Verringerung der Versorgungsempfängerzahl im Bereich der Post um rund 60 % schlägt sich aus diesem Grund auch nur minimal in den Versorgungsausgaben nieder, die in diesem Zeitraum um 13 % von 6,6 Mrd. Euro auf 5,8 Mrd. Euro sinken.

Übersicht IV- 6: Entwicklung der Versorgungsausgaben des Bundes nach Beschäftigungsbereichen von 2019 bis 2050 unter der Annahme einer mittleren, jährlichen Bezügesteigerung von 2,8 % (Variante 2,8 %)

Jahr	unmittelbarer Bundesbereich	BEV	Post	übrige Bundesbereiche	insgesamt
2019	6,5	3,5	6,6	0,8	17,4
2020	6,6	3,5	6,8	0,9	17,7
2021	6,8	3,4	6,9	0,9	18,0
2022	7,0	3,5	7,0	0,9	18,4
2023	7,2	3,5	7,1	1,0	18,8
2024	7,4	3,5	7,2	1,0	19,1
2025	7,6	3,5	7,3	1,1	19,4
2030	8,9	3,3	7,7	1,3	21,3
2035	10,5	3,0	8,0	1,6	23,2
2040	12,0	2,6	7,7	1,9	24,3
2045	13,8	2,1	6,9	2,0	24,8
2050	16,1	1,6	5,8	2,1	25,6

*mittlere Bezügeanpassungen 2019-2050: 2,8 %.
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Variante mittlere Bezügeanpassung 2,0 %

Auch die Hochrechnung in der Variante der mittleren jährlichen Bezügeanpassung von 2,0 % ergibt eine Steigerung der Versorgungsausgaben des Bundes. Für den

unmittelbaren Bundesbereich und die übrigen Bundesbereiche würden sich die Versorgungsausgaben von 2019 bis 2050 ungefähr verdoppeln. Die des BEV könnten dagegen um 64 % auf 1,3 Mrd. Euro und die der Post um rd. 33 % auf 4,5 Mrd. Euro sinken.

Übersicht IV- 7: Entwicklung der Versorgungsausgaben des Bundes nach Beschäftigungsbereichen von 2019 bis 2050 unter der Annahme einer mittleren, jährlichen Bezügesteigerung von 2,0 % (Variante 2,0 %)

Jahr	unmittelbarer Bundesbereich	BEV	Post	übrige Bundesbereiche	insgesamt
2019	6,5	3,5	6,6	0,8	17,4
2020	6,6	3,5	6,8	0,9	17,7
2021	6,7	3,4	6,8	0,9	17,8
2022	6,8	3,4	6,8	0,9	18,0
2023	7,0	3,4	6,9	1,0	18,2
2024	7,1	3,4	6,9	1,0	18,4
2025	7,3	3,3	7,0	1,0	18,6
2030	8,2	3,1	7,2	1,2	19,7
2035	9,3	2,7	7,1	1,4	20,6
2040	10,3	2,3	6,6	1,6	20,7
2045	11,3	1,8	5,6	1,6	20,3
2050	12,5	1,3	4,5	1,6	19,9

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Vergleich Sechster und Siebter Versorgungsbericht

Während für den Sechsten Versorgungsbericht auf der Grundlage der BIP-Prognose für die Jahre 2019 bis 2050 mit jährlichen Bezügeanpassungen von durchschnittlich rund 2,7 % ausgegangen wurde, wurde für diesen

Versorgungsbericht die Annahme auf durchschnittlich rund 2,8 % erhöht. Dem gegenüber kostenmindernd stehen die verringerten aktualisierten Entwicklungsprognosen der Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Übersicht IV- 8: Vergleich der Entwicklung der Versorgungsausgaben des Bundes in den Jahren 2019 bis 2050 (Variante 2,8 %) mit der Vorausberechnung des Sechsten Versorgungsberichts

Jahr	Versorgungsausgaben*			
	Sechster Versorgungsbericht	Siebter Versorgungsbericht	Abweichung	
	in Mrd. Euro		in Mrd. Euro	in %
2019	17,5	17,4	-0,2	-0,9
2020	17,9	17,7	-0,2	-1,1
2025	20,0	19,4	-0,5	-2,6
2030	22,1	21,3	-0,8	-3,8
2035	24,0	23,2	-0,9	-3,6
2040	24,7	24,3	-0,5	-1,9
2045	24,7	24,8	0,2	+0,6
2050	24,6	25,6	0,9	+3,8

* mittlere Bezügeanpassungen 2019-2050 gemäß BIP-Prognose: Sechster Versorgungsbericht = 2,7 %; Siebter Versorgungsbericht = 2,8 %.

4. Tragfähigkeit des Versorgungssystems

Um eine Aussage über die Finanzierbarkeit der Versorgungsausgaben und somit die Tragfähigkeit des Versorgungssystems treffen zu können, werden die Versorgungsausgaben im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) und im Verhältnis zu den Steuereinnahmen des Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote) betrachtet.⁹⁷

⁹⁷ vgl. Kapitel III, Textziffer 3.

4.1 Entwicklung der Versorgungsquote

Unmittelbarer Bundesbereich

Trotz der deutlichen Steigerung der Versorgungsausgaben in den Jahren bis 2050 für den unmittelbaren Bundesbereich wird die Versorgungsquote stabil bei rund 0,19 % bleiben.

Übersicht IV- 9: Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) im unmittelbaren Bundesbereich von 2019 bis 2050

Jahr	Variante 2,8 %		Variante 2,0 %	
	in %			
2019	0,19		0,19	
2020	0,18		0,18	
2021	0,18		0,18	
2022	0,18		0,18	
2023	0,18		0,18	
2024	0,18		0,18	
2025	0,18		0,18	
2030	0,19		0,17	
2035	0,19		0,17	
2040	0,19		0,16	
2045	0,19		0,16	
2050	0,19		0,15	

Sonstige Bereiche des Bundes (BEV, Post, übrige Bundesbereiche)

Für den Bereich des BEV und der Post wird die Versorgungsquote kontinuierlich sinken. Damit werden die Versorgungsausgaben für diese Bereiche einen immer geringeren Anteil des BIP in Anspruch nehmen. Hinzu kommt,

dass die Versorgungsausgaben dieser Bereiche durch die DB AG und die PNU mitfinanziert werden. Dies ist bei der Berechnung der Versorgungsquote nicht berücksichtigt worden. Die vergleichsweise geringe Versorgungsquote der übrigen Bereiche fällt nach einem Anstieg auf 0,03 % bis 2050 voraussichtlich wieder auf rund 0,02 %.

Übersicht IV- 10: Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) in den sonstigen Bereichen des Bundes von 2019 bis 2050

Jahr	BEV		Post		übrige Bundesbereiche	
	Variante 2,8 %	Variante 2,0 %	Variante 2,8 %	Variante 2,0 %	Variante 2,8 %	Variante 2,0 %
	in %		in %		in %	
2019	0,10	0,10	0,19	0,19	0,02	0,02
2020	0,10	0,10	0,19	0,19	0,02	0,02
2021	0,09	0,09	0,18	0,18	0,02	0,02
2022	0,09	0,09	0,18	0,18	0,02	0,02
2023	0,09	0,09	0,18	0,17	0,03	0,02
2024	0,09	0,08	0,18	0,17	0,03	0,02
2025	0,08	0,08	0,18	0,17	0,03	0,02
2030	0,07	0,06	0,16	0,15	0,03	0,03
2035	0,06	0,05	0,15	0,13	0,03	0,03
2040	0,04	0,04	0,12	0,10	0,03	0,03
2045	0,03	0,02	0,10	0,08	0,03	0,02
2050	0,02	0,01	0,07	0,05	0,02	0,02

Bundesbereich insgesamt zu „Variante 2,8 %“

Für die Entwicklung der Versorgungsquote im Rahmen dieser Vorausberechnungen ist nicht ausschließlich die Entwicklung der Versorgungsausgaben ursächlich, auch die Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger spielt eine bedeutende Rolle.

Das BIP, das Grundlage der Versorgungsquote ist, steigt in gleichem Umfang wie die Versorgungsausgaben in der „Variante 2,8%“. Das zeigt sich beispielsweise daran, dass die Versorgungsausgaben des unmittelbaren Bundesbereiches zwar steigen, sich die Versorgungsquote jedoch nur minimal verändert. Die Versorgungsausgaben für den Bereich der Post sinken in den Jahren 2019 bis 2050 um 12 %, dennoch kommt es zu einer deutlichen Reduzierung der Versorgungsquote. Vor dem Hintergrund der gleichen Entwicklung des BIP und der Versorgungsbezüge ist die Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger dafür ursächlich.

Die vergleichsweise geringe Steigerung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich um bis zu + 7 % hat keine Auswirkungen. Die Versorgungsempfängerzahl der Post dagegen sinkt kontinuierlich und deutlich und in der Folge reduziert sich die Versorgungsquote.

4.2 Entwicklung der Versorgungs-Steuer-Quote

Für den unmittelbaren Bundesbereich zeigt die Versorgungs-Steuer-Quote eine konstante Entwicklung. In den Vorausberechnungen steigt die Quote auf bis zu maximal 2,1 % in der Variante der mittleren Bezügeanpassungen von jährlich 2,8 %. Für die Beschäftigungsbereiche BEV und Post wurde der Anteil der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes nicht ermittelt, da die Versorgungsausgaben in diesen Bereichen nicht in vollem Umfang aus Steuermitteln erbracht werden. Auf eine Berechnung für die übrigen Bundesbereiche wurde aufgrund des vergleichbar geringen Anteils ebenfalls verzichtet.

Übersicht IV- 11: Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote) im unmittelbaren Bundesbereich

Jahr	Variante 2,8 %	Variante 2,0 %
	in %	
2019	1,99	1,99
2020	2,02	2,01
2021	1,99	1,97
2022	1,99	1,95
2023	2,00	1,94
2024	2,01	1,93
2025	2,01	1,93
2030	2,05	1,90
2035	2,09	1,86
2040	2,10	1,79
2045	2,09	1,71
2050	2,10	1,63

Die Entwicklung der Steuereinnahmen lässt sich über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten nicht mit dem bei kurz- und mittelfristigen Steuerschätzungen bewährten Verfahren einer Schätzung der Einzelsteuern fortschreiben, da die hierfür erforderlichen Informationen über die jeweiligen Bemessungsgrundlagen nicht vorliegen. Vielmehr kann eine langfristige Schätzung nur global über die projizierte Entwicklung des nominalen BIP und

einer unterstellten volkswirtschaftlichen Steuerquote (Anteil der Steuereinnahmen am BIP) erfolgen.

Für den Zeitraum 2019 bis 2023 wurden die Ergebnisse der Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzungen von Mai 2019 verwendet. Grundlage war die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung (April 2019). Die Schätzung der Steuern für den Zeitraum 2024 bis 2050 beruht auf der

Langfristschätzung des nominalen BIP durch das BMWi von Juli 2016. Die Fortschreibung der Steuereinnahmen stützt sich auf eine Konstanz der Steuerquote im Jahr 2023, die Aufteilung auf die Ebenen auf die im Jahr 2023 erwartete Aufteilung.

Die diesem Bericht zugrunde liegende Steuerschätzung wurde bereits im Mai 2019 erstellt und berücksichtigt das zu diesem Zeitpunkt geltende Steuerrecht. Die vorgesehene teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlages ist somit nicht berücksichtigt.

5. Sondervermögen des Bundes zur Finanzierung der Versorgungsausgaben

5.1 Entwicklung des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Bundes“

Der Marktwert des Sondervermögens belief sich Ende 2019 auf rund 15,6 Mrd. Euro.⁹⁸

Dem Sondervermögen sind bis 2031 die Einsparungen aus den Verminderungen der Erhöhung von Besoldungs- und

⁹⁸ Ausführliche Hintergrunddarstellung zu diesem Sondervermögen, vgl. Kapitel III, Textziffer 4.3.

Versorgungsbezügen sowie die Hälfte der Einsparungen aus der Absenkung des Ruhegehaltssatzes nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 zuzuführen. Durch die Absenkung des Ruhegehaltssatzes und die seit 1999 vorgenommenen Minderungen von Bezügesteigerungen liegt das Versorgungsniveau Stand 2019 rechnerisch um insgesamt 6,37 % niedriger im Vergleich zu dem Zustand, wenn diese Reduzierungen nicht vorgenommen worden wären. Darüber hinaus sind für vor 2007 ernannte Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag und Zahlungen von Kapitalbeträgen und sog. Versorgungszuschläge einzuzahlen.⁹⁹

In der nachstehenden Übersicht erfolgte eine Hochrechnung der voraussichtlichen Zuführungsverpflichtungen zu diesem Sondervermögen. Diese ergeben sich aus Dynamisierung der Zuführungen aus 2018 unter der Annahme der Bezügentwicklung der „Variante 2,8%“¹⁰⁰ sowie der aus den Vorausberechnungen resultierenden Entwicklungen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie des Personalbestandes der Aktiven¹⁰¹.

⁹⁹ Detaillierte Darstellung, Kapitel III, Textziffer 4.3.

¹⁰⁰ Vgl. Textziffer 1.1. dieses Kapitels.

¹⁰¹ Basis bildet der Bestand des aktiven Personals zum 30. Juni 2018.

Übersicht IV- 12: Hochrechnung der voraussichtlichen Zuführungsverpflichtungen zur Versorgungsrücklage des Bundes für Jahre 2019 bis 2031*

Jahr	unmittelbarer Bundesbereich	BEV	
		in Mrd. Euro	
2019	0,6	0,2	0,3
2020	0,6	0,2	0,3
2021	0,7	0,2	0,4
2022	0,7	0,2	0,4
2023	0,8	0,2	0,4
2024	0,8	0,2	0,4
2025	0,8	0,2	0,4
2026	0,9	0,2	0,4
2027	0,9	0,2	0,5
2028	0,9	0,2	0,5
2029	1,0	0,2	0,5
2030	1,0	0,2	0,5
2031	1,1	0,2	0,5

* Im Basisjahr 2018 betrug der Anteil der Zuführungen der übrigen Bundesbereiche unter 2 % an der Gesamtzuführung. Es wurde auf eine Berechnung für diesen Bereich verzichtet.

Um eine Aussage über die zu erwartende Entwicklung des Sondervermögens treffen zu können, wäre eine Betrachtung der voraussichtlichen Renditeentwicklungen, aber auch des Kapitalentnahmeverfahrens notwendig. Einzelheiten zum Verfahren der Entnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen sind noch nicht geregelt. Seriöse Aussagen zur Renditeentwicklung in die Zukunft können im Rahmen dieses Berichtes aufgrund der Komplexität der maßgeblichen Komponenten (bspw. des Anlagemanagements) ebenfalls nicht getroffen werden.

5.2 Entwicklung des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Bundes“

Ab 2030 sollen die Versorgungsausgaben für den in den Versorgungsfonds einbezogenen Personenkreis teilweise aus diesem finanziert werden. Art und Umfang des Erstattungsverfahrens sind durch eine Rechtsverordnung festzulegen. Dabei sind Regelungen zu schaffen, die den Erhalt des Sondervermögens langfristig sicherstellen. Die derzeit geltenden Zuweisungssätze sind zum 1. Januar 2025 zu überprüfen.

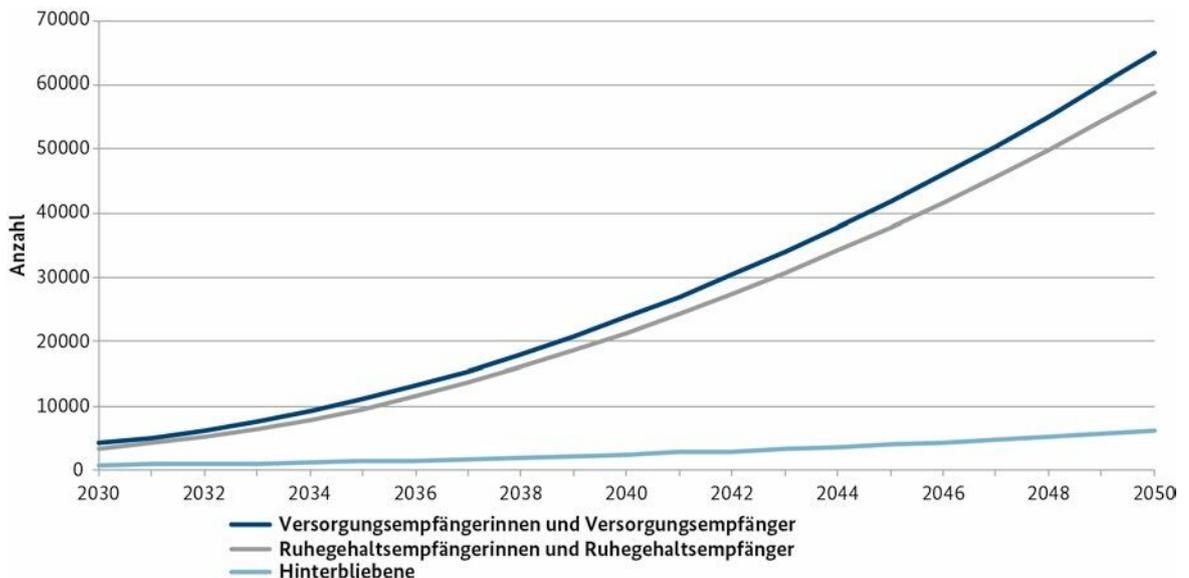
Der Marktwert des Sondermögens belief sich Ende 2019 auf rund 6,3 Mrd. Euro.¹⁰² Auch für dieses Sondervermögen gilt, dass Aussagen über die zu erwartende Entwicklung des Wertes des Sondervermögens nicht getroffen werden können, da zum einen das ab 2030 anzuwendende Entnahmeverfahren noch zu regeln ist und zum anderen Aussagen zur voraussichtlichen Renditeentwicklung aufgrund der Komplexität nicht möglich sind.

Bis 2050 wächst die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des unmittelbaren Bundesbereiches, deren Versorgungsausgaben aus diesem Sondervermögen finanziert werden soll, stetig auf rund 65 000 an. Das entspricht knapp einem Drittel der 2050 insgesamt vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger dieses Bereiches.

Ein Großteil der Versorgungsausgaben wird auf Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger entfallen. Im Jahr 2050 werden dies rund 58 800 Personen sein. Die Zahl der Hinterbliebenen wird sich bis 2050 auf rund 6 200 erhöhen.

¹⁰² Ausführliche Hintergrunddarstellung zu diesem Sondervermögen, vgl. Kapitel III, Textziffer 4.4.

Abbildung IV- 3: Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich, die aus dem Versorgungsfonds des Bundes finanziert werden, von 2030 bis 2050



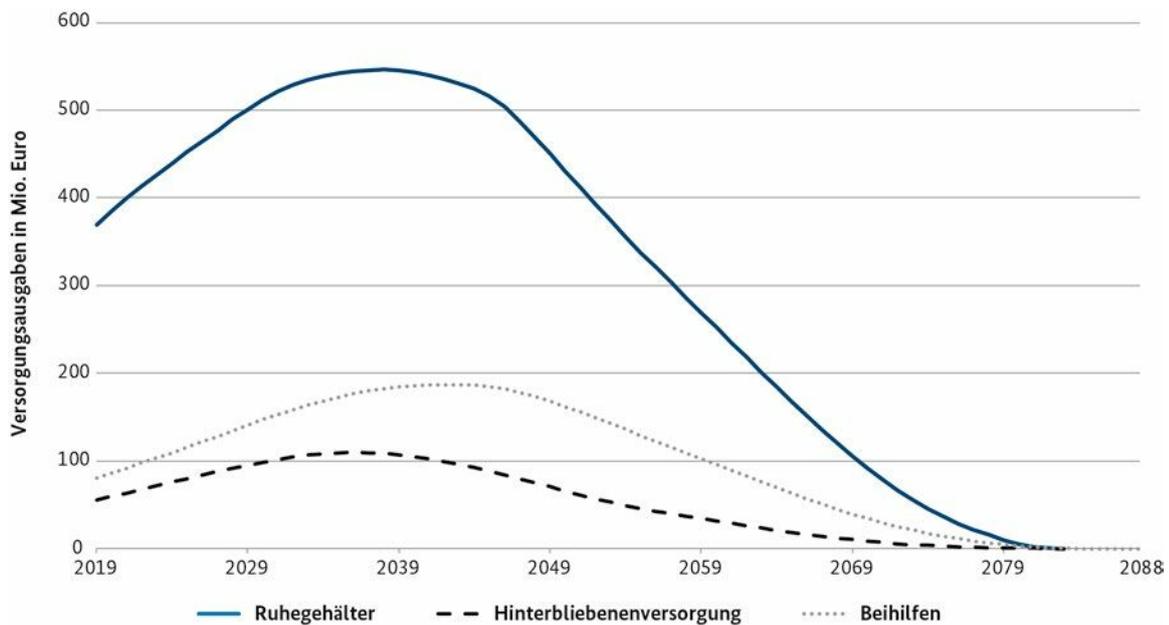
5.3 Entwicklung des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“

Seit Inkrafttreten von § 366a SGB III am 1. Januar 2008 sind alle Versorgungsaufwendungen der Bundesagentur für Arbeit aus diesem Fonds zu leisten. Die Finanzierung des Versorgungsfonds der BA erfolgt gemäß § 366a Absatz 2 SGB III aus regelmäßigen sowie ergänzenden Zuweisungen, den sich nach § 14a Absatz 2 bis 3 BBesG ergebenden Beträgen und den Erträgen dieses Fonds. Die regelmäßigen Zuweisungen erfolgen quartalsweise aus dem Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Ergänzende Zuweisungen können zum Ausgleich einer festgestellten Unterfinanzierung aber auch anstelle zukünftiger regelmäßiger Zuweisungen vorgenommen werden.

Seit 2003 werden in der Bundesagentur für Arbeit keine Verbeamtungen mehr vorgenommen. Dies hat Auswirkungen auf den Verlauf der zukünftigen Versorgungsaufwendungen. Ein Revisionsgutachten aus 2017 ermittelte auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen, dass die Versorgungsausgaben, einschließlich der Hinterbliebenenversorgung und Beihilfen, stetig bis zu ihrem Höchstwert von etwa 840 Mio. Euro im Jahr 2038 ansteigen. Anschließend setzt ein Rückgang ein, welcher voraussichtlich im Jahr 2088 zu den letzten Zahlungen für Versorgungsaufwendungen führen wird.

Mit Blick auf diese Erläuterungen wird sich das Sondervermögen wie folgt entwickeln:

Abbildung IV- 4: Projektion des Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit auf Basis der Vorausberechnung der Versorgungsaufwendungen der Bundesagentur für Arbeit differenziert nach Ausgabearten, von 2019 bis 2088



6. Kurzzusammenfassung

Bis 2050 ist ein deutlicher Rückgang der Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu erwarten. Zwischen 2019 und 2050 wird sie um rund 41 % von 625 000 auf voraussichtlich 370 000 sinken. Die Reduzierung ist auf den kontinuierlichen Rückgang beim BEV und der Post zurückzuführen. Im unmittelbaren Bundesbereich und den übrigen Bundesbereichen wird die Anzahl zunächst noch steigen und zwischen den Jahren 2035 und 2040 den Höchststand von rund 204 000 bzw. 35 000 Personen erreichen. Im Jahr 2050 werden im unmittelbaren Bundesbereich voraussichtlich 203 000 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger vorhanden sein. Gegenüber 2019 ist das eine Steigerung von rund 7 %. Durch diese Entwicklung wird sich bis 2050 das Verhältnis zwischen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern des unmittelbaren Bundesbereiches und den sonstigen Bundesbereichen umkehren. Trotz des deutlichen Rückgangs in den Bereichen BEV und Post werden im Jahr 2050 (rund 60 Jahre nach der Privatisierung) noch rund 38 % der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger diesen beiden Bereichen zuzuordnen sein.

Die Versorgungsausgaben des Bundes werden von rund 17,4 Mrd. Euro im Jahr 2019 auf rund 25,6 Mrd. Euro im Jahr 2050 steigen. Wie auch bei der Entwicklung der Zahlen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird sich auch das Verhältnis der Versorgungsausgaben der einzelnen Beschäftigungsbereiche verschieben. Während im Jahr 2019 rund 37 % der Versorgungsausgaben (rund 6,5 Mrd. Euro) auf den unmittelbaren Bundesbereich entfallen, werden es 2050 rund 63 % (16,1 Mrd. Euro) sein. Bei diesen **Hochrechnungen wurde von einer durchschnittlichen jährlichen Bezügesteigerung von 2,8 %** in Jahren 2019 bis 2050 **ausgegangen**.¹⁰³

Entscheidend für die Beurteilung der finanziellen Tragfähigkeit der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung des Bundes als eigenständiges Alterssicherungssystem ist jedoch die Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am BIP (Versorgungsquote) und des Anteils der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote). Trotz der deutlichen Steigerung der Versorgungsausgaben für den unmittelbaren Bundesbereich wird die Versorgungsquote bis 2050 stabil bei rund 0,19 % liegen. Auch die Versorgungs-Steuer-Quote entwickelt sich für diesen Bereich konstant. Im Jahr 2018 liegt sie bei 1,96 %. Nach den Vorausberechnungen wird sie bis 2050 auf nur 2,10 % steigen.¹⁰⁴

Die Versorgungsquoten des BEV und der Post werden sich reduzieren (2019/2050: BEV von 0,1 % auf 0,02 %, Post von 0,19 % auf 0,07 %). Die Versorgungsquote für die übrigen Bundesbereiche wird auch 2050 auf dem niedrigen Niveau von 0,02 % liegen. Für die sonstigen Bundesbereiche wurden keine Versorgungs-Steuer-Quoten ermittelt, da die Versorgungsausgaben nicht vollständig aus Steuermitteln finanziert werden.¹⁰⁵

Die kostendämpfenden Wirkungen der Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ (ab voraussichtlich 2032), des „Versorgungsfonds des Bundes“ (ab voraussichtlich 2030) und des „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (seit 2008) sind bei den Vorausberechnungen der Versorgungsausgaben und auch bei der Bewertung der Tragfähigkeit des Versorgungssystems unberücksichtigt geblieben. Hintergrund ist, dass Regelungen zur Entnahme von Mitteln aus den Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds noch zu erstellen sind.

Ende 2019 hatten die drei zur (Mit-) Finanzierung der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung des Bundes geschaffenen Sondervermögen zusammen einen Marktwert von 31,7 Mrd. Euro. Eine Prognose über zu erwartende (Markt-)Wertentwicklungen der Sondervermögen erfolgt nicht. Hintergrund sind zum einen die noch zu schaffenden Regelungen zum Entnahmeverfahren, zum anderen können zur voraussichtlichen Renditeentwicklung aufgrund der Komplexität maßgeblicher Komponenten (bspw. des Anlagemanagements) keine seriösen Aussagen getroffen werden. Gerade bei der Anlage der Mittel stehen erhebliche Veränderungen an.¹⁰⁶ Die Mittel der Sondervermögen sind unter Wahrung der gesetzlichen Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität und Rendite in festverzinslichen Wertpapieren und bis zu 20 % in Aktien angelegt. Bis Mitte September 2019 erfolgten die Aktieninvestitionen im Rahmen eines passiven Managements durch Nachbildung des Euro-Stoxx-50-Index (mit Ausnahme von Airbus SE).

Entsprechend eines Auftrages aus dem Koalitionsvertrag wurden im September 2019 jene Einzelaktien von Unternehmen veräußert, die selbst oder mittels Tochterunternehmen an Kernkraftwerken im Ausland beteiligt sind. Insgesamt wurden rund 309,6 Mio. Euro umgeschichtet. Vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung entwickelten Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie hat der Anlageausschuss **im Mai 2019 zudem ein Nachhaltigkeitskonzept für die Aktienanlage in den Sondervermögen** beschlossen. Zudem ist beabsichtigt, auch Nachhaltigkeitskriterien für festverzinsliche Schuldverschreibungen festzulegen.

¹⁰³ In den vorangegangenen Textziffern wurde noch eine zweite Variante mit einer durchschnittlichen jährlichen Bezügesteigerung von 2,0 % betrachtet.

¹⁰⁴ Bzgl. der zugrunde gelegten voraussichtlichen Steuereinnahmen des Bundes wird auf Textziffer 4.2. dieses Kapitels verwiesen.

¹⁰⁵ vgl. Kapitel III.

¹⁰⁶ Es wird auf die ausführliche Darstellung in Kapitel III, Textziffer 4. verwiesen.

Kapitel V

Altersgeld des Bundes

Am 4. September 2013 ist das Altersgeldgesetz (AltGG) für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten in Kraft getreten.¹⁰⁷ Bis zum Inkrafttreten des AltGG wurden Bundesbedienstete bei freiwilligem Ausscheiden obligatorisch in der GRV nachversichert. Da die Nachversicherung ausschließlich die erste Säule der Alterssicherung in Deutschland (Regelsicherung) bedient, führt sie, im Vergleich zur Beamtenversorgung, oftmals insgesamt zu geringeren Alterssicherungsleistungen.¹⁰⁸ Mit dem AltGG wurde für o. a. Bundesbedienstete eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Altersgeld und einer Nachversicherung in der GRV geschaffen.¹⁰⁹

Bis zum 31. Dezember 2016 hatte die BReg dem Deutschen Bundestag über die personalpolitischen und finanziellen Auswirkungen des AltGG zu berichten. Dieser Auftrag wurde mit dem Bericht der Bundesregierung über die Evaluation des Altersgeldgesetzes (im Folgenden „Evaluationsbericht“)¹¹⁰ erfüllt. Die nachstehenden Ergebnisse sind nicht mit den Daten des Evaluationsberichts vergleichbar, da in diesem bspw. in der Regel keine jährliche Betrachtung und keine Unterscheidung der Personkreise nach der Zuordnung zum unmittelbaren Bundesbereich und den sonstigen Bundesbereichen vorgenommen wurde. Dies erfolgt erstmals in diesem Bericht.

1. Grundlagen

Das AltGG ist nach den Grundsätzen des Beamtenversorgungsrechts konzipiert. Es handelt sich jedoch nicht um eine Versorgung im Sinne des Beamtenversorgungs- oder Soldatenversorgungsgesetzes; Bezieherinnen und Bezieher von (Hinterbliebenen-)Altersgeld sind daher auch keine Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne dieser Gesetze.

Freiwilliges Ausscheiden aus dem Bundesdienst und Wartezeit

Ein Anspruch auf Altersgeld besteht nur bei einer Entlassung auf Antrag der bzw. des Bundesbediensteten, sofern kein dienstlicher Hinderungsgrund für das Ausscheiden besteht. Zudem muss eine Dienstzeit von mindestens sieben Jahren geleistet worden sein, davon mindestens fünf beim Dienstherrn Bund. Altersgeld kann nur beansprucht werden, wenn vor Beendigung des Dienstverhältnisses eine Erklärung gegenüber dem Dienstherrn abgegeben wird, anstelle der Nachversicherung in der GRV das Altersgeld in Anspruch nehmen zu wollen.

Höhe des Altersgelds

Für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit beträgt das Altersgeld 1,79375 % der altersgeldfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch maximal 71,75 %. Auf den Altersgeldanspruch wird ein pauschaler Abschlag von 15 % erhoben.¹¹¹ Dies soll verhindern, dass ein übermäßiger Anreiz entsteht, den öffentlichen Dienst vorzeitig zu verlassen. Der Abschlag soll zudem die Kosten ausgleichen, die dem Dienstherrn durch die vorzeitige Entlassung entstehen.¹¹² Die Höhe des Altersgelds darf nicht geringer sein als die Höhe des Rentenanspruches, der sich bei einer Nachversicherung in der GRV für diese Zeit ergeben hätte.

Hinterbliebenenaltersgeld

Witwen- bzw. Witweraltersgeld i.H.v. 55 % und Halb- bzw. Vollwaisenaltersgeld i.H.v. 12 % bzw. 20 % des Altersgelds, das die bzw. der Altersgeldberechtigte erhalten hat oder hätte, können als Hinterbliebenenleistungen gewährt werden.

¹⁰⁷ BGBl. I S. 3386.

¹⁰⁸ Die Beamtenversorgung bildet zusätzlich zur Regelsicherung auch die zweite Säule der Alterssicherung (betriebliche Altersvorsorge) ab (s. auch Erläuterungen im Sechsten Versorgungsbericht der BReg, Einleitung Tz. 4, BT-Drs. 18/11040 vom 25. Januar 2017).

¹⁰⁹ Der Hintergrund zu diesem Gesetz und das Gesetzgebungsvorhaben sind ausführlich im „Evaluationsbericht“ dargestellt.

¹¹⁰ BT-Drs. 18/10680 vom 13. Dezember 2016.

¹¹¹ Rechtliche Einschätzung im Zshg. mit dem EuGH-Verfahren Rs. C-187/15 („Pöpperl“), vgl. BT-Drs. 18/10680 vom 13. Dezember 2016, S. 10 ff.

¹¹² vgl. BT-Drs. 17/12479 vom 26. Februar 2013.

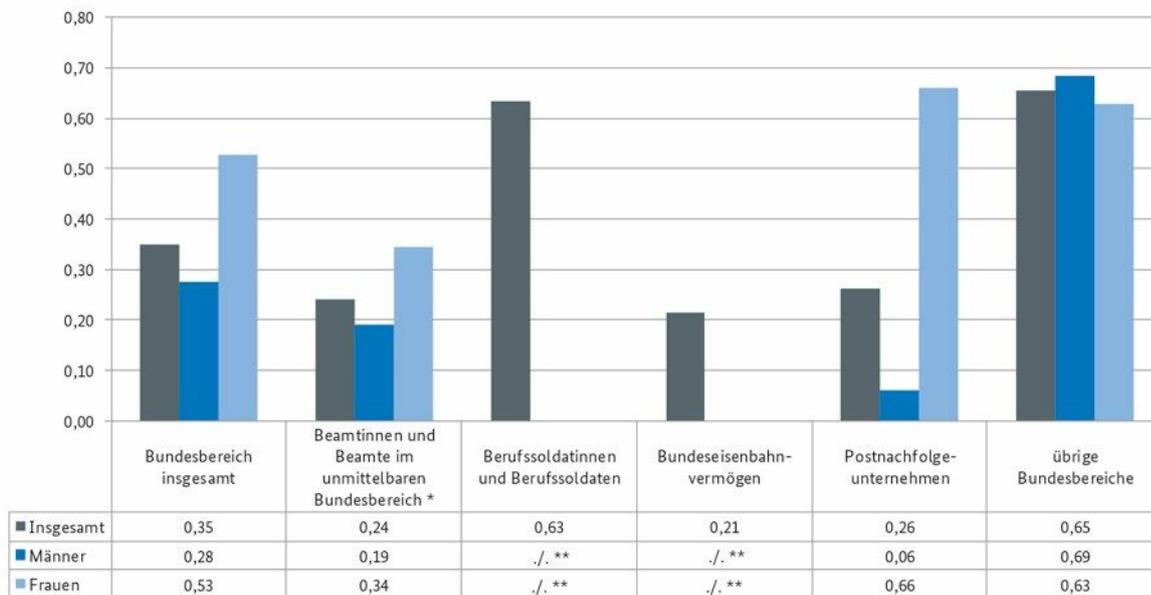
2. Altersgeldfestsetzungen (Status quo)

Die altersgeldfähigen Dienstbezüge und die altersgeldfähige Dienstzeit werden innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung festgesetzt. Anhand der in den Jahren 2014 bis 2018 erfolgten Altersgeldfestsetzungen ergibt sich eine mittlere Inanspruchnahme-Quote für den gesamten

Bundesbereich von 0,35 je 1 000 Bundesbedienstete pro Jahr. Eine Auswertung nach Geschlecht zeigt zudem eine überproportional häufige Inanspruchnahme durch weibliche Bundesbedienstete.¹¹³

¹¹³ Basis ist die Personalstandstatistik 2018 (Stand Personal zum 30. Juni 2018) unter Einbeziehung der Beurlaubten, da auch dieser Personenkreis dem Grunde nach Anspruch auf das Altersgeld hat.

Abbildung V- 1: Jährliche mittlere Inanspruchnahme-Quote von Altersgeld je 1 000 Bundesbedienstete in den Jahren 2014 bis 2018



* Keine Festsetzungen für Richterinnen und Richter im unmittelbaren Bundesbereich im dargestellten Zeitraum.
 ** Keine Darstellung, da Fallzahlen zu gering.

2.1 Anzahl der Altersgeldfestsetzungen im unmittelbaren Bundesbereich

Im unmittelbaren Bundesbereich wurden in den Jahren 2016 bis 2018 für den Personenkreis der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten gemessen an der Anzahl der aktiven Beschäftigten deutlich mehr Altersgeldfestsetzungen durchgeführt als für den Bereich der Beamtinnen und Beamten.

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter im unmittelbaren Bundesbereich

In der Zeit von 2016 bis 2018 haben sich pro Jahr zwischen 25 und 35 ehemalige Beamtinnen und Beamte des unmittelbaren Bundesbereiches für die Alterssicherungsleistung Altersgeld entschieden. Für den Personenkreis der Richterinnen und Richter erfolgten keine Festsetzungen. Dabei ist eine deutlich höhere durchschnittliche Inanspruchnahme durch weibliche Bedienstete zu verzeichnen. Bei einer Unterscheidung der Quote nach Laufbahnen ist sie für die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes mit 0,33 am höchsten; für die Gruppe des höheren Dienstes lag sie bei 0,25; für die des einfachen/mittleren Dienstes bei 0,16.

Übersicht V- 1: Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte im unmittelbaren Bundesbereich, nach Laufbahngruppe und Geschlecht, in den Jahren 2016 bis 2018

Jahr	Geschlecht	höherer Dienst	gehobener Dienst	einfacher / mittlerer Dienst	insgesamt
2016	männlich	5	5	0	15
	weiblich	0	5	5	15
	zusammen	5	15	10	25
2017	männlich	5	10	5	20
	weiblich	5	10	5	15
	zusammen	5	20	10	35
2018	männlich	5	10	10	20
	weiblich	0	5	5	10
	zusammen	5	10	10	30

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Übersicht V- 2: Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte im unmittelbaren Bundesbereich, nach Altersgruppe und Geschlecht, im Zeitraum 2016 bis 2018

Geschlecht	unter 35	35 bis 44	45 bis 54	55 bis 64	65 und älter
männlich	20	15	15	5	0
weiblich	5	15	20	0	0
zusammen	30	30	30	5	0

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Berufssoldatinnen und Berufssoldaten

In den Jahren von 2016 bis 2018 wurde das Altersgeld überwiegend von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten der Altersgruppe 35 bis 44 gewählt. Die Fallzahlen ins-

gesamt sind jedoch vergleichsweise gering. Daher lassen die Daten noch keine weiteren statistischen Aussagen bezüglich einer etwaigen übermäßigen Inanspruchnahme durch eine bestimmte Geschlechtergruppe zu.

Übersicht V- 3: Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, nach Laufbahngruppe (vergleichbar) und Geschlecht, in den Jahren 2016 bis 2018

Jahr	Geschlecht	höherer Dienst	gehobener Dienst	einfacher / mittlerer Dienst	insgesamt
2016	männlich	20	15	10	40
	weiblich	0	0	0	0
	zusammen	20	15	10	40
2017	männlich	5	5	15	30
	weiblich	0	0	0	0
	zusammen	5	5	20	30
2018	männlich	15	5	10	30
	weiblich	0	0	0	0
	zusammen	15	5	10	30

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Übersicht V- 4: Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, nach Altersgruppe und Geschlecht, im Zeitraum 2016 bis 2018

	unter 35	35 bis 44	45 bis 54	55 bis 64	65 und älter
männlich	20	60	20	0	0
weiblich	0	5	0	0	0
zusammen	25	60	20	0	0

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

2.2 Anzahl der Altersgeldfestsetzungen in den sonstigen Bereichen des Bundes

Für den Bereich des BEV sind aufgrund der geringen Fallzahlen keine statistischen Auswertungen mit Aussagekraft möglich. Bei den PNU erfolgten die meisten Altersgeldfestsetzungen für weibliche Angehörige des einfachen/mittleren Dienstes in der Altersgruppe 45 bis 54.

Ehemalige Beamtinnen und Beamte des Bundeseisenbahnvermögens

Übersicht V- 5: Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte des BEV, nach Laufbahngruppe und Geschlecht, in den Jahren 2016 bis 2018

Jahr	Geschlecht	höherer Dienst	gehobener Dienst	einfacher / mittlerer Dienst	insgesamt
2016	männlich	0	0	0	0
	weiblich	0	0	10	10
	zusammen	0	0	10	10
2017	männlich	0	0	0	0
	weiblich	0	0	5	5
	zusammen	0	0	5	5
2018	männlich	0	0	0	0
	weiblich	0	0	5	5
	zusammen	0	0	5	5

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Übersicht V- 6: Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte des BEV, nach Altersgruppe und Geschlecht, im Zeitraum 2016 bis 2018

	unter 35	35 bis 44	45 bis 54	55 bis 64	65 und älter
männlich	0	0	0	0	0
weiblich	0	5	15	0	0
zusammen	0	5	15	0	0

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Ehemalige Beamtinnen und Beamte der Postnachfolgeunternehmen

Übersicht V- 7: Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte bei den PNU, nach Laufbahngruppe und Geschlecht, in den Jahren 2016 bis 2018

Jahr	Geschlecht	höherer Dienst	gehobener Dienst	einfacher / mittlerer Dienst	insgesamt
2016	männlich	0	0	0	0
	weiblich	0	5	20	20
	zusammen	0	5	20	25
2017	männlich	0	0	0	5
	weiblich	0	5	15	20
	zusammen	0	5	20	25
2018	männlich	0	0	5	5
	weiblich	0	0	5	5
	zusammen	0	0	10	10

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Übersicht V- 8: Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte bei den PNU, nach Altersgruppe und Geschlecht, im Zeitraum 2016 bis 2018

	unter 35	35 bis 44	45 bis 54	55 bis 64	65 und älter
männlich	0	0	5	0	0
weiblich	0	5	40	0	0
zusammen	0	5	50	5	0

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Ehemalige Beamtinnen und Beamte der übrigen Bundesbereiche

In den übrigen Bundesbereichen wurde das Altersgeld überwiegend von Angehörigen der Laufbahngruppe „gehobener Dienst“ ausgewählt.

Übersicht V- 9: Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte in den übrigen Bundesbereichen, nach Laufbahngruppe und Geschlecht, in den Jahren 2016 bis 2018

Jahr	Geschlecht	höherer Dienst	gehobener Dienst	einfacher / mittlerer Dienst	insgesamt
2016	männlich	5	5	0	10
	weiblich	0	10	0	10
	zusammen	5	15	0	20
2017	männlich	5	10	0	20
	weiblich	0	10	0	15
	zusammen	10	20	0	30
2018	männlich	5	10	0	15
	weiblich	0	10	0	15
	zusammen	5	20	0	25

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Übersicht V- 10: Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte in den übrigen Bereichen des Bundes, nach Altersgruppe und Geschlecht, im Zeitraum 2016 bis 2018

	unter 35	35 bis 44	45 bis 54	55 bis 64	65 und älter
männlich	15	20	10	0	0
weiblich	10	5	15	5	0
zusammen	25	25	20	5	0

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

3. Altersgeldempfängerinnen und Altersgeldempfänger (Status quo)

Der Anspruch auf Altersgeld ruht grundsätzlich bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze in der GRV erreicht wird. Bei Vorliegen einer Schwerbehinderung, Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit kann das Altersgeld vorzeitig mit Abschlägen von bis zu 10,8 % in Anspruch genommen werden. Die Zahlung des Altersgelds muss grundsätzlich durch die ehemaligen Bundesbediensteten oder die Hinterbliebenen gesondert schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Jahr 2018 gab es im gesamten Bundesbereich weniger als fünf Zahlfälle.¹¹⁴

4. Finanzierung des Altersgelds des Bundes

4.1 Grundlagen

Das Altersgeld ist haushaltsfinanziert. Das Altersgeld wird aus Titeln geleistet, die auch für die Versorgungsbezüge im Bundeshaushalt vorgesehen sind.

Das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ soll den Bundeshaushalt ab 2032 schrittweise bei der Finanzierung der Versorgungsaufwendungen entlasten, insofern trägt es auch zur Finanzierung des Altersgelds bei.¹¹⁵

Für den Personenkreis der nach dem 31. Dezember 2006 neu eingestellten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Bundes ist das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ zur anteiligen Finanzierung der Versorgungsaufwendungen sowie von Ausgaben, die anstelle von Versorgungsausgaben geleistet werden, errichtet worden. Für den genannten Personenkreis ist das Altersgeld daher nach Vorliegen einer „Erstattungsverordnung“¹¹⁶ anteilig durch den Versorgungsfonds des Bundes zu finanzieren.¹¹⁷

Sowohl den aktuellen als auch den zukünftigen Zahlungsverpflichtungen aufgrund der Alterssicherungsleistung Altersgeld stehen Minderausgaben aufgrund des Wegfalls der Nachversicherung in der GRV gegenüber, die unmittelbar nach Ausscheiden der bzw. des Bundesbediensteten fällig geworden wären¹¹⁸.

4.2 Ausgaben für das Altersgeld des Bundes (Status quo)

Aufgrund der geringen Anzahl der tatsächlichen Zahlfälle ist eine Darstellung nicht möglich.

5. Vorausberechnungen bis 2050

Im Folgenden soll die Größenordnung der zukünftigen Anzahl der Altersgeldempfängerinnen und Altersgeldempfänger sowie die entstehenden Ausgaben abgeschätzt werden. Pro Jahr fanden in den Jahren 2016 bis 2018 im Durchschnitt rund 115 Altersgeldfestsetzungen statt. Das Durchschnittsalter bei der Entlassung betrug rund 42 Jahre, wobei rund 80 % in der Altersgruppe 50 Jahre und jünger waren. Bis Ende der 2030er Jahre ist daher nur eine sehr geringe Anzahl von Zahlfällen zu erwarten (z. B. durch Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung).

Bei der Annahme einer mittleren Altersgeld-Bezugsdauer von rund 20 Jahren und durchschnittlich rund 115 Altersgeldfestsetzungen im gesamten Bundesbereich pro Jahr, ist langfristig mit rund 2 300 Altersgeldempfängerinnen und Altersgeldempfängern zu rechnen. Das entspricht bis zu 20 „Entlassungsjahrgängen“, die gleichzeitig Altersgeld beziehen. Bis 2050 sind die ersten 20 Entlassungsjahrgänge der Jahre 2013 bis 2032 allerdings noch nicht vollständig im Rentenalter, so dass bis dahin die Anzahl geringer sein dürfte. Selbst bei 2 300 ehemaligen Bundesbediensteten, die pro Jahr künftig Altersgeld beziehen, entspricht deren Zahl weniger als 1 % der erwarteten Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger des gesamten Bundesbereiches¹¹⁹. Gemessen an den Versorgungsausgaben des Bundes für Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger sowie für deren Hinterbliebene dürften die Altersgeldausgaben aufgrund des Abschlags von 15 % und der geringeren altersgeldfähigen Dienstzeiten und -bezüge nochmals deutlich niedriger ausfallen.

¹¹⁴ Das entspricht der Anzahl der Altersgeldempfängerinnen und Altersgeldempfänger.

¹¹⁵ Weitere Informationen Kapitel III, Tz. 4.2.; Kapitel IV, Tz. 5.1.

¹¹⁶ § 17 VersRücklG.

¹¹⁷ Weitere Informationen Kapitel III, Tz. 4.3.; Kapitel IV, Tz. 5.2.

¹¹⁸ Die Erstellung von Daten, wie hoch die fiktive Nachversicherung in der GRV geworden wäre, ist mit einem erheblichen, nicht zu rechtfertigenden, Verwaltungsaufwand verbunden. Auf eine Erhebung dieser Daten wird seit Abschluss der Evaluierung zum AltGG verzichtet. Daher erfolgt auch keine Gegenrechnung bei den aktuell laufenden bzw. zukünftigen Versorgungsaufwendungen.

¹¹⁹ vgl. Kapitel IV.

6. Kurzzusammenfassung

Mit Inkrafttreten des AltGG im Jahr 2013 wurde ein alternatives Alterssicherungssystem für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten geschaffen. Statt der Nachversicherung in der GRV können diese Bundesbediensteten nunmehr alternativ ein sog. Altersgeld wählen. Diese Alterssicherung orientiert sich unter der Hinnahme eines pauschalen 15 %-igen Abschlags an den Grundsätzen der Beamtenversorgung. Dieser Abschlag soll verhindern, dass ein übermäßiger Anreiz entsteht, den öffentlichen Dienst vorzeitig zu verlassen und zudem die Kosten ausgleichen, die dem Dienstherrn durch die vorzeitige Entlassung entstehen.¹²⁰

Vor der freiwilligen Beendigung des Dienstverhältnisses beim Bund muss die bzw. der Bedienstete seinem Dienstherrn erklären, das Altersgeld in Anspruch nehmen zu wollen. Sofern alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung die Festsetzung der altersgeldfähigen Dienstzeit und der altersgeldfähigen Dienstbezüge, ansonsten eine Nachversicherung in der GRV.

In den Jahren 2016 bis 2018 erfolgten durchschnittlich rund 115 Altersgeldfestsetzungen pro Jahr. Das Durchschnittsalter bei der Entlassung betrug rund 42 Jahre, wobei rund 80 % in der Altersgruppe 50 Jahre und jünger waren. Im Übrigen ist eine deutlich höhere Inanspruchnahme-Quote durch weibliche Bundesbedienstete festzustellen. Mit Blick auf die vergleichsweise geringe Anzahl der Inanspruchnahme, wird von einer Größenordnung von **ungefähr 2 300 ehemaligen Bundesbediensteten pro Jahr ausgegangen, denen ab 2050 Altersgeld ausgezahlt werden könnte. Das entspricht weniger als 1 % der für dieses Jahr erwarteten Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger des Bundes (263 000).**

Im Jahr 2018 gab es im gesamten Bundesbereich weniger als fünf Altersgeldempfängerinnen und Altersgeldempfänger. Vor dem Hintergrund der auch in der Zukunft vergleichsweise geringen Fallzahlen wird in diesem Versorgungsbericht von einer konkreten Prognose der Ausgaben für das Altersgeld abgesehen. Aufgrund des pauschalen Abschlags und der kürzeren altersgeldfähigen Dienstzeiten werden die Ausgaben für das Altersgeld gemessen an den Versorgungsausgaben des Bundes deutlich geringer ausfallen.

¹²⁰ vgl. BT-Drs. 17/12479 vom 26. Februar 2013.

Kapitel VI

Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Die Zusatzversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gehört zum Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Sie gewährt aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen Betriebsrenten im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG), welche die Leistungen aus der GRV ergänzen.

Die Tarifvertragsparteien hatten 2001 eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung vereinbart. Das bis dahin bestehende Gesamtversorgungssystem wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2000 geschlossen und durch ein Betriebsrentensystem abgelöst.

In Anlehnung an die Beamtenversorgung beschränkt sich dieser Bericht bei der Darstellung der Entwicklungen der Versorgungsleistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen auf diejenigen, bei denen Beschäftigte des Bundes versichert sind oder die durch den Bund finanziert werden. Aufgenommen sind damit die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), bei der die Beschäftigten des Bundes versichert sind, und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS), bei der die Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Bundesbahn versichert sind und die deshalb Zuschüsse des Bundes erhält. Bei der VBL sind neben den Beschäftigten des Bundes auch Beschäftigte der Länder, eines Teils der Kommunen und von sonstigen Arbeitgebern versichert. Im Gegensatz zum 6. VB der BReg wird der Schwerpunkt der Betrachtung auf den Bundesbereich gelegt. Zur Einordnung in das Gesamtbild wird dennoch ein Überblick über die gesamte VBL dargestellt.

1. Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Übersicht VI- 1: Grunddaten der VBL im Jahr 2018

	insgesamt	davon Bund
aktiv Pflichtversicherte	1 976 539	330 359
Rentnerinnen und Rentner	1 354 429	287 060
Versorgungsleistungen (in Mio. Euro)	5 234,1	1 132,1

1.1 Grundlagen

Allgemeines

Ziel der Zusatzversorgung ist es, den Beschäftigten und ihren Hinterbliebenen neben der gesetzlichen Rente (erste Säule der Altersversorgung) eine betriebliche Altersversorgung (zweite Säule der Altersversorgung) zu gewähren. In der Zusatzversorgung wird den Beschäftigten eine Betriebsrente zugesagt, die unabhängig von der Höhe der gesetzlichen Rente gezahlt wird und die auf der Grundlage des im Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst erzielten Entgelts ermittelt wird.

Der Anspruch auf eine Betriebsrente der Zusatzversorgung beruht auf Tarifverträgen. Die Tarifvertragsparteien haben für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes eine Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung mit einheitlichem Leistungsrecht vereinbart. Die Zusatzversorgung wird von Zusatzversorgungseinrichtungen durchgeführt. Die Ausgestaltung der Organisation und der Finanzierung erfolgt durch Satzung der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung.

Neben der Pflichtversicherung besteht für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes auch die Möglichkeit, sich in der freiwilligen Versicherung zu versichern (z.B. Entgeltumwandlung, Riester-Verträge). Im Folgenden wird nur auf die Pflichtversicherung eingegangen, da Leistungen der freiwilligen Versicherung in aller Regel nur von den Beschäftigten finanziert werden und damit nicht Gegenstand dieses Berichts sind.

Pflichtversichert sind alle Beschäftigten, die

- das 17. Lebensjahr vollendet haben,
- vom Beginn der Versicherung bis zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersgrenze die Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllen können und

- aufgrund eines Tarifvertrages oder – wenn keine Tarifgebundenheit besteht – aufgrund eines arbeitsvertraglich in Bezug genommenen Tarifvertrags die Pflicht zur Versicherung besteht.

Die Versicherung bleibt als beitragsfreie Versicherung bestehen, wenn die Pflichtversicherung endet, ohne dass ein Anspruch auf Betriebsrente besteht.

Bezugsberechtigt sind die einzelnen Beschäftigten. Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalls einen direkten Anspruch gegen die Zusatzversorgungseinrichtung.

Voraussetzungen für die Gewährung einer Betriebsrente sind die Erfüllung der Wartezeit und der Eintritt des Versicherungsfalls. Die Wartezeit beträgt 60 Monate, in denen Aufwendungen für die Pflichtversicherung erbracht wurden. Wartezeiten bei mehreren Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes werden unter bestimmten Voraussetzungen zusammengerechnet. Der Versicherungsfall tritt ein, wenn ein Rentenanspruch in der GRV besteht. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Versicherungsfalls endet die Pflichtversicherung und es entsteht eine beitragsfreie Versicherung.

Nach dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2553) wird die Frist zum Eintritt der Unverfallbarkeit von Anwartschaften ab dem 1. Januar 2018 auf drei Jahre vermindert. Für Versorgungszusagen, die nach dem 31. Dezember 2017 erteilt werden, gilt danach eine Unverfallbarkeitsfrist von drei Jahren. Diese Frist muss in dem jeweiligen Arbeitsverhältnis erfüllt werden; d. h. anders als bei der Wartezeit nach dem Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) werden Zeiten bei verschiedenen Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes nicht zusammengerechnet. Für Versorgungszusagen, die vor dem 1. Januar 2018 erteilt wurden, gilt durch eine Übergangsregelung weiterhin eine Unverfallbarkeitsfrist von fünf Jahren. Die Anwartschaften werden insgesamt auch dann unverfallbar, wenn die Versorgungszusage ab dem 1. Januar 2018 noch drei Jahre besteht. Faktisch gelten damit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse über den 31. Dezember 2017 hinaus fortbestehen, beide Unverfallbarkeitsfristen. Wird eine der beiden erfüllt, ist die Anwartschaft insgesamt unverfallbar.

Leistungsrecht

Die Zusatzversorgung erfolgt in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage. Es wird eine Leistung zugesagt, die sich ergäbe, wenn 4 % des Bruttoentgelts vollständig in ein kapitalgedecktes System eingezahlt würden. Die zugesagte Leistung beinhaltet eine Garantieverzinsung (3,25 % in der Anwartschaftsphase und 5,25 % in der Rentenbezugsphase).

Grundformel

Die Ermittlung der Betriebsrente erfolgt durch ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entwickeltes Versorgungspunktemodell. Danach werden die Versorgungspunkte mit einem Messbetrag von 4 Euro multipliziert. Die Grundformel für die Rentenberechnung lautet:

$$\text{Betriebsrente} = \text{Summe aller Versorgungspunkte} \times \text{Messbetrag}$$

Die Versorgungspunkte werden jährlich auf der Grundlage der Entgelte während der Tätigkeit im öffentlichen Dienst ermittelt. Hierbei wird zunächst das Verhältnis eines Zwölftels des individuellen Jahresentgelts zu einem festgelegten Referenzentgelt (1 000 Euro) festgestellt. Der sich aus diesem Verhältnis ergebende Wert wird dann mit einem versicherungsmathematisch bestimmten Altersfaktor gewichtet. Daraus ergibt sich die Anzahl der Versorgungspunkte für das betreffende Kalenderjahr.

$$\text{Versorgungspunkte} = \left(\frac{1}{12} \text{ des individuellen Jahresentgelts} \div \text{Referenzentgelt} \right) \times \text{Altersfaktor}$$

Diese Formel setzt die tarifvertragliche Versorgungszusage um. Die Altersfaktoren bilden eine differenzierte Verzinsung der Beiträge in der Anwartschafts- (3,25 %) und Leistungsphase (5,25 %) sowie biometrische Annahmen (Sterbetafeln, Rentenbezugsdauer, etc.) ab.

Soziale Komponenten

Die Höhe der Betriebsrente richtet sich grundsätzlich nach den individuellen Jahresarbeitsentgelten. Es gibt allerdings Konstellationen, bei denen die Tarifvertragsparteien aus sozialen Gründen Leistungen vereinbart haben (soziale Komponenten), obwohl kein entsprechendes Jahresarbeitsentgelt erzielt worden ist. Nach § 9 ATV werden soziale Komponenten u. a. für die Elternzeit nach § 15 BEEG und für eine volle oder teilweise Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres berücksichtigt. Bei Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 15 BEEG wird für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, für höchstens für 36 Kalendermonate die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro in diesem Monat ergeben würden. Für den Fall einer Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden für jeweils zwölf volle, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahrs fehlende Kalendermonate so viele Versorgungspunkte hinzuge-rechnet, wie sich aus dem durchschnittlichen Entgelt der drei letzten Kalenderjahre ergeben.

Bonuspunkte

Zusätzlich zu diesen Leistungen können Überschüsse in Form von Bonuspunkten an die Versicherten ausgeschüttet werden. Grundlage für die Überschussbeteiligung ist eine auf anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen beruhende und durch den verantwortlichen Aktuar erstellte fiktive versicherungstechnische Bilanz. Dabei ist zu beachten, dass bei der Umlagefinanzierung keine Beiträge am Kapitalmarkt angelegt werden und deshalb keine Kapitalverzinsung, bzw. Überschüsse erwirtschaftet werden können. Aus diesem Grund wird für die umlagefinanzierte Zusatzversorgung eine Kapitalverzinsung angenommen, die dem durchschnittlichen Zinsertrag der zehn größten Pensionskassen in Deutschland entspricht. Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Überschuss, kann der verantwortliche Aktuar die Zuteilung von Bonuspunkten empfehlen, sofern die Erfüllung der Verpflichtungen aller bonuspunkteberechtigten Versicherten gesichert ist.

Hinterbliebenenversorgung

Beim Tod einer Versicherten bzw. eines Versicherten, die bzw. der die Wartezeit erfüllt hat, oder eines Betriebsrentenberechtigten haben die Hinterbliebenen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Art, Höhe und Dauer des Anspruchs richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der GRV. Bemessungsgrundlage ist die Betriebsrente der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen. Kinder, die nach den Regelungen des Einkommensteuerrechts (§ 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG) berücksichtigungsfähig sind, haben nach diesen Grundsätzen Anspruch auf Waisenrente.

Sonstige Regelungen

Die Betriebsrenten werden jährlich zum 1. Juli um 1 % dynamisiert. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Betriebsrente mindert sich diese für jeden Monat, wie in der GRV, um 0,3 %, höchstens jedoch um insgesamt 10,8 %.

Übergangsregelungen

Mit der Reform der Zusatzversorgung wurden die Anwartschaften aus dem abgelösten Gesamtversorgungssystem zum Stichtag 31. Dezember 2001 ermittelt und als Startgutschrift in das neue Betriebsrentensystem übertragen. Dabei wurden grundsätzlich drei Personengruppen unterschieden: rentennahe Versicherte, rentenferne Versicherte und beitragsfrei Versicherte.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes wurden bei rentennahen Versicherten die Startgutschriften weitgehend nach den Regelungen des Gesamtversorgungssystems ermittelt.

Bei den rentenfernen Versicherten wurden die Startgutschriften nach einem pauschalierten Verfahren auf der Grundlage von § 18 BetrAVG ermittelt. Der BGH hat mit Urteil vom 14. November 2007 (IV ZR 74/06) entschieden, dass das Verfahren zur Ermittlung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte zwar grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, aber wegen unangemessener Benachteiligung von Versicherten, deren Pflichtversicherung in einem höheren Lebensalter begonnen hat, rechtswidrig ist. Die Tarifvertragsparteien haben mit dem 5. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2011 das Urteil des BGH umgesetzt und vereinbart, dass die Startgutschriften überprüft werden und gegebenenfalls ein Zuschlag zur Startgutschrift gezahlt wird. Der BGH hat in seinen Urteilen vom 9. März 2016 – IV ZR 9/15 und IV ZR 168/15 auch die neuen Regelungen verworfen. Die Tarifvertragsparteien haben mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 8. Juni 2017 zum ATV eine neue Regelung zur Ermittlung der Startgutschriften abgeschlossen um damit die Vorgaben des BGH zu erfüllen.

Die Anwartschaften der beitragsfrei Versicherten wurden nach der am 31. Dezember 2001 im Gesamtversorgungssystem geltenden Regelung für Versicherungsrentenberechnung ermittelt und in das neue System in Form von Startgutschriften übertragen.

1.2 Versicherte

1.2.1 Entwicklung der Anzahl der Versicherten

Übersicht VI- 2: Entwicklung der Zahl der aktiv Pflichtversicherten und der beitragsfrei Pflichtversicherten bei der VBL in den Jahren, 2006, 2010, 2014 bis 2018

31. Dez.	aktiv Pflichtversicherte	davon Bund	beitragsfrei Pflichtversicherte	davon Bund
2006	1 807 891	k.A.	2 256 917	k.A.
2010	1 829 109	k.A.	2 400 973	k.A.
2014	1 871 587	k.A.	2 546 002	k.A.
2015	1 875 953	326 702	2 566 437	331 006
2016	1 918 943	333 980	2 587 259	331 225
2017	1 946 672	332 464	2 651 848	338 505
2018	1 976 539	330 359	2 681 653	338 787

Bei der VBL ist die Zahl der aktiv Pflichtversicherten zwischen 2006 und 2014 von 1 807 891 auf 1 871 587 gestiegen. Dies entspricht einer Steigerung um 3,5 %. Bis 2018 ist die Zahl auf 1 976 539 gestiegen. Dies ist eine Steigerung um weitere 5,6 %. Insgesamt ist von 2006 bis 2018 eine Steigerung um 9,3 % eingetreten. Die Anzahl der beitragsfrei Pflichtversicherten ist im gleichen Zeitraum um 18,8 % gestiegen.

Entsprechende Daten für die Bundesverwaltung wurden erst ab 2015 erhoben. Die Anzahl der aktiv Pflichtversicherten beim Bund ist zwischen 2015 und 2018 von 326 702 auf 330 359 um 1,1 % gestiegen. Die Anzahl der beitragsfrei Pflichtversicherten ist im gleichen Zeitraum um 2,4 % gestiegen (siehe Übersicht VI- 2).

Übersicht VI- 3: Entwicklung der Anzahl der aktiv Pflichtversicherten und der beitragsfrei Pflichtversicherten in der Bundesverwaltung in den Jahren 2015 bis 2018

31. Dez.	aktiv Pflichtversicherte									Ins- gesamt	Beitragsfrei Pflichtver- sicherte insgesamt
	Bund			Träger der Sozialversicherung			Sonstige Arbeitgeber				
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt		
2015	103 679	25 376	129 055	51 114	17 962	69 076	103 539	25 032	128 571	326 702	331 006
2016	105 906	26 045	131 951	50 794	17 710	68 504	108 404	25 121	133 525	333 980	331 225
2017	104 279	25 856	130 135	50 492	17 537	68 029	109 639	24 661	134 300	323 464	338 505
2018	102 154	26 118	128 272	50 048	17 115	67 163	110 983	23 941	134 924	330 359	338 787

Die Anzahl der aktiv Pflichtversicherten in der Bundesverwaltung ist zwischen 2015 und 2018 relativ konstant geblieben. Auch bei der Verteilung zwischen unmittelba-

rer Bundesverwaltung, Träger der Sozialversicherung und sonstiger Arbeitgeber sowie Verteilung nach West und Ost sind keine signifikanten Schwankungen feststellbar.

Übersicht VI- 4: Zusammensetzung der Pflichtversicherten der Bundesverwaltung nach Geschlecht am 31. Dezember 2018

Pflichtversicherte	Frauen			Männer			gesamt
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	
aktiv Pflichtversicherte	162 248	46 840	209 088	100 937	20 334	121 271	330 359
beitragsfrei Pflichtversicherte	167 776	29 848	197 624	126 620	14 543	141 163	338 787
Pflichtversicherte insgesamt	330 024	76 688	406 712	227 557	34 877	262 434	669 146

Von insgesamt 330 359 aktiv Pflichtversicherten im Jahr 2018 waren 209 088 Frauen und 121 271 Männer. Der Frauenanteil betrug damit 63,3 %. Im Abrechnungsverband West betrug der Anteil der Frauen 61,6 %, im Abrechnungsverband Ost 69,7 %.

Bei den beitragsfrei Pflichtversicherten lag der Anteil der Frauen insgesamt bei 58,3 % (siehe Übersicht VI- 4).

1.2.2 Altersstruktur der Pflichtversicherten

Das Durchschnittsalter aller aktiv Pflichtversicherten bei der VBL betrug in 2018 44,7 Jahre und lag damit 0,3 Jahre niedriger als in 2014 (45 Jahre). Dabei sank das Durchschnittsalter im Abrechnungsverband West von 44,6 Jahre auf 44,4 Jahre. Im Abrechnungsverband Ost sank das

Durchschnittsalter der aktiv Pflichtversicherten von 46,8 Jahren in 2014 um 0,6 Jahre auf 46,2 Jahre in Jahr 2018.¹²¹

Das Durchschnittsalter aller beitragsfrei Pflichtversicherten stieg von 46,9 Jahren in 2014 auf 47,1 Jahre in 2018.¹²²

Im Gegensatz zu dem Sechsten Versorgungsbericht der Bundesregierung ist kein genereller Anstieg des Durchschnittsalters aller Personengruppen festzustellen. Ob diese Entwicklung auch in Zukunft anhalten wird, bleibt angesichts des demographischen Wandels abzuwarten.

¹²¹ Die Entwicklung ist im statistischen Anhang in der Tabelle 25 dargestellt.

¹²² Die Entwicklung ist im statistischen Anhang in der Tabelle 26 dargestellt.

1.3 Betriebsrenten

1.3.1 Entwicklung der Anzahl der Betriebsrenten bis 2018

Übersicht VI- 5: Entwicklung der Anzahl der Renten bei der VBL getrennt nach Betriebsrenten aus aktiver und beitragsfreier Pflichtversicherung in den Jahren 2006, 2010 und 2014 bis 2018

31. Dez.	Renten aus aktiver Pflichtversicherung		Renten aus beitragsfreier Pflichtversicherung		insgesamt	
	VBL gesamt	davon Bund	VBL gesamt	davon Bund	VBL gesamt	davon Bund
	Anzahl in 1 000					
2006	937,3	k.A.	145,0	k.A.	1 082,3	k.A.
2010	988,8	k.A.	181,3	k.A.	1 170,0	k.A.
2014	1 022,0	k.A.	216,8	k.A.	1 238,8	k.A.
2015	1 047,4	245,3	233,6	33,2	1 281,0	278,4
2016	1 063,0	247,0	245,9	35,2	1 308,9	282,3
2017	1 075,1	247,9	256,8	36,8	1 332,0	284,6
2018	1 086,4	248,7	268,0	38,4	1 354,4	287,1

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Die Gesamtzahl der Renten bei der VBL ist zwischen 2006 und 2014 um 14,5 % von 1 082 300 auf 1 238 800 und bis 2018 um weitere 9,3 % auf 1 354 400 gestiegen. Die Steigerung von 2006 bis 2018 belief sich auf 25,1 %.

Die Anzahl der Renten, die der Bundesverwaltung zuzurechnen ist, ist zwischen 2015 und 2018 von 278 400 auf 287 100 um 3,1 % gestiegen.

1.3.2 Renteneintrittsalter

Übersicht VI- 6: Durchschnittliches Renteneintrittsalter bei der VBL in den Jahren 2006, 2010, 2014 und 2018 nach Rentenarten und Geschlecht

Rentenart	Renteneintrittsalter in Jahren											
	2006			2010			2014			2018		
	M	F	ges.	M	F	ges.	M	F	ges.	M	F	ges.
Altersrenten für langjährig Versicherte	60,8	62,2	61,8	62,2	61,5	61,9	63,6	62,8	63,2	63,4	63,3	63,3
vorgezogene Altersrenten	61,7	62,1	61,7	61,8	61,3	61,4	64,3	64,0	64,1	66,7	64,6	65,2
Erwerbsminderungsrenten	50,2	51,8	50,7	51,9	50,5	50,9	52,7	41,8	52,0	54,4	53,1	53,4
Gesamtdurchschnitt	59,5	60,5	59,8	60,1	59,3	59,5	62,6	61,4	61,9	62,4	61,7	62,0

M = Männer; F = Frauen; ges. = gesamt.

Das durchschnittliche Renteneintrittsalter aller Versichertenrentnerinnen und Versichertenrentner ist von 2006 bis 2014 von 59,8 Jahren auf 61,9 Jahre gestiegen und bis 2018 auf 62 Jahre nur noch geringfügig gestiegen. Dabei ist festzustellen, dass Frauen im Durchschnitt circa ein Jahr früher in die Rente eintreten.

Das durchschnittliche Renteneintrittsalter der Beschäftigten der Bundesverwaltung beträgt im Jahr 2018 ebenfalls 62 Jahre und entspricht damit den Verhältnissen in der gesamten VBL.

1.3.3 Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Versorgungsleistungen

Übersicht VI- 7: Durchschnittliche monatliche Zahlungsbeträge für Versichertenrenten bei der VBL aus aktiver und beitragsfreier Pflichtversicherung in den Jahren 2006, 2010 und 2014 bis 2018

31. Dez.	aus aktiver Pflichtversicherung			aus beitragsfreier Pflichtversicherung		
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt
	in Euro*					
2006	405	120	387	159	85	156
2010	413	138	384	173	98	168
2014	417	159	381	173	109	168
2015	416	166	379	176	112	170
2016	415	174	378	179	117	173
2017	415	182	377	181	122	175
2018	416	194	378	185	129	179

* gerundet.

Sowohl im Abrechnungsverband West als auch im Abrechnungsverband Ost sind die durchschnittlichen Renten gestiegen, wobei die Steigerung im Abrechnungsverband Ost deutlich höher als im Abrechnungsverband West ist. Das liegt daran, dass nach der Einführung der

Zusatzversorgung in den neuen Ländern im Jahr 1997 sich die Versicherten durch zunehmende Versicherungszeiten höhere Anwartschaften erarbeiten konnten. Entsprechendes gilt auch für die Beschäftigten der Bundesverwaltung (siehe Übersicht VI- 8).

Übersicht VI- 8: Durchschnittliche monatliche Zahlbeträge für Versichertenrenten aus aktiver und beitragsfreier Pflichtversicherung für Beschäftigte der Bundesverwaltung in den Jahren 2015 bis 2018

31. Dez.	aus aktiver Pflichtversicherung			aus beitragsfreier Pflichtversicherung		
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt
	in Euro*					
2015	421	171	395	140	113	139
2016	421	178	394	144	121	143
2017	421	186	392	147	128	146
2018	423	196	393	150	136	149

* gerundet.

Übersicht VI- 9: Betriebsrente wegen Alters aus aktiver Pflichtversicherung, unterschieden nach Dauer der Pflichtversicherungszeit

nach Pflichtversicherungszeit von	Durchschnittliche monatliche Rente in Euro
unter 10 Jahren	97
10 bis 20 Jahren	255
20 bis 30 Jahren	414
30 bis 40 Jahren	517
mehr als 40 Jahren	512

* gerundet.

Die durchschnittliche VBL-Rente über alle verschiedenen Leistungsarten (Alters-, Erwerbsminderungs-, Witwen/ Witwer- und Waisenrenten) betrug im Jahr 2018 317 Euro (Vorjahr 316 Euro). Die Höhe der Rentenleistungen der Versicherten hängt stark von der zurückgelegten Versicherungszeit ab. Altersrentenberechtigte aus aktiver Pflichtversicherung haben eine durchschnittliche Versicherungszeit von rund 24,5 Jahren erreicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zusatzversorgung in den neuen Ländern erst 1997 eingeführt wurde und die durchschnittlichen Versicherungszeiten dort entsprechend

niedriger sind und dadurch auch den Gesamtdurchschnitt senkt. Betrachtet man die durchschnittliche Betriebsrente wegen Alters aus aktiver Pflichtversicherung ergeben sich – gestaffelt nach Versicherungszeiten – die in der Übersicht VI- 9 dargestellten Werte. Bei einer durchschnittlichen Versicherungszeit wird dabei eine durchschnittliche monatliche Rente von rund 414 Euro erreicht. Bei Beschäftigten, die den Großteil ihres Erwerbslebens im öffentlichen Dienst tätig waren, beträgt die durchschnittliche monatliche Rente über 500 Euro.

Übersicht VI- 10: Gliederung der Betriebsrenten aus aktiver Pflichtversicherung bei Beschäftigten der Bundesverwaltung nach Zahlbeträgen zum 31. Dezember 2018

Zahlbetrag in Euro von bis unter	Versichertenrenten		Hinterbliebenenrenten			
			Witwenrenten/Witwerrenten		Halbwaisenrente	Vollwaisenrente
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	
0 - 150	27 735	14,1	14 809	29,1	783	15
150 - 250	29 608	15,0	13 113	25,8	3	2
250 - 400	48 465	24,6	17 183	33,8	0	0
400 - 550	50 350	25,6	4 401	8,6	0	0
550 - 750	28 895	14,7	990	1,9	0	0
750 - 1 000	9 649	4,9	274	0,5	0	0
1 000 - 1 250	1 522	0,8	69	0,1	0	0
1 250 - 1 500	436	0,2	21	0,0	0	0
1 500 und höher	335	0,2	28	0,1	0	0
insgesamt	196 995	100,0	50 888	100,0	786	17

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Der Übersicht VI- 10 ist die Gliederung der Betriebsrenten aus einer aktiven Pflichtversicherung bei der Beschäftigten der Bundesverwaltung nach Zahlbetrag mit Stand 31. Dezember 2018 zu entnehmen. Es ist zu erkennen, dass bei Versichertenrenten der höchste Anteil mit 25,6 % auf monatliche Beträge zwischen 400 bis 550 Euro entfällt. Eine Betriebsrente von über 400 Euro erhielten 46,4 % der Rentnerinnen und Rentner. Der Anteil der Renten unter 250 Euro betrug 29,1 %, auf Kleinrenten bis zu 150 Euro entfielen 14,1 %. Insgesamt verfügten rund 71 % der Rentnerinnen und Rentner über eine monatliche Betriebsrente von über 250 Euro. Im Hinblick auf eine durchschnittliche gesetzliche Bruttorente nach mindestens 35 Versicherungsjahren im Jahr 2018 von 1 360 Euro¹²³ wird deutlich, dass die Zusatzversorgung innerhalb der gesamten Altersversorgung einen bedeutenden Platz einnimmt.

Bei den Witwen- und Witwerrenten verfügten ca. 55 % über eine Rente von bis zu 250 Euro. Fast 34 % erhielten eine Rente zwischen 250 und 400 Euro. Renten über 400 Euro waren mit 11,2 % relativ selten. Bei den Waisen wurden fast ausschließlich Renten bis zu 150 Euro gezahlt.

1.4 Finanzierung der Renten und Ausgaben für Versorgungsleistungen des Bundes bei der VBL

Die Finanzierung der VBL erfolgt in getrennten Abrechnungsverbänden. Im Folgenden wird nur auf die Abrechnungsverbände West und Ost eingegangen.

1.4.1 Abrechnungsverband West

Im Abrechnungsverband West wird die VBL durch Umlagen und Sanierungsgelder im Umlageverfahren finanziert.

Für die Umlage wird ein Prozentsatz der Entgelte erhoben, um die voraussichtlichen Aufwendungen für die Renten in einem Deckungsabschnitt von fünf Jahren zu zahlen. Der Umlagesatz beträgt im Abrechnungsverband West seit 1. Januar 2002 7,86 %. Davon tragen die Arbeitgeber 6,45 % und die Beschäftigten 1,41 %. Zur Deckung der Mehrkosten infolge der steigenden Lebenserwartung und der dauerhaft niedrigen Kapitalmarktzinsen haben die Tarifvertragsparteien im Jahr 2015 zunächst nur für den Bereich der Länder und mit dem 9. Änderungsstarifvertrag zum ATV vom 29. April 2016 für die gesamte VBL-Pflichtversicherung Zusatzbeiträge vereinbart. Danach wird für Pflichtversicherte im Abrechnungsverband West seit 1. Juli 2016 ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage erhoben, der in zwei weiteren Schritten jeweils zum 1. Juli der Jahre 2017 und 2018 erhöht wurde (0,2 % über 0,3 % auf 0,4 %). Seit dem 1. Juli 2018 wird von allen Pflichtversicherten ein Zusatzbeitrag von 0,4 % erhoben. Die Arbeitgeber tragen im Umlageverfahren eine Umlage von 6,45 %. Falls in den nächsten Deckungsabschnitten ein Mehrbedarf entstehen sollte, kann die Arbeitgeberumlage entsprechend dem periodischen Bedarf auf bis zu 6,85 % steigen (§ 37 Absatz 1 Satz 4 ATV).

Neben den Umlagen werden von den Arbeitgebern seit dem 1. Januar 2002 Sanierungsgelder im Gesamtvolumen von 2 % der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller

¹²³ Rentenatlas 2019 der Deutschen Rentenversicherung.

Pflichtversicherten des Abrechnungsverbandes West im Jahr 2001 erhoben; die Summe dieser Entgelte ist jährlich entsprechend der Anpassung der Betriebsrenten (um 1 %) zu erhöhen. Das Sanierungsgeld dient der Deckung eines zusätzlichen Finanzierungsbedarfs infolge des Systemwechsels im Jahr 2001. Das Sanierungsgeld wird nicht prozentual gleichmäßig von jedem bei der VBL beteiligten Arbeitgeber erhoben, sondern unterschiedlich nach Beteiligungsgruppen (Bund, Länder, einige Gemeinden bzw. Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger und sonstige Arbeitgeber). Die Festsetzung erfolgt in Abhängigkeit von den auf die Beteiligungsgruppen entfallenden Rentensummen und Entgeltsummen.

Im Jahr 2015 kam die VBL zu dem Ergebnis, dass die seit 2013 erhobenen Sanierungsgelder im laufenden Deckungsabschnitt nicht benötigt werden. Es wurde daher beschlossen, die gesamten Sanierungsgelder seit 2013 an die beteiligten Arbeitgeber zurückzuzahlen. Des Weiteren wurde beschlossen, ab dem 1. Januar 2016 einen neuen Deckungsabschnitt bis zum 31. Dezember 2022 zu beginnen und das Sanierungsgeld von pauschal 2 % auf 0,14 % zu senken.

1.4.2 Abrechnungsverband Ost

Im Abrechnungsverband Ost wird die VBL durch Umlagen und Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren finanziert (Mischfinanzierung).

Der vom Arbeitgeber zu tragende Umlagesatz in Höhe von 1 %, wird zur Deckung der bis zum 31. Dezember 2007 erworbenen Anwartschaften und der laufenden Renten erhoben.

Vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2007 wurde neben der Umlage eine teilweise Kapitaldeckung eingeführt und ein Beitrag von 1 % erhoben, der vom Arbeitgeber und von den Beschäftigten jeweils zur Hälfte getragen wurde. Am 1. Januar 2008 wurde dann eine vollständige Kapitaldeckung eingeführt, bei welcher der Beitrag von 4 % je zur Hälfte von den Beschäftigten und dem Arbeitgeber getragen wird. Der Umstieg auf eine Kapitaldeckung war möglich, weil der Abrechnungsverband Ost erst mit der Einführung der Zusatzversorgung Ost am 1. Januar 1997 gegründet wurde und die Verpflichtungen aus den bis zum 31. Dezember 2007 entstandenen Anwartschaften und Betriebsrenten noch relativ niedrig waren.

Zur Deckung der Mehrkosten infolge der steigenden Lebenserwartung und der dauerhaft niedrigen Kapitalmarktzinsen haben die Tarifvertragsparteien zu den gleichen Zeitpunkten wie im Abrechnungsverband West auch im Abrechnungsverband Ost Zusatzbeiträge vereinbart. Für Pflichtversicherte im Abrechnungsverband Ost wird seit 1. Juli 2016 ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung erhoben, der in zwei weiteren Schritten jeweils zum 1. Juli der Jahre 2017 und 2018 erhöht wurde (0,75 % über 1,5 % auf 2,25 %). Seit dem 1. Juli 2018 wird von allen Pflichtversicherten ein Beitrag von insgesamt 4,25 % erhoben. Der Arbeitgeberbeitrag im Kapitaldeckungsverfahren bleibt bei 2 %. Im Umlageverfahren tragen die Arbeitgeber im Abrechnungsverband Ost eine Umlage von 1,0 %. Falls in den nächsten Deckungsabschnitten ein Mehrbedarf entstehen sollte, kann die Arbeitgeberumlage entsprechend dem periodischen Bedarf auf bis zu 3,25 % steigen (§ 37a Absatz 1 Satz 4 ATV).

1.4.3 Ausgaben für Versorgungsleistungen bis 2018

Im Folgenden wird dargestellt, wie sich die jährlichen Versorgungsleistungen auf Versicherten- und Hinterbliebenenrenten sowie auf sonstige Leistungen (Sterbegeld, Abfindungen, Erstattungen, usw.) verteilen.

Übersicht VI- 11: Jährliche Ausgaben der VBL für Versorgungsleistungen nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten in den Jahren 2006, 2010, 2014 bis 2018

31. Dez.	Versichertenrenten	Hinterbliebenenrenten	sonstige Leistungen*	insgesamt
in Mio. Euro				
2006	3 663,0	477,1	24,6	4 164,7
2010	3 936,9	538,9	12,2	4 488,0
2014	4 181,1	582,3	14,7	4 778,1
2015	4 290,2	603,3	19,0	4 912,5
2016	4 366,2	605,7	17,7	4 989,6
2017	4 449,5	613,4	19,4	5 082,3
2018	4 592,1	620,7	21,3	5 234,1

* Sterbegelder, Abfindungen, abzüglich Erträge aus Regressabtretungen.
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Die Ausgaben für Versorgungsleistungen insgesamt sind bei der VBL von 4 778,1 Mio. Euro im Jahr 2014 auf 5 234,1 Mio. Euro im Jahr 2018 gestiegen. Das bedeutet einen Anstieg um 9,5 %. Im Vergleich zu früheren Berichtszeiträumen ist der Anstieg der Ausgaben nach einem Rückgang zwischen 2006 und 2014 fast wieder auf

das Niveau von 2002 und 2006 gestiegen (2002 bis 2006: +11,2 %, 2006 bis 2010: + 7,8 %, 2010 bis 2014: + 6,5 %). Demgegenüber sind die Versorgungsleistungen für Versichertenrenten sowie für Hinterbliebenenrenten in etwa gleichem Umfang gestiegen (siehe Übersicht VI- 11).

Übersicht VI- 12: Jährliche Ausgaben der VBL für Versorgungsleistungen für die Beschäftigten des Bundes nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten in den Jahren 2015 bis 2018

31. Dez.	Versichertenrenten	Hinterbliebenenrenten	sonstige Leistungen*	insgesamt
in Mio. Euro				
2015	944,0	161,4	4,9	1 110,3
2016	948,0	160,6	4,5	1 113,1
2017	954,3	160,6	4,9	1 119,8
2018	966,4	160,4	5,3	1 132,1

* Sterbegelder, Abfindungen, abzüglich Erträge aus Regressabtretungen.
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Die jährlichen Ausgaben für Versorgungsleistungen für ehemalige Beschäftigte der Bundesverwaltung sind zwischen 2015 und 2018 von 1 110,3 auf 1 132,1 Mio. Euro um weniger als 2 % gestiegen und damit nahezu konstant geblieben.

1.5 Vorausberechnungen bis 2050

1.5.1 Methodik und Annahmen

Die VBL hat für die Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen bis zum Jahr 2050 eine versicherungsmathematische Vorausberechnung erstellt. Die Vorausberechnung basiert auf folgenden Annahmen:

- geltendem Tarif- bzw. Satzungsrecht;
- das Renteneintrittsalter der jeweiligen Versicherten wird auf der Grundlage der den Zusatzversorgungskassen vorliegenden Daten festgelegt;
- bei der Entwicklung des Versicherungsbestandes wird für den Abrechnungsverband West von einer konstanten Pflichtversichertenanzahl und im Abrechnungsverband Ost von einem Abbau auf 80 % des Bestandes des Jahres 2002 ausgegangen;
- bei der Dynamisierung der Renten wird mit 1 % pro Jahr entsprechend der geltenden tarifvertraglichen Regelung gerechnet;
- für die Entwicklung der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte wird für das Jahr 2019 der aktuelle Tarifvertragsabschluss des Bundes herangezogen. In den Kalenderjahren ab 2020 wird eine Entgeltentwicklung entsprechend der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mitgeteilten Schätzung der Entwicklung des BIP zu Grunde gelegt.

1.5.2 Entwicklung der Anzahl der Renten

Die VBL hat eine versicherungsmathematische Vorausberechnung erstellt, die die voraussichtliche Entwicklung der Rentenbestände bis zum Jahr 2050 wiedergibt.

Übersicht VI- 13: Prognose der Anzahl der Renten bei der VBL von 2019 bis 2050

Jahr	Versichertenrenten			Hinterbliebenenrenten			insgesamt
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	
Anzahl in 1 000							
2019	1 047,9	220,5	1 268,4	212,0	17,5	229,5	1 497,9
2020	1 117,8	237,6	1 355,4	215,2	19,2	234,4	1 589,8
2025	1 325,4	295,6	1 621,0	229,4	28,9	258,3	1 879,3
2030	1 498,8	337,4	1 836,2	240,9	38,4	279,3	2 115,5
2035	1 567,0	345,3	1 912,3	248,1	44,9	293,0	2 205,3
2040	1 558,7	332,6	1 891,3	253,8	47,8	301,6	2 192,9
2045	1 546,3	323,8	1 870,1	258,4	48,3	306,7	2 176,8
2050	1 530,9	317,0	1 847,9	257,0	47,1	304,1	2 152,0

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Danach wird die Gesamtzahl der Renten stark ansteigen, nämlich von 1 497 900 in 2019 auf 2 152 000 in 2050. Dies entspricht einer Steigerung um fast 44 %. Mit dem höchsten Rentenbestand (2 205 300 Rentner) wird im Jahr 2035 gerechnet; dies entspricht einer Steigerung um 47 % (siehe Übersicht VI- 13). Die Gesamtzahl der Versichertenrenten wird von 1 268 400 in 2019 auf voraussichtlich 1 847 900 in 2050 und somit um 46 % steigen. Im Jahr 2035 wird der Höchststand mit 1 912 300 erreicht. Gegenüber 2019 wäre das eine Steigerung um 51 %.

Die Zahl der Hinterbliebenenrenten wird von 229 500 in 2019 auf voraussichtlich 304 100 in 2050 und damit um 33 % steigen. Zum Höhepunkt der Entwicklung im Jahr 2045 wird mit rund 306 700 Hinterbliebenenrenten gerechnet. Gegenüber 2019 ist das eine Steigerung um 37 %.

Im Abrechnungsverband West wird die Zahl der Versichertenrenten von 1 047 900 in 2019 auf voraussichtlich 1 530 900 in 2050 und somit um 46 % steigen. Der Höchststand wird im Jahr 2035 bei 1 567 000 liegen. Dies ist eine Steigerung gegenüber 2019 um 50 %. Die Zahl der

Hinterbliebenenrenten wird von 212 000 in 2019 auf voraussichtlich 257 000 in 2050 und damit um 21 % steigen. Am Höhepunkt der Entwicklung im Jahr 2045 wird mit 258 400 Hinterbliebenenrenten gerechnet. Gegenüber 2019 ist das eine Steigerung um 22 %.

Im Abrechnungsverband Ost wird die Zahl der Versichertenrenten von 220 500 in 2019 auf voraussichtlich 317 000 in 2050 und somit um 44 % steigen. Zum Höchststand im Jahr 2035 wird mit 345 300 Versichertenrenten gerechnet. Dies wäre eine Steigerung gegenüber 2019 um 61 %. Die Zahl der Hinterbliebenenrenten dürfte von rund 17 500 in 2019 auf 47 700 in 2050 und damit fast auf das dreifache steigen. Am Höhepunkt der Entwicklung im Jahr 2045 wird mit 48 300 Hinterbliebenenrenten gegenüber 2019 eine Steigerung auf das Dreifache erreicht. Ursächlich für die im Vergleich zum Abrechnungsverband West vielfach größere Steigerung ist die durch die Einführung der Zusatzversorgung Ost zum 1. Januar 1997 derzeit noch geringe Zahl der Renten im Abrechnungsverband Ost, welche sich mit Zeitablauf an die Verhältnisse im Abrechnungsverband West angleicht.

Übersicht VI- 14: Prognose der Anzahl der Renten für die Bundesverwaltung von 2019 bis 2050

Jahr	Versichertenrenten			Hinterbliebenenrenten			insgesamt
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	
Anzahl in 1 000							
2019	217,1	33,2	250,3	56,3	3,0	59,3	309,6
2020	226,5	36,4	262,9	56,4	3,2	59,6	322,5
2025	248,0	47,0	295,0	57,2	4,7	61,9	356,9
2030	260,5	54,6	315,1	56,3	6,1	62,4	377,5
2035	256,8	57,1	313,9	54,0	7,2	61,2	375,1
2040	245,7	57,0	302,7	51,2	7,7	58,9	361,6
2045	238,6	56,7	295,3	48,0	7,8	55,8	351,1
2050	233,5	56,1	289,6	44,7	7,6	52,3	341,9

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Die Gesamtzahl der Renten wird von 309 600 in 2019 auf 341 900 in 2050 steigen. Dies entspricht einer moderaten Steigerung um 10 %. Mit dem höchsten Rentenbestand (378 000 Renten) wird im Jahr 2030 gerechnet; dies entspricht einer Steigerung um 22 %. Die Gesamtzahl der Versichertenrenten wird von 250 300 in 2019 auf voraussichtlich 289 600 in 2050 und somit um 16 % steigen. Im Jahr 2030 wird der Höchststand mit 315 100 erreicht. Gegenüber 2019 wäre das eine Steigerung um 26 %.

Die Zahl der Hinterbliebenenrenten wird von 59 300 in 2019 auf voraussichtlich 52 300 in 2050 und damit um 12 % sinken. Zum Höhepunkt der Entwicklung im Jahr 2030 wird mit rund 62 400 Hinterbliebenenrenten gerechnet. Gegenüber 2019 ist das eine geringe Steigerung um 5 %.

Im Abrechnungsverband West wird die Zahl der Versichertenrenten von 217 100 in 2019 auf voraussichtlich 233 500 in 2050 und somit um 8 % steigen. Der Höchststand wird im Jahr 2030 bei 260 500 liegen. Dies ist eine Steigerung gegenüber 2019 um 20 %. Die Zahl der Hinterbliebenenrenten wird von 56 300 in 2019 auf voraussichtlich 44 700 in 2050 und damit um 21 % sinken. Am Höhepunkt der Entwicklung im Jahr 2045 wird mit 57 200 Hinterbliebenenrenten gerechnet. Dies entspricht dem Stand von 2019.

Im Abrechnungsverband Ost wird die Zahl der Versichertenrenten von 33 200 in 2019 auf voraussichtlich 56 100

in 2050 und somit um 69 % steigen. Zum Höchststand im Jahr 2045 wird mit 57 100 Versichertenrenten gerechnet. Dies wäre eine Steigerung gegenüber 2019 um 72 %. Die Zahl der Hinterbliebenenrenten dürfte von rund 3 000 in 2019 auf 7 600 in 2050 und damit fast auf das Zweieinhalbfache steigen. Am Höhepunkt der Entwicklung im Jahr 2045 wird mit 7 800 Hinterbliebenenrenten erreicht. Ursächlich für die im Vergleich zum Abrechnungsverband West vielfach größere Steigerung ist die durch die Einführung der Zusatzversorgung Ost zum 1. Januar 1997 derzeit noch geringe Zahl der Renten im Abrechnungsverband Ost, welche sich mit Zeitablauf an die Verhältnisse im Abrechnungsverband West angleicht.

1.5.3 Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen

Übersicht VI- 15: Prognose der Versorgungsleistungen der VBL von 2019 bis 2050

Jahr	Entwicklung entsprechend Prognose BIP*		
	West	Ost	insgesamt
in Mrd. Euro			
2019	5,0	0,5	5,5
2020	5,3	0,5	5,8
2025	5,9	0,8	6,7
2030	6,5	1,1	7,6
2035	6,9	1,3	8,2
2040	7,2	1,5	8,7
2045	7,9	1,7	9,6
2050	9,2	2,0	11,2

* jährliche Entgeltsteigerungen ab 2020 in Höhe der Prognose des BIP.

Übersicht VI- 16: Prognose der Versorgungsleistungen der VBL im Verhältnis zum prognostizierten BIP

Jahr	BIP (nominal)	Entwicklung entsprechend Prognose BIP*	
		Versorgungsleistungen (davon Bund)	Anteil am BIP (davon Bund)
	in Mrd. Euro	in Mrd. Euro	in %
2019	3 481,0	5,5 (1,2)	0,16 (0,03)
2020	3 604,5	5,8 (1,3)	0,16 (0,04)
2025	4 149,3	6,7 (1,4)	0,16 (0,03)
2030	4 750,1	7,6 (1,5)	0,16 (0,03)
2035	5 469,1	8,2 (1,5)	0,15 (0,03)
2040	6 279,7	8,7 (1,6)	0,14 (0,03)
2045	7 223,6	9,6 (1,7)	0,13 (0,02)
2050	8 403,5	11,2 (1,8)	0,13 (0,02)

Auf der Basis der Methodik und Annahmen wird in der Übersicht VI- 15 die Entwicklung der Versorgungsleistungen bis zum Jahre 2050 unterteilt nach Abrechnungsverband Ost und West dargestellt. Der Schwerpunkt der Auswertung wird nicht auf die Entwicklung der nominalen Versorgungsleistungen gelegt, sondern auf das Verhältnis der Versorgungsleistungen zu der Entwicklung des BIP (siehe Übersicht VI- 19).

Es wird eine Steigerung der Versorgungsleistungen von 5,5 Mrd. Euro in 2019 auf 11,2 Mrd. Euro in 2050 erwartet. Setzt man die Entwicklung der Versorgungsleistungen und die Entwicklung des BIP miteinander in Beziehung so ergibt sich ein Anteil von 0,16 % im Jahr 2019, der bis 2050 auf 0,13 % fällt. Der Anteil der Rentenleistungen am BIP von ehemaligen Beschäftigten des Bundes beträgt zwischen 0,03 und 0,02 % und bleibt damit relativ stabil.

Im Abrechnungsverband West werden die Ausgaben von 5,0 Mrd. Euro in 2019 auf 9,2 Mrd. Euro im Jahr 2050 steigen. Demgegenüber ist die Steigerung im Abrechnungsverband Ost wesentlich höher. Dies liegt daran, dass wegen der Einführung der Zusatzversorgung Ost zum 1. Januar 1997 bisher die Zahl der Rentnerinnen und Rentner noch gering ist und die Rentenzahlbeträge wegen steigender Versicherungszeiten sukzessive ansteigen werden. Im Jahr 2019 beliefen sich die Ausgaben auf 0,5 Mrd. Euro. Mit fortschreitender Zeit werden die Ausgaben aber entsprechend der Entwicklung der Rentenzahlen und der Versicherungszeiten überproportional zunehmen. Im Jahr 2050 dürften sie auf 2,0 Mrd. Euro steigen.

1.6 Kurzzusammenfassung

Zwischen den Vorausberechnungen des Sechsten und des Siebten Versorgungsberichts ergeben sich bei den langfristigen Entwicklungen der Anzahl der Renten nur verhältnismäßig geringe Unterschiede (Abweichungen liegen zwischen 0 und minus 10 %).

Im Sechsten Versorgungsbericht wurde ein Maximum von 1 850 200 Versichertenrenten im Jahr 2035 erwartet und danach ein deutlicher Rückgang um 10 % auf 1 745 900

Versichertenrenten im Jahr 2050. Demgegenüber wird im Siebten Versorgungsbericht ein Maximum von 1 912 300 Versichertenrenten im Jahr 2035 erwartet. Die erwartete Anzahl von 1 847 900 Versichertenrenten im Jahr 2050 übersteigt die im Sechsten Versorgungsbericht erwarteten Anzahl um rund 100 000.

Bei der Vorausberechnung der Versorgungsleistungen ergeben sich bei den langfristigen Entwicklungen zwischen den Sechsten und den Siebten Versorgungsbericht nur geringe Unterschiede.

2. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS)

2.1 Grundlagen

Die Renten-Zusatzversicherung der KBS führt nicht nur die Zusatzversorgung für die Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Bundesbahn fort, sondern führt auch die Pflichtversicherung von weiteren Beteiligten durch. Die Renten-Zusatzversicherung der KBS hatte im Jahr 2018 insgesamt

- 39 950 Pflichtversicherte
- 103 649 Rentner
- 494 Mio. Euro Versorgungsleistungen.

Die Renten-Zusatzversicherung der KBS besteht aus zwei getrennten Versichertenbeständen: Der erste Versichertenbestand (Teil C der Satzung) besteht aus einem zum 31. Juli 1979 geschlossenen Versichertenbestand. Der zweite Versichertenbestand (Teil D der Satzung) besteht seit dem 1. August 1979. Durch die Neufassung der Satzung Teil D zum 1. Januar 2001 wurde das Gesamtversorgungssystem geschlossen und ein Betriebsrentensystem (Versorgungspunktemodell) wie bei der VBL eingeführt.

Das Leistungsrecht nach Teil C folgt dem Prinzip der Gesamtversorgung. Versicherte nach Teil C sind nicht mehr vorhanden; der Rentnerbestand setzt sich aus ehemaligen Versicherten aus den alten Ländern zusammen. Mit der Schließung des Teils C der Satzung zum 1. August 1979 wurden alle Pflichtversicherten in den Teil D der Satzung überführt.

2.2 Entwicklung der Renten, Finanzierung und Entwicklung der Versorgungsausgaben bis 2018

Übersicht VI- 17: Entwicklung der Anzahl der Renten und jährliche Ausgaben für Versorgungsleistungen der Renten-Zusatzversicherung der KBS in den Jahren 1993, 2014 bis 2018

Jahr	Teil C		Teil D		sonstige Leistungen in Mio. Euro	Versorgungsleistungen insgesamt	
	Zusatzrenten		Betriebsrenten			Anzahl in 1 000	in Mio. Euro
	Anzahl in 1 000	in Mio. Euro	Anzahl in 1 000	in Mio. Euro			
1993	88,3	317,3	67,1	328,0	3,1	155,4	648,4
2014	10,8	57,7	102,8	475,0	3,0	113,6	535,7
2015	9,1	51,6	101,9	470,8	3,0	111,0	525,4
2016	8,0	44,6	101,2	463,9	3,01	109,2	511,5
2017	6,7	38,1	100,0	455,1	3,0	106,7	496,2
2018	5,7	33,1	97,9	455,8	5,0	103,6	493,9

In Teil C der Satzung sind die Zahlen seit längerer Zeit rückläufig, da es sich um einen seit August 1979 geschlossenen Rentenbestand handelt. Dagegen sind bis zum Jahr 2011 die Rentenzahlen im Teil D kontinuierlich gestiegen, ab dem Jahr 2011 ist ein langsamer Rückgang der Zahl der Renten nach Teil D der Satzung zu verzeichnen.

Seit 1979 werden Leistungen nach Teil C der Satzung ausschließlich aus Mitteln der Deutschen Bundesbahn bzw. deren Rechtsnachfolgern finanziert. Die leistungsrechtlichen Regelungen im Teil D entsprechen dem Satzungsrecht der VBL. Leistungen nach dem Teil D werden durch Umlagen und/ oder Beiträge der Arbeitgeber und durch anteilige Beiträge der Beschäftigten finanziert. Aufgrund unterschiedlicher Abrechnungsverbände und damit unterschiedlicher Finanzierungssysteme werden neben den Umlagen bzw. Beiträgen zur Kapitaldeckung zum Teil auch Zuwendungen der Arbeitgeber oder Bundeszuschüsse erhoben.

Die Versorgungsleistungen insgesamt haben sich von 648,4 Mio. Euro im Jahr 1993 um 23,8 % auf 493,9 Mio. Euro im Jahr 2018 vermindert. Der Rückgang ist auf die Entwicklung in Teil C der Satzung (geschlossener Rentenbestand) zurückzuführen. Hier sind die Ausgaben (ohne sonstige Leistungen) von 317,3 Mio. Euro im Jahr 1993 um rund 90 % auf 33,1 Mio. Euro im Jahr 2018 zurückgegangen. Die Ausgaben in Teil D der Satzung haben sich dagegen von 331,1 Mio. Euro im Jahr 1993 um rund 44,4 % auf 478 Mio. Euro im Jahr 2014 erhöht. Von 2014 bis 2018 ist ein Rückgang um rund 3,6 % auf 460,8 Mio. Euro zu verzeichnen. Erstmals sind die Ausgaben für Versorgungsleistungen im Teil D der Satzung (ohne sonstige Leistungen) für die Jahre 2017 und 2018 unverändert geblieben.

2.3 Vorausberechnungen bis 2050

2.3.1 Methodik

Die Vorausberechnungen wurden auf Basis von Hochrechnungen versicherungsmathematischer Tabellen sowie auf Beobachtungswerten für die Bestände der Renten-Zusatzversicherung erstellt.

Bei Teil C handelt es sich um einen geschlossenen Rentenbestand, in den keine Rentenberechtigten mehr hineinwachsen können; der Großteil der Renten wird bereits als Hinterbliebenenrente gezahlt. Dieser Bestand ist stark rückläufig. Im Teil D werden die Rentenzugänge und dadurch die Rentenausgaben kontinuierlich steigen.

2.3.2 Prognose der Anzahl der Versicherten bis 2050

Die Anzahl der Pflichtversicherten in der Renten-Zusatzversicherung von rund 39 950 im Jahr 2018 wird sich weiter rückläufig entwickeln. Dies liegt vor allem an dem

geschlossenen Bestand der Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Bundesbahn. Von den rund 22 000 aktiven Versicherten im Bereich der Bahn im Jahr 2018 wird sich der Bestand bis 2030 in etwa halbieren und bis 2050 bei weit unter 10 000 Versicherten liegen. Für die nicht geschlossenen Bereiche werden sich die Bestände so entwickeln wie sich die Personalentwicklung der jeweiligen Arbeitgeber gestalten wird. Eine verlässliche Prognose ist hier nicht möglich.

2.3.3 Prognose der Anzahl der Renten sowie der Ausgaben für Versorgungsleistungen bis 2050

Die Ausgaben für Versorgungsleistungen haben sich ab 2002 zunächst kontinuierlich vermindert, werden aber ab 2025 wieder steigen. Im Teil C werden sich die Ausgaben schnell verringern und sind ab 2040 vernachlässigbar. Im Teil D werden die Ausgaben weiter konstant steigen. Durch das Hineinwachsen von Rentnern in allen Abrechnungsverbänden wird sich bis zum Jahr 2050 das Niveau der Versorgungsleistungen weiterhin erhöhen.

Übersicht VI- 18: Prognose der Anzahl der Renten und der Versorgungsausgaben der Renten-Zusatzversicherung der KBS von 2019 bis 2050

Jahr	Teil C		Teil D	
	Zusatzrenten		Betriebsrenten aus Pflichtversicherung und beitragsfreier Versicherung	
	Anzahl in 1 000	in Mio. Euro	Anzahl in 1 000	in Mio. Euro
2019	5,1	32,5	105,2	478,5
2020	4,6	27,3	105,2	483,7
2025	2,7	13,8	112,0	494,8
2030	1,6	8,3	123,8	531,3
2035	1,0	5,0	132,1	578,4
2040	0,6	3,0	135,4	584,2
2045	0,3	1,8	138,8	590,0
2050	0,2	1,1	142,3	595,9

Anhang

A. Begriffserläuterungen

Altersgrenze	gesetzlich bestimmter Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand
Altersrente für langjährig Versicherte	Altersrente für Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet (wird ab 2012 schrittweise auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben) und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben; vorzeitig mit Vollendung des 63. Lebensjahres, jedoch mit Abschlägen (nach §§ 36, 236 SGB VI)
Altersrente für besonders langjährig Versicherte	Altersrente für Versicherte, die das 63. Lebensjahr vollendet haben (wird schrittweise auf die Vollendung des 65. Lebensjahres angehoben) und die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben (nach §§ 38, 236b SGB VI)
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	Altersrente für Versicherte, die das 63. Lebensjahr vollendet haben (wird schrittweise auf die Vollendung des 65. Lebensjahres angehoben), als schwerbehinderte Menschen anerkannt sind (§ 2 Abs. 2 SGB IX) und eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben; vorzeitig mit Vollendung des 60. Lebensjahres, jedoch mit Abschlägen (schrittweise Erhöhung der vorzeitigen Inanspruchnahme auf das 62. Lebensjahr); §§ 37, 236a SGB VI
Altersrente für Frauen	Altersrente für Frauen, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, das 60. Lebensjahr vollendet haben, nach Vollendung des 40. Lebensjahres 10 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung und eine Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben (wird für Geburtsjahrgänge nach 1939 schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben; vorzeitige Inanspruchnahme mit Abschlägen möglich); § 237a SGB VI
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit	Versicherte, die vor 1952 geboren, 60. Lebensjahr vollendet, 15 Jahre Wartezeit erfüllt und entweder bei Beginn der Rente arbeitslos sind (mit zusätzlichen Voraussetzungen) oder Altersteilzeit aufgrund des Altersteilzeitgesetzes von mindestens 24 Monaten ausgeübt haben und in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rente mindestens 8 Jahre Pflichtbeiträge entrichtet haben (schrittweise Anhebung für Geburtsjahrgänge ab 1936 auf 65 Jahre, vorzeitige Inanspruchnahme mit Abschlägen ab dem 60. Lebensjahr, schrittweise Anhebung auf das 63. Lebensjahr); § 237 SGB VI
Amt (aus dem die Beamtin/ der Beamte in den Ruhestand tritt)	Amt im statusrechtlichen Sinn; bestimmt die Rechtsstellung der Beamtin/ des Beamten gegenüber dem Dienstherrn in Bezug auf einen amtsgemäßen Aufgabenbereich, Besoldung, Versorgung; grundsätzlich gekennzeichnet durch Zugehörigkeit zu einer Laufbahn und Laufbahngruppe, Besoldungsgruppe, Amtsbezeichnung
Arbeitnehmerin / Arbeitsnehmer des öffentlichen Dienstes	in einem privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis Beschäftigte, die in der Regel in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind
Beamtin / Beamte	Bedienstete i. S. d. BBG, die durch Ernennungsurkunde in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe berufen worden sind; hier ohne Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.

Beihilfe	finanzielle Hilfeleistung des Dienstherrn für Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen in Krankheits-, Pflege-, Geburtsfällen; das Beihilferecht ist beim Bund gestützt auf § 78 BBG (Fürsorgepflicht des Dienstherrn) und normiert im § 80 BBG
Beitragsbemessungsgrenze	Höchstbetrag des Arbeitsentgelts, von dem Beiträge zur Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) zu entrichten sind
Berufssoldatin / Berufssoldat	berufsmäßige Soldatinnen /Soldaten der Bundeswehr i. S. d. SG; ohne Zeitsoldatinnen und -soldaten und Grundwehrdienstleistende
Beschäftigungsbereich	unmittelbarer Bundesbereich, G 131, sonstige Bundesbereiche (BEV, PNU/ Post, übrige Bundesbereiche)
Besoldungsgruppen	Einstufung der Ämter nach ihrer Wertigkeit; hiernach bestimmt sich das Grundgehalt von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Soldatinnen und Soldaten
Betriebsrente	Rente, die im Rahmen des seit dem 1. Januar 2002 geltenden neuen Betriebsrentensystems gezahlt wird
Bruttoinlandsprodukt (BIP)	Marktwert aller für den Endverbrauch bestimmten Waren und Dienstleistungen, die in einem Staat in einem bestimmten Zeitabschnitt hergestellt werden
Bundesbedienstete	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Bundes
Bundesbereich, sonstiger	übrige Bundesbereiche, Bundeseisenbahnvermögen, Postnachfolgeunternehmen
Bundesbereich, unmittelbarer	Bundesbehörden, Bundesgerichte sowie rechtlich unselbständige Einrichtungen des Bundes
Bundesbereiche, übrige	rechtlich selbständigen Einrichtungen im Bundesbereich einschließlich der Sozialversicherung (Bund) und der Bundesagentur für Arbeit
Dienstherr	juristische Person, der gegenüber Rechte und Pflichten der Beamtin / des Beamten aus seinem Beamtenverhältnis bestehen
Dienstunfähigkeit	Eine Beamtin bzw. ein Beamter auf Lebenszeit ist dienstunfähig, wenn sie oder er wegen des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig ist (§ 44 Abs. 1 S. 1 BBG).
Dienstunfall	Ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung des Dienstes eingetreten ist.
Eingliederungsschein	Ein Eingliederungsschein berechtigt ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, sich auf vorbehaltene Stellen im öffentlichen Dienst zu bewerben und ermöglicht den unmittelbaren Übergang vom Dienstverhältnis einer Soldatin oder eines Soldaten in das einer Beamtinnen oder eines Beamten

einstweiliger Ruhestand	vorübergehende Versetzung in den Ruhestand von politischen Beamten; der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Erwerbsminderung, teilweise	Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 43 SGB VI).
Erwerbsminderung, volle	Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 43 SGB VI).
Erwerbsminderungsrente	Rente bei Vorliegen von teilweiser oder voller Erwerbsminderung nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten gemäß § 43 SGB VI sowie dem Vorliegen besonderer versicherungsrechtlicher Voraussetzungen nach §§ 43, 241 SGB VI
Frühpensionierung	Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, z. B. wegen dauernder Dienstunfähigkeit
Gewährleistungsbescheid	Bescheid über die Gewährleistung einer späteren Versorgung und damit Versicherungsfreiheit in der GKV und PKV
G 131	Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes
Hinterbliebene	Witwen, Witwer und Waisen
Laufbahngruppen	<p>Laufbahnen werden aufgrund der Besoldungsgruppe des Eingangsamtes den Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen oder höheren Dienstes zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes setzt den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand voraus; • die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes setzt den Abschluss einer Realschule (10 Schuljahre) oder den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule und daran anschließend eine förderliche Berufsausbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand voraus; • die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes setzt die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand voraus; • die Laufbahngruppe des höheren Dienstes setzt ein abgeschlossenes – für die Laufbahn geeignetes – wissenschaftliches Studium an einer Universität voraus
Post-Aktiengesellschaften; Postnachfolgeunternehmen	Deutsche Post AG, DB Privat- und Firmenkundenbank AG und Deutsche Telekom AG

Regelaltersrente	Altersrente mit Vollendung des 67. Lebensjahres und nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten nach § 35 SGB VI; nach § 235 SGB VI wird der Anspruch auf die Regelaltersrente schrittweise von der Vollendung des 65. Lebensjahres auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben
Ruhegehalt	Versorgung, die der Beamtin / dem Beamten nach der Versetzung oder dem Eintritt in den Ruhestand gewährt wird
ruhegehaltfähige Dienstbezüge	Besoldungsbestandteile, die die Grundlage für die Berechnung der Versorgungsbezüge bilden: Grundgehalt; Familienzuschlag (Stufe1); ruhegehaltfähige Zulagen
Ruhegehaltssatz	ruhegehaltfähige Dienstzeit (in Vollzeit) multipliziert mit 1,79375 %
Ruhegehaltsskala	der Ruhegehaltssatz steigt jedes Jahr in Vollzeit geleisteter Dienstzeit linear um 1,79375 %, bis der Höchstsatz von 71,75 % nach 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren (in Vollzeit) erreicht ist; darüber hinaus geleistete Dienstzeit wirkt sich nicht mehr steigernd auf den Ruhegehaltssatz aus
Sozialversicherungsbeiträge	Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung
Umlagemonate	Monate, für die Umlagen für einen aktiv Pflichtversicherten an eine Zusatzversorgungseinrichtung entrichtet worden sind
Umlagesatz	Bemessungssatz (Vomhundertsatz) des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes für die vom Arbeitgeber an die Zusatzversorgungseinrichtung zu entrichtende Umlage
Unverfallbarkeitsvoraussetzungen (Betriebsrentengesetz)	Voraussetzungen, bei deren Vorliegen Zusagen auf Leistungen einer betrieblichen Altersversorgung nicht mehr verfallen (vgl. § 1 Betriebsrentengesetz)
Versicherte	
<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtversicherte, aktiv 	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die aufgrund eines Tarifvertrags oder aufgrund eines arbeitsvertraglich in Bezug genommenen Tarifvertrags die Pflicht zur Versicherung in der Zusatzversorgung besteht.
<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtversicherte, beitragsfrei 	Versicherte, deren Pflichtversicherung endet, ohne dass ein Anspruch auf Betriebsrente besteht
Versichertenrente	Betriebsrente, die an einen ehemals Versicherten gezahlt wird
Versorgungsabschlag	Verminderung des Ruhegehalts um 3,6 % für jedes Jahr der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze
Versorgungsart	Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwer- und Waisengeld) als Versorgungsbezüge
Versorgungsempfängerin / Versorgungsempfänger	Personen, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften Versorgung erhalten; hierzu zählen ehemalige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie deren Hinterbliebene

Versorgungsfonds	Versorgungsfonds des Bundes
Versorgungsquote	Verhältnis von Versorgungsausgaben zum BIP
Versorgungsrücklage	Versorgungsrücklage des Bundes
Versorgungs-Steuer-Quote	Verhältnis von Versorgungsausgaben zu den Steuereinnahmen des Bundes
Zulassungsschein	Einen Zulassungsschein erhalten ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, wenn sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer in den öffentlichen Dienst eingestellt oder ohne Inanspruchnahme eines Eingliederungsscheins zur Beamtin oder zum Beamten ernannt werden möchten.
Zusatzversorgungseinrichtungen	Körperschaften, die die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes durchführen
zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	steuerpflichtiger Arbeitslohn (soweit nichts anderes bestimmt ist); das zusatzversorgungspflichtige Entgelt bildet die Grundlage für die vom Arbeitgeber an die jeweilige Zusatzversorgungseinrichtung zu entrichtenden Umlagen und Beiträge und für die Ermittlung der Versorgungspunkte
Zusatzversorgungssysteme, haushaltsfinanzierte	Zusatzversorgungssysteme, deren Leistungen unmittelbar aus dem Haushalt einer Gebietskörperschaft gezahlt werden

B. Abkürzungsverzeichnis

AfNS	Amt für Nationale Sicherheit (ehemalige DDR)
AltGG	Altersgeldgesetz
ATV	Tarifvertrag Altersversorgung
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
BBVAnpG	Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BEDBPStruktG	Gesetz zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BEV	Bundeseisenbahnvermögen
BEZNG	Bundeseisenbahnneugliederungsgesetz
BGBL I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BPolBG	Bundespolizeibeamtenengesetz
BReg	Bundesregierung
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht

BwEinsatzBerStG	Gesetz zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr (Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz)
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DBGrG	Deutsche Bahn Gründungsgesetz
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DNeuG	Dienstrechtsneuordnungsgesetz
DO-Angestellte	Dienstordnungsangestellte
DRiG	Deutsches Richtergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
G 131	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
GG	Grundgesetz
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
KBS	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
MfS	Ministerium für Staatssicherheit (ehemalige DDR)
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NVA	Nationale Volksarmee (ehemalige DDR)
PKV	Private Krankenversicherung
PNU	Postnachfolgeunternehmen, d.h. Deutsche Post AG, DB Privat- und Firmenkundenbank AG und Deutsche Telekom AG
Rspr.	Rechtsprechung
RV	Rentenversicherung
SG	Soldatengesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SVG	Soldatenversorgungsgesetz

UVBBerG	Gesetz zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VersAusglG	Gesetz über den Versorgungsausgleich
VersRücklG	Versorgungsrücklagegesetz
VFZV	Versorgungsfondszuweisungsverordnung
VFBAZV	Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“

C. Verzeichnis der Übersichten

Kapitel I: Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung im unmittelbaren Bundesbereich

Übersicht I- 1:	Anzahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich nach Beschäftigungsumfang am 30. Juni 2018	23
Übersicht I- 2:	Einstellungsstatistik, Zeitreihe 2014 bis 2017 zur Anzahl der Berufungen in ein Beamten-, Richter- bzw. Berufssoldatenverhältnis*	25
Übersicht I- 3:	Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar 2015 und am 1. Januar 2019	26
Übersicht I- 4:	Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich nach Versorgungsart am 1. Januar 2015 und am 1. Januar 2019	26
Übersicht I- 5:	Altersstruktur der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar 2019	27
Übersicht I- 6:	Entwicklung der Anzahl der Zugänge von Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern im unmittelbaren Bundesbereich in den Jahren 2014 bis 2018	27
Übersicht I- 7:	Zugangsraten 2010 und 2018 der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich	28
Übersicht I- 8:	Besondere Altersgrenzen für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	29
Übersicht I- 9:	Anteil der Ruhestandsversetzungen an den Zugängen im unmittelbaren Bundesbereich nach Gründen des Ruhestandseintritts von 2014 bis 2018	31
Übersicht I- 10:	Anzahl und Anteil der Ruhestandsversetzungen wegen Erreichens einer Altersgrenze im unmittelbaren Bundesbereich in 2014 und in 2018	32
Übersicht I- 11:	Anzahl und Anteil der Ruhestandsversetzungen mit auf Antrag hinausgeschobener Altersgrenze im unmittelbaren Bundesbereich in 2018	32
Übersicht I- 12:	Entwicklung der Anzahl der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit im unmittelbaren Bundesbereich von 2009 bis 2018	33
Übersicht I- 13:	Anzahl und Anteil der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit im unmittelbaren Bundesbereich in 2017 und 2018	33
Übersicht I- 14:	Anteil der Zurruesetzungen wegen Dienstunfähigkeit im unmittelbaren Bundesbereich von 2009 bis 2018, unterschieden nach Personenkreis	34
Übersicht I- 15:	Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt im unmittelbaren Bundesbereich in den Jahren 2015 bis 2018	34
Übersicht I- 16:	Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt im unmittelbaren Bundesbereich nach Laufbahngruppen in 2018	35

Übersicht I- 17:	Durchschnittsalter bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit im unmittelbaren Bundesbereich von 2009 bis 2018	35
Übersicht I- 18:	Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze des Bestandes und der Zugänge im unmittelbaren Bundesbereich vom 1. Januar 2015 bis zum 1. Januar 2019	38
Übersicht I- 19:	Durchschnittliche Ruhegehaltssätze der Zugänge im unmittelbaren Bundesbereich nach Geschlecht und Laufbahngruppen im Jahr 2018	39
Übersicht I- 20:	Durchschnittliche Ruhegehaltssätze des Bestandes im unmittelbaren Bundesbereich nach Geschlecht und Laufbahngruppen am 1. Januar 2019	40
Übersicht I- 21:	Durchschnittlicher Ruhegehaltssatz bei Zurruesetzungen wegen Dienstunfähigkeit im unmittelbaren Bundesbereich von 2014 bis 2018	40
Übersicht I- 22:	Anzahl und Anteil der Zugänge im unmittelbaren Bundesbereich, die in den Jahren 2015 bis 2018 mit Höchstruhegehaltssatz in den Ruhestand eingetreten sind	41
Übersicht I- 23:	Anzahl und Anteil der Zugänge im unmittelbaren Bundesbereich, die in den Jahren 2015 bis 2018 mit Versorgungsabschlag in den Ruhestand eingetreten sind	42
Übersicht I- 24:	Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter im unmittelbaren Bundesbereich im Januar der Jahre 2015 bis 2019	43
Übersicht I- 25:	Durchschnittliche monatliche Versorgungsbezüge im unmittelbaren Bundesbereich nach Laufbahngruppen und Versorgungsart im Januar 2019	43
Übersicht I- 26:	Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich mit Mindestversorgung am 1. Januar 2010/2015/2019	44
Übersicht I- 27:	Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich mit Mindestversorgung am 1. Januar 2019 unterschieden nach Geschlecht	45
Übersicht I- 28:	Ruhestandsversetzungen im unmittelbaren Bundesbereich aufgrund von Dienstunfähigkeit mit Mindestversorgung im Jahr 2018	45

Kapitel II: Beamtenversorgung in den sonstigen Bereichen des Bundes

Übersicht II- 1:	Anzahl der Beamtinnen und Beamten in den sonstigen Bundesbereichen nach Beschäftigungsbereich am 30. Juni 2018	49
Übersicht II- 2:	Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den sonstigen Bereichen des Bundes am 1. Januar 2015 und am 1. Januar 2019	50
Übersicht II- 3:	Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Versorgungsart am 1. Januar 2015 und am 1. Januar 2019	50
Übersicht II- 4:	Entwicklung der Versorgungszugänge von Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern in den sonstigen Bereichen des Bundes von 2014 bis 2018	51

Übersicht II- 5:	Anteil der Ruhestandsversetzungen an den Zugängen in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Gründen des Ruhestandseintritts 2014 bis 2018	52
Übersicht II- 6:	Entwicklung der Anzahl und des Anteils der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit	53
Übersicht II- 7:	Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt in den sonstigen Bereichen des Bundes in den Jahren 2015 bis 2018	53
Übersicht II- 8:	Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Laufbahngruppen in 2018	53
Übersicht II- 9:	Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze des Bestandes und der Zugänge in den sonstigen Bereichen des Bundes vom 1. Januar 2015 bis zum 1. Januar 2019	54
Übersicht II- 10:	Durchschnittliche Ruhegehaltssätze der Zugänge des Vorjahres in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Geschlecht und Laufbahngruppen am 1. Januar 2019	55
Übersicht II- 11:	Durchschnittliche Ruhegehaltssätze des Bestandes im Vorjahr in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Geschlecht und Laufbahngruppen am 1. Januar 2019	55
Übersicht II- 12:	Anzahl und Anteil der Zugänge in den sonstigen Bereichen des Bundes, die in den Jahren 2015 bis 2018 mit Höchstruhegehaltssatz in den Ruhestand eingetreten sind	56
Übersicht II- 13:	Anzahl und Anteil der Zugänge in den sonstigen Bereichen des Bundes, die in den Jahren 2015 bis 2018 mit Versorgungsabschlag in den Ruhestand eingetreten sind	56
Übersicht II- 14:	Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter in den sonstigen Bereichen des Bundes im Januar in den Jahren 2015 bis 2019	57
Übersicht II- 15:	Durchschnittliche monatliche Versorgungsbezüge in den sonstigen Bereichen des Bundes nach Laufbahngruppen und Versorgungsart im Januar 2019	57
Übersicht II- 16:	Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger in den sonstigen Bereichen des Bundes mit Mindestversorgung am 1. Januar 2010 / 2015 / 2019	58
Übersicht II- 17:	Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger in den sonstigen Bundes-bereichen mit Mindestversorgung am 1. Januar 2019 unterschieden nach Geschlecht	58
Übersicht II- 18:	Ruhestandsversetzungen in den sonstigen Bundesbereichen aufgrund von Dienstunfähigkeit mit Mindestversorgung im Jahr 2018	59
Übersicht II- 19:	Anzahl der Dienstordnungsangestellten des Bundes am 30. Juni 2018	59
Übersicht II- 20:	Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Versorgung nach Dienstordnungen des Bundes am 1. Januar 2019 sowie Höhe der Versorgungsausgaben für das Jahr 2018	59
Übersicht II- 21:	Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsleistungen aus den Sonder-versorgungssystemen der ehemaligen DDR in den Jahren 2014 und 2018 sowie Höhe der Ausgaben	60

Kapitel III: Finanzierung der Versorgung des Bundes (Status quo)

Übersicht III- 1: Entwicklung der Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich von 2015 bis 2018	65
Übersicht III- 2: Ausgaben für die Versorgung von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich nach Einzelplänen des Bundeshaushaltes 2018	66
Übersicht III- 3: Entwicklung der Ausgaben für Übergangsgebühren und Übergangsbeihilfen für ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit von 2015 bis 2018	67
Übersicht III- 4: Entwicklung der Versorgungsausgaben in den sonstigen Bereichen des Bundes von 2015 bis 2018	68
Übersicht III- 5: Anteile der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Personalkostenerstattung nach § 21 Absatz 1 DBGrG und bereinigte Anteile, reduziert auf die enthaltenen versorgungsanalogen Komponenten in den Jahren 2015 bis 2018	69
Übersicht III- 6: An das BEV gezahlte Zuschläge nach § 21 Absatz 3 DBGrG (Versorgungszuschlag) von 2015 bis 2018	69
Übersicht III- 7: Finanzierung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der ehemaligen Deutschen Bundespost von 2015 bis 2018	69
Übersicht III- 8: Entwicklung der Beihilfeausgaben der Versorgungsempfängerinnen und der Versorgungsempfänger des unmittelbaren Bundesbereiches von 2014 bis 2018	70
Übersicht III- 9: Entwicklung der Beihilfeausgaben der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger beim BEV und Post von 2014 bis 2018	70
Übersicht III- 10: Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt(Versorgungsquote) im unmittelbaren Bundesbereich	71
Übersicht III- 11: Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt(Versorgungsquote) in den sonstigen Bundesbereichen	71
Übersicht III- 12: Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote) im unmittelbaren Bundesbereich von 2015 bis 2018	72
Übersicht III- 13: Zuführungen an die Versorgungsrücklage des Bundes von 2015 bis 2018*	74
Übersicht III- 14: Zuweisungen an den Versorgungsfonds des Bundes 2015 bis 2018*	75
Übersicht III- 15: Einnahmen und Ausgaben des Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit in den Jahren 2008 bis 2018	77

Kapitel IV: Vorausberechnungen zur Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung des Bundes bis 2050

Übersicht IV- 1:	Durchschnittsalter zum Zeitpunkt der Verbeamtung / Ernennung nach Beschäftigungsbereichen und Laufbahngruppen	81
Übersicht IV- 2:	Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes von 2019 bis 2050	84
Übersicht IV- 3:	Vergleich der Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes in den Jahren 2019 bis 2050 nach Versorgungsart mit der Vorausberechnung des Sechsten Versorgungsberichts	85
Übersicht IV- 4:	Vergleich der Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich in den Jahren 2019 bis 2050 nach Versorgungsart mit der Vorausberechnung des Sechsten Versorgungsberichts	85
Übersicht IV- 5:	Vergleich der Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den sonstigen Bereichen des Bundes in den Jahren 2019 bis 2050 mit den Vorausberechnungen des Sechsten Versorgungsberichts	86
Übersicht IV- 6:	Entwicklung der Versorgungsausgaben des Bundes nach Beschäftigungsbereichen von 2019 bis 2050 unter der Annahme einer mittleren, jährlichen Bezügesteigerung von 2,8 % (Variante 2,8 %)	88
Übersicht IV- 7:	Entwicklung der Versorgungsausgaben des Bundes nach Beschäftigungsbereichen von 2019 bis 2050 unter der Annahme einer mittleren, jährlichen Bezügesteigerung von 2,0 % (Variante 2,0 %)	88
Übersicht IV- 8:	Vergleich der Entwicklung der Versorgungsausgaben des Bundes in den Jahren 2019 bis 2050 (Variante 2,8 %) mit der Vorausberechnung des Sechsten Versorgungsberichts	89
Übersicht IV- 9:	Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) im unmittelbaren Bundesbereich von 2019 bis 2050	90
Übersicht IV- 10:	Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) in den sonstigen Bereichen des Bundes von 2019 bis 2050	90
Übersicht IV- 11:	Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote) im unmittelbaren Bundesbereich	91
Übersicht IV- 12:	Hochrechnung der voraussichtlichen Zuführungsverpflichtungen zur Versorgungsrücklage des Bundes für Jahre 2019 bis 2031	92

Kapitel V: Altersgeld des Bundes

Übersicht V- 1:	Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte im unmittelbaren Bundesbereich, nach Laufbahngruppe und Geschlecht, in den Jahren 2016 bis 2018	99
Übersicht V- 2:	Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte im unmittelbaren Bundesbereich, nach Altersgruppe und Geschlecht, im Zeitraum 2016 bis 2018	99
Übersicht V- 3:	Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, nach Laufbahngruppe (vergleichbar) und Geschlecht, in den Jahren 2016 bis 2018	99
Übersicht V- 4:	Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, nach Altersgruppe und Geschlecht, im Zeitraum 2016 bis 2018	100
Übersicht V- 5:	Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte des BEV, nach Laufbahngruppe und Geschlecht, in den Jahren 2016 bis 2018	100
Übersicht V- 6:	Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte des BEV, nach Altersgruppe und Geschlecht, im Zeitraum 2016 bis 2018	101
Übersicht V- 7:	Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte bei den PNU, nach Laufbahngruppe und Geschlecht, in den Jahren 2016 bis 2018	101
Übersicht V- 8:	Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte bei den PNU, nach Altersgruppe und Geschlecht, im Zeitraum 2016 bis 2018	101
Übersicht V- 9:	Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte in den übrigen Bundesbereichen, nach Laufbahngruppe und Geschlecht, in den Jahren 2016 bis 2018	102
Übersicht V- 10:	Anzahl der Altersgeldfestsetzungen für Beamtinnen und Beamte in den übrigen Bereichen des Bundes, nach Altersgruppe und Geschlecht, im Zeitraum 2016 bis 2018	102

Kapitel VI: Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Übersicht VI- 1:	Grunddaten der VBL im Jahr 2018	106
Übersicht VI- 2:	Entwicklung der Zahl der aktiv Pflichtversicherten und der beitragsfrei Pflichtversicherten bei der VBL in den Jahren, 2006, 2010, 2014 bis 2018	109
Übersicht VI- 3:	Entwicklung der Anzahl der aktiv Pflichtversicherten und der beitragsfrei Pflichtversicherten in der Bundesverwaltung in den Jahren 2015 bis 2018	109
Übersicht VI- 4:	Zusammensetzung der Pflichtversicherten der Bundesverwaltung nach Geschlecht am 31. Dezember 2018	110

Übersicht VI- 5:	Entwicklung der Anzahl der Renten bei der VBL getrennt nach Betriebsrenten aus aktiver und beitragsfreier Pflichtversicherung in den Jahren 2006, 2010 und 2014 bis 2018	110
Übersicht VI- 6:	Durchschnittliches Renteneintrittsalter bei der VBL in den Jahren 2006, 2010, 2014 und 2018 nach Rentenarten und Geschlecht	111
Übersicht VI- 7:	Durchschnittliche monatliche Zahlbeträge für Versichertenrenten bei der VBL aus aktiver und beitragsfreier Pflichtversicherung in den Jahren 2006, 2010 und 2014 bis 2018	111
Übersicht VI- 8:	Durchschnittliche monatliche Zahlbeträge für Versichertenrenten aus aktiver und beitragsfreier Pflichtversicherung für Beschäftigte der Bundesverwaltung in den Jahren 2015 bis 2018	112
Übersicht VI- 9:	Betriebsrente wegen Alters aus aktiver Pflichtversicherung, unterschieden nach Dauer der Pflichtversicherungszeit	112
Übersicht VI- 10:	Gliederung der Betriebsrenten aus aktiver Pflichtversicherung bei Beschäftigten der Bundesverwaltung nach Zahlbeträgen zum 31. Dezember 2018	113
Übersicht VI- 11:	Jährliche Ausgaben der VBL für Versorgungsleistungen nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten in den Jahren 2006, 2010, 2014 bis 2018	115
Übersicht VI- 12:	Jährliche Ausgaben der VBL für Versorgungsleistungen für die Beschäftigten des Bundes nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten in den Jahren 2015 bis 2018	115
Übersicht VI- 13:	Prognose der Anzahl der Renten bei der VBL von 2019 bis 2050	116
Übersicht VI- 14:	Prognose der Anzahl der Renten für die Bundesverwaltung von 2019 bis 2050	117
Übersicht VI- 15:	Prognose der Versorgungsleistungen der VBL von 2019 bis 2050	118
Übersicht VI- 16:	Prognose der Versorgungsleistungen der VBL im Verhältnis zum prognostizierten BIP	118
Übersicht VI- 17:	Entwicklung der Anzahl der Renten und jährliche Ausgaben für Versorgungsleistungen der Renten-Zusatzversicherung der KBS in den Jahren 1993, 2014 bis 2018	120
Übersicht VI- 18:	Prognose der Anzahl der Renten und der Versorgungsausgaben der Renten-Zusatzversicherung der KBS von 2019 bis 2050	121

D. Verzeichnis der Abbildungen

Kapitel I: Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung im unmittelbaren Bundesbereich

Abbildung I- 1:	Entwicklung der Anzahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (ohne Beurlaubte) im unmittelbaren Bundesbereich von 1990 bis 2018	23
Abbildung I- 2:	Altersstruktur im unmittelbaren Bundesbereich am 30. Juni 2018	24
Abbildung I- 3:	Entwicklung des Durchschnittsalters der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter im unmittelbaren Bundesbereich von den Jahren 2004 bis 2018	25
Abbildung I- 4:	Anteile der Ruhestandsversetzungen im unmittelbaren Bundesbereich nach den Gründen des Ruhestandseintritts in 2018	30
Abbildung I-5:	Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze des Bestandes und der Zugänge bei Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern des Bundes vom 1. Januar 2010 bis zum 1. Januar 2019	39
Abbildung I- 6:	Zweistufiges Prüfschema zur beamtenversorgungsrechtlichen Mindestversorgung	44

Kapitel III: Finanzierung der Versorgung des Bundes (Status quo)

Abbildung III- 1:	Entwicklung der Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich von 2009 bis 2018	65
Abbildung III- 2:	Entwicklung der Versorgungsausgaben in den sonstigen Bereichen des Bundes von 2009 bis 2018	68

Kapitel IV: Vorausberechnungen zur Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung des Bundes bis 2050

Abbildung IV- 1:	Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes von 2020 bis 2050	83
Abbildung IV- 2:	Entwicklung der Versorgungsausgaben des Bundes nach Beschäftigungsbereichen von 2020 bis 2050 unter der Annahme einer mittleren, jährlichen Bezügesteigerung von 2,8 %	87
Abbildung IV- 3:	Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich, die aus dem Versorgungsfonds des Bundes finanziert werden, von 2030 bis 2050	93
Abbildung IV- 4:	Projektion des Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit auf Basis der Vorausberechnung der Versorgungsaufwendungen der Bundesagentur für Arbeit differenziert nach Ausgabearten, von 2019 bis 2088	94

Kapitel V: Altersgeld des Bundes

Abbildung V- 1:	Jährliche mittlere Inanspruchnahme-Quote von Altersgeld je 1 000 Bundesbedienstete in den Jahren 2014 bis 2018	98
------------------------	--	----

E. Verzeichnis der Tabellen im statistischen Anhang

1	Entwicklung der Anzahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich von 1960 bis 2018	141
2	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich am 30. Juni 2018 nach Beschäftigungsumfang, Laufbahngruppen und Geschlecht	142
3	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich am 30. Juni 2018 nach Altersjahrgängen und Geschlecht	143
4	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich am 30. Juni 2018 nach Altersklassen und Geschlecht	144
5	Anzahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter im unmittelbaren Bundesbereich nach Altersklassen zum Stichtag 30. Juni in den Jahren 2009 bis 2018	144
6	Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich von 1970 bis 2019 nach der Versorgungsart	145
7	Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar 2019 nach Versorgungsart, Laufbahngruppen und Geschlecht	146
8	Versorgungszugänge im unmittelbaren Bundesbereich nach Laufbahngruppen im Jahr 2018	147
9	Versorgungszugänge im unmittelbaren Bundesbereich nach Laufbahngruppen im Jahr 2018	148
10	Versorgungsabgänge im unmittelbaren Bundesbereich nach Versorgungsart und Altersgruppen im Jahr 2018	149
11	Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar 2019 nach Größenklassen der monatlichen Ruhegehaltsbezüge	150
12	Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar 2019 nach Größenklassen des erreichten Ruhegehaltssatzes	150
13	Versorgungsausgaben des Bundesbereiches von 1970 bis 2018	151
14	Entwicklung der Anzahl der Beamtinnen und Beamten des Bundeseisenbahnvermögens, bei den Postnachfolgeunternehmen und der übrigen Bundesbereiche von 1960 bis 2018	152
15	Beamtinnen und Beamte des Bundeseisenbahnvermögens, bei den Postnachfolgeunternehmen und der übrigen Bundesbereiche am 30. Juni 2018 nach Beschäftigungsumfang, Laufbahngruppen und Geschlecht	152
16	Beamtinnen und Beamte des Bundeseisenbahnvermögens, bei den Postnachfolgeunternehmen und der übrigen Bundesbereiche am 30. Juni 2018 nach Altersjahrgängen und Geschlecht	153
17	Beamtinnen und Beamte des Bundeseisenbahnvermögens, bei den Postnachfolgeunternehmen und der übrigen Bundesbereiche am 30. Juni 2018 nach Altersklassen und Geschlecht	154

18	Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche von 1980 bis 2019 nach Art der Versorgung und Geschlecht	155
19	Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche am 1. Januar 2019 nach Art der Versorgung, Laufbahngruppen und Geschlecht	156
20	Versorgungszugänge des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche nach Laufbahngruppen im Jahr 2018	157
21	Versorgungszugänge des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche nach Laufbahngruppen im Jahr 2018 – Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand –	158
22	Versorgungsabgänge des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und den übrigen Bundesbereichen nach Versorgungsart, Geschlecht und Altersgruppen im Jahr 2018	159
23	Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche am 1. Januar 2019 nach Größenklassen der monatlichen Ruhegehaltsbezüge	160
24	Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche am 1. Januar 2019 nach Größenklassen des erreichten Ruhegehaltssatzes	160
25	Altersschichtung der aktiv Pflichtversicherten und Durchschnittsalter im Jahr 2018 bei der VBL	161
26	Altersschichtung der beitragsfrei Pflichtversicherten und Durchschnittsalter im Jahr 2018 bei der VBL	162

F. Statistischer Anhang

1 Entwicklung der Anzahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich von 1960 bis 2018*

Jahr ¹	Insgesamt			Männer			Frauen		
	zusammen	Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter	Berufssol- datinnen, Berufssol- daten	zusammen	Beamte, Richter	Berufs- soldaten	zusammen	Beamtinnen, Richterinnen	Berufs- soldatinnen
Anzahl in 1 000									
1960	102,3	69,8	32,5	101,9	69,4	32,5	0,4	0,4	0,0
1965	134,1	84,6	49,5	132,9	83,4	49,5	1,2	1,2	0,0
1970	142,4	88,0	54,4	140,9	86,5	54,4	1,5	1,5	0,0
1975	162,3	99,0	63,3	159,2	95,9	63,3	3,1	3,1	0,0
1980	162,7	100,7	62,0	158,6	96,6	62,0	4,1	4,1	0,0
1985	172,9	107,2	65,7	165,7	100,1	65,6	7,2	7,1	0,1
1990	178,8	108,5	70,3	168,8	98,6	70,2	10,0	9,9	0,1
1995	182,0	123,6	58,4	164,7	106,4	58,3	17,3	17,2	0,1
2000	186,1	127,2	58,9	162,2	103,4	58,7	23,9	23,7	0,2
2005	185,5	126,1	59,4	157,0	98,7	58,3	28,5	27,4	1,1
2010	179,5	124,5	55,0	146,5	92,5	54,0	33,0	32,0	1,0
2015	178,8	127,5	51,3	139,6	90,2	49,4	39,2	37,3	1,9
2016	179,8	129,0	50,9	139,0	90,3	48,7	40,9	38,7	2,2
2017	181,8	130,8	51,0	139,1	90,6	48,5	42,7	40,2	2,5
2018	184,6	133,0	51,5	140,0	91,2	48,8	44,6	41,8	2,8
2018 einschl. Beurlaubte	188,8	136,5	52,4	141,7	92,4	49,3	47,1	44,1	3,0
Vollzeit									
1960	102,3	69,8	32,5	101,9	69,4	32,5	0,4	0,4	0,0
1965	134,1	84,6	49,5	132,9	83,4	49,5	1,2	1,2	0,0
1970	142,4	88,0	54,4	140,9	86,5	54,4	1,5	1,5	0,0
1975	162,1	98,8	63,3	159,2	95,9	63,3	2,9	2,9	0,0
1980	162,4	100,4	62,0	158,6	96,6	62,0	3,8	3,8	0,0
1985	172,1	106,4	65,7	165,6	100,0	65,6	6,5	6,4	0,1
1990	177,3	107,0	70,3	168,6	98,4	70,2	8,7	8,6	0,1
1995	179,1	120,7	58,4	164,2	105,9	58,3	14,9	14,8	0,1
2000	177,2	118,3	58,9	157,8	99,1	58,7	19,4	19,2	0,2
2005	169,0	109,6	59,4	148,0	89,7	58,3	21,0	19,9	1,1
2010	162,9	108,0	54,9	140,4	86,4	54,0	22,5	21,6	0,9
2015	161,2	110,2	51,0	135,3	86,0	49,3	25,9	24,2	1,7
2016	161,5	111,1	50,5	134,7	86,1	48,6	26,8	25,0	1,9
2017	162,5	112,0	50,5	134,6	86,2	48,4	27,9	25,8	2,1
2018	164,3	113,3	51,0	135,2	86,6	48,6	29,1	26,7	2,4
Teilzeit²									
1960	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1965	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1970	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1975	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,2	0,0
1981	0,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,3	0,0
1985	0,8	0,8	0,0	0,1	0,1	0,0	0,7	0,7	0,0
1990	1,5	1,5	0,0	0,2	0,2	0,0	1,3	1,3	0,0
1995	2,9	2,9	0,0	0,5	0,5	0,0	2,4	2,4	0,0
2000	8,9	8,9	0,0	4,3	4,3	0,0	4,6	4,6	0,0
2005	16,5	16,5	0,0	8,9	8,9	0,0	7,6	7,6	0,0
2006	17,1	17,1	0,0	8,9	8,9	0,0	8,2	8,2	0,0
2007	17,0	17,0	0,1	8,2	8,1	0,0	8,9	8,8	0,0
2008	16,4	16,3	0,1	7,2	7,1	0,0	9,2	9,2	0,0
2009	16,3	16,3	0,1	6,5	6,5	0,0	9,8	9,8	0,0
2010	16,6	16,5	0,1	6,1	6,1	0,0	10,5	10,5	0,1
2015	17,6	17,3	0,3	4,3	4,2	0,1	13,4	13,1	0,2
2016	18,3	17,9	0,4	4,3	4,2	0,1	14,0	13,7	0,3
2017	19,3	18,8	0,5	4,5	4,4	0,1	14,8	14,5	0,3
2018	20,2	19,7	0,5	4,8	4,6	0,2	15,5	15,1	0,4

* Ohne Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst; 1960-2018 ohne beurlaubte Bedienstete, außerdem 2018 einschl. beurlaubte Bedienstete.

¹ Bis 1970 Stand 02.10., ab 1975 Stand 30.06.² Einschl. Altersteilzeit.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik.

2 Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich am 30. Juni 2018 nach Beschäftigungsumfang, Laufbahngruppen und Geschlecht*

Laufbahngruppen	Insgesamt			Männer			Frauen		
	zusammen	Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter	Berufssol- datinnen, Berufssol- daten	zusammen	Beamte, Richter	Berufs- soldaten	zusammen	Beamtinnen, Richterinnen	Berufs- soldatinnen
Anzahl in 1 000									
Vollzeitbeschäftigte									
Höherer Dienst	29,8	18,1	11,7	24,3	13,0	11,3	5,5	5,1	0,4
Gehobener Dienst	53,3	42,3	11,0	42,3	31,8	10,5	11,0	10,6	0,5
Mittlerer Dienst	79,8	51,5	28,3	67,5	40,7	26,8	12,3	10,8	1,5
Einfacher Dienst	1,5	1,5	0,0	1,2	1,2	0,0	0,3	0,3	0,0
Zusammen	164,3	113,3	51,0	135,2	86,6	48,6	29,1	26,7	2,4
Teilzeitbeschäftigte¹									
Höherer Dienst	3,9	3,8	0,1	1,0	1,0	0,0	2,9	2,8	0,1
Gehobener Dienst	8,2	8,2	0,1	1,9	1,9	0,0	6,4	6,3	0,0
Mittlerer Dienst	8,0	7,6	0,4	1,8	1,7	0,1	6,2	5,9	0,3
Einfacher Dienst	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,0
Zusammen	20,2	19,7	0,5	4,8	4,6	0,2	15,5	15,1	0,4
Beurlaubte									
Höherer Dienst	1,3	1,1	0,2	0,7	0,5	0,1	0,6	0,6	0,0
Gehobener Dienst	1,7	1,4	0,3	0,6	0,4	0,2	1,1	1,0	0,1
Mittlerer Dienst	1,3	0,9	0,4	0,5	0,3	0,2	0,8	0,6	0,2
Einfacher Dienst	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen	4,3	3,4	0,8	1,7	1,2	0,6	2,5	2,3	0,3
Beschäftigte									
Höherer Dienst	34,9	23,0	11,9	25,9	14,5	11,5	9,0	8,5	0,5
Gehobener Dienst	63,2	51,9	11,3	44,8	34,0	10,8	18,4	17,9	0,6
Mittlerer Dienst	89,1	60,0	29,1	69,8	42,7	27,1	19,3	17,3	2,0
Einfacher Dienst	1,6	1,6	0,0	1,3	1,3	0,0	0,3	0,3	0,0
Insgesamt	188,8	136,5	52,4	141,7	92,4	49,3	47,1	44,1	3,0

* Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst.

¹ Einschl. Altersteilzeit.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik.

3 Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich am 30. Juni 2018 nach Altersjährgängen und Geschlecht*

Altersjährgänge	Insgesamt			Männer			Frauen		
	zusammen	Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter	Berufs- soldatinnen, Berufs- soldaten	zusammen	Beamte, Richter	Berufs- soldaten	zusammen	Beamtinnen, Richterinnen	Berufs- soldatinnen
1993 und jünger	4 420	4 385	35	2 790	2 760	30	1 630	1 625	5
1992	1 330	1 270	55	830	780	50	495	490	5
1991	1 520	1 415	105	950	860	90	570	555	15
1990	1 940	1 730	210	1 220	1 040	180	720	690	30
1989	2 300	1 845	455	1 495	1 105	390	800	740	65
1988	2 690	1 945	745	1 730	1 090	640	955	855	105
1987	3 155	2 030	1 125	2 115	1 165	955	1 040	865	175
1986	3 665	2 255	1 410	2 545	1 315	1 230	1 120	940	180
1985	3 780	2 195	1 585	2 620	1 260	1 360	1 160	935	225
1984	4 090	2 400	1 695	2 825	1 355	1 470	1 265	1 045	220
1983	4 280	2 540	1 740	2 980	1 445	1 535	1 300	1 095	205
1982	4 675	2 860	1 820	3 230	1 645	1 585	1 445	1 215	230
1981	4 880	3 015	1 870	3 390	1 750	1 640	1 490	1 260	230
1980	5 280	3 240	2 040	3 715	1 875	1 840	1 565	1 365	200
1979	5 385	3 300	2 085	3 880	1 945	1 930	1 510	1 355	155
1978	5 710	3 475	2 235	4 130	2 050	2 080	1 580	1 420	155
1977	5 925	3 675	2 250	4 285	2 170	2 115	1 640	1 505	135
1976	5 830	3 560	2 270	4 365	2 200	2 165	1 470	1 360	105
1975	5 625	3 495	2 130	4 205	2 170	2 035	1 420	1 325	100
1974	5 545	3 370	2 175	4 185	2 100	2 085	1 365	1 275	90
1973	5 600	3 495	2 105	4 280	2 250	2 030	1 320	1 240	75
1972	6 025	3 855	2 170	4 605	2 485	2 120	1 420	1 370	55
1971	6 405	4 220	2 190	4 915	2 780	2 135	1 490	1 435	55
1970	6 480	4 450	2 035	4 970	2 990	1 985	1 510	1 460	50
1969	6 635	4 630	2 005	5 150	3 175	1 975	1 485	1 455	30
1968	7 055	5 025	2 030	5 475	3 480	1 995	1 580	1 545	35
1967	6 920	5 055	1 860	5 390	3 545	1 845	1 525	1 510	15
1966	6 570	4 735	1 840	5 255	3 435	1 820	1 315	1 300	15
1965	6 400	4 670	1 735	5 100	3 385	1 715	1 300	1 285	15
1964	6 710	4 905	1 805	5 385	3 595	1 795	1 320	1 310	10
1963	6 190	4 905	1 285	4 890	3 610	1 280	1 300	1 295	5
1962	5 700	4 820	880	4 420	3 545	875	1 285	1 275	10
1961	5 340	4 710	630	4 175	3 555	620	1 170	1 160	10
1960	4 860	4 310	550	3 940	3 400	545	920	915	5
1959	4 270	3 750	520	3 555	3 040	515	715	710	5
1958	3 910	3 550	360	3 260	2 905	355	650	650	5
1957	3 255	3 070	185	2 695	2 515	180	560	555	5
1956	2 750	2 655	100	2 180	2 085	90	570	565	5
1955	2 335	2 300	35	1 860	1 825	35	475	470	5
1954	1 815	1 800	15	1 465	1 450	15	350	350	0
1953	1 365	1 355	5	1 090	1 085	5	275	275	0
1952	170	170	0	135	135	0	35	35	0
1951	25	25	0	25	25	0	0	0	0
1950 und älter	10	10	0	5	5	0	0	0	0
Insgesamt	188 835	136 455	52 385	141 720	92 375	49 340	47 120	44 075	3 040

* Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst. Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik.

4 Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich am 30. Juni 2018 nach Altersklassen und Geschlecht*

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahren	zusammen	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten
Insgesamt			
unter 35 Jahren	31,0	22,7	8,3
35 - 45	53,7	33,0	20,8
45 - 50	31,8	21,4	10,4
50 - 55	33,4	24,4	9,0
55 - 60	25,2	21,8	3,4
60 - 65	13,0	12,4	0,5
65 Jahre und älter	0,8	0,8	0,0
insgesamt	188,8	136,5	52,4
Männer			
unter 35 Jahren	20,6	13,4	7,2
35 - 45	39,0	19,7	19,2
45 - 50	24,4	14,3	10,2
50 - 55	26,5	17,6	8,9
55 - 60	20,1	16,7	3,3
60 - 65	10,5	10,0	0,5
65 Jahre und älter	0,6	0,6	0,0
zusammen	141,7	92,4	49,3
Frauen			
unter 35 Jahren	10,4	9,3	1,1
35 - 45	14,8	13,2	1,5
45 - 50	7,4	7,1	0,2
50 - 55	6,9	6,8	0,1
55 - 60	5,1	5,1	0,0
60 - 65	2,4	2,4	0,0
65 Jahre und älter	0,2	0,2	0,0
zusammen	47,1	44,1	3,0

* Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik.

5 Anzahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter im unmittelbaren Bundesbereich nach Altersklassen zum Stichtag 30. Juni in den Jahren 2009 bis 2018

Altersgruppe	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	Anzahl in 1 000									
65 Jahre und älter	0,2	0,1	0,1	0,2	0,2	0,3	0,5	0,6	0,7	0,8
von 55 bis 64 Jahren	23,2	24,0	25,0	26,2	27,2	28,0	29,1	30,6	32,5	34,3
von 45 bis 54 Jahren	41,5	42,6	43,4	44,5	45,5	46,6	47,4	47,4	46,9	45,8
von 35 bis 44 Jahren	40,6	39,4	38,2	37,2	35,7	34,7	33,8	33,1	32,8	33,0
unter 35 Jahren	22,7	22,5	21,9	21,1	20,3	20,0	20,0	20,6	21,3	22,7
insgesamt	128,2	128,6	128,8	129,2	128,9	129,7	130,8	132,3	134,2	136,5

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik.

6 Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich von 1970 bis 2019 nach der Versorgungsart*

Jahr ¹	zusammen	Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter	Berufs- soldatinnen, Berufs- soldaten	G 131	zusammen	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	Berufs- soldatinnen, Berufs- soldaten	G 131
Insgesamt				Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger				
1970 ²	320,0	38,5	23,3	258,2	148,6	21,0	21,7	105,9
1975	309,0	44,4	27,3	237,3	134,9	24,0	22,1	88,8
1980	288,4	51,9	35,9	200,6	123,1	27,5	28,6	67,0
1985	263,4	54,3	42,9	166,2	109,7	27,9	32,7	49,1
1990	244,5	58,5	51,7	134,3	103,9	31,2	38,7	34,0
1995	243,2	64,5	74,6	104,1	116,7	37,1	58,2	21,5
2000	226,4	73,4	79,5	73,5	118,0	46,4	60,0	11,5
2005	207,1	77,5	84,6	45,0	119,0	51,4	62,8	4,8
2010	197,6	84,5	89,2	23,9	127,1	58,6	67,1	1,4
2015	190,2	89,0	91,4	9,7	133,7	63,2	70,2	0,3
2016	190,1	90,5	91,9	7,7	135,6	64,7	70,8	0,1
2017	190,3	91,5	92,4	6,3	137,0	65,6	71,3	0,1
2018	190,1	92,6	92,4	5,1	138,0	66,6	71,3	0,1
2019	189,6	93,6	91,9	4,0	138,5	67,5	70,9	0,0
Witwen-/Witwergeldempfängerinnen und Witwen-/Witwergeldempfänger				Waisengeldempfängerinnen und Waisengeldempfänger				
1970 ²	163,8	16,0	1,0	146,8	7,6	1,5	0,6	5,5
1975	164,4	18,4	2,9	143,1	9,6	2,0	2,2	5,4
1980	156,6	21,4	4,8	130,4	8,7	3,0	2,5	3,2
1985	146,0	23,4	7,7	114,9	7,7	2,9	2,5	2,3
1990	134,5	24,9	11,1	98,5	6,0	2,4	1,9	1,7
1995	121,5	25,3	14,9	81,3	5,0	2,1	1,6	1,4
2000	104,2	25,1	18,1	60,9	4,2	1,8	1,3	1,0
2005	84,0	24,3	20,4	39,3	4,2	1,9	1,4	0,9
2010	66,6	24,0	20,9	21,7	3,9	1,9	1,3	0,8
2015	53,0	23,9	20,1	8,9	3,6	1,9	1,2	0,6
2016	51,2	24,1	20,0	7,1	3,4	1,7	1,2	0,5
2017	50,0	24,2	20,0	5,8	3,3	1,7	1,1	0,5
2018	48,8	24,2	19,9	4,6	3,2	1,7	1,1	0,4
2019	47,9	24,4	19,9	3,6	3,2	1,7	1,1	0,4

* Gebietsstand früheres Bundesgebiet bis 1990, ab 1991 Deutschland.

¹ Bis 1993 Stand 1.2., ab 1994 Stand 1.1.² Teilweise geschätzt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik.

7 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar 2019 nach Versorgungsart, Laufbahngruppen und Geschlecht

Laufbahngruppen	Insgesamt				Männer				Frauen			
	zusammen	Beamten, Beamte, Richterinnen, Richter	Berufssoldatinnen, Berufssoldaten	G 131	zusammen	Beamte, Richter	Berufssoldaten	G 131	zusammen	Beamten, Richterinnen	Berufssoldatinnen	G 131
	Anzahl in 1 000											
Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt												
Höherer Dienst	32,4	14,2	18,3	0,0	31,0	12,9	18,2	0,0	1,4	1,3	0,1	0,0
Gehobener Dienst	39,7	25,2	14,5	0,0	37,3	22,8	14,4	0,0	2,4	2,4	0,0	0,0
Mittlerer Dienst	64,7	26,4	38,2	0,0	62,0	23,8	38,2	0,0	2,6	2,6	0,1	0,0
Einfacher Dienst	1,6	1,6	0,0	0,0	1,5	1,5	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0
Sonstige	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen	138,5	67,5	70,9	0,0	131,9	61,0	70,8	0,0	6,6	6,4	0,2	0,0
Empfängerinnen und Empfänger von Witwen-/Witwergeld												
Höherer Dienst	10,7	5,0	5,2	0,5	0,1	0,1	0,0	0,0	10,6	4,9	5,2	0,5
Gehobener Dienst	14,4	8,3	4,4	1,6	0,2	0,2	0,0	0,0	14,2	8,2	4,4	1,6
Mittlerer Dienst	21,8	10,2	10,3	1,4	0,2	0,2	0,0	0,0	21,6	10,0	10,2	1,4
Einfacher Dienst	1,0	0,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,9	0,0	0,0
Sonstige	0,1	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1
Zusammen	47,9	24,4	19,9	3,6	0,5	0,5	0,0	0,0	47,5	24,0	19,9	3,6
Empfängerinnen und Empfänger von Waisengeld												
Höherer Dienst	0,8	0,4	0,3	0,1	0,4	0,2	0,1	0,1	0,4	0,2	0,2	0,1
Gehobener Dienst	1,0	0,6	0,3	0,1	0,5	0,3	0,1	0,1	0,5	0,3	0,1	0,1
Mittlerer Dienst	1,4	0,7	0,5	0,1	0,7	0,4	0,3	0,0	0,7	0,4	0,2	0,1
Einfacher Dienst	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen	3,2	1,7	1,1	0,4	1,6	0,9	0,6	0,2	1,6	0,8	0,5	0,2
Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger												
Höherer Dienst	43,9	19,5	23,7	0,6	31,5	13,2	18,3	0,1	12,4	6,4	5,4	0,6
Gehobener Dienst	55,0	34,1	19,2	1,8	38,0	23,3	14,6	0,1	17,1	10,8	4,6	1,7
Mittlerer Dienst	87,8	37,3	49,0	1,5	62,9	24,4	38,5	0,1	24,9	12,9	10,5	1,5
Einfacher Dienst	2,7	2,6	0,0	0,0	1,5	1,5	0,0	0,0	1,1	1,1	0,0	0,0
Sonstige	0,1	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1
Insgesamt	189,6	93,6	91,9	4,0	133,9	62,4	71,4	0,2	55,6	31,2	20,6	3,8

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik.

8 Versorgungszugänge im unmittelbaren Bundesbereich nach Laufbahngruppen im Jahr 2018

- Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt -

Grund für den Eintritt in den Ruhestand	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/Einfacher Dienst	Durchschnittsalter
Zusammen					
Dienstunfähigkeit	580	60	180	340	53,6
Erreichen einer Altersgrenze	4 000	835	1360	1 805	61,6
Besondere Altersgrenze	1 925	370	630	925	58,0
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung	290	40	110	140	63,7
Allgemeine Antragsaltersgrenze	920	145	335	440	64,3
Gesetzliche Regelaltersgrenze	870	280	285	300	65,6
Sonstige Gründe	170	40	20	110	53,9
Zusammen	4 750	935	1 560	2 255	60,3
Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter					
Dienstunfähigkeit	505	35	155	315	54,7
Erreichen einer Altersgrenze	2690	475	1055	1160	64,0
Besondere Altersgrenze	615	10	320	285	61,1
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung	290	40	110	140	63,7
Allgemeine Antragsaltersgrenze	920	145	335	440	64,3
Gesetzliche Regelaltersgrenze	870	280	285	300	65,6
Sonstige Gründe	55	30	15	15	62,7
Zusammen	3 255	545	1 220	1 490	62,4
Berufssoldatinnen und Berufssoldaten					
Dienstunfähigkeit	75	20	25	25	46,6
Erreichen einer Altersgrenze	1 310	360	305	640	56,6
Besondere Altersgrenze	1 310	360	305	640	56,6
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung	x	x	x	x	x
Allgemeine Antragsaltersgrenze	x	x	x	x	x
Gesetzliche Regelaltersgrenze	x	x	x	x	x
Sonstige Gründe	110	10	5	100	52,0
Zusammen	1 495	390	340	765	55,7

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik.

- Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenbezügen -

Art der Versorgung	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/Einfacher Dienst
Zusammen				
Zugänge von Witwen/Witwern	2 745	605	830	1 310
Zugänge von Waisen	295	60	95	140
Zusammen	3 040	665	920	1 450
Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter				
Zugänge von Witwen/Witwern	1 600	305	570	730
Zugänge von Waisen	195	35	65	95
Zusammen	1 795	340	635	820
Berufssoldatinnen und Berufssoldaten				
Zugänge von Witwen/Witwern	1 145	305	260	585
Zugänge von Waisen	100	25	30	45
Zusammen	1 245	330	290	630

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik.

9 Versorgungszugänge im unmittelbaren Bundesbereich nach Laufbahngruppen im Jahr 2018

- Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand -

Grund für den Eintritt in den Ruhestand	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/Einfacher Dienst
	Zusammen			
Dienstunfähigkeit	53,5	53,8	53,5	53,5
Besondere Altersgrenze	58,1	60,0	58,8	56,8
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung	63,4	63,4	63,2	63,7
Allgemeine Antragsaltersgrenze	64,4	64,1	64,5	64,5
Gesetzliche Regelaltersgrenze	65,7	65,8	65,7	65,7
Zusammen	60,6	62,2	61,0	59,6
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	54,5	58,4	61,6	52,0
Insgesamt	60,3	62,1	61,0	59,2
	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter			
Dienstunfähigkeit	54,5	55,6	54,9	54,2
Besondere Altersgrenze	61,2	61,3	61,2	61,1
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung	63,4	63,4	63,2	63,7
Allgemeine Antragsaltersgrenze	64,4	64,1	64,5	64,5
Gesetzliche Regelaltersgrenze	65,7	65,8	65,7	65,7
Zusammen	62,5	64,3	62,5	61,8
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	61,6	59,5	64,0	63,6
Insgesamt	62,5	64,0	62,6	61,9
	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten			
Dienstunfähigkeit	46,6	50,6	44,9	45,3
Besondere Altersgrenze	56,6	60,0	56,2	54,9
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung	x	x	x	x
Allgemeine Antragsaltersgrenze	x	x	x	x
Gesetzliche Regelaltersgrenze	x	x	x	x
Zusammen	56,1	59,5	55,3	54,5
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	51,0	55,3	53,0	50,5
Insgesamt	55,7	59,4	55,3	54,0

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik.

10 Versorgungsabgänge im unmittelbaren Bundesbereich nach Versorgungsart und Altersgruppen im Jahr 2018

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt				Männer				Frauen			
	zusam- men	Beam- tinnen, Beamte, Richte- rinnen, Richter	Berufs- soldat- innen, Berufs- soldaten	G131	zusam- men	Beamte und Richter	Berufs- solda- ten	G 131	zusam- men	Beam- tinnen, Richter- innen	Berufs- soldat- innen	G 131
	Insgesamt											
unter 65 Jahren	695	390	300	5	445	235	210	0	250	155	95	0
65 - 70	315	190	125	0	260	160	100	0	55	30	25	0
70 - 75	430	240	180	10	330	190	140	0	95	50	40	5
75 - 80	985	510	455	15	755	400	355	0	230	110	100	15
80 - 85	1 320	720	580	20	955	530	430	0	365	190	150	20
85 - 90	1 035	605	365	60	540	350	190	0	490	260	175	60
90 - 95	1 415	740	485	185	465	315	150	5	950	430	340	180
95 und älter	1 535	420	405	705	230	110	105	15	1 305	310	305	690
Insgesamt	7 725	3 820	2 905	1 000	3 985	2 285	1 675	25	3 740	1 535	1 230	975
	Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt											
unter 65 Jahren	295	170	125	0	250	125	125	0	45	45	0	0
65 - 70	265	165	100	0	255	155	100	0	10	10	0	0
70 - 75	345	205	140	0	325	190	140	0	15	15	0	0
75 - 80	760	410	355	0	750	400	355	0	10	10	0	0
80 - 85	965	535	430	0	955	525	430	0	10	10	0	0
85 - 90	540	350	190	0	535	345	190	0	5	5	0	0
90 - 95	475	325	150	0	465	315	150	0	10	10	0	0
95 und älter	235	115	105	20	225	105	105	15	10	10	0	0
Zusammen	3 885	2 270	1 595	20	3 770	2 160	1 590	20	115	110	5	0
	Empfängerinnen und Empfänger von Witwen-/Witwergeld											
unter 65 Jahren	50	30	25	0	5	5	0	0	45	20	25	0
65 - 70	45	20	25	0	0	0	0	0	45	20	25	0
70 - 75	75	35	40	0	0	0	0	0	75	35	40	0
75 - 80	210	100	100	10	0	0	0	0	210	100	100	5
80 - 85	350	180	150	15	0	0	0	0	350	180	150	15
85 - 90	485	255	175	55	5	5	0	0	485	250	175	55
90 - 95	935	420	340	180	0	0	0	0	935	420	340	180
95 und älter	1 295	305	305	690	0	0	0	0	1 295	305	305	685
Zusammen	3 445	1 340	1 155	950	15	10	0	0	3 430	1 330	1 155	950
	Empfängerinnen und Empfänger von Waisengeld											
unter 20 Jahren	35	20	15	0	20	15	10	0	10	5	5	0
20 - 25	120	70	55	0	55	35	20	0	65	35	30	0
25 - 30	170	95	80	0	100	50	50	0	75	45	30	0
30 und älter	70	25	10	30	30	15	5	5	40	10	5	25
Zusammen	395	210	155	30	205	110	85	5	190	95	70	25

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik.

11 Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar 2019 nach Größenklassen der monatlichen Ruhegehaltsbezüge

Monatliche Ruhegehaltsbezüge* von ... bis unter ... Euro	zusammen	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten
unter 1 000	1,1	0,9	0,2
1 000 - 1 400	2,4	1,8	0,6
1 400 - 1 800	6,3	4,8	1,4
1 800 - 2 200	9,2	6,3	2,9
2 200 - 2 600	22,2	10,4	11,9
2 600 - 3 000	36,6	11,8	24,8
3 000 - 3 400	17,3	7,7	9,5
3 400 - 3 800	11,2	6,3	4,9
3 800 - 4 200	9,7	7,2	2,5
4 200 - 4 600	7,2	2,2	5,0
4 600 - 5 000	6,3	2,5	3,8
5 000 und mehr	9,0	5,4	3,5
Insgesamt	138,5	67,5	70,9

* Bruttobezüge, nach Anwendung der Ruhensregelung.

12 Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich am 1. Januar 2019 nach Größenklassen des erreichten Ruhegehaltssatzes

Ruhegehaltssatz von ... bis unter ... %	zusammen	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	Berufssoldatinnen und Berufs- soldaten
unter 50	7,4	5,9	1,5
50 - 55	2,3	1,4	1,0
55 - 60	3,3	1,9	1,4
60 - 65	5,7	3,5	2,2
65 - 71,75	16,0	8,3	7,7
71,75 und mehr	103,7	46,5	57,2
Insgesamt	138,5	67,5	70,9

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik.

13 Versorgungsausgaben des Bundesbereiches von 1970 bis 2018*

Jahr	Insgesamt	unmittelbarer Bundesbereich			G 131	sonstige Bundesbereiche		
		zusammen	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten		Bundes-eisenbahn- vermögen ¹	Post	übrige Bundesbereiche ²
in Mrd. Euro								
1970	3,6	1,6	0,3	0,2	1,1	1,0	1,0	-
1975	5,8	2,8	0,5	0,4	1,9	1,8	1,2	0,0
1980	7,6	3,3	0,8	0,6	2,0	2,5	1,6	0,1
1985	7,9	3,4	0,9	0,8	1,7	2,7	1,8	0,1
1990	9,2	3,7	1,1	1,1	1,4	3,1	2,2	0,2
1995	11,9	4,6	1,5	1,9	1,2	3,7	3,3	0,3
2000	14,2	4,8	1,9	2,1	0,8	4,1	4,9	0,3
2001	14,6	4,9	2,0	2,2	0,7	4,2	5,1	0,3
2002	14,8	5,0	2,0	2,3	0,7	4,2	5,2	0,4
2003	14,9	5,0	2,1	2,3	0,6	4,2	5,3	0,4
2004	14,4	4,9	2,0	2,3	0,5	4,0	5,1	0,4
2005	14,3	4,9	2,1	2,3	0,5	3,9	5,1	0,4
2006	13,9	4,8	2,1	2,3	0,4	3,7	4,9	0,4
2007	13,8	4,8	2,1	2,3	0,4	3,6	5,0	0,4
2008	14,3	5,0	2,2	2,4	0,3	3,7	5,2	0,4
2009	14,6	5,1	2,3	2,5	0,3	3,7	5,4	0,5
2010	14,6	5,1	2,4	2,5	0,2	3,5	5,4	0,5
2011	14,5	5,1	2,4	2,5	0,2	3,4	5,5	0,5
2012	15,2	5,4	2,5	2,7	0,2	3,5	5,8	0,5
2013	15,4	5,5	2,6	2,8	0,2	3,5	5,9	0,6
2014	15,8	5,7	2,7	2,8	0,1	3,5	6,0	0,6
2015	16,1	5,9	2,8	3,0	0,1	3,5	6,1	0,7
2016	16,4	6,0	2,9	3,0	0,1	3,5	6,3	0,7
2017	16,7	6,2	3,0	3,1	0,1	3,5	6,4	0,7
2018	17,1	6,3	3,1	3,2	0,1	3,5	6,5	0,8

* Gebietsstand früheres Bundesgebiet bis 1990, ab 1991 Deutschland.

¹ Bis 1993: Deutsche Bundesbahn.² Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik.

14 Entwicklung der Anzahl der Beamtinnen und Beamten* des Bundeseisenbahnvermögens, bei den Postnachfolgeunternehmen und der übrigen Bundesbereiche von 1960 bis 2018

Jahr	Bundeseisenbahnvermögen ¹			Postnachfolgeunternehmen			übrige Bundesbereiche ²		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
Anzahl in 1 000									
1960	230,3	227,9	2,4	216,8	188,9	27,9	9,0	7,1	1,9
1970	209,6	207,0	2,6	248,4	216,1	32,3	10,9	8,5	2,4
1975	213,6	209,2	4,4	268,7	229,9	38,8	12,9	10,1	2,8
1980	186,4	181,7	4,7	284,3	230,0	54,3	15,4	12,2	3,1
1985	169,6	164,6	5,0	303,5	244,4	59,1	18,1	13,1	5,0
1990	142,1	136,4	5,7	306,6	237,9	68,7	20,9	14,4	6,5
1995	113,7	107,2	6,5	270,7	195,6	75,1	32,0	21,5	10,4
2000	68,6	63,2	5,4	167,1	112,9	54,2	37,0	22,3	14,7
2005	48,1	43,3	4,8	114,7	79,3	35,4	40,1	22,5	17,6
2010	42,7	38,1	4,6	88,6	61,0	27,7	36,1	18,9	17,1
2015	34,9	30,6	4,3	66,5	44,7	21,8	33,1	16,1	17,0
2016	32,3	28,1	4,2	61,3	40,7	20,6	32,5	15,5	17,0
2017	29,6	25,6	4,0	55,2	36,3	18,9	31,7	14,9	16,8
2018	27,0	23,2	3,8	51,1	33,6	17,4	31,0	14,3	16,7
2018 einschl. Beurlaubte	30,9	26,4	4,5	71,0	47,1	23,9	33,6	15,5	18,1

* Ohne Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst; 1960-2018 ohne beurlaubte Bedienstete, außerdem 2018 einschl. beurlaubte Bedienstete.

¹ Bis 1993: Deutsche Bundesbahn.

² Bis 1992 ohne Deutsche Bundesbank.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik.

15 Beamtinnen und Beamte* des Bundeseisenbahnvermögens, bei den Postnachfolgeunternehmen und der übrigen Bundesbereiche am 30. Juni 2018 nach Beschäftigungsumfang, Laufbahngruppen und Geschlecht

Laufbahngruppen	Bundeseisenbahnvermögen			Postnachfolgeunternehmen			übrige Bundesbereiche ¹		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
Anzahl in 1 000									
Vollzeitbeschäftigte									
Höherer Dienst	0,1	0,0	0,0	0,2	0,1	0,1	3,3	2,4	1,0
Gehobener Dienst	2,4	2,0	0,3	4,7	3,6	1,0	13,8	8,2	5,6
Mittlerer Dienst	20,7	19,0	1,8	16,4	10,3	6,1	2,3	1,5	0,8
Einfacher Dienst	0,1	0,1	0,0	14,5	12,1	2,3	0,1	0,1	0,0
Zusammen	23,3	21,2	2,1	35,8	26,2	9,5	19,6	12,3	7,3
Teilzeitbeschäftigte ²									
Höherer Dienst	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	1,1	0,3	0,7
Gehobener Dienst	0,7	0,4	0,3	3,0	1,8	1,2	9,3	1,5	7,8
Mittlerer Dienst	3,0	1,6	1,4	7,0	2,1	4,9	1,0	0,2	0,8
Einfacher Dienst	0,0	0,0	0,0	5,2	3,5	1,7	0,0	0,0	0,0
Zusammen	3,7	2,0	1,7	15,3	7,4	7,9	11,4	2,1	9,3
Beurlaubte									
Höherer Dienst	0,1	0,1	0,0	0,6	0,5	0,1	0,4	0,2	0,2
Gehobener Dienst	1,8	1,5	0,3	6,1	4,8	1,3	1,7	0,7	1,0
Mittlerer Dienst	2,0	1,7	0,4	11,4	6,7	4,7	0,5	0,2	0,3
Einfacher Dienst	0,0	0,0	0,0	1,9	1,6	0,3	0,0	0,0	0,0
Zusammen	3,9	3,3	0,7	19,9	13,4	6,5	2,6	1,2	1,5
Beschäftigte									
Höherer Dienst	0,1	0,1	0,0	0,9	0,7	0,2	4,7	2,9	1,9
Gehobener Dienst	4,9	3,9	0,9	13,7	10,2	3,5	24,8	10,5	14,3
Mittlerer Dienst	25,8	22,2	3,5	34,8	19,0	15,8	3,9	2,0	1,9
Einfacher Dienst	0,2	0,2	0,0	21,6	17,2	4,4	0,2	0,2	0,0
Insgesamt	30,9	26,4	4,5	71,0	47,1	23,9	33,6	15,5	18,1

* Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst.

¹ Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.

² Einschl. Altersteilzeit.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik.

16 Beamtinnen und Beamte* des Bundeseisenbahnvermögens, bei den Postnachfolgeunternehmen und der übrigen Bundesbereiche am 30. Juni 2018 nach Altersjährgängen und Geschlecht

Altersjährgänge	Bundeseisenbahnvermögen			Postnachfolgeunternehmen			übrige Bundesbereiche**		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
1993 und jünger	0	0	0	0	0	0	270	125	145
1992	0	0	0	0	0	0	105	45	60
1991	0	0	0	0	0	0	105	45	60
1990	0	0	0	0	0	0	135	65	70
1989	0	0	0	0	0	0	155	65	85
1988	0	0	0	0	0	0	155	65	90
1987	0	0	0	0	0	0	175	75	100
1986	0	0	0	0	0	0	210	95	115
1985	0	0	0	0	0	0	220	120	105
1984	0	0	0	0	0	0	250	120	130
1983	0	0	0	0	0	0	325	105	220
1982	0	0	0	0	0	0	550	155	395
1981	0	0	0	0	0	0	710	215	495
1980	0	0	0	0	0	0	765	215	550
1979	0	0	0	0	0	0	725	250	470
1978	0	0	0	0	0	0	695	250	440
1977	0	0	0	0	0	0	780	275	510
1976	5	5	0	5	0	5	830	310	520
1975	45	15	30	270	105	165	885	305	580
1974	110	50	60	895	375	520	930	345	585
1973	205	110	100	1 340	580	760	1 020	390	630
1972	420	250	170	1 780	820	960	1 125	450	675
1971	700	455	245	2 395	1 175	1 220	1 215	500	710
1970	970	695	275	2 675	1 320	1 355	1 295	595	700
1969	1 090	820	270	3 255	1 725	1 525	1 370	580	795
1968	1 060	795	265	3 790	1 975	1 820	1 480	630	845
1967	1 105	860	245	4 355	2 535	1 820	1 405	655	745
1966	1 125	960	170	4 730	2 955	1 775	1 445	640	800
1965	1 260	1 040	220	5 365	3 340	2 025	1 480	700	780
1964	1 540	1 140	400	6 015	3 795	2 220	1 340	695	645
1963	1 460	1 120	340	5 725	3 705	2 020	1 270	595	675
1962	1 415	1 190	225	5 085	3 485	1 595	1 230	590	640
1961	1 480	1 310	170	3 730	2 740	995	1 285	645	635
1960	1 795	1 670	125	3 190	2 535	655	1 115	600	510
1959	2 380	2 230	150	3 030	2 555	470	1 085	630	455
1958	2 575	2 390	185	3 040	2 665	375	1 080	635	440
1957	2 675	2 475	200	2 990	2 620	375	1 070	620	450
1956	2 620	2 415	200	2 570	2 225	345	1 080	660	420
1955	2 165	1 990	175	1 940	1 600	340	985	570	415
1954	1 745	1 575	175	1 805	1 450	355	775	500	275
1953	945	870	75	955	760	195	455	305	145
1952	25	25	5	25	20	5	40	25	10
1951	0	0	0	0	0	0	5	0	0
1950 und älter	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	30 930	26 445	4 485	70 965	47 070	23 895	33 610	15 470	18 135

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

* Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst.
** Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik.

17 Beamtinnen und Beamte* des Bundeseisenbahnvermögens, bei den Postnachfolgeunternehmen und der übrigen Bundesbereiche am 30. Juni 2018 nach Altersklassen und Geschlecht

Altersgruppen von ... bis ... unter Jahren	zusammen	Männer	Frauen
		Anzahl in 1 000	
Bundeseisenbahnvermögen			
unter 35 Jahren	0,0	0,0	0,0
35 - 45	0,2	0,1	0,1
45 - 50	3,8	2,7	1,2
50 - 55	6,3	5,0	1,4
55 - 60	9,0	8,1	0,9
60 - 65	11,2	10,3	0,9
65 Jahre und älter	0,3	0,3	0,0
insgesamt	30,9	26,4	4,5
Postnachfolgeunternehmen			
unter 35 Jahren	0,0	0,0	0,0
35 - 45	1,8	0,7	1,0
45 - 50	12,6	6,2	6,4
50 - 55	25,4	15,6	9,8
55 - 60	19,4	14,5	4,9
60 - 65	11,6	9,8	1,7
65 Jahre und älter	0,3	0,2	0,1
insgesamt	71,0	47,1	23,9
übrige Bundesbereiche**			
unter 35 Jahren	1,9	0,9	1,0
35 - 45	7,5	2,6	5,0
45 - 50	6,3	2,6	3,7
50 - 55	7,0	3,3	3,7
55 - 60	5,9	3,1	2,8
60 - 65	4,7	2,9	1,9
65 Jahre und älter	0,2	0,1	0,1
insgesamt	33,6	15,5	18,1

* Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst.

** Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik.

18 Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche von 1980 bis 2019 nach Art der Versorgung und Geschlecht

Jahr ⁶	Bundeseisenbahnvermögen ¹			Post			übrige Bundesbereiche ^{2,3,4}		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer ⁵	Frauen ⁵
Anzahl in 1 000									
Insgesamt									
1980	286,8	152,8	134,0	172,7	77,1	95,6	7,0	3,3	3,6
1985	271,4	145,5	126,0	169,1	77,4	91,7	7,5	3,7	3,7
1990	253,7	137,9	115,8	176,8	86,9	89,9	7,9	4,1	3,9
1995	242,3	134,2	108,1	195,5	105,1	90,4	12,0	5,9	6,0
2000	243,4	144,0	99,5	260,5	156,5	104,0	12,9	6,9	6,0
2005	223,5	134,1	89,4	271,1	159,4	111,7	15,2	8,7	6,5
2010	192,7	114,7	78,0	273,9	157,6	116,4	18,3	11,0	7,3
2015	162,9	96,5	66,4	273,3	154,7	118,7	21,1	12,8	8,3
2016	157,8	93,5	64,3	271,2	152,7	118,5	21,9	13,4	8,6
2017	153,6	91,2	62,4	273,2	153,9	119,2	22,8	13,8	9,0
2018	149,4	88,9	60,5	269,8	151,1	118,7	23,5	14,3	9,3
2019	145,2	86,6	58,6	268,6	149,6	119,0	24,3	14,6	9,7
Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger									
1980	149,7	147,4	2,3	91,5	72,3	19,2	3,4	3,1	0,4
1985	143,0	140,8	2,2	92,6	73,1	19,5	3,8	3,4	0,4
1990	136,6	134,5	2,1	105,4	83,2	22,2	4,3	3,8	0,5
1995	133,4	131,3	2,1	128,4	101,8	26,6	6,5	5,7	0,8
2000	144,0	141,7	2,4	195,4	153,2	42,2	8,0	6,8	1,2
2005	134,8	132,1	2,6	207,1	155,7	51,4	10,6	8,5	2,1
2010	115,7	112,9	2,8	211,3	153,7	57,5	13,6	10,6	3,0
2015	97,9	95,0	2,9	211,7	150,6	61,1	16,5	12,4	4,1
2016	95,1	92,1	2,9	209,9	148,7	61,3	17,4	13,0	4,4
2017	92,8	89,8	3,0	212,3	149,9	62,4	18,2	13,4	4,7
2018	90,7	87,6	3,2	209,3	147,0	62,2	18,9	13,8	5,1
2019	88,6	85,3	3,3	208,5	145,5	63,0	19,6	14,2	5,5
Empfängerinnen und Empfänger von Witwen-/Witwergeld									
1980	127,2	0,9	126,3	74,1	1,0	73,1	3,2	0,0	3,2
1985	120,0	0,8	119,2	70,1	0,9	69,2	3,3	0,0	3,3
1990	111,3	0,8	110,5	66,2	0,9	65,3	3,3	0,0	3,3
1995	104,1	0,7	103,4	62,7	0,9	61,8	5,1	0,1	5,0
2000	95,7	0,6	95,1	61,0	1,2	59,8	4,6	0,1	4,5
2005	85,4	0,4	85,0	60,1	1,6	58,5	4,5	0,1	4,4
2010	74,0	0,3	73,6	59,0	1,9	57,1	4,3	0,2	4,2
2015	62,5	0,3	62,2	58,3	2,3	56,0	4,3	0,2	4,0
2016	60,4	0,3	60,1	58,0	2,4	55,7	4,3	0,2	4,0
2017	58,5	0,3	58,2	57,8	2,5	55,3	4,3	0,3	4,1
2018	56,5	0,3	56,3	57,6	2,6	55,0	4,3	0,3	4,0
2019	54,5	0,3	54,3	57,3	2,6	54,6	4,4	0,3	4,1
Empfängerinnen und Empfänger von Waisengeld									
1980	9,9	4,5	5,4	7,1	3,8	3,3	0,3	0,2	0,1
1985	8,5	3,9	4,6	6,4	3,4	3,0	0,3	0,2	0,1
1990	5,8	2,6	3,2	5,2	2,8	2,4	0,3	0,1	0,1
1995	4,8	2,2	2,6	4,3	2,3	2,0	0,3	0,2	0,2
2000	3,8	1,7	2,1	4,1	2,1	2,0	0,3	0,2	0,2
2005	3,3	1,5	1,8	4,0	2,1	1,9	0,4	0,2	0,2
2010	3,0	1,4	1,6	3,7	1,9	1,8	0,4	0,2	0,2
2015	2,5	1,2	1,3	3,3	1,7	1,6	0,3	0,2	0,2
2016	2,4	1,2	1,2	3,2	1,7	1,6	0,3	0,2	0,2
2017	2,3	1,1	1,1	3,1	1,6	1,5	0,3	0,2	0,2
2018	2,1	1,0	1,1	2,9	1,5	1,4	0,3	0,2	0,2
2019	2,0	1,0	1,0	2,8	1,5	1,4	0,3	0,2	0,2

¹ Bis 1993: Deutsche Bundesbahn.² Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.³ Einschl. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes und bis 2011 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit verkürztem Erhebungsprogramm.⁴ Bis 1993 ohne Deutsche Bundesbank.⁵ 1970-1993 teilweise geschätzt.⁶ Bis 1993 Stand 1.2., ab 1994 Stand 1.1.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik.

19 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche am 1. Januar 2019 nach Art der Versorgung, Laufbahngruppen und Geschlecht

Laufbahngruppen	Bundeseisenbahnvermögen			Post			übrige Bundesbereiche*		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
Anzahl in 1 000									
Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt									
Höherer Dienst	1,6	1,5	0,1	3,1	2,8	0,3	3,0	2,5	0,5
Gehobener Dienst	14,0	13,5	0,5	32,3	27,5	4,8	14,0	9,8	4,2
Mittlerer Dienst	66,0	63,4	2,7	111,9	63,9	48,0	2,5	1,7	0,8
Einfacher Dienst	7,0	7,0	0,1	61,3	51,3	10,0	0,2	0,1	0,0
Sonstige	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen	88,6	85,3	3,3	208,5	145,5	63,0	19,6	14,2	5,5
Empfängerinnen und Empfänger von Witwen-/Witwergeld									
Höherer Dienst	0,7	0,0	0,7	0,9	0,0	0,9	0,8	0,0	0,8
Gehobener Dienst	6,0	0,0	5,9	8,7	0,2	8,5	2,9	0,2	2,7
Mittlerer Dienst	40,2	0,2	40,0	23,0	2,1	21,0	0,6	0,0	0,6
Einfacher Dienst	7,7	0,0	7,7	24,6	0,4	24,2	0,1	0,0	0,1
Sonstige	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen	54,5	0,3	54,3	57,3	2,6	54,6	4,4	0,3	4,1
Empfängerinnen und Empfänger von Waisengeld									
Höherer Dienst	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gehobener Dienst	0,2	0,1	0,1	0,5	0,3	0,2	0,2	0,1	0,1
Mittlerer Dienst	1,4	0,7	0,7	1,1	0,6	0,5	0,0	0,0	0,0
Einfacher Dienst	0,4	0,2	0,2	1,1	0,6	0,6	0,0	0,0	0,0
Sonstige	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen	2,0	1,0	1,0	2,8	1,5	1,4	0,3	0,2	0,2
Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger									
Höherer Dienst	2,2	1,5	0,7	4,0	2,8	1,2	3,9	2,6	1,3
Gehobener Dienst	20,2	13,7	6,6	41,5	28,0	13,5	17,1	10,1	7,0
Mittlerer Dienst	107,6	64,3	43,4	136,0	66,6	69,5	3,1	1,8	1,4
Einfacher Dienst	15,1	7,2	7,9	87,1	52,3	34,8	0,2	0,1	0,1
Sonstige	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	145,2	86,6	58,6	268,6	149,6	119,0	24,3	14,6	9,7

* Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik.

20 Versorgungszugänge des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche nach Laufbahngruppen im Jahr 2018

- Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt -

Grund für den Eintritt in den Ruhestand	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/Einfacher Dienst	Durchschnittsalter
Bundeseisenbahnvermögen					
Dienstunfähigkeit	1 105	0	105	995	60,9
Erreichen einer Altersgrenze	1 555	25	375	1155	65,0
Besondere Altersgrenze	x	x	x	x	x
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung	75	0	20	55	63,6
Allgemeine Antragsaltersgrenze	1 110	10	255	845	64,9
Gesetzliche Regelaltersgrenze	365	15	100	250	65,7
Sonstige Gründe	0	0	0	0	
Zusammen	2 660	25	480	2 150	63,3
Post					
Dienstunfähigkeit	1 980	5	130	1840	56,2
Erreichen einer Altersgrenze	1 540	25	375	1140	65,0
Besondere Altersgrenze	x	x	x	x	x
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung	175	0	25	150	64,0
Allgemeine Antragsaltersgrenze	1 045	10	235	800	65,0
Gesetzliche Regelaltersgrenze	320	15	110	195	65,6
Sonstige Gründe	2 305	25	560	1720	56,8
Zusammen	5 825	55	1065	4705	58,8
übrige Bundesbereiche *					
Dienstunfähigkeit	255	15	195	45	56,5
Erreichen einer Altersgrenze	970	95	775	95	64,4
Besondere Altersgrenze	x	x	x	x	x
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung	145	10	115	15	63,2
Allgemeine Antragsaltersgrenze	595	40	485	65	64,2
Gesetzliche Regelaltersgrenze	230	45	175	15	65,6
Sonstige Gründe	0	0	0	0	65,0
Zusammen	1 225	110	975	140	62,8

- Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenbezügen -

Art der Versorgung	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/Einfacher Dienst
Bundeseisenbahnvermögen				
Zugänge von Witwen/Witwern	2 825	40	355	2 430
Zugänge von Waisen	110	0	15	95
Zusammen	2935	40	370	2 525
Post				
Zugänge von Witwen/Witwern	3 405	65	565	2 775
Zugänge von Waisen	255	0	60	195
Zusammen	3 665	70	625	2 970
übrige Bundesbereiche *				
Zugänge von Witwen/Witwern	300	60	205	40
Zugänge von Waisen	40	5	20	15
Zusammen	340	65	225	50

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

* Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik.

21 Versorgungszugänge des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche nach Laufbahngruppen im Jahr 2018 – Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand –

Grund für den Eintritt in den Ruhestand	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/Einfacher Dienst
Bundeseisenbahnvermögen				
Dienstunfähigkeit	60,9	64,0	61,9	60,8
Besondere Altersgrenze	x	x	x	x
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung	63,6	.	63,3	63,8
Allgemeine Antragsaltersgrenze	64,9	64,8	64,9	64,9
Gesetzliche Regelaltersgrenze	65,7	65,9	65,7	65,6
Zusammen	63,3	65,1	64,3	63,1
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe
Insgesamt	63,3	65,1	64,3	63,1
Post				
Dienstunfähigkeit	56,2	59,2	57,2	56,1
Besondere Altersgrenze	x	x	x	x
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung	64,0	64,5	63,6	64,0
Allgemeine Antragsaltersgrenze	65,0	65,0	65,0	65,0
Gesetzliche Regelaltersgrenze	65,6	65,8	65,7	65,6
Zusammen	60,0	64,2	63,0	59,5
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	56,8	57,0	57,3	56,7
Insgesamt	58,8	61,2	60,0	58,5
übrige Bundesbereiche*				
Dienstunfähigkeit	56,5	60,4	56,3	56,1
Besondere Altersgrenze	x	x	x	x
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung	63,2	63,7	63,2	63,0
Allgemeine Antragsaltersgrenze	64,2	64,2	64,2	64,7
Gesetzliche Regelaltersgrenze	65,6	65,7	65,6	65,5
Zusammen	62,8	64,3	62,7	61,8
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	65,0	65,0	.	.
Insgesamt	62,8	64,3	62,7	61,8

* Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik.

22 Versorgungsabgänge des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und den übrigen Bundesbereichen nach Versorgungsart, Geschlecht und Altersgruppen im Jahr 2018

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt				Männer				Frauen			
	zu-sammen	BEV	Post	übrige Bundes-bereiche*	zu-sammen	BEV	Post	übrige Bundes-bereiche*	zu-sammen	BEV	Post	übrige Bundes-bereiche*
Insgesamt												
unter 65 Jahren	1 610	445	1 055	110	985	270	650	65	625	170	405	50
65 - 70	850	280	505	65	650	220	375	55	200	60	130	10
70 - 75	1 205	430	700	70	915	340	520	50	290	90	180	20
75 - 80	2 195	955	1 130	105	1 540	685	775	80	655	275	355	25
80 - 85	3 365	1 540	1 735	90	2 105	950	1 090	60	1 260	590	645	30
85 - 90	4 355	2 055	2 180	125	2 045	925	1 055	65	2 310	1 125	1 125	60
90 - 95	4 575	2 385	2 050	140	1 745	905	785	55	2 830	1 480	1 265	85
95 und älter	2 260	1 295	890	75	480	260	195	20	1 785	1 030	695	55
Insgesamt	20 415	9 380	10 250	785	10 465	4 565	5 450	450	9 955	4 820	4 800	335
Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt												
unter 65 Jahren	755	140	565	45	570	130	410	30	185	10	155	15
65 - 70	710	225	430	60	620	215	355	50	90	5	75	5
70 - 75	995	340	590	65	890	335	505	50	100	5	85	10
75 - 80	1 645	680	880	85	1 500	675	750	75	145	5	130	10
80 - 85	2 210	955	1 190	65	2 065	945	1 060	60	145	5	130	5
85 - 90	2 200	940	1 195	65	2 010	925	1 020	65	190	10	175	0
90 - 95	1 975	910	995	70	1 715	895	760	55	260	15	235	15
95 und älter	605	275	310	25	460	260	180	20	145	15	125	5
Zusammen	11 090	4 460	6 150	480	9 830	4 385	5 040	405	1 260	75	1 110	75
Empfängerinnen und Empfänger von Witwen-/Witwergeld												
unter 65 Jahren	115	40	60	15	25	5	15	5	90	35	45	10
65 - 70	115	45	65	5	15	0	10	0	100	45	55	5
70 - 75	195	80	110	10	15	0	15	0	180	75	95	10
75 - 80	535	270	250	20	35	0	25	5	505	265	225	15
80 - 85	1 135	570	540	25	35	0	35	0	1 100	570	510	25
85 - 90	2 150	1 110	985	60	35	0	35	0	2 115	1 110	950	55
90 - 95	2 590	1 470	1 050	70	25	5	25	0	2 565	1 465	1 025	70
95 und älter	1 650	1 020	580	55	20	5	15	0	1 635	1 015	570	50
Zusammen	8 490	4 595	3 640	255	205	20	170	15	8 285	4 580	3 470	235
Empfängerinnen und Empfänger von Waisengeld												
unter 20 Jahren	55	15	40	5	30	10	20	0	25	5	20	0
20 - 25	255	80	160	15	120	40	75	10	130	45	85	5
25 - 30	345	125	185	35	180	60	100	20	165	60	90	15
30 und älter	185	105	75	5	100	50	50	0	85	55	25	0
Zusammen	840	325	460	55	430	160	240	30	410	165	220	25

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

* Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik.

23 Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche am 1. Januar 2019 nach Größenklassen der monatlichen Ruhegehaltsbezüge

Monatliche Ruhegehaltsbezüge** von ... bis unter ... Euro	Bundeseisenbahnvermögen	Post	übrige Bundesbereiche*
unter 1 000	0,5	1,1	0,0
1 000 - 1 400	2,6	7,0	0,2
1 400 - 1 800	11,9	54,3	1,4
1 800 - 2 200	23,8	58,8	2,7
2 200 - 2 600	24,9	40,9	3,5
2 600 - 3 000	11,9	21,3	3,7
3 000 - 3 400	3,7	9,1	2,9
3 400 - 3 800	4,1	7,4	2,2
3 800 - 4 200	3,8	6,5	1,4
4 200 - 4 600	0,3	0,8	0,5
4 600 - 5 000	0,6	0,6	0,5
5 000 und mehr	0,5	0,7	0,7
Insgesamt	88,6	208,5	19,6

* Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.
** Bruttobezüge, nach Anwendung der Ruhensregelung.

24 Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger des Bundeseisenbahnvermögens, der Post und der übrigen Bundesbereiche am 1. Januar 2019 nach Größenklassen des erreichten Ruhegehaltssatzes

Ruhegehaltssatz von ... bis unter ... %	Bundeseisenbahnvermögen	Post	übrige Bundesbereiche*
unter 50	2,0	22,8	1,9
50 - 55	1,9	11,9	0,9
55 - 60	3,9	15,0	1,2
60 - 65	7,9	21,6	1,6
65 - 71,75	17,4	52,1	3,2
71,75 und mehr	55,6	85,1	10,9
Insgesamt	88,6	208,5	19,6

* Rechtlich selbständige Einrichtungen sowie Sozialversicherungsträger Bund und Bundesagentur für Arbeit.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik.

25 Altersschichtung der aktiv Pflichtversicherten und Durchschnittsalter im Jahr 2018 bei der VBL

Anzahl der aktiv Pflichtversicherten und Durchschnittsalter im Jahr 2018										
Lebensalter (Jahre)	Geburtsjahr	Aktiv Pflichtversicherte Abrechnungsverband West			Aktiv Pflichtversicherte Abrechnungsverband Ost			Aktiv Pflichtversicherte insgesamt		
		Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt
66 und älter	bis 1953	344	269	613	34	26	60	378	295	673
65	1953	3.832	4.539	8.371	931	1.220	2.151	4.763	5.759	10.522
Teilsomme		4.176	4.808	8.984	965	1.246	2.211	5.141	6.054	11.195
64	1954	8.194	9.805	17.999	2.085	3.417	5.502	10.279	13.222	23.501
63	1955	12.763	17.231	29.994	3.015	5.533	8.548	15.778	22.764	38.542
62	1956	15.478	23.264	38.742	3.492	7.668	11.160	18.970	30.932	49.902
61	1957	16.478	25.974	42.452	3.445	7.469	10.914	19.923	33.443	53.366
60	1958	17.078	27.565	44.643	3.699	7.798	11.497	20.777	35.363	56.140
Teilsomme		69.991	103.839	173.830	15.736	31.885	47.621	85.727	135.724	221.451
59	1959	18.004	29.239	47.243	3.813	8.188	12.001	21.817	37.427	59.244
58	1960	18.405	30.072	48.477	4.024	8.276	12.300	22.429	38.348	60.777
57	1961	19.113	31.754	50.867	4.123	8.716	12.839	23.236	40.470	63.706
56	1962	19.102	31.862	50.964	4.242	9.114	13.356	23.344	40.976	64.320
55	1963	19.352	33.586	52.938	4.339	9.226	13.565	23.691	42.812	66.503
Teilsomme		93.976	156.513	250.489	20.541	43.520	64.061	114.517	200.033	314.550
54	1964	19.004	33.872	52.876	4.051	8.669	12.720	23.055	42.541	65.596
53	1965	18.656	33.507	52.163	3.785	8.552	12.337	22.441	42.059	64.500
52	1966	18.266	33.425	51.691	3.498	8.057	11.555	21.764	41.482	63.246
51	1967	17.596	32.234	49.830	3.291	7.317	10.608	20.887	39.551	60.438
50	1968	16.908	30.544	47.452	3.064	6.695	9.759	19.972	37.239	57.211
Teilsomme		90.430	163.582	254.012	17.689	39.290	56.979	108.119	202.872	310.991
49	1969	15.555	28.012	43.567	2.760	6.398	9.158	18.315	34.410	52.725
48	1970	13.746	25.343	39.089	2.598	5.663	8.261	16.344	31.006	47.350
47	1971	13.080	23.855	36.935	2.585	5.126	7.711	15.665	28.981	44.646
46	1972	11.438	21.187	32.625	2.189	4.170	6.359	13.627	25.357	38.984
45	1973	10.497	19.133	29.630	1.892	3.451	5.343	12.389	22.584	34.973
Teilsomme		64.316	117.530	181.846	12.024	24.808	36.832	76.340	142.338	218.678
44	1974	10.351	18.734	29.085	2.001	3.473	5.474	12.352	22.207	34.559
43	1975	10.466	18.478	28.944	2.190	3.404	5.594	12.656	21.882	34.538
42	1976	10.892	19.065	29.957	2.317	3.817	6.134	13.209	22.882	36.091
41	1977	11.230	19.074	30.304	2.702	4.308	7.010	13.932	23.382	37.314
40	1978	11.631	19.560	31.191	2.786	4.535	7.321	14.417	24.095	38.512
Teilsomme		54.570	94.911	149.481	11.996	19.537	31.533	66.566	114.448	181.014
39	1979	11.669	19.957	31.626	2.836	4.556	7.392	14.505	24.513	39.018
38	1980	12.631	20.422	33.053	3.043	4.822	7.865	15.674	25.244	40.918
37	1981	12.790	20.742	33.532	3.058	4.819	7.877	15.848	25.561	41.409
36	1982	13.163	21.092	34.255	3.152	4.844	7.996	16.315	25.936	42.251
35	1983	12.911	20.765	33.676	3.039	4.918	7.957	15.950	25.683	41.633
Teilsomme		63.164	102.978	166.142	15.128	23.959	39.087	78.292	126.937	205.229
34	1984	13.266	20.860	34.126	3.115	4.866	7.981	16.381	25.726	42.107
33	1985	13.758	20.842	34.600	3.162	4.975	8.137	16.920	25.817	42.737
32	1986	14.581	22.158	36.739	3.212	4.933	8.145	17.793	27.091	44.884
31	1987	14.702	22.358	37.060	3.272	4.966	8.238	17.974	27.324	45.298
30	1988	14.943	23.114	38.057	3.164	4.919	8.083	18.107	28.033	46.140
Teilsomme		71.250	109.332	180.582	15.925	24.659	40.584	87.175	133.991	221.166
29	1989	13.982	22.614	36.596	2.950	4.551	7.501	16.932	27.165	44.097
28	1990	13.271	22.156	35.427	2.656	4.372	7.028	15.927	26.528	42.455
27	1991	11.236	19.472	30.708	1.615	2.786	4.401	12.851	22.258	35.109
26	1992	9.586	17.280	26.866	1.251	2.114	3.365	10.837	19.394	30.231
25	1993	7.997	15.605	23.602	1.035	1.660	2.695	9.032	17.265	26.297
Teilsomme		56.072	97.127	153.199	9.507	15.483	24.990	65.579	112.610	178.189
24	1994	6.671	13.224	19.895	826	1.369	2.195	7.497	14.593	22.090
23	1995	5.708	12.079	17.787	691	1.222	1.913	6.399	13.301	19.700
22	1996	5.391	10.783	16.174	734	1.187	1.921	6.125	11.970	18.095
21	1997	5.481	9.694	15.175	712	1.128	1.840	6.193	10.822	17.015
20	1998	4.933	7.871	12.804	755	947	1.702	5.688	8.818	14.506
Teilsomme		28.184	53.651	81.835	3.718	5.853	9.571	31.902	59.504	91.406
19	1999	4.161	5.915	10.076	621	823	1.444	4.782	6.738	11.520
18	2000	2.880	3.494	6.374	487	537	1.024	3.367	4.031	7.398
17	2001	1.656	1.473	3.129	324	299	623	1.980	1.772	3.752
Teilsomme		8.697	10.882	19.579	1.432	1.659	3.091	10.129	12.541	22.670
Gesamtsumme		604.826	1.015.153	1.619.979	124.661	231.899	356.560	729.487	1.247.052	1.976.539
Durchschnittsalter		45	44	44	45	47	46	45	45	45

26 Altersschichtung der beitragsfrei Pflichtversicherten und Durchschnittsalter im Jahr 2018 bei der VBL

Anzahl der Rentenberechtigten und Durchschnittsalter im Jahr 2018									
Lebensalter (Jahre)	Geburtsjahr	Abrechnungsverband West				Abrechnungsverband Ost			
		Versichertenrenten		Hinterbliebenenrenten		Versichertenrenten		Hinterbliebenenrenten	
		Männer	Frauen	Witwe(n)	Waisen	Männer	Frauen	Witwe(n)	Waisen
90 und älter	bis 1928	9.636	22.591	22.165	-	0	0	16	-
89	1929	3.332	5.304	5.375	-	0	0	5	-
88	1930	4.190	6.083	6.108	-	0	0	15	-
87	1931	4.706	6.294	6.263	-	0	0	16	-
86	1932	5.387	7.098	6.391	-	4	1	33	-
85	1933	6.202	7.880	6.643	-	7	2	44	-
Teilsumme		33.453	55.250	52.945	-	11	3	129	-
84	1934	8.916	11.320	8.548	-	23	12	95	-
83	1935	10.356	13.373	9.059	-	44	17	129	-
82	1936	11.902	15.214	9.308	-	144	88	201	-
81	1937	13.611	16.807	9.450	-	1.546	1.708	268	-
80	1938	15.514	19.111	9.751	-	2.637	3.345	445	-
Teilsumme		60.299	75.825	46.116	-	4.394	5.170	1.138	-
79	1939	17.328	21.741	9.964	-	3.614	4.690	577	-
78	1940	18.133	23.562	9.507	-	4.441	5.975	822	-
77	1941	18.239	23.850	8.519	-	4.452	8.025	892	-
76	1942	15.361	20.307	6.490	-	3.903	7.809	750	-
75	1943	16.383	22.013	6.204	-	4.109	9.140	826	-
Teilsumme		85.444	111.473	40.684	-	20.519	35.639	3.867	-
74	1944	16.107	22.189	5.863	-	3.893	9.117	816	-
73	1945	12.172	17.001	3.974	-	2.643	6.209	521	-
72	1946	14.497	20.248	4.407	-	2.325	4.983	416	-
71	1947	16.776	23.174	4.509	-	3.016	6.720	554	-
70	1948	18.451	25.280	4.369	-	2.989	7.292	520	-
Teilsumme		78.003	107.892	23.122	-	14.866	34.321	2.827	-
69	1949	20.035	27.466	4.306	-	3.592	8.356	624	-
68	1950	20.000	29.069	4.001	-	4.084	9.389	639	-
67	1951	19.975	29.442	3.535	-	4.092	9.750	549	-
66	1952	20.115	29.531	3.134	-	4.100	9.755	579	-
65	1953	14.517	23.272	2.786	-	2.883	8.025	497	-
Teilsumme		94.642	138.780	17.762	-	18.751	45.275	2.888	-
64	1954	10.197	18.669	2.633	-	1.869	5.887	470	-
63	1955	4.898	10.131	2.366	-	923	3.221	387	-
62	1956	1.961	4.784	2.151	-	265	933	348	-
61	1957	1.660	4.177	2.001	-	212	676	294	-
60	1958	1.295	3.152	1.699	-	181	534	282	-
Teilsumme		20.011	40.913	10.850	-	3.450	11.251	1.781	-
59	1959	1.216	3.040	1.690	-	151	498	273	-
58	1960	1.134	2.695	1.492	-	120	462	255	-
57	1961	974	2.310	1.309	-	118	364	230	-
56	1962	767	2.051	1.078	-	109	392	195	-
55	1963	722	1.897	968	-	86	347	171	-
Teilsumme		4.813	11.993	6.537	-	584	2.063	1.124	-
54	1964	594	1.689	771	-	84	299	136	-
53	1965	515	1.541	640	-	62	258	113	-
52	1966	464	1.350	588	-	51	224	91	-
51	1967	409	1.209	493	-	30	224	76	-
50	1968	290	933	423	-	38	158	61	-
Teilsumme		2.272	6.722	2.915	-	265	1.163	477	-
45 - 49	1969 - 1973	779	2.619	961	-	96	397	159	-
40 - 44	1974 - 1978	254	893	290	-	23	120	47	-
35 - 39	1979 - 1983	97	356	120	-	23	56	19	-
30 - 34	1984 - 1988	20	116	35	-	8	25	5	-
25 - 29	1989 - 1993	5	11	4	219	1	3	0	12
20 - 24	1994 - 1998	1	0	0	1.997	0	0	0	200
15 - 19	1999 - 2003	0	0	0	1.896	0	0	0	240
10 - 14	2004 - 2008	0	0	0	974	0	0	0	181
5 - 9	2009 - 2013	0	0	0	336	0	0	0	72
0 - 4	2014 - 2018	0	0	0	72	0	0	0	15
Teilsumme		1.156	3.995	1.410	5.494	151	601	230	720
Gesamtsumme		380.093	552.843	202.341	5.494	62.991	135.486	14.461	720
Durchschnittsalter		74	73	78	18	72	71	70	16

Quelle: VBL.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Tel.: +49 (0)30 18 681-0
E-Mail: poststelle@bmi.bund.de

Gestaltung

ORCA Affairs GmbH, Berlin

Bildnachweis

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Berlin

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

